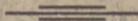


DIE AGRARVERHÄLTNISSE IN POLEN

DES XVI. JAHRHUNDERTS

(EIN ERSTER VERSUCH)



EINE DOCTOR-DISSERTATION

VORGELEGT

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

IM SOMMER DES JAHRES 1904

VON

DR. LEONARD GLABISZ

POZNAŃ

DRUKARNIA „DZIENNIKA POZNAŃSKIEGO“ SP. AKC.

1 9 0 5

Drugie wydanie

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

46411

465879

DIE AGRARVERHÄLTNISSE
IN POLEN
DES XVI. JAHRHUNDERTS
(EIN ERSTER VERSUCH)



EINE DOCTOR-DISSERTATION

VORGELEGT

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

IM SOMMER DES JAHRES 1904

VON

DR. LEONARD GLABISZ

POZNAŃ
DRUKARNIA „DZIENNIKA POZNAŃSKIEGO“ SP. AKC.
1 9 0 5



465879

W.2549/25

Widmożniemu Panu Radey
Stanisławowi Sulcowi,
w Dworku przedmieście Gacimku
i wesołego gwania,
z starej prace składa
Szczere oddaney autor.

DIE AGRARVERHÄLTNISSE IN POLEN
DES XVI. JAHRHUNDERTS

THE AGRICULTURAL HISTORY OF POLAND
IN THE SEVENTH CENTURY

*Meinen Eltern
gewidmet.*

Blank page with faint, illegible markings.

Vorwort.

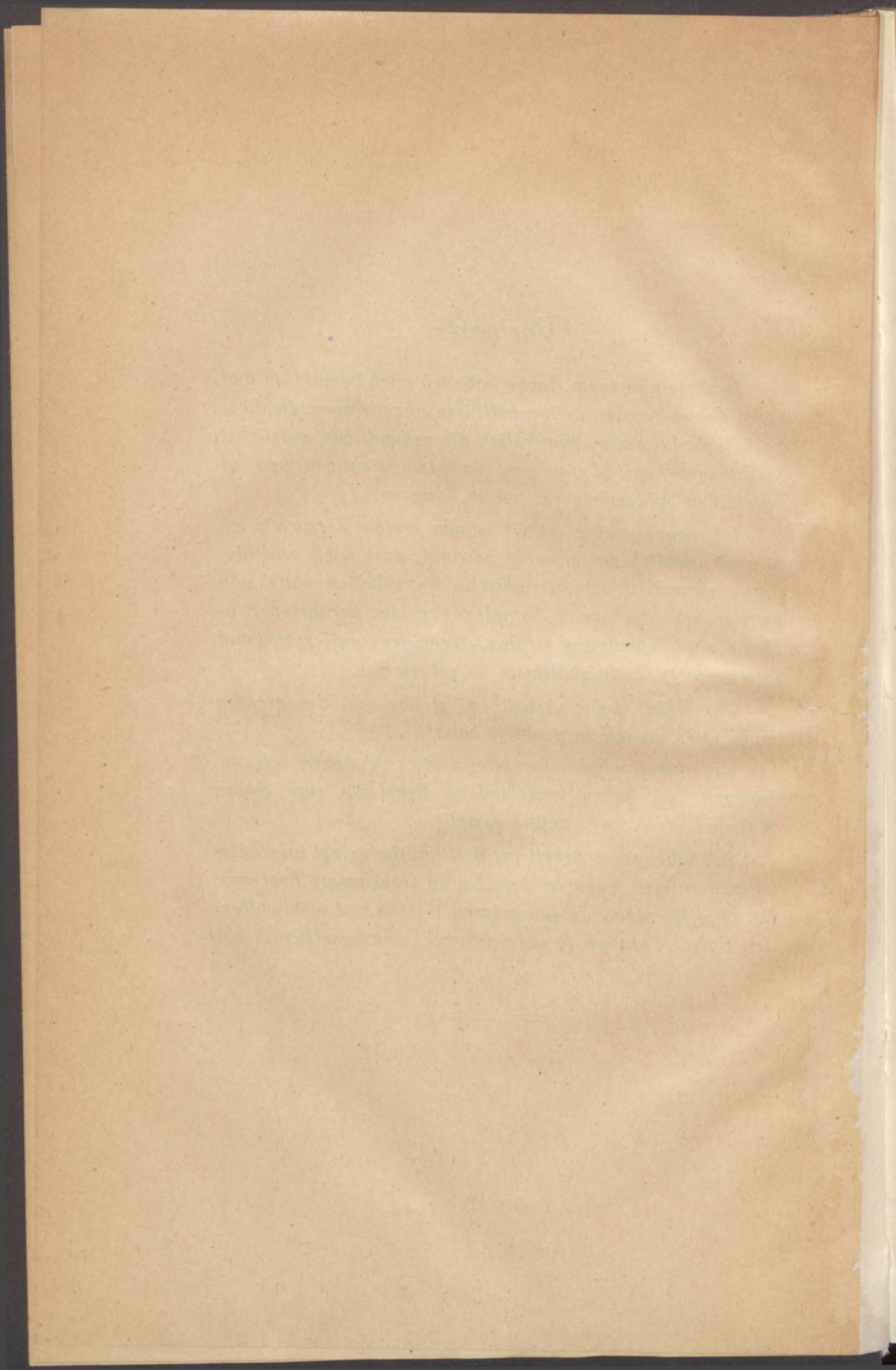
In diesem meinem Buche habe ich mich bemüht, in den Geist der entfernten Zeitverhältnisse einzudringen, die diesbezügliche Literatur, namentlich die urkundliche, möglichst restlos durchzustudieren und zu berücksichtigen und zu objektiven Schlussfolgerungen zu kommen.

Ich nenne meine Arbeit „einen ersten Versuch“; ich bin mir nämlich dessen wohl bewusst, dass noch verschiedene, namentlich monographische, Vorarbeiten nötig sein werden, ehe der ganze Komplex der hier berührten Probleme eine Würdigung erfährt, deren jene entfernten und interessanten Zeitverhältnisse es erheischen.

Immerhin, meine Arbeit ist, glaube ich, der grossen Mühe wert, die ich ihr geopfert habe.

Die wissenschaftlichen Resultate, zu denen ich gekommen bin, haben verschiedene Probleme zum ersten Male erläutert, resp. richtig gestellt.

Ich habe meine Arbeit verfasst und vorgelegt im staatswirtschaftlichen Seminar des Herren Geheimrats Professor Dr. Lujo Brentano, dessen grossen Wissen und wohlwollenden Ratschlägen ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet bin.



I. EINFÜHRUNG.

Polen (Polonia) des XVI. Jahrhunderts bestand aus den beiden ältesten Teilen der Republik Polen,¹⁾ aus Grosspolen (Polonia Maior) und Kleinpolen (Polonia Minor). Dieses Land erstreckte sich als eine grosse Ebene von den Karpathen nordwärts, ungefähr in den Flussgebieten der Weichsel und der Warta, bis an die heutigen politischen Grenzen von Pommern und Ost- u. West-Preussen. Es bildete etwa den sechsten Teil des damaligen polnischen Reiches, hatte einen Flächenraum von 2064 geographischen (also deutschen) Quadratmeilen.²⁾

¹⁾ Szymon Starowolski: *Opisanie Królestwa Polskiego za czasów Zygmunta III.* (aus dem Lateinischen übersetzt) (Beschreibung des Königreichs Polen zur Zeit Sigismund III.); Vilna 1765, p. 5. u. Jan Krasinski: *Polska wieku XVI.* (Polen des XVI. Jahrhunderts); geschrieben in Bononia 1574; gedruckt: Warschau 1852; p. 19: „Das XVI. Jahrhundert verstand unter Polen Gross- und Klein-Polen.“

²⁾ Pawiński Adolf: *Źródła dziejowe* (Geschichtsquellen), t. XIV., p. 5.: Zu Polonia Minor gehörten noch das Fürstentum Oświęcim, das durch Zbigniew Oleśnicki angekauft war und unter der Oberhoheit des Bischofs von Krakau stand, und die Starostei Spis (13 Städtegebiete). Sie sind im Vergleich zum ganzen Territorium sehr klein. Da sie auch verschiedene öffentlich rechtliche, gerichtliche, administrative und historische Abweichungen aufweisen, sollen sie im Folgenden nicht berücksichtigt werden, um das zu entwerfende Bild unnötiger Weise nicht zu komplizieren.

Es wird zweckmässig sein, hier gleich in chronologischer Reihenfolge die Regierungsdaten der polnischen Könige im XVI. Jahrhundert zu geben: Die Piasten bis 1370, Jagellonen 1386—1572: bis 1507 Alexander, Sigismund I. bis 1548, Sigismund August bis 1572, Interregnum 1572/73, Heinrich de Valois 1574, Interregnum 1575, Stephan Batory 1576 bis 1586, Interregnum 1586/87, Sigismund III. 1588 bis Ende 1622.

II. ÜBER DIE POLITISCHE, SOCIALE UND RECHTLICHE LAGE DER BEVÖLKERUNG POLENS.

1. Die drei Stände.

Die ganze Republik Polen war ein Reich, das in seinen politischen, socialen und ökonomischen Gestaltungen dem damaligen Westen gegenüber viele Verschiedenheiten aufwies. Die Republik Polen zerfiel in die Krone Polen und in das Grossfürstentum Lithauen. Sie hatte andere angrenzende Gebiete in staatsrechtlich geregelten Abhängigkeitsverhältnissen. Beide Reichshälften waren seit 1376 zu einem politischen Ganzen vereinigt worden. Bei Beginn des XVI. Jahrhunderts finden wir die beiderseitigen Beziehungen relativ konstant geregelt. Die äussere Regierungsform der Krone Polen, deren zwei grösste Provinzen: Gross- und Klei - Polen wir hier betrachten wollen, war die einer Monarchie. Der König von Polen war tatsächlich schon seit 200 Jahren ein Wahlkönig, wenn auch diese Würde in den Häusern der Piasten bis 1370 und der Jagellonen bis 1572 verblieb. Der König bestieg nicht auf Grund eines Rechtsanspruches den Tron der Väter, sondern auf Grund

einer Wahl durch den Senat und die Ritterschaft.¹⁾ Bevor nach vollzogener Wahl der König gekrönt wurde, musste er sich zuvor bezüglich der *pacta et conventa* mit seinen Wählern einigen und beschwören, alle *confirmationes, immunitates, privilegia, instrumenta, ratificationes etc. perpetuis temporibus* als unantastbar aufrecht zu halten.²⁾ Ein jeder König musste sich verstehen, diese *confirmatio privilegiorum* der Stände in der Form der vereinbarten *pacta et conventa* als eine *conditio sine qua non* vor seiner Krönung über sich ergehen zu lassen.³⁾ Diese Wahlbedingungen wurden immer umfangreicher; sie schmälerten in zielbewusster Weise immer mehr die faktischen Rechte des Königs. *Der Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae etc.* musste eidlich versprechen, „mit Gerechtigkeit und Gleichmut im Reiche selbst die *Republik* zu leiten“.⁴⁾

Den härtesten Schlag erhielt das Königtum in diesem Jahrhundert, nach dem Aussterben der Jagellonen, da nach einem stürmischen Interregnum 1573 Heinrich de Valois zum polnischen König gewählt wurde. Er soll sich über seine Stellung so geäußert haben: *Per meam fidem, Poloni isti faciunt, ut agam iudicem iuris peritum, in brevi volent, ut agam causidicum.*⁵⁾ Inhaltsvoll ist auch ein anderer Ausspruch, der demselben Könige in den Mund gelegt wird: *Ils n'ont fait qu'un juge de moi.*⁶⁾

1573 erkämpfte Zamojski mit Betonung des Grundsatzes von der *Gleichheit* des Adels allen Edelleuten das

¹⁾ Jan Krasiński: *Polen*, w. ob., p. 47.

²⁾ *Volumina legum*: gesammelt durch die Piaristen, sieben Bände. Petersburg 1860 (Jozefat Ohrysko); t. I, p. 24.

³⁾ *Z. B.*: Vol. leg., t. I, fol. 593, 841.

⁴⁾ Vol. leg., t. I, p. 68; *iustitia, aequitas*. Vol. leg., t. II, a. 1573, p. 133.

⁵⁾ Piasecius in *Chron.*, pag. 50, bei Christophorus Hartknoch: *Repubblica Polonica libri duo*. Francforti 1687; p. 385.

⁶⁾ H. von Moltke: *Darstellung der inneren Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen*. Berlin 1832; p. 21.

Recht, den König *viritim*, auf dem Wahlfelde vor Warschau, zu wählen.¹⁾

Diese gegen die Übermacht der Magnaten gerichtete, gut gemeinte, politisch jedoch sehr kurzsichtige Massregel war ein *grosser politischer Missgriff*, der in seinen Folgen grosses Unglück brachte, und als *Vorläufer* des späteren unseligen *liberum veto* angesehen werden muss. Der polnische König ist damals der sprichwörtlich bekannte polnische *Schattenkönig* geworden. Mit vollem Recht muss man den Fürsten Lubomirski beistimmen, dass seit dem *ersten Interregnum* (1572) der König eigentlich zur ersten *Staatsbehörde* gemacht wurde, ohne dass er aus sich heraus weder denken noch handeln konnte.²⁾ Zu einem gewissen Machtbewusstsein gelangte das Königtum unter Stephan Batory. Seine weitgehenden innerpolitischen Pläne mussten jedoch wegen seines vorzeitigen Todes zum grössten Teil unerfüllt bleiben. Aber selbst dieser König, der durch seinen Geist und seine Kriegstaten sich Achtung und Furcht im Lande verschafft hatte, der es wagte, zu Beginn seiner Regierungszeit den in Preussen versammelten Ständen zuzurufen, dass er gekommen sei zu *herrschen*, hat nur Undank geerntet. Mit Bitterkeit soll er das Anerbieten, einen Thronerben aus seiner Familie zu designieren, zurückgewiesen haben: Nein, ich will ihn nicht der Fleischbank ausliefern.³⁾

Gegen die *Mitte des Jahrhunderts* ging dem Monarchen *alles freie persönliche Eigentum an Grund und Boden verloren*. Die lange vorbereitete, tief einschneidende Umbil-

¹⁾ Dr. Siegfried Hüppe: Die Verfassung der Republik Polen; Berlin 1867; p. 69 (sehr litterarisch, oft geradezu oberflächlich behandelt).

²⁾ Przegląd Poznański (Posener Rundschau), 1864: Włościanie Polski od 1496 do 1573. (Die Bauern Polens von 1496 bis 1573); Fürst T. Lubomirski; anonym geschrieben; die Autorschaft ist festgestellt; p. 187.

³⁾ Józef Szujski: Charakterystyka Zygmunta Augusta. (Die Charakteristik von Sigismund August). Krakau 1872; p. 342: Nie, nie chcę go wydać na jatki!

derung der staatlichen Verfassung hatte mit der Zeit aus der höchsten königlichen Gewalt über das unterthänige Land die höchste Würde der Adelligen Republik gemacht. Die noch vorhandenen Güter des Königs wurden nach dem Tode Sigismund August's faktisch Staatsgüter. Heinrich de Valois leistete den Eid, dass fortan die polnischen Könige den Titel heres nicht mehr annehmen sollten.

Die letzte selbstständige Landbesitzerin auf dem Thron war die Infantin Anna aus dem Hause Jagello, die 1578 Stephan Batory als Gemahlin heimführte.¹⁾ Bonis mensae Regiae, wie man unter anderem die königlichen Güter nannte, Rex pro libitu non disponit, da er sie selbst weder vermehren noch vermindern, weder vergeben noch verkaufen kann, ohne die Zustimmung aller Stände.²⁾ Selbst die Executive³⁾ der Könige war beschränkt durch den Senat, dessen Rat und Zustimmung sie bei allen Regierungshandlungen einzuholen hatten, und dessen Vertreter sie stets umgaben.⁴⁾ Die staatsrechtliche Auffassung der Stellung des Königs war die, dass der *König neben dem Adel und der Geistlichkeit einen der drei Stände bildete*, eine Anschauung, die in der Geschichte wohl einzig und allein dasteht.

Stephan Batory wird schliesslich die höchste Gerichtsbarkeit entzogen durch die Einsetzung der Summa tribunalia

¹⁾ Dr. Adam Graf Krasinski: Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen, Krakau 1898; p. 29 (reich an zutreffenden Ansichten; leider zu sehr litterarisch gehalten, weshalb oft unkontrollierbar auf das benutzte Material hin).

²⁾ Hartknoch, De Republica Polonica, w. ob., p. 438: *exempla habemus in constit. a. 1588.*

³⁾ Prof. Bobrzyński behauptet p. 32, t. II. in: *Dzieje Polski w zarysie*, (Geschichte Polens im Umriss), Krakau 1890; dass zu Beginn der Regierungszeit Sigismund I. die Executive ungeteilt (?) dem Könige zuerkannt war.

⁴⁾ Hartknoch, w. ob.; p. 388.

in Regno, die der König non nisi ad iustitiam ordinum vel consentientibus ordinibus errichten konnte.¹⁾

Selbst das ganz äusserliche Vorrecht, den Adel zu verleihen, wurde 1578²⁾ dem gekrönten höchsten Beamten des Landes genommen.

Der König verleiht nur, erklärt der Chronist Starowolski, im Verein mit den Senatoren durch seine Würde dem einen gewissen valor und führt das durch, was der Adel bestimmt. Der König ist nicht der Herr über Leben und Tod; er bestraft die Bösen nur auf den Rat der Herren (Senatoren) hin, auf dass zum Absolutismus die Republik nicht komme; so darf nicht der Monarch den Adeligen einkerkern,³⁾ noch weniger ihn mit dem Tode bestrafen, ausser einen rechtlich der Schuld Überführten. „Der König spricht nur Recht seinen Städten und seinen Ökonomen“.⁴⁾ Der berühmte Zeitgenosse Skarga rief in einer seiner politischen Predigten der Nation zu: Den Unsrigen ist es nicht ungewöhnlich, Verleumdungen auf den Herrn zu werfen, auf welche keine Strafe bestimmt ist.⁵⁾

Ein anderer Zeitgenosse Sarnicki spricht von oft gehegten suspicia in Regem, die zweifellos durch die schwachen Versuche der Könige, die Königsgewalt zu stärken, wach gerufen wurden.⁶⁾

Die damaligen allgemeinen staatsrechtlichen Anschauungen unter den Ständen der geistlichen und weltlichen Adeligen werden wohl am getreuesten mit den Worten eines Zeitgenossen wiedergegeben, der sich zum folgenden emphatischen Ausruf hinreissen liess: Nur die Polen allein haben

¹⁾ Jan Januszovius, lib. III., Constit. part. IV. tit. I, p. 4271 cit. bei Hartknoch, w. ob.

²⁾ Moltke, w. ob.; p. 21.

³⁾ z. B.: Der Fall Wapowski, unter Heinrich de Valois.

⁴⁾ Starowolski, w. ob.; p. 109 u. 110.

⁵⁾ Piotr Skarga: Kazania sejmowe (Reichstagspredigten), Herausgabe der Niwa, Warschau 1900.

⁶⁾ Stanislaw Sarnicki: Annales, t. II., Cracoviae, 1587; p. 1225—1232.

von Gottes Gnaden das Recht, sich selbst den König zu wählen.¹⁾

Es gab zahlreiche einsichtsvolle Männer, die in dieser krankhaften, überspannten Auffassung eine drohende Gefahr für die Zukunft erkannten. Es fehlte nicht an gebildeten Patrioten, die damals namentlich in Italien ihren Gesichtskreis und ihre Ansichten an der Hand der Geschichte und der Gegenwart geprüft und geläutert hatten. Diese wiesen laut auf den gefährlichen Unfug hin, der mit den capitulationes caesareae²⁾ getrieben wurde. Aber die grosse Masse der beiden herrschendn Stände wollte oder konnte es nicht einsehen, dass, da die facultas Regiae maiestatis incumbat,³⁾ wenigstens die administrative und exekutive Regierungsgewalt wieder irgendwie zur Geltung gebracht werden müsste; denn das polnische Königtum, dessen Befugnisse von Anfang an unsicher begrenzt waren, willigte selbst machtlos auf alles ein.⁴⁾ Da, wie wir es noch sehen werden, die Städte bei ihrer Bedeutungslosigkeit nicht ins Gewicht fielen, die bäuerliche Bevölkerung sich nicht mehr emporraffen konnte,⁵⁾ so blieb der König allein und verlassen in seiner wachsenden Machtlosigkeit den adeligen Ständen gegenüber. Im Ganzen vermochte, um mit Szujski zu sprechen, der König damals in Polen soviel, als seine Persönlichkeit Einfluss und Ansehen sich verschaffte.⁶⁾ Da aber

¹⁾ Jan Krasiński, w. ob.; p. 46.

²⁾ Hartknoch, w. ob.; p. 364.

³⁾ Andreas Ciesielski: Ad equites, legatos, ad conventum Varsoviensem... oratio, a. 1572.

⁴⁾ Posener Rundschau (Lubomirski), w. ob.; a. 1864, p. 187.

⁵⁾ Dr. Bol. Ulanowski: Wieś polska pod względem prawnym od w. XVI. do XVIII. (Das polnische Dorf in seiner rechtlichen Stellung vom XVI. bis zum XVIII. J.). (Vortrag gedruckt in den Sammlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1893/94; p. 124: Im XIV. J. tauchen Bestrebungen auf, die Königsgewalt über das an Zahl schon mächtige Element, das doch auf sich die Aufmerksamkeit der Monarchen lenken musste, zu erstrecken; aber der Versuch glückte nicht.

⁶⁾ Szujski, w. ob.; p. 341.

mit Ausnahme Batory's und allenfalls auch Sigismund I. die Könige dieses Jahrhunderts nicht über eine Achtung gebietende Persönlichkeit verfügten, zwei stürmische Interregnen Platz gegriffen hatten, so werden wir verstehen, dass die Macht und der Einfluss des polnischen Königtums im XVI. Jahrhundert relativ darniederlag.

Der zweite der drei herrschenden Stände war der weltliche Adel, von dem der Zeitgenosse Cromer berichtet: Antiquitus sparsim nobilitas in agris habitat, in sua quisque villa, ... rem familiarem operis et laboribus adscriptionum suorum vel mercenarium curant et apiariorum fructu, item venatione et aucupio non modo sustentans sese cum domesticis suis familijs, quae supersunt usui domestico, quaeque desunt inde vicissim comparando.¹⁾ Starowolski äussert sich dermassen: Populus polonus in equestrem ordinem vive nobilitatem, atque plebem distinguitur primo; deinde in ecclesiasticum et saecularem statum. Nobilitas ad regimen atque defensionem patriae agregata, plebs ad agriculturam, mercaturam et opificia.²⁾ Die allgemeine damalige Ansicht ging dahin, das der Adel als weltlicher und als geistlicher Stand die Nation bildete. Dieser Begriff wurde dem des Pöbels oder Volkes³⁾ gegenübergestellt. Die nobilitas verlieh nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Fähigkeit zu befehlen, zu regieren, zu herrschen. Diese faculté innée stellte man als etwas Selbstverständliches hin. Wohl nirgends⁴⁾ gelangte dieser damals allgemeine Sandesexclusivismus zu der unumschränkten Herrschaft, die dem Adel im Laufe des XVI. Jh. in Polen zufiel. Schon 1374 war es

¹⁾ Cromer: Polonia; Coloniae 1577; p. 85.

²⁾ Sim. Starovolski: Polonia (in Historiarum Poloniae etc. ... Collectio Magna; Laur. Mizlerus de Kolof edit., Varsaviae 1761), t. I., p. 466.

³⁾ poln.: pospólstwo, lud. — „Die polnische Nation... und das Volk oder der Pöbel“, p. 44 bei Jan Krasinski w. ob.

⁴⁾ Ich habe hier keine näheren Vergleiche zu ziehen, keine daraus zu folgernden belastenden oder entlastenden Exkursionen zu machen.

bestimmt worden, dass nur *Adelige Senatoren* und *Beamte* werden dürften.¹⁾

Dem *Vorrecht* zu herrschen gegenüber wurde nur *eine einzige Pflicht* dem Adel auferlegt: als eques Kriegsdienste zu leisten. Unter den anderen Berufen war neben der geistlichen Würde einzig die Landwirtschaft, die ihn nicht entehrte. Fast ausnahmslos wohnte der Adel auf dem Lande. Er durfte keine städtischen Handwerke, kein Gewerbe, keinen Handel betreiben, da diese Beschäftigungen unter seiner Würde standen.²⁾

Während früher die *nobilitas* vom Könige verliehen wurde, setzte der Adel 1578 durch, dass dem Reichstage dieses Recht vorbehalten werden sollte.³⁾ Interessant ist die Äusserung Starowolski's: Man verliert den Adel, einmal wenn man für ein Vergehen gerichtlich seiner verlustig erklärt wird, zweitens wenn man sich dem Handwerk, dem Handel, der Schankwirtschaft oder anderen dem Pöbel belassenen Berufen hingibt und den Dienst im Heere oder an den Höfen und die Landwirtschaft verlässt.⁴⁾ Immerhin scheint es, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, vorgekommen zu sein, dass arme Adelige zum Handwerk griffen.⁵⁾

Der *weltliche Adelsstand* wies *drei verschiedene Gruppen* auf: Die *Magnaten*, die *Adeligen* (im engeren Sinn)⁶⁾ und die *nobiles pauperes*. Die erste Gruppe war die mäch-

¹⁾ Vol. leg., t. I, fol. 57.

²⁾ Vol. leg., t. I, fol. 303, a. 1505; ebenso V. l., t. II; a. 1565 Fol. 683.

³⁾ Vol. leg., t. II, a. 1578, fol. 971.

⁴⁾ Starowolski: Beschreibung etc. w. ob.; p. 108.

⁵⁾ Potkański: Zagroda szlachecka etc. (paup. nob.); p. 246 (Krak. Ak. d. W.).

⁶⁾ poln.: szlachta.

tigste. Panem bene merentium genossen die Mächtigen, dem niederen Adel fielen nur die kärglichen Reste zu.¹⁾

Die zweite Gruppe war an Zahl bei weitem die grösste, dafür die erste (gewöhnlich Herren, Magnaten, Senatoren genannt) an Macht und Reichtum viel bedeutender. Beide Gruppen waren, was Gesellschaft und Familienverhältnisse anbetraf, von einander gesondert. Die Grossen hielten sich fern von dem meist ungebildeten, ungeschliffenen „Adelspöbel“. Dieser antagonistische Gegensatz machte sich auf dem Gebiete jeglicher Politik verschiedentlich bemerkbar, besonders zu Anfang des Jahrhunderts, da der Adel im Vereine mit den beiden Königen Albrecht und Alexander ziemlich erfolgreich gegen die Magnaten auftrat, ein Ereignis, das in jener Zeit die Gemüter sehr in Spannung gehalten haben soll.²⁾

Zu den vornehmlich Unzufriedenen gehörte zweifellos die dritte Gruppe der Adeligen. Diese *nobiles pauperes*,³⁾ die Geringsten in der Adelshierarchie, waren ökonomisch den Bauren fast gleichgestellt, behielten jedoch ihre socialen Vorrechte, Armut, Steuerpflicht und Fehlen von Unterthanen charakterisierten diese an Zahl ziemlich unbedeutende Adelsgruppe. Sie beackerten eigenhändig im Verein mit der eigenen Familie ihre Fluren. Sie nahmen tatsächlich in der grossen Gemeinschaft der Adeligen eine wohl abgegrenzte Sonderstellung ein.⁴⁾ Aus ihnen rekrutierten sich hauptsächlich die Klienten der Magnatenhöfe. Starowski berichtet kurzweg, dass sich diese Adeligen wenig

¹⁾ T. Lubomirski: Posener Rundschau; w. ob.; p. 189.

²⁾ Antoni Borzemski: Kronika Miechowity (Kronik des Miechowita); Kritische Behandlung; p. 42. (Abhandlungen des Krak. Akademie der Wissenschaften).

³⁾ Karól Potkański: Zagroda szlachecka i włódcze rycerstwo

⁴⁾ Karól Potkański: Zagroda szlachecka i włódcze rycerstwo w. woj. Krak. w XV. i XVI. w. (*Pauperes nobiles* u. die Halbadeligen in der Wojewodschaft Krakau im XV. u. XVI. J.); p. 174 (Abhandlungen des Krak. Akad. d. Wissenschaften).

von den Unterthanen unterschieden.¹⁾ Die ungünstige ökonomische, mithin auch sociale Lage dieser Klasse machte ihre Zahl immer mehr schwinden. Dieser Teil des Adels spielte eine wichtige Rolle in der Kolonisation Rutheniens und Lithauens, die im XV. und XVI. Jahrhundert vor sich ging.²⁾

Neben die Volladeligen trat noch eine an Zahl und Einfluss ganz unbedeutende Gruppe von milites,³⁾ Halbadeligen,⁴⁾ die wappenlos⁵⁾ waren und zum Adel nicht gezählt⁶⁾ wurden, obgleich sie andererseits mit dem Bauernstande social nichts gemein hatten. Dem Schwinden dieser milites (auch viri discreti genannt) konnte bei ihrer ungünstigen ökonomischen Lage selbst das oft vorkommende Erheben in den Adelsstand nicht abhelfen.⁷⁾

Es war im XVI. Jahrhundert geradezu eine Unmöglichkeit, dass *Adelige* durch *Heirat* mit *Nichtadeligen* in Familienbeziehungen treten könnten. Dieser Grundsatz scheint aber nicht immer innegehalten worden zu sein.⁸⁾ Immerhin verblieben die *socialen* und *gesellschaftlichen Gegensätze* in ihrer *stets wachsenden Härte* und *Unüberwindlichkeit* bestehen. Wie selbst die *nobiles pauperes* am Beachten der Standesunterschiede festhielten, beweist z. B. die Tatsache, dass der Steuererheber jeden Adelige in seinen Registern

1) Starowolski: Beschreibung; w. ob.; p. 91.

2) K. Potkański; w. ob.; p. 175.

3) Pawiński — hat für Masovien bewiesen, dass diese milites von den nob. paup. verschieden sind. — Potkański w. ob.; pag. 175.

4) poln.: włodycy.

5) poln.: bez klejnotu.

6) Ansichten Pawiński's u Potkański's; Prof. Potkański hat Beispiele gefunden, dass ein miles den Wappen u. somit den Adel erhielt. (w. ob.; p. 226).

7) Potkański (w. ob.) p. 244.

8) Prof. Potkański (w. ob.; p. 242, p. 246) hat zwei Beispiele aus der Woj. Krakau, wo eine Adelige (nob. paup.) an einen unterthänigen Bauern und eine andere an einen Städter verheiratet ward.

mit Namen, Vornamen und wohl auch Titulaturen eintrug, mochten auch solche adeligen Nestchen von 15 und mehr Familien auf zwei, drei Ackerfluren sitzen und mochte der Rang der eines Gerichtsdieners gewesen sein.¹⁾

Was den Adelsstand im allgemeinen betrifft, so gehen die Ansichten der Zeitgenossen dahin, dass der tapfere, kriegstüchtige Adel damals sich gehen liess, seine einstigen Vorzüge immer mehr vergass, in sittlicher und socialer Hinsicht immer mehr depraviert wurde. *Prodigos esse potius quam liberales...* magnum alunt comitum servitorumque numerum.²⁾ Die Herren wenden die Hälfte ihrer Einkünfte für Wein und Gewürz auf, berichtet ein anderer.³⁾ Damals kam auch in Polen das Sprichwort auf: Tugend und Demut haben nicht Platz im Herrenhause.⁴⁾ Vom kleinen Adel heisst es bei Starowolski: Sie ziehen herum in Haufen, in Gruppen, zahlen nicht in den Herbergen, fügen auf den Feldern den armen Leuten Schaden zu; ihre zuchtlosen Banden rauben auf ihren Zügen durch Dörfer und Städtchen alles, was ihnen in den Weg kommt... Sie fallen sogar dem Bauern in die Kammer ein.⁵⁾ Selbst in der Waffenkunst lies der Adel nach, da „ein jeder“ seinem Nutzen, seiner Bequemlichkeit und dem Überflusse nachging, nicht den Ruhm und das Wohl des Vaterlandes erstrebte.⁶⁾

Wenn wir zur Besprechung des *Standes der Geistlichkeit* übergehen, so stossen wir sofort auf grosse Schwierigkeiten in der Behandlung des Gegenstandes. Trotz der reichen Litteratur des XVI. Jahrhundert, das in dieser Hin-

¹⁾ Adolf Pawiński: *Geschichtsquellen*, w. ob.; t. II; p. 18, passim.

²⁾ Ludovici Godofredi: *Archontologica cosmica*; Francforti, 1628; p. 403.

³⁾ Starowolski: *Beschreibung*, w. ob.; p. 105.

⁴⁾ Łukasz Gołabiowski: *Domy i dwory* (Häuser und Höfe); Warschau 1830; p. 6: *Cnota i pokora nie ma miejsca u dwora*.

⁵⁾ Starowolski: *Reformacya obyczajów polskich*. (Reformation der Sitten und Gebräuche in Polen), p. 101, 102.

⁶⁾ Starowolski: *Beschreibung*; w. ob.; p. 104.

sicht mit vollem Recht das goldene Zeitalter genannt wird, ist es mir schwerlich geglückt, ausreichendes Material zusammenzubringen, um diese Frage einigermaßen quellenmässig zu beleuchten. Die zugänglich gemachten Quellen sind spärlich, zumeist einseitig und unzuverlässig. Als völlig zutreffend muss der Anspruch eines Krakauer Gelehrten betrachtet werden, dass bis auf unsere Zeit hinab, die wichtige, die Geistlichkeit betreffende Frage mit einer sichtlichen Scheu gemieden wird. Wenn wir die politische, moralische und ökonomische Machtstellung der polnischen Geistlichkeit jener Zeit in Erwägung ziehen, kommen wir zweifellos zu dem Schlusse, dass ihr Einfluss in allem mit der ausschlaggebende war: Der Erzbischof von Gnesen war *legatus natus* und *vicereus*. Er konnte dem gewählten König die Krönung verweigern.¹⁾ Die wichtigsten Senatoren waren die Bischöfe. Mit die wichtigsten Beamten waren Geistliche. Ein Reichstagsabschluss sagt 1532 direkt aus, dass *magna pars Reipublicae in ordine et statu ecclesiastico consistat*.²⁾

Der *Unterricht* lag fasst ausschliesslich in den Händen der *sehr wohlhabenden Geistlichkeit, namentlich der Klöster*. Aber nicht nur den *Geist*, wohl noch mehr die *Seele* der saeculären Standesbrüder wusste der überlegene Klerus zu beeinflussen, durch sie zu herrschen. Übersehen wir nicht den Umstand, dass, während der Adel sich mit meist unbeachteten Gesetzesformeln gegen die Übergriffe des geistlichen Standes, z. B. gegen das Feldeinreiten, schützte, dieser mit dem Kirchenfluche drohte, wo seine Zehntabgaben, Besitzungen u. s. w. bedroht, beschädigt oder ihm entrissen wurden.³⁾

¹⁾ Wie z. B. Uhański dem Stephan Batory.

²⁾ Vol. leg., t. I. fol. 510.

³⁾ Vol. leg., t. I. a 1450, fol. 193; fol. 320: z. B. dem Fluch verhält ein jeder, der den Geistlichen Schaden oder Beleidigungen, sei es offen, sei es im geheimen, zufügt.

Wenn auch zu Anfang des Jahrhunderts fast der ganze Senat protestantisch gewesen sein soll,¹⁾ so wissen wir andererseits, dass die neue Lehre nur in den höchsten Schichten des Volkes zum Teil dauernd Platz gegriffen hatte, und dass sie selbst dort in der zweiten Hälfte des Jahrhundert dem siegenden Katholicismus das Feld liess.

Nur einmal bei der Königswahl Batory's²⁾ sehen wir in diesem Jahrhundert, soweit unsere Kenntnisse reichen, dass der Adel der Geistlichkeit einen faktisch geglückten Widerstand geleistet hatte.

Man muss sich fragen, inwieweit die *Verdienste* und die *Schuld* dieser *am besten organisierten Klasse* die Gestaltung der damaligen Verhältnisse *beeinflusst* haben.

Starowolski hat Recht, dass *ex nobilitate et plebe ad colendum Deum sacerdotes fiunt*,³⁾ aber andererseits steht es fest, dass wenigstens alle einflussreichen Kirchenstellen den Adeligen vorbehalten waren. So heisst es in einem Statut von 1538, dass die (von polnischen Königen und Adeligen reich begüterten!) Klöster zu Aebten und Älteren nur Adelige wählen sollten.⁴⁾ Der Adel hat es, wie es berichtet wird, der Curie und dem Monarchen übel genommen, dass ein Cromer und ein Hosius, zwei Nichtadelige, zu Bischöfen ernannt wurden.⁵⁾ Denn schon 1496 heisst es in zwei Verordnungen: *de plebeis in maiores ecclesias non*

¹⁾ Christophorus Hartknoch: *De Republica Polonica*, w. ob.; p. 471: *Totus fere Senatus (Sigismundi Augusti tempore) fuit Religioni Lutheranae et Reformatae additus*; diese um 1670 niedergeschriebene Behauptung ist zweifellos übertrieben.

²⁾ Stephan Batory wurde, gegen den Protest der geistlichen Senatoren als Vertreter der ganzen Geistlichkeit, vom Adel zum König gewählt.

³⁾ Sim. Starowolski: *Polonia (Historiar. Poloniae... Collecto Magna, Laur. Mizler de Kolof edit., Varsaviae 1761)*; p. 466.

⁴⁾ *Vol. leg.*, t. I.; fol. 521.

⁵⁾ Dr. Adam Krasinski: *Bauern*; w. ob.; p. 149; cit. aus: S. Fredro. *A. M. Historia Henrici Regis*, p. 133.

recipiendis, qui *parum* aut *nihil prodesse* possunt *ecclesiis*; jedoch, es soll *nicht*, wie es heisst, in *odium plebeiorum* geschehen. Nichtsdestoweniger wird aber numerus plebeiorum ad ecclesias recipiendorum vorgeschrieben.¹⁾ Ein schöner Sophismus! Wir werden noch oft auf ihn stossen, wenn auch der wahre Gedankengang wegen geschickterer Stilisierung selten so klar und offen zu Tage treten wird. Ein Plebejer, der um höhere geistliche Stellen sich bewarb, sollte aller Güter verlustig gehen, auch der seiner Eltern, selbst der Bischof oder Prälat, der höher streben würde.²⁾ Übertrieben ist zwar die Behauptung des Zeitgenossen Jan Krasinski,³⁾ dass die Kirchengüter die grössere Hälfte des Königreiches einnahmen, ganz der Wahrheit entsprechend ist aber die Aussage des schon erwähnten Kanonikus Starowolski,⁴⁾ dass Polen Klöster besass, „die von volkreichen Dörfern und Landgütern umgeben waren“. Wie wir später sehen sollen, war die ökonomische Lage der Geistlichkeit eine relativ sehr gute. Die in einem Statut 1538 ausgesprochene Behauptung, dass es noch zu Zeiten des Königs Sigismund I. viele heruntergekommene Klöster gab,⁵⁾ wird wohl dem Einfluss der nach Reichtum und Macht strebenden Geistlichkeit zuzuschreiben sein.

Ein anderes Statut aus dem Jahr 1532 besagt, dass die Dotierungen zum „Lobe Gottes“ und zur Ausstattung fähiger, aber armer, Adeligen bestimmt seien; denn die *Kirchengüter seien die Stütze der adeligen Häuser und Familien.*⁶⁾

Der oben erwähnte Kanonikus Starowolski, der gewöhnlich in seinen Erwägungen das Richtige trifft, behan-

¹⁾ Vol. leg., t. I. p. 121; wiederholt a. 1505 u. a. 1550 (fol. 595, t. I.).

²⁾ Vd. leg., t. I. a. 1505, fol. 302.

³⁾ Jan Krasinski: Polen, w. ob.; p. 33.

⁴⁾ Starowolski: Beschreibung; w. ob.; p. 18.

⁵⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 521.

⁶⁾ Vol. leg., t. II.; fol. 510.

delt in einem langen Kapitel¹⁾ die kirchlichen Güter, deren Belastung mit verschiedenen Abgaben das polnische Königreich zu Grunde richte.²⁾ Die Quintessenz seiner langen, oft unklaren Betrachtungen ist etwa die folgende: Was du Gott gegeben, was du seiner Ehre geopfert hast, darfst du mit Obligen nicht belasten. Man fragt sich: Ist die Verwechslung Gottes, der Kirche mit den einzelnen Kirchenrepräsentanten unwissentlich geschehen? Oder war etwa diese kasuistische Deduktion und diese nur zu oft gepflogene Verwechslung nötig, um die Beweggründe gewichtiger erscheinen zu lassen? Folgen wir dem Gedankengang dieses einflussreichen Zeitgenossen weiter; die aufgeworfene Frage wird sich von selbst ergeben: Gieb Geistlicher die Flurensteuer her,³⁾ gieb die Verbrauchssteuer⁴⁾ aus deiner Besitzung, leiste Kontributionen, mache Schenkungen an die Soldaten, wenn sie im Kriege Verluste erlitten haben.

Dann folgt eine Menge von Belegen gegen diese vermeintlichen Drangsale aus der heiligen Schrift und immer wieder wird Missbrauch getrieben mit dem Namen Gottes. Hiernach geht es weiter: Bei uns in Polen ist es dazu gekommen, dass von der Zeit ab, da die Kirchengüter mit Abgaben⁵⁾ belastet und deren Unterthanen beraubt werden, bis auf den heutigen Tag im Königreiche sich nichts Gutes ereignet.

Wenn wir bedenken, dass zu derartigen Auslassungen sich die Geistvollsten dieses Standes hinreisen liessen, denn Starowolski steht hier durchaus nicht allein da, so müssen diese Ergüsse als das Mindestmass für die Anschauungen der damaligen Geistlichkeit hingenommen werden. Dass

1) Starowolski: Reformation der Sitten in Polen; w. ob.; p. 112-127.

2) Auf die Abgaben werden wir später eingehender zu sprechen kommen.

3) poln.: pobór, łanowe.

4) poln.: czopowe.

5) alles übertrieben; Beweis unter: Lastenverteilung.

selbst die Mehrheit des geistig und moralisch von der gebildeteren Geistlichkeit stark beeinflussten weltlichen Adels im Jahre 1563 auf dem Reichstage zu Petrikau die Forderung stellte, dass die Geistlichkeit selbst persönliche Kriegsdienste leisten sollte,¹⁾ giebt Anlass zum Nachdenken. Wohl haben diese technisch undurchführbare Forderung auch religiöse Gegensätze aufkommen lassen; immerhin bleibt als Grundgedanke der Umstand, dass die politischen und socialen Vorrechte und der ökonomische Wohlstand der Geistlichkeit keineswegs mit den übernommenen Pflichten im Einklang standen.

Noch eines muss hervorgehoben werden, worauf Lelewel ganz richtig aufmerksam machte:²⁾ Durch die Kirche (hier wird von der katholischen Kirche und nicht von den einzelnen polnischen Repräsentanten derselben gesprochen) kam nach Polen das *impedimentum conditionis* (mit dem Christentum) herüber, das aus dem römischen in des kanonische Recht übernommen war und die Ehen betraf; im Laufe der Zeit brach sich diese römische Maxime, die die Verbindung des Freien mit dem Unfreien als blutschänderisch³⁾ betrachtete, in Polen Bahn.

¹⁾ V. I., t. II.; p. 20: Ebenso ersuchten uns (den König) die Landboten, dass die Geistlichen Herren im Verein mit der anderen Ritterschaft der Republik dienten (dieses Statut ist seinem Inhalt nach sehr unklar).

²⁾ Joachim Lelewel: *Stracone obywatelstwo stanu kmiecego w Polsce*. (Das verlorene Bürgertum der Kmetonen in Polen); p. 28.

³⁾ citiert bei Lelewel: *Mulieres ingenuae servili prostitutae incestui* (Matth. II, 19). *Si modo sunt ingenuae mulieres, nulla incestarum conjunctionum suberit suspicio.* (Codex de nuptiis, V. 4, 23, 7).

2. Die allgemeinen Verfassungs- und Rechtsverhältnisse.

Polen hatte nicht nur ein Wahlkönigtum, sondern auch eine staatsrechtlich normierte Verfassung, die in dem Reichstag gipfelte. Dieser *Reichstag*¹⁾ bestand aus *drei Faktoren*: dem *König*, dem *Senat* und den *Landboten*.²⁾ Alle Bischöfe, Wojewoden und Kastellane waren ipso facto Senatoren. Die Kammer der Landboten kam folgendermassen zu stande: Die weltlichen Adeligen einer jeden Provinz kamen auf den Provinziallandtagen zusammen. Dort wurden die Vorschläge des Königs und die Wünsche des Territoriums vorgetragen.³⁾ Es ist bemerkenswert, dass die Senatoren angehalten wurden, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Die gefassten Beschlüsse wurden niedergeschrieben und als Richtschnur den daraufhin gewählten Abgeordneten (*nuntii ad comitia generalia*) eingehändigt. Nach beendigten Landtagssitzungen wurde der Reichstag einberufen, wo die territoriell particularistischen Beschlüsse zur Einigung gebracht werden, somit die Sanktion allgemein

¹⁾ poln.: sejm walny, wielki, ogólny.

²⁾ Es ist irrig, wenn Prof. Piekosiński erklärt: Der Reichstag setzte sich im alten Polen aus zwei Kammern zusammen: aus der der Senatoren und der der Landboten. — Hier fehlt einer der drei organischen Bestandteile: der König. (*Wiece, sejmy, sejmiki etc...* in Polen des Mittelalters), p. 193. (Krak. Akad. d. Wissensch.) 1900.

³⁾ Vol. leg., t. II.; fol. 595 (a. 1550), fol. 777 (a. 1569), fol. 899 (a. 1573).

bindender Rechtsakte erhalten sollten.¹⁾ Es ist aber mit Nachdruck hervorzuheben, dass, wie es deutlich aus verschiedenen Reichs- und Landtagsbeschlüssen, besonders aus dem Briefwechsel der Könige mit hohen Beamten folgt, die Kompetenz des Reichstages, namentlich in Steuerangelegenheiten, von den einzelnen Provinzen nicht immer respektiert wurde. In diesen Kompetenzstreitigkeiten blieb des öfteren der Partikularismus Sieger, wodurch sich zugleich auch der Schwerpunkt auf den Reichstagen stets nach unten hin bewegte, somit die Gesetz und Recht immer mehr negierende Adelsmasse immer mehr an Macht und Einfluss wuchs.

Schon 1454 war es ausdrücklich arklärt worden, dass keine Konstitutionen Platz greifen dürften, sine conventione communi in singulis terris instituenda.²⁾ Nach der Ansicht des geistvollen, unermüdlichen Forschers Prof. Piekosiński war es schon 1404, dass zum erstenmale der ganze Adel im ganzen Königreiche zur Mitherrschaft berufen wurde. Es heisst ausdrücklich, dass die Gesetzesanträge consensu itaque Regis, Senatorij et Equestris Ordinum Gesetzeskraft erlangten.³⁾

Von den Städten beschickte nur Krakau als Hauptstadt den Reichstag. Die Stellung seiner Vertreter war eine sehr problematische. Faktischen Einfluss übten die städtischen *Abgeordneten* nie aus. Sie wurden als Eindringlinge angesehen, wie es aus den damaligen Schriften herauszulesen ist, *nur geduldet*;⁴⁾ denn nur zeitweise wurden sie zum Reichtage zugelassen. Im 14. und 15. Jahrhundert (1343, 1373, 1411, 1436 und 1505) hatten noch die grossen Städte, wie es heisst, gewissen beschränkten Anteil an der Regierung des Landes, namentlich Krakau; im 16. Jahr-

¹⁾ F. Piekosiński: Reichs-, Landtage etc.; w. ob.; p. 251.

²⁾ Wiederholt: lege anni 1505 exigitur: nihil novi constitui debet sine communi nuntiorum terrestrium consensu.

³⁾ Vol. leg., t. I.; p. XIV/XV (aus dem durch die Pijaristen verfassten Vorwort).

⁴⁾ Jan Krasiński; Polen, w. ob.; p. 71.

hundert hat faktisch dieses aufgehört.¹⁾ Der Umstand, dass gegen das Ende des Jahrhunderts (a. 1587) die Vertreter Krakaus²⁾ auf dem Reichstag wieder einmal erscheinen durften, ändert an der Gesamtlage nichts.

Dass das Volk oder die plebs von jedem Anteil an der Regierung der Republik ausgeschlossen wurde, begründet Jan Krasinski, der hierin als die Stimme seines Standes hingenommen werden kann, folgendermassen: Es würde unwürdig sein, diejenigen (das niedrige Volk) für die Regierung der Republik als fähig zu erachten, die nach Gewinn jagen und sich gemeinen Berufen widmen, zumal das Volk unter Hintansetzung der öffentlichen Angelegenheiten nur Privatzielen und Privatvorteilen nachgeht.³⁾ — Jan Krasinski war sich wahrscheinlich dessen selbst nicht bewusst, wieviel er damit gesagt hatte.

Auf den Reichstagssitzungen muss es oft sehr unparlamentarisch zugegangen sein. 1507, 1510, 1520 u. s. w. finden wir Reichstagsbestimmungen, die die Sicherheit der Sitzungen vor Gewalttaten und Ruhestörungen schützen sollten.⁴⁾ Diese Verordnungen halfen jedoch nicht. Der wachsenden Desorganisation hat auch nicht die Bestimmung von 1507 abhelfen können, die den Reichstagsstörer mit dem Tode bedrohte,⁵⁾ da der nobilis, wie es alle Zeitgenossen

¹⁾ Jan Krasinski; Polen, w. ob.; p. 44. — T. Baliński und Lipiński, w. ob.; t. II, p. 44. Ein Schreiben Sigismund I. von 1539 fordert den Adel auf, die Krakauer Reichstagsabgeordneten zu den Beratungen zuzulassen.

²⁾ Vol. leg., t. II. p. 226.

³⁾ Jan Krasinski (Polonia, w. ob.; p. 44) war ein Zögling der Jesuiten; er kommt in seinem Buche (p. 45) zu folgendem imposant-sophistischen Wahrheitsschluss: „Die römische Republik, die in der Vergangenheit die Herrin der ganzen Welt war, verlor zugleich mit der Freiheit die Weltherrschaft, da sie durch die Wirren der Tribunen erschüttert wurde“. — Dass jene hehren Demokraten, die Begründer römischer Glanzzeit, Gracchen und die ganze Reihe würdiger Volksführer, im Nebel der Vergessenheit nicht verschwinden können!

⁴⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 363, 393, 372.

⁵⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 363.

bestätigen, mit dem Tode tatsächlich nicht bestraft werden durfte.¹⁾

Es ist zu beachten, dass die Reichstagsabschiede sehr oft wichtige Fragen nicht zum Abschluss brachten, und um sie nicht direkt zurückzuweisen, auf spätere Zeiten verschoben, um so den Ständestreitigkeiten aus dem Wege zu gehen. Gerade zur Ausnahme gehörte es auch nicht, dass die Reichstage wegen zu grosser Meinungsunterschiede aufgelöst wurden.²⁾

Ueber die Verfassung der Krone Polens waren und sind heute noch die Ansichten verschieden. In dem diplomatischen Berichte des päpstlichen Nuntius Ruggiero (1568) heisst es: Polen kann man weder Republik noch Monarchie nennen. Wo es privilegierte Klassen gibt, da gibt es keine allgemeine Freiheit; wo der König selbst in der Ausführung der von der Nation beschlossenen Satzungen auf Hindernisse stösst, da gibt es keine Monarchie.³⁾ Der päpstliche Diplomat sah beinahe das Richtige. Die meistverbreitete Ansicht ist die, Polen kurzweg eine Adelsrepublik zu nennen. Hierbei wird aber der einflussreichste und mächtigste Faktor, der adelige Clerus, völlig ausser Acht gelassen.

In Anbetracht der gemachten Erörterungen glaube ich *das damalige Polen eine Adelsrepublik mit Uebergewicht des geistlichen Adels* bezeichnen zu müssen. Und nur von diesem Gesichtspunkte aus scheinen mir die damaligen inner-politischen, socialen, mithin auch die ökonomischen

¹⁾ Als der grosse Kanzler Zamojski einen hochadeligen Vaterlandsverräter und Rebellen (Samuel Zborowski), der sein Vaterland mit fremden Truppen verwüstete, hinrichten liess, war die Empörung unter dem Adel so gross, dass man von Aufruhr sprach.

²⁾ Moltke, w. ob.; p. 29 — berichtet, dass in den 36 Jahren von 1536 bis 1572 — 7 Reichstage aufgelöst wurden.

³⁾ cit. bei J. U. Niemcewicz: *Zbiór pamiątek historycznych o dawnej Polsce*. (Sammlung historischer Denkwürdigkeiten über das ehemalige Polen). Warschau 1822; p. 8.

Zustände und ihr Entwicklungsgang in Polen richtig verstanden und wahrheitsgetreu erklärt werden zu können.

Die Idee, die die damalige polnische Nation (also der weltliche und der geistliche Adel) den öffentlich-rechtlichen Zuständen zu Grunde legte, war die der sog. *Gleichheit*. Vollkommene Gleichheit aller Ständegenossen und eine auf diese gestützte grösstmögliche Unabhängigkeit jedes Einzelnen¹⁾ war wohl der ideale Sandpunkt der damaligen Auffassung. Seit 1500 war *Gleichheit* nicht nur der ideale Glaubenssatz der ganzen Adelsmasse, sondern auch ein mehrfach *offiziel ausgesprochener Grundsatz*.²⁾

Wie war es aber mit der Freiheit und mit der Gleichheit in Wirklichkeit bestellt? Wo Tugend herrscht, ist die Freiheit gut; wo aber keine Tugend vorhanden ist, da ist sie Mutwille. Und Mutwille war damals alles, sagt der treffliche Zeitgenosse Górnicki.³⁾

Górnicki lässt den im Zwiegespräch auftretenden Polen die Freiheit so definieren: *Freiheit ist die Macht zu leben wie man will*. Polen besteht durch Unordnung.⁴⁾ Diese drastische Ansicht ist in der That für die damalige Anschauungsweise im Allgemeinen wahr und zutreffend. Selbst unter den Adelligen gab es Unterschiede: Viele Senatoren unterhielten gegen 100 Adelige und andere Klien-

¹⁾ V. Moltke, w. ob.; p. 6.

²⁾ Dr. Hüppe: Verfassung der Republik Polen 1864. (sehr litterarisch gehalten); p. 68.

³⁾ Górnicki: Von der Wahl, der Freiheit, Gesetzen und Sitten der Polen. (Ins Deutsche übertragen und gedruckt 1735).

Diese höchst wichtige Schrift ist verfasst in der Form eines Zwiegespräches zwischen einem Polen und einem Italiener. Górnicki war Starost und Geheimsekretär des Königs Batory. Seine Schrift erschien auf den Rat des Grosskanzler Jan Zamojski und des trefflichen Bischofs Karnkowski erst nach seinem Tode, da man glaubte, ein vorzeitiges Erscheinen der Abhandlung würde das Leben des Autors gefährden können.

⁴⁾ Górnicki; w. ob.; p. 20.

ten niederer Abkunft.¹⁾ Andererseits darboten die steuerpflichtigen pauperes nobiles in betterer Armut.

Und erst der „Pöbel“! Górnicki lässt seinen Polen etwa so sprechen: *Die Freiheit ist dem Pöbel nicht nötig; denn sie würde solchem nur zum Verderben dienen.* Wer sein Leben nicht zu gebrauchen weiss, dem ist es besser, dass er ein Leibeigener, als ein freier Mann sei. Auch Kindern verstatten wir die Freiheit nicht: denn sie handeln nach ihren Lüsten und nicht nach der Vernunft: so ist auch der, bei dem der Leib, nicht aber die Seele wirkt, keiner Freiheit würdig. Der würdige Skarga rief damals seinen Landsleuten zu: *Fortwährend lockern sich die Mauern unserer Republik, und ihr sagt: Nichts, nichts, Polen besteht durch Unordnung.*²⁾ *Aber, ohne dass ihr euch dessen versehet, wird es fallen, und euch alle zermalmen.*³⁾ Orzechowski rief aus: *Dass du mein Herz zerteiltest, du würdest ein Wort erblicken: Wir gehen zu Grunde.*⁴⁾ Verschwunden ist im Königreich die Zucht und die Disciplin, ohne welche keine Regierung sich betätigen kann.⁵⁾ Zu den Reichstagsberatungen versammeln sie sich nicht wie zum Rate, sondern wie zum Kriege. Mit wenigen Ausnahmen kommt der eine oder der andere zu den Beratungen aus Liebe zum allgemeinen Wohle, gewöhnlich um etwas für sich zu erhaschen,⁶⁾ ruft Skarga.

Zweifellos werden die damaligen Verhältnisse *Polens, das scatet Nobilibus, privilegij et immunitatibus ornatis-*

¹⁾ J. Krasieński: Polska; w. ob.; p. 59. Górnicki; w. ob.; p. 34.

²⁾ poln.: Nierządem Polska stoi.

³⁾ Skarga: Kazania sejmowe; (Reichstagspredigten) w. ob.; p. IV.

⁴⁾ poln.: Byś rozkroił serce moje, ujrzałbyś jedno słowo: giniemy.

⁵⁾ Skarga; w. ob.; p. 6.

⁶⁾ Skarga; w. ob.; p. VIII.

*simis,*¹⁾ so ausgesehen haben, wie die hier angeführten Zeitgenossen sie schildern. Mit vollstem Recht charakterisiert Górnicki die damalige Lage in Polen mit den an den Kaiser Nerva gerichteten Worten des Frontinius: *Es ist gewiss, dass unter einem Herrn, wo keine Freiheit ist, übel zu wohnen ist; aber unter so einem ist es noch tausendmal ärger, wo einem alles zu thun frei steht.*²⁾ Denn, sagt von sich Górnicki: *Ein Tyrann ist ein Knecht der Wollust,*³⁾ so thut er alles, was ihm der Uebermut und die Unabhängigkeit heissen. *Denn in unumschränkter Freiheit zu leben, heisst in immerwährender Furcht zu sein; das ist eine Sklaverei.*⁴⁾ Wir sehen also, dass es mit der gerühmten Freiheit nicht weit her war.

Gegen das Ende des XV. Jh. gab es in Polen einen geistvollen Italiener, Buonacorsi Callimachus, der gemäss den Forschungen des Fürsten Lubomirski in anbetracht der damaligen innerpolitischen Lage Polens erklärt haben soll: *Der König wird der Sklave des Adels werden, dem Adel wird aber ein fremdes Volk seine Herrschaft aufwerfen, auch deshalb noch, weil der Adel nach der Abschaffung der monarchischen Alleinherrschaft (die die Könige von Polen in der Tat nie besessen haben!), seine eigene Autokratie den Bauern aufzwingt.* Buonacorsi schien sehr klar die Gefahr der vollzogenen Aenderung gesehen zu haben, der der Adel leichtsinnig entgegenging.⁵⁾

¹⁾ David Fröhlichius, Bibliotheca, seu Cynosura Peregrinantium etc., Ulmae 1644, p. 60.

²⁾ Górnicki; w. ob.; p. 39.

³⁾ Górnicki; w. ob.; p. 40.

⁴⁾ Górnicki; w. ob.; p. 25. N. B. Ich zittere hier gar nicht erst die Worte Frycz Modrzewski's, die noch schärfer lauten.

⁵⁾ Przegląd Poznański, a. 1864; Die polnischen Bauern 1496—1575; w. ob. p. 188.

Um die Mitte des Jh., meint einer der grössten Geister des ganzen Jh. in Polen, Frycz Modrzewski, domesticis etiam malis medicina adhiberi coepta est. Sed nisi ei summa manus imponatur, ipsaque malorum semina nisi extirpentur, incassem abibit labor omnis.¹⁾

Die wichtigste Funktion des Reichstags war die, Gesetzgeber Polens zu sein. Seit 1347 extare primae scriptae Poloniae leges.²⁾ 1505 wurden die allgemein geltenden Rechtsnormen auf Reichstagsbeschluss hin gesammelt.³⁾ 1496 sprach der Reichstag den Grundsatz aus, dass neue Rechte und Satzungen ohne ihn nicht eingeführt werden dürften.⁴⁾ 1505 heisst es, dass ohne Recht eine jede Republik, wie ein Leib ohne Seele sei.⁵⁾ Ein schöner Grundsatz im Princip! Doch die damalige „Nation“ scheint zum mindesten die Ansicht geteilt zu haben: a principle is a good thing to fight for, not to live on.⁶⁾

Die Gerichtsbarkeit war eingeteilt in eine geistliche und eine weltliche. Die Grenzen der beiderseitigen Kompetenzen waren aber nicht streng gezogen, was vielfach zu Streitigkeiten führte. Jedenfalls gehörten vor die kirchlichen Gerichte alle kirchlichen Angelegenheiten, die Zehntabgaben, die Angelegenheiten derer, die sich freiwillig den geistlichen Gerichten unterstellten.⁷⁾ Die testamentarischen Rechtsfälle konnten nach beiden Rechten entschieden werden.⁸⁾

¹⁾ Andrae Fricii Modrevi: Commentarium de Republica emmendanda Libri quinque. (geschrieben 1551) Basileae, 1554 (Vorrede).

²⁾ Vol. leg.; t. I.: Praefatio de legibus der Pijaristen: p. II. (Statut von Wislica).

³⁾ Vom Erzbischof von Gnesen Jan Łaski; ebenda.

⁴⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 154; wiederholt a. 1504 (fol. 299).

⁵⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 358.

⁶⁾ Ellen Glasgow.

⁷⁾ z. B. Vol. leg.; t. II.; fol. 578, fol. 580. (a. 1543); Vol. leg., t. I., p. 175 a. 1519 wird mit Nachdruck wiederholt die poena contra evocantes ad forum spirituale pro re mere saeculari.

⁸⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 102 (a. 1433), fol. 304 (a. 1505); fol. 370 (a. 1510); fol. 387 (a. 1519) etc.

Die weltlichen Gerichte zerfielen in Grod- und Landgerichte.¹⁾ Die Landrichter wurden von den Landtagen gewählt.²⁾ Die höchste Appellationsgerichtsbarkeit wurde 1578 dem Könige genommen; um ihn, wie Cromer berichtet, seiner grössten „Bürde“ zu entheben.³⁾ Es wurden für Gross- und Kleinpolen zwei höchste Tribunale eingesetzt, die als höchste weltliche Civilgerichtsbehörden,⁴⁾ nach Stimmenmehrheit entscheiden sollten. Die Tribunalbeschlüsse sollten den Reichstagsbestimmungen gleich bedeutend sein. Alle causae de quibus lis esset (also alle Criminalsachen), ad rem publicam pertinere, quo casu Regi soli et Regni ordinibus conscriptis (also dem Reichstag) decisio sit reservanda.⁵⁾ Immerhin machte der Adelige wohl immer faktisch Gebrauch von seiner privilegierten Stellung, die ihm das Recht verlieh, stets an den Reichstag zu appellieren.⁶⁾

Es galt der Rechtsgrundsatz, dass nur der der Schuld rechtlich Ueberführte verurteilt werden konnte.⁷⁾ Kam die Rechtsfrage vor die Abgeordneten, so kam es vor, berichtet Górnicki, dass selbst 10 Reichstage⁸⁾ einen Schuldigen nicht dem Gerichte überwiesen.⁹⁾

Bei den geweckteren Zeitgenossen war die *Ueberzeugung* aufgekommen, dass es mit der *Gerichtigkeit im Lande nicht weit her war*. Selbst die vorhandenen und immer wieder erneuten Gesetze wurden nicht befolgt. Neben den trüben zeitgenössischen Berichten werfen die Gesetze selbst

¹⁾ Vol. leg., t. II.; fol. 250 u. 257 (a. 1496).

²⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 305 (a. 1505).

³⁾ Cromer: Descriptio Regni Poloniae etc.; w. ob.; p. 118 (Collectio Mizleri de Kolof; t. II).

⁴⁾ Cromer; w. ob.; p. 118.

⁵⁾ Vol. leg., t. II.; fol. 884, 962, 964 (a. 1578).

⁶⁾ Cromer: Descriptio; w. ob.; p. 118; ebenso: Sarnicki: Annales w. ob.; p. 1226.

⁷⁾ Vol. leg., t. II.; p. 7 (a. 1550).

⁸⁾ Seit der Mitte des XVI. Jahrh. fand etwa jedes zweite Jahr gewöhnlich ein Reichstag statt.

⁹⁾ Górnicki: Von der Wahl, Freiheit, Gesetzen etc.; w. ob.; p. 74.

ein ziemlich klares Bild auf die damaligen Rechtsverhältnisse; je unangenehmer einzelne gestzlichen Festsetzungen für die weltlichen und geistlichen Adeligen waren, desto öfter wurden sie wiederholt, da dieselben eben nicht befolgt wurden. In dieser nutzlosen Wiederholung sehen wir ihre Schwäche. Ein alter lateinischer Satz besagt: *Ubi multi medici, ibi multi morbi; ubi leges permultae, ibi plurimum est vitiorum*. Für das damalige Polen hat dieser Satz volle Gültigkeit. Die Zollnormierungen z. B. waren dem Adel unangenehm. Sie wurden immer wieder wiederholt, aber wohl nie befolgt.

Beinahe jeder Reichstag brachte Statuten über homicidae, besonders über Verwundungen.¹⁾ Dabei erwähnt Górnicki in seinem angeführten Buche alle Augenblicke Mordthaten, Einreiten, Strassenraub, Notzüchtungen. Er bringt facta vor, wo mehrfache Mörder, Brudermörder u. s. w. frei ihrer geraubten Güter und Ehren sich erfreuten.²⁾

Als sehr interessant geben wir ein Stück des Górnickischen Zwiesgespräches wieder:

Welsche: Stiehlt mir jemand eine Mark, hängt man ihn³⁾ auf: schlägt mich aber jemand tot, so stirbt er deswegen nicht wieder, sondern bezahlt meinen Kopf.⁴⁾ Also hat ja jene Mark einen höheren Wert als ich. Pole: Das Gesetz befiehlt keineswegs totzuschlagen; zuweilen bekommt aber einer so einen Hieb, dass im der Wundarzt nicht helfen kann, sondern er stirbt. Sollte dann nun auch

¹⁾ z. B. Vol. leg., t. II; p. 6. (a. 1550): Da grosse Männermorde vorkommen . . .

²⁾ Górnicki: w. ob.; p. 78.

³⁾ Natürlich den Nichtadeligen. — Klonowicz: Worek Judaszów (Judasbeutel), (ein Zeitgenosse), erzählt (p. 24 ff.), dass für groben Diebstahl gehängt wurde.

⁴⁾ Der Adelige konnte nicht zum Tode verurteilt werden, wohl aber der Plebejer. Den Adelligen konnte nur Geldstrafe oder für grobe Vergehen allenfalls nach dem Gesetzwortlaut *poena publica* als Gefängnisstrafe treffen. (Vol. leg., t. II. a. 1588; p. 255).

der, welcher ihn verwundet, deswegen seinen Kopf geben? So würde ja das Gemeinwesen anstatt eines Sohnes ihrer zwei verlieren, von denen der Letztere villeicht der nützlichere sein könnte.¹⁾

Das gerichtliche Verfahren stützte sich auf den Eidschwur. Das Untersuchungsverfahren wurde nicht in Anwendung gebracht. Der Angeklagte konnte durch Eid sich von aller Schuld befreien. Der Richter trug den Eid auf, der angeklagte Adelige schwor sich von der Schuld frei und kam so davon. Der Richter fügte wohl noch hinzu, meint mit Bitterkeit Górnicki: Wenn ich es auch selbst mit Augen gesehen haben würde (dass nämlich die Tat vollbracht worden war), hätte ich doch nicht anders richten können. Diese Gerichtsprozedur rief natürlich den grössten Missbrauch des Eidschwurs hervor. Dergleichen falscher Beschuldigungen und falscher Eidschwöre gab es nach den Berichten Górnicki's eine unzählige Menge. Den eigenen Schwur bekräftigte man mit adeligen Zeugen, wenn Schwur gegen Schwur zu stehen kam. Und die Zeugen? ruft Górnicki aus. Sie befinden sich haufenweise in allen Gerichten, bieten sich selbst an; und wenn man kommt, rufen sie: Wer hat einen Zeugen nötig; hier bin ich, bin bereit zu schwören! Nur Geld her, nur Geld her!²⁾

*Sed quis non metuat inter tam multos vivens siccarios et homicidas. Judicia negligentur.*³⁾

Beinahe wörtlich werden die Ansichten der geweckten Patrioten durch die Ansicht des päpstlichen Nuntius Lipomano (nm 1570) bestätigt: In Polen geht es schlecht und es geschehen Rechtlosigkeiten aller Art. Der Adel ist selbstherrisch; niemand straft; er besitzt die schädlichsten Privilegien; er kann nur auf den Reichstagen gerichtet wer-

¹⁾ Górnicki; w. ob.; p. 109.

²⁾ Górnicki; w. ob.; p. 143, 144.

³⁾ Andreas Ciesielski: Ad equites legatos ad conventum Varsoviensem oratio, 1572 (unpaginiert).

den.¹⁾ Der grosse Staszic (um 1800) führt in seinen Anmerkungen zum Leben J. Zamojski's Briefe von in Polen ansässigen Fremden an Zamojski an, mit Bitten um Rechtsprechung, die ihnen selbst Jahrzehnte lang nicht zu teil wurde.²⁾

Auch mit den Sitten scheint es damals ziemlich schlecht bestellt gewesen zu sein. Mit beredten Worten bricht der begabte Zeitgenosse Klonowicz den Schleier der sittlichen Verderbtheit auf.³⁾ Und die Gesetze sind vergeblich, wo keine guten Gewohnheiten herrschen.⁴⁾ Charakterlosigkeit hat seinen Triumphzug in Polen gehalten. Als gewöhnliche Antwort auf unangenehme Vorschläge legt Górnicki dem Polen in den Mund: Wir sehen ein, dass wir keine besseren Gesetze nötig haben; *überdies ist eine jede Veränderung dem Gemeinwesen schädlich*. Warum erscheinen wir z. B. stets zu spät auf dem Wahlfelde? Das würde schon eine Knechtschaft sein, so zu thun, wie man etwa gesagt hat.⁵⁾

Wenn wir in die eben durchgeführten Erwägungen vielmehr die Wirkungen, als das abstrakte positive Recht hineingezogen haben, so haben wir unserer Ueberzeugung gemäss gehandelt, da bei der Betrachtung gesellschaftlicher Einrichtungen die Wirkungen die wichtigsten sind.^{6) 7)}

¹⁾ cit. bei J. N. Niemcewicz; w. ob.; p. 76.

²⁾ Staszic: Uwagi nad życiem Jana Zamojskiego; (Bemerkungen zum Leben J. Zamojski's), p. 50 ff.

³⁾ Klonowicz: Judasbeutel; w. ob.; auch Górnicki; w. ob.; p. 76; u. a.

⁴⁾ Górnicki; w. ob.; p. 225.

⁵⁾ Górnicki; w. ob.; p. 177.

⁶⁾ Den Vorträgen über Oek. Pol. Prof. Brentano's entnommen.

⁷⁾ Ein treffliches, durchaus auf Quellenforschungen aufgebautes Buch von Władysław Łoziński: Prawem i Lewem, Lwów, 1904, 2 Bände zweite Auflage, behandelt die rechtlichen und socialen Verhältnisse in dem damaligen Ruthenien. Vielfach können dort Analogien für „Polen“ gefunden werden.

3. Die Städte.

Ausser den *Ständen* bildeten das *polnische Volk* noch die *Städter*, die *cives speciatim ita dicti*, und die *Bauern*. *Sed quoniam ad Imperium non admittuntur, inter Ordines et Status Regni etiam non numerantur.*¹⁾ Während die letzteren unterschiedslos als *plebs*, *Pöbel* bezeichnet wurden, waren die ersteren nur im Allgemeinen mit demselben Epitheton bedacht. Reichere und einflussreichere Bürger, also nur individuelle Ausnahmen, waren gesellschaftlich und social den *Ständen* zuweilen gleichgestellt.

Ueber die socialen und rechtlichen Verhältnisse der Stadtbürger ist bis dahin so gut wie nichts ans Tageslicht gebracht worden. Es giebt einige Monographien, sie sind aber noch ungenügend an Wert und nicht hinreichend an Zahl, um sich aus ihren Ergebnissen ein Gesamtbild machen zu können.²⁾ Ebenso bei der Behandlung der bäuerlichen

¹⁾ Hartknoch: *De Republica Polonia*; w. ob.; p. 245.

²⁾ Mir ist nur ein einziges Buch bekannt, das den Gesamtgegenstand behandelt: Surowiecki: *O upadku przemysłu i miast w Polsce*, 1810. — Trotz der Inschutznahme von Seiten Dr. Hüppes. *Verfassung der Republik Polens*; w. ob.; p. 395 — ist Surowiecki's Buch nach der richtigen Ansicht Lelewels als geschwätzig zu bezeichnen. Er meint z. B., indem er von einem vereinzelt Falle (*Wierzynek* in *Krakau*) allgemeine Rückschlüsse zieht, das die Städte (im XVI. Jh.) reich waren.

Zustände liegt die Schwierigkeit besonders darin, dass ihre Lage in den politischen Diskussionen und in den Rechtsverordnungen nur einen gedämpften, meist einseitigen Wiederhall fand, sie selbst dort nie zum Sprechen kamen; in ihrem täglichen Leben, in ihren innersten Gefühlen und Bestrebungen bleiben sie fast unerfassbar.¹⁾ Vom Anfang des XIII. bis zum Anfang des XV. Jh. wurden die polnischen Städte durch deutsche Einwanderer kolonisiert. Es scheint, dass, wie es in Dörfern der Fall war, selbst völlig polnische Städte das *ius teutonicum* oder *germanicum* erhalten hatten. Ueber die Stärke der fremden Einwanderung und ihr Verhältnis zu den einheimischen Mitbürgern herrschen verschiedene Ansichten vor. Bei denjenigen, die früher und jetzt noch die Ansicht vertreten, dass zu Beginn ihrer Entwicklung die Städte Polens zum grössten Teil deutsch waren, liegt die Gefahr vor, dass sie sich in ihrer Stellungnahme vielleicht allzusehr durch einen Umstand beeinflussen lassen, der schon damals unter den Ständen zu finden ist. Der Adel warf den Städtern Mangel an Patriotismus und ein völlig passives Verhalten zu den Bedürfnissen des Landes vor. Darauf berief er sich vornehmlich, wenn er gegen die Städte in Gesetz und Gesellschaft auftrat.

Wir müssen die Fragen, ob die Städte zu Beginn des XVI. Jh. noch *grosse* Spuren der deutschen Kolonisation aufwiesen, fast ganz offen lassen. Wir haben uns in Ermangelung von Quellenmaterial auf eine Zusammenstellung der interessantesten älteren und neueren Ansichten zu beschränken. Prof. Ulanowski behauptet, dass selbst noch im XVII. Jahrhundert die deutsche Sprache in den Städten Polens allgemein in Gebrauch war.²⁾ Ein anderer meint: *Germanorum quoque passim per totum regnum copia haud*

¹⁾ Korzon; w. ob.

²⁾ Dr. B. Ulanowski: *Wieś polska*; w. ob.; 127.

exigua, imprimis vero mercatorum et opificiorum.¹⁾ Der Zeitgenosse Cromer glaubt zu wissen: Sunt hodie non modo mercatores et opifices germani multi sparsim in urbibus habitantes, vero oppida pene tota plena utentium lingua germanica.²⁾

Wie es auch um die ausschlaggebenden Motive zur Behandlung der Städte bestellt sein mag, wir wissen, dass sich die Stände unaufhörlich auf den Reichstagsitzungen über die Städte,³⁾ über den Mangel an Nationalgeist, über ihr Stapelrecht⁴⁾ (składy) beklagten. Das durch die fremde Kolonisation in den Städten eingeführte deutsche Recht hat sich vielfach den Landesanschauungen sichtlich angepasst. Das polnische Gewohnheitsrecht wird wohl immer einige faktische Geltung neben den fremden Rechtsnormen beibehalten haben. Gegen das Ende des XVI. Jh. finden wir schon ein mit der Zeit umgebildetes Städterecht, das vielfach besondere nationale Merkmale aufweist: 1444 wird das höchste Tribunal für das deutsche Recht in Krakau eingesetzt,⁵⁾ 1447 wird bestimmt, dass die Bürger, die den Anordnungen der Wojewoden nicht Folge leisteten, von diesen bestraft werden sollten.⁶⁾

Die Ingerenz der Staatsbeamten in die städtischen Angelegenheiten scheint sich im Allgemeinen mehr auf die Verwaltung, als auf die inneren Rechtszustände⁷⁾ der *statsunmittelbaren Städte* erstreckt zu haben.⁸⁾

¹⁾ Andreae Cellarii: Regni Poloniae... novissima Descriptio, Amstelodami, 1659; p. 26.

²⁾ M. Cromerus: Polonia; w. ob.; p. 49.

³⁾ Beinahe jeder Reichstagsabschluss weist darauf hin (in den Volumina legum).

⁴⁾ z. B. a. 1550; Vol. leg., t. I.; p.

⁵⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 143.

⁶⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 158; wiederholt: a. 1538 (fol. 528).

⁷⁾ Vol. leg., t. II.; fol. 766; a. 1567.

⁸⁾ Vol. leg., z. B., t. II.; fol. 1399 (a. 1593), fol. 1449 (a. 1595). — Ziemlich gross ist die Zahl der kleinen mittelbaren (dominialen) Stadtflecken

Sehr zweifelhaft scheint dort die Durchführbarkeit der städtischen Gesetze gewesen zu sein, wo die Interessen der Städter mit denen der Stände und ihrer Unterthanen in Collision gerieten. Viele Fälle waren gesetzlich geregelt; 1496 de cmethonum debitis,¹⁾ die vor die ländlichen Gerichte gehörten; 1511 de salva appellatione²⁾ der in königlichen Städten wohnenden Adeligen, die trotz der entgegengesetzten Verordnungen faktisch schon früher, jetzt aber gesetzmässig, vor den Tribunalgerichten ihre Angelegenheiten verfechten konnten.

So waren scheinbar in allen, in die Angelegenheiten der Stände und ihrer Unthertanen hineingreifenden Rechtsfällen die ständischen Gerichte zuständig, eine wohl bedachte Einseitigkeit, die den Interessen der Städte geradezu zuwiderlief.³⁾ Wegen grosser Uebergriffe und verschiedener, durch die Privilegierten verübter Gewalttätigkeiten wurde von Krakau aus auf dem Reichstag 1581 Klage geführt. Es wurde betont, dass die Stadtbewohner weder durch ihre Aemter, noch durch Gesetz davor bewahrt werden könnten.⁴⁾ Derartiges trug sich in der Hauptstadt zu. Wie muss es in den mittelbaren, den adeligen Ständen eignenden Städtchen ausgesehen haben!

Während den (weltlichen und geistlichen) Adeligen das Recht zustand in den Städten Plätze anzukaufen, Speicher und Häuser zu errichten,⁵⁾ wurde 1496⁶⁾ und hernach noch deutlicher 1538⁷⁾ den *Städtern* und allen *Leuten* nie-

¹⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 161.

²⁾ Vol. leg., t. II.; p. 239.

³⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 477 (a. 1527); fol. 521 (a. 1538).

⁴⁾ Vol. leg., t. II.; p. 207 (a. 1581).

⁵⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 597 (a. 1550).

⁶⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 271.

⁷⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 526.

derer Herkunft verboten, Stadtflecken, Dörfer, Vorwerke und andere Ländereien zu besitzen. . Die villae, oppida et bona alia juri terrestri supposita sollten bis zu einer bestimmten Frist von diesen unberufenen Besitzern verkauft werden. Diese Verbote, die dahin zielten, *den Besitz an Grund und Boden* ausserhalb der kgl. Stadtbezirke den *Ständen vorzubehalten*, wurden allerdings nicht so schroff durchgeführt, wie der Buchstabe des Gesetzes es vorschrieb. 1550 finden wir ein Statut, das die reciproken Verhältnisse der landbesitzenden Ständeangehörigen und Städte betraf.¹⁾ Ja, 1609 gebot eine Constitutionsakte den landbesitzenden Städtern, sich „adeligen Beschäftigungen“ zuzuwenden, also „Handel und Handwerk aufzugeben“.²⁾ Mit anderen Worten, es wurde ihnen zweifellos der Adel verliehen, da der Landbesitz damals durchaus die Ständezugehörigkeit voraussetzte.

Die Pawiński'schen Geschichtsquellen beweisen uns deutlich, dass noch gegen das Ende des XVI. Jh. Städte und einzelne Stadtbürger Landbesitzer waren, wiewohl ihr Besitz zu einem ganz unbedeutenden Minimum herabgesunken war. Jedenfalls war der gewollte Zweck erreicht worden: *Die Stadt ward vom Land völlig getrennt*. Der Zutritt zu den Staats- und Ehrenämtern war den Städtern gesperrt. Inwieweit sie von geistlichen Würdenstellen ausgeschlossen waren, kann augenblicklich noch nicht überall mit Sicherheit festgestellt werden, da man aus der Fassung der Gesetze nicht immer klar ersehen kann, ob die Städter immer unter die plebs gezählt wurden. Es trifft sich nämlich auch, dass die plebs von den Städtern ausdrücklich unterschieden wurde. Jedenfalls wird man in der Annahme nicht fehl gehen, dass die Aufnahmemöglichkeiten der Städter sich nicht viel von den den Bauern belassenen abhoben.

¹⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 596, (a. 1550).

²⁾ cit. bei Hüppe, Verfassung Polens, w. ob.; p. 308.

Man unterschied königliche (freie), geistliche und adelige (unfreie) Städte.¹⁾ Die beiden letzteren mussten wohl, als faktisches Eigentum der Adeligen, ein schweres Dasein fristen.²⁾

Eine *Sonderstellung* nahm in Polen Danzig ein, das, obgleich es territoriell hier nicht hineingehört, wegen seiner grossen wirtschaftlichen Bedeutung für Polen, hier nicht unerwähnt bleiben darf. Durch die Inkorporationsakte von 1454 war diese Hafenstadt in den Verband des polnischen Reiches als ein halb-selbstständiges und halb-souveränes Gemeinwesen getreten; sie besass das Selbstbesteuerungsrecht, wichtige Handelsprivilegien, ein weitgehendes Hafenrecht, das Privileg Bündnisse mit fremden Mächten zu schliessen, das Gesandtenaustauschrecht u. a.,³⁾ Attribute einer freien Stadt, die aber im Laufe des Jahrhunderts faktisch bedeutend geschmälert wurden. In dieser relativ grossen Unabhängigkeit erlebte die Stadt eine glänzende Blüte des Handels, während alle anderen Städte Polens vielmehr hinarbten.

¹⁾ z. B. Vol. leg., t. I.; fol. 253.

²⁾ Diese Frage ist noch ganz dunkel.

³⁾ Korzon, w. ob.; t. II., p. 3.

4. Die Juden.

In den *Städten* und in den *Dörfern* sassen die *Juden*, die seit ihrer Massenaufnahme in Polen im XIV. Jahrhundert zu Zeiten Casimir des Grossen, an Zahl und Bedeutung bald erstarkten. Sie nahmen eine *Sonderstellung* ein. Als Juden und als Handelstreibende zugleich waren sie missachtet. Ihre Geld- und Pfandgeschäfte erweckten gegen sie Hass in allen Teilen der Bevölkerung. 1347 heisst es von ihnen: *proinde statuit Baronum et nobilium auctoritas, quod judaei (fidei nostrae Christianae veri inimici) de usura unum grossum a marca qualibet septimana exigere debent.*¹⁾ 1420 heisst es in einem Statut über die Juden: *Perversa Judaica perfidia, cum semper sit et est Christianis contraria et inimica*²⁾ Sie mussten schon damals relativ kapitalmächtig gewesen sein und sich besonders mit Tauschgeschäften befasst haben; es wurde nämlich in

¹⁾ Vol. leg., t. I. p. 15.

H. v. *Moltke*: Darstellung der inneren Verhältnisse..., w. ob. p. 40 berichtet, *leider ohne Quellenangaben*, dass die Liebe Casimir des Grossen zur schönen Judith, einer Jüdin aus Opoczno, den *Israeliten einige bürgerlichen Rechte und Freiheiten verschaffte*..., ferner, dass sie 1371 unter Ludwig von Ungarn sämtlich des Landes verwiesen wurden, dennoch 1386 schon wieder über ganz Polen verbreitet waren. (Ziemlich romantisch.)

²⁾ Vol. leg., t. I. p. 35. — Herbut de Fulstin, w. ob., p. 45 verlegt diesen Erlass in das Jahr 1423.

demselben Jahre bestimmt, ne judaei super litteras et inscriptiones pecunias mutuent, sed solum super pignora 1505 sehen wir die Israeliten in dem Besitze einiger wichtigen Rechte. Sie konnten, wenn sie pro pignore von einem Christen citiert waren, sich frei schwören. (Das Gleiche stand dem Christen zu.) Ihre Zeugenaussagen waren nur dann gültig, wenn sie durch einen Christen und durch einen Juden bestätigt wurden.¹⁾ Ueberhaupt hatten die für die Israeliten erlassenen Gesetze hauptsächlich mit Pfandgeschäften zu tun. Den Eidschwur sollten sie super rotale ipsorum leisten. Bei der damaligen Lage der Verhältnisse war es ein äusserst wichtiges Privileg, dass die Juden damals unter *dem unmittelbaren Schutze des Königs standen*. In den Städten sollten sie nicht von den Stadtgerichten, sondern von Staatsbeamten gerichtet werden.²⁾ Den Anschauungen entsprechend hielten sich alle Gesellschaftsklassen von den Israeliten fern. Mit Nachdruck trat man 1505 dagegen auf, ne humano utantur sanguine. Item nullum volumus in Domo Judaei hospitari, heisst es ebenda.³⁾ 1538 wurde es bestimmt, inviolabiter observandum, judaeos teloneis quibuscunque praefici non debere, neque posse; es wird als indignum et juri Divino contrarium erachtet, eius generis homines aliquibus honoribus et officiis inter christianos fungi Volumus praeterea, ut Judaei non habeant liberam mercandi in omnibus rebus facultatem, sed modum per Nos (den Reichstag) statuendum in mercimonijs ad victum quaerendum.

Es wurde ferner bestimmt, dass sich ihre Kleidung von der der Christen zu unterscheiden hatte, ut inter Christianos dignosci possint.⁴⁾

¹⁾ Vol. leg., t. I. p. 141.

²⁾ Ebenda, p. 142.

³⁾ Ebenda, p. 142.

⁴⁾ Ebenda, p. 259. Man arbeitete also jeglicher Assimilation entgegen.

Doch wurde ihnen der Schutz des Königs noch gelassen. Die alten Gesetze, die den Israeliten die Möglichkeit gaben, sich an die Gerichte des Königs zu wenden, wurden 1538 wiederholt, das probare der Unschuld per juramentum bestätigt.¹⁾ Für die Sicherheit ihrer Person wurde Sorge getragen: Si Christianus Judaeum occiderit, . . . confiscatio bonorum.²⁾ Wenn ihnen auch gemäss den damaligen Anschauungen die Höhe der „usura“ „de rebus pro pignore receptis“ vorgeschrieben wurde, so sorgte man doch dafür, ut Judaei vendant omnia libere et emant.³⁾

Allein schon im folgenden Jahre (1539) petierunt a Nobis (dem König) Nuntij Terrarum nostrarum (die Landboten), ut, qui nobiles in oppidis aut in villis suis *Judaeos* habent, *soli ex eis fructus omnes, et emolumenta percipiant: jusque illis arbitru suo dicant; . . . neque de injurijs eorum deferri ad Nos volumus.*⁴⁾

Wir sehen, dass also schon in der *ersten Hälfte* des XVI. Jahrhunderts die *Israeliten das Appellationsrecht an den König verloren*. Jus illis arbitru suo dicere heisst soviel, als die israelitische Bevölkerung dem Ermessen und der Willkür der Stände vielmehr preisgeben.⁵⁾

¹⁾ Herbut de Fulstin; w. ob.; p. 234, 235.

²⁾ Ebenda, p. 236.

³⁾ Ebenda, p. 239.

⁴⁾ Vol. leg., t. II., p. 270.

⁵⁾ Dr. A. Krasinski: Bauern, w. ob.; p. 111.; sie wurden vielfach Schankwirtschaftspächter; „um sich vor der Beaufsichtigung des Wajewoden zu befreien, der das Recht hatte, die Wirtschaftshäuser zu beaufsichtigen und die etwaige Unterschlagung oder Verschlechterung des verkaufte Weines zu kontrollieren, schlagen die Juden (??) den einzigen Weg ein, der ihnen offen bleibt, und begeben sich (?!) unter die Schutzherrschaft des Adels. Sie verloren, indem sie das taten (?!), die ihnen zugesicherten Rechte, insbesondere das autonome Gerichtswesen in der Gemeinde, doch wurden ihnen dieselben (?!) Vorteile gewöhnlich von den neuen Herren zuerkannt“. — So heisst es von der Zeit vor 1538; diese Ausführungen sind vorgeführt ohne jegliche Berufung, ohne Quellenbezeichnung. Sie erscheinen mir wenig exakt.

1565 wurde das vielsagende Statut erlassen, wonach der Israelit bei Strafe von 100 poln. Mark einen Christen utriusque sexus nicht in Dienst nehmen durfte. Dem Christen wurde das Dienstnehmen beim Juden unter Gefängnisstrafe verboten. Die Durchführung und Ueberwachung dieser Verordnung wurde den Starosten und den Bürgermeistern ausdrücklich aufgetragen.¹⁾ Ganz gegen das Ende des Jahrhunderts (1588) wurde noch ein Gesetz erlassen, wonach beim Ankauf von Waren und Nahrungsmitteln die Israeliten den Christen (ausserhalb der grossen Jahrmärkte), unter Verlust der Ware, nicht zuvorkommen sollten.²⁾ (Diese Verordnung war praktisch wohl undurchführbar.)

Obgleich die *Israeliten* seit 1539 dem „arbitru“ der Herren preisgegeben waren, so behielten sie dank ihrer geschäftlichen Rührigkeit, ihrer örtlichen Ungebundenheit und wohl auch ihrer nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigung immerhin tatsächlich viel mehr Einfluss, Freiheit und Selbstständigkeit, als der Gesetzesbuchstabe es gesagt haben wollte. Wie H. v. Moltke, leider ohne Quellenangaben, ausführt, gab es nach eigenen Angaben der Juden 1540 nur 500 christliche, dagegen 3200 jüdische Kaufleute, und 9600 jüdische Goldarbeiter und Fabrikanten (!) im Lande. Moltke behauptet entschieden nicht zu viel, dass die *Israeliten* nächst den Ständen (hier fälschlich, wie so oft auch bei anderen gesagt: nächst dem Adel) die mächtigste Körperschaft im Lande waren.³⁾ Auch ihre Zahl war beträchtlich gross. Zu Zeiten Sigismund August's (ca. 1550) schätzte

¹⁾ Vol. leg., t. II, p. 57.

²⁾ Vol. leg., t. II., p. 269.

³⁾ H. v. Moltke: Darstellung der inneren Verhältnisse..., wie ob.; p. 42. — Wie H. v. Moltke auf die folgenden Ausführungen kommt, weiss ich wirklich nicht; er sagt: die Juden bildeten ihre eigenen Reichstage; jede Provinz schickte ihre Deputierten nach Warschau, wo sie einen grossen Rat unter sich bildeten und einen Marschall ernannten, der von der Regierung (!) (ein für die damaligen Verhältnisse ganz unpassender Ausdruck) bestätigt wurde.

man sie, meint v. Moltke, auf mindestens 200 000 Seelen.¹⁾ Ein Zeigenosse berichtet: *Judaeorum vero incredibilis multitudo per totum Regnum occurit, qui ut plurimum idioma Germanicum in sermone usurpant, et insignibus privilegijs et immunitatibus gaudent.*²⁾ Im allgemeinen war also der *höchste Standpunkt*, auf den der *Israelit*, wie v. Moltke richtig sah, gelangen konnte: *ein reicher Mann zu sein.*³⁾

¹⁾ H. v. Moltke: Darstellung...

²⁾ Regni Poloniae... Descripto, studio Andrae Cellarii; Amstelodami, 1659; p. 28. — Es sei hier hervorgehoben, dass auch der Umstand, dass die Juden die mächtigsten Vertreter des in Polen kaum vorhandenen Mittelstandes waren, diese in den Augen der Stände erniedrigte und sie gering schätzen liess.

³⁾ H. v. Moltke, w. ob.; p. 39.

5. Die Bauern.

Neben den Stadtbewohnern war es besonders die *bäuerliche Landbevölkerung, die plebs, die inter Ordines et status Regni nicht gezählt wurde,*¹⁾ somit *ausserhalb der damaligen natio stand.* Die *Hauptmasse* der *plebs* bildeten die *Kmetones*. Sic in antiquis privilegiis et statutis agricolae vocantur, qui per agros sparsi sunt. Das Wort *Kmeto*²⁾ bedeutete nach der Ansicht Dr. Hüppes — *Untertan des Gutsherrn, Knecht;*³⁾ Lelewell behauptet, dass im frühen Mittelalter die *Kmetonen* Bürger waren und die Idee der Volksgleichheit verkörperten.⁴⁾ Man wird wohl den Mittelweg zwischen beiden Extremen zu wählen haben.

Die fremde Kolonisation in Polen des Mittelalters hatte nach der Ansicht Prof. Piekosiński's zwei Epochen: Zuerst kamen die *advenae, hospites, liberi etc.*, Slaven, die im XII. und XIII. Jahrhundert vor dem Andrang der Germanen zurückwichen, dann im XIII. und XIV. deutsche Ansiedler.⁵⁾ Der deutschen Kolonisation diente fast all-

¹⁾ Christophorus Hartknoch: De Republica Polonica, w. ob.; p. 245.

²⁾ poln.: Kmieć.

³⁾ Dr. Friedrich Hüppe: Verfassung der Republik Polens, w. ob.; p. 60.

⁴⁾ Joachim Lelewell, w. ob.; p. 3.

⁵⁾ Franciszek Piekosiński: O łanach w Polsce wieków średnich; (Ueber die Fluren im Polen des Mittelalters) Krakau 1887, p. 22.

gemein, nach Prof. Piekosiński, das Recht des schlesischen Städtchens Schroda.¹⁾ Daneben kam noch zur Geltung das Magdeburger und das Kulmer Recht.²⁾ Es steht fest, dass schon am Anfang des XIII. Jahrhunderts das Herbeischaffen von deutschen Kolonisten beträchtliche Dimensionen annahm. Selbst völlig polnischen Dörfern wurde das *ius teutonicum* immer häufiger verliehen.³⁾

Das ehemalige polnische Dorf war sozusagen, — wie es trefflich Prof. Piekosiński ausführt, das Resultat der primitiven, vom Instinkt geleiteten Betätigung des Menschen. Diese war auf das Aufrechterhalten des Selbstbestehens gerichtet. Es fehlte ihr jegliches Bewusstsein höherer Bedürfnisse, wie auch das Streben nach ihrer Befriedigung. Drückend waren die Lasten der vielseitigen Abgaben und der mannigfachen Dienste zu Gunsten des autokratischen Herrenhofes;⁴⁾ sie waren ohne Berechnung und ohne Rücksicht, so dass sie den Ruin der Einzelperson nach sich zogen. Der Bauer wurde obendrein nach verschiedenen Gerichtsstätten geschleppt und durch Scharen von Steuererhebern und Zöllnern, oft nach entlegenen Orten hin, hin- und hergezogen. Dort wurde er mit verschiedentlichen Strafen überhäuft, deren Durchführung ein wahres Zerreißen und Vernichten der bäuerlichen Habe bedeutete. Obendrein wurde noch der Arme zur Leistung der in hohem Grade als eine Qual wirkenden Natural- (Garben-)

¹⁾ Fr. Piekosiński, ebenda.

²⁾ Dr. Adam Graf Krasinski: Bauern..., wie oben; erklärt p. 41: das eigentliche Magdeburger Recht ist in Kleinpolen am meisten vorherrschend, wogegen das Kulmische in den nördlich gelegenen Teilen Grosspolestens mehr vertreten ist. — Leider ohne jegliche Quellenangaben. — Und das Schrodaer Recht?

³⁾ Antoni z. Helcel: *Badania w przedmiocie historyi dziesięcin kościelnych.* (Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der kirchlichen Zehntabgaben). Warschau 1863 p. 15.

⁴⁾ poln.: *dwór*.

Zehntabgaben¹⁾ herangezogen. Diese letztere erlaubte es dem Bauern nicht, seine Ernteerträge im geeigneten Zeitpunkt in die Scheune heimzufahren; zuvor musste sich der Zehnteinnehmer²⁾ einfinden und die Zehntabgabe auf dem Felde abstechen, sollte auch der ganze Ertrag gefahrlaufen, infolge von Unwetter zu verderben.

Das auf deutschem Recht angelegte Dorf war bis in die kleinsten Einzelheiten hinein der direkte Gegensatz dieses Bildes.³⁾ Diese Ansicht ist allgemein: die *deutsche Ansiedlung* mit ihren Innovationen hatte *den Bauern in Polen moralisch und materiell gehoben*. Sie hatte aus dem quasi-Sklaven einen wohlhabenden und relativ ungehemmten Kmethe gemacht. *Diesem höchst wichtigen sozialen und oekonomischen Ereignis verdankte Polen vornehmlich die schnelle Entwicklung seiner Landwirtschaft im XIV. und XVI Jahrhundert.*⁴⁾

Die wichtigsten Merkmale der auf deutschem Rechte angelegten Dörfer waren wohl: unabhängige Gerichtsbarkeit; eine privilegierte, unter der Garantie des Staates stehende Stellung des Schulzen, des obersten erblichen Dorfbeamten;⁵⁾ ein durch die frei abgeschlossenen Kontrakte der Lokation bedingtes und rechtlich geregeltes Besitzrecht aller coloni auf den erblich gegen fest normierte Dienste und Abgaben zugeteilten Grund und Boden. *Der Schulze*, der quasi-deductor colonorum,⁶⁾ und *die coloni*

¹⁾ poln.: dziesięcina snopowa.

²⁾ poln.: dziesięcinnik.

³⁾ Dr. Fr. Piekosiński: O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich. (Ueber das höhere Gerichtswesen in Polen des Mittelalters). (Krak. Akad. d. Wissensch.); p. 6.

⁴⁾ Ebenda, p. 5.

⁵⁾ Dr. Adam Graf Krasiński: Bauern, w. oben; pag. 42.

⁶⁾ Citiert aus Cromer: Polonia — bei Łojko, Manuskript 1105 (p. 143) der Fürstlich Czartoryski'schen Bibliothek zu Krakau.

waren erbliche Pächter,¹⁾ erbliche Nutzniesser.²⁾ Ihre kontraktlich geregeltten Pflichtleistungen waren gemässigt.

Das Gerichtswesen in der Gemeinde kannte gewöhnlich zwei Instanzen: ein aus freier Wahl der Kmetonen hervorgehendes Schöffengericht unter dem Vorsitz des Dorfschulzen oder seines vicarius, quem ipsum advocatum et iudiciale vocant,³⁾ und das Tribunal des Grundherrn.⁴⁾ Das Gerichtswesen wurde also an Ort und Stelle ausgeübt. Das Dorfgericht übte die Civil-, wie die Strafgerichtsbarkeit aus. Nur in einigen schweren Fällen fand die Entscheidung in den grossen Gerichtssitzungen statt, die dreimal im Jahre im Beisein des Gutsvogtes abgehalten wurden.⁵⁾

Dass die deutsche Einwanderung, besonders in den Teilen, die mit Schlesien und Pommern grenzten, eine ziemlich grosse gewesen war, ist zweifellos anzunehmen. Solange uns jedoch eine grössere Zahl von Ansiedlungskontrakten und Dorfgemeindebüchern⁶⁾ nicht vorliegt, können wir über den Umfang der fremden Einwanderung ein entscheidenes Urteil noch nicht fällen. Die Ansichten gehen hier sehr auseinander. Prof. Ulanowski will wissen, dass in sehr vielen Dörfern, selbst noch im XVII. Jahrhundert, die deutsche Sprache in allgemeinem Gebrauch war.⁷⁾ Dagegen vertreten die beiden vorzüglichen Kenner des mittelalterlichen Polens, Pawiński und Piekosiński, die Ansicht, dass die deutsche bäuerliche Ein-

¹⁾ Dr. Bol. Ulanowski: Das poln. Dorf..., w. ob.; p. 123.

²⁾ Adolf Bocheński: Beitrag zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen, auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock. Krakau. 1895, p. 14.

³⁾ Cromer bei Łojko, ebenda.

⁴⁾ Dr. Adam Graf Krasiński: Bauern..., w. ob.; p. 42.

⁵⁾ Dr. Fr. Piekosiński: Ueber die höhere Gerichtsbarkeit..., w. ob.; pag. 10.

⁶⁾ poln.; Księgi gromadzkie.

⁷⁾ Dr. B. Ulanowski: Das polnische Dorf; w. ob.; p. 127.

wanderung vielfach in ihrem tatsächlichen Umfang überschätzt wird. Wenn wir die Pawiński'schen Quellensammlungen¹⁾ (Steueraushebungsbücher) auf die angeführten Namen der Bauern hin genau betrachten, so finden wir im XVI. Jahrhundert tatsächlich nur geringe Spuren der Nachkommen der deutschen Einwanderer.²⁾ Die *Bedeutung der ganzen mittelalterlichen Kolonisationsperiode für Polen* wird wohl am *treffendsten* dahin zu formulieren sein, dass *nicht die Einwanderung selbst, sondern vielmehr die umfangreiche Uebernahme der fremden rechtlichen und socialen Anschauungen und Zustände* es war, der *der segensvolle Einfluss* auf die *landwirtschaftlichen Verhältnisse* in *Polen zu verdanken* ist.

Das Geheimnis der allgemeinen Ausbreitung der übernommenen Zustände lag, wie Prof. Piekosiński treffend hervorhebt, darin, dass die deutsch-rechtlichen Dörfer ausserordentlich einfach organisiert waren, dabei fast allen Bedürfnissen genügten. Jedem, der mit der Ansiedelung auf deutschem Recht in Beziehung trat, brachte sie materielle Vorteile, in erster Linie dem Gutsherrn und dem Bauern,

¹⁾ Adolf Pawiński: *Źródła dziejowe* (Geschichtsquellen). Warschau in den neunziger Jahren. Hier kommen in Betracht die Bände: XII, XIII, XIV, XV. Der unermüdliche, sehr verdiente Forscher hat hier wichtige Steuerbücher für Polen des XVI. Jahrh. in geordneter Form mit grossem Fleiss wiedergegeben, vielfache Zusammenstellungen und höchst wichtige geographisch-statistische Berechnungen vorgenommen und teilweise ziemlich ausführlich erläutert und mit Ausblicken versehen. Leider liessen die Angaben der nur zum Teil aufgefundenen Registerbüchern nicht immer für alle Teile Polens in gleicher Fülle dieses wertvolle Material zu Tage bringen. Immerhin, der Autor sagt es selbst aus, dass für jene Zeit ein reicheres Material schwer anderswo zusammengestellt werden könnte. (Wo Kombination und paralleles Zusammenstellen der Angaben verschiedener Jahre vorkommen werden, soll stets darauf verwiesen werden).

²⁾ Ich gebe zu, dass dieser Beweisgrund schwach ist; er darf aber wenigstens für den Augenblick, in Ermangelung eines besseren, nicht unterschätzt werden.

dann auch der Geistlichkeit als einem Ganzen und dem Könige, somit der ganzen Bevölkerung.¹⁾

Parallel mit dieser von auswärts eingeführten, tief greifenden ökonomischen Neuerung verblieb das altpolnische Dorf bestehen. Beide Wirtschaftseinrichtungen entwickelten sich nebeneinander. Es ist ganz natürlich, dass beide gerade wegen ihrer grundverschiedenen Anlagen bei territorieller Zugehörigkeit auf einander einwirkten. Die unverändert gebliebenen altpolnischen Zustände gaben nach, beeinflussten aber auch ihrerseits die immigrierten germanischen Wirtschaftsverhältnisse, die aus den feudalistischen Zuständen Deutschlands herüber gekommen waren.

Die deutsche Wirtschaftsform hatte aber auch ihre grossen Schattenseiten, die namentlich im Verein mit den polnischen Verhältnissen höchst unglücklich wirkten. Das Locationsprivileg bedeutete in Polen tatsächlich die Cession der monarchischen Gewalt zu Gunsten der beiden adeligen Stände in Hinsicht auf das Territorium. Der ständische Landbesitzer wurde dadurch mithin ein Repräsentant und ein Vollstrecker der monarchischen Rechte auf seinem Territorium. Das polnische Dorf, unter dem man damals im eigentlichen Sinne die Gemeinde verstand,²⁾ wurde ein Staat im Staat. So hat sich in Polen, wie weiterhin trefflich Prof. Ulanowski ausführt, faktisch kein bäuerlicher Stand gebildet, sondern nur eine Reihe von abgesonderten Kmetonenverbänden, die miteinander nichts gemein hatten. Einerseits war auf dem Lande ein solidärer und einheitlicher, wenn auch an Zahl relativ geringer Ritterstand und ein in die Schranken der Zusammengehörigkeit noch enger gebannter Geistlichenstand, andererseits eine Reihe von

¹⁾ Dr. Fr. Piekosiński: Ueber das höhere Gerichtswesen...; w. ob.; pag. 6.

²⁾ Graf A. Krasinski: Die Bauern...; w. ob.; p. 44.

abgesonderten Dörfern, die „somit des Bewusstseins und der Betätigung ihrer Kraft beraubt waren.“¹⁾

Durch den Kontrakt der Location erwarb sich wohl der Kolonist oder Kmeto ein beschränktes Sachenrecht an seinem Boden, andererseits aber wies schon damals das übernommene Feudalsystem einige Züge auf, die dem Territorialitätssystem zusteuernten.²⁾

Wir sehen, dass das System der deutschen Wirtschaftsorganisation Schattenseiten hatte, die in Polen in ihren Folgen zusammen mit den dortigen Rechts- und Social-Zuständen recht folgeschwer wurden. Die so wie so übermächtigen Stände bekamen durch das Locationsprinzip neue Waffen in die Hände, mit denen sie die abgeschwächte Gewalt der Könige noch mehr beschränken konnten, andererseits fehlte es in Polen völlig an Städten, jenem Bestandteil der Feudalzeit, der dem Adel immer relativen Einhalt hätte gebieten und dem Monarchen eine Stütze hätte gewähren können. *Polen hatte den Feudalismus nur einseitig und teilweise übernommen. Die Lage seiner Städte besserte sich nicht im geringsten; sie wurde vielmehr noch viel schlimmer.* Sobald der König vom Bauernstande einmal isoliert war, stand nichts im Wege, was der Verschlechterung der ländlichen Verhältnisse Einhalt hätte tun können. *Die Weiterbildung der ländlichen Agrarverhältnisse Polens war als ein ausschliessliches Privileg den beiden adeligen Ständen zugefallen; ihre Weiterbildung hing einseitig von der Anschauungsweise dieser Grundherren ab.³⁾ Von Seiten des leidenden Teiles, des „Volkes“, der Bauern, erfolgte keine Gegenbewegung.⁴⁾*

¹⁾ Dr. B. Ulanowski: Das polnische Dorf...; w ob.; p. 125, 126.

²⁾ Ebenda, p. 123, 124.

³⁾ Dr. B. Ulanowski: Das polnische Dorf...; w ob.; p. 129.

⁴⁾ Von dieser Passivität der bäuerlichen Bevölkerung wird später gesprochen.

Wenn Prof. Ulanowski die These aufstellt, dass gerade der Umstand, dass der Kolonist nicht Eigentümer, sondern Pächter war, alle schlechten Folgen ausschliesslich zur Folge gehabt hätte,¹⁾ dass der Kontrakt der Location der coloni²⁾ der Ausgangspunkt für alle Modifikationen gewesen sei, die zur Untertänigkeit geführt hätten,³⁾ so geht er entschieden mit dieser Behauptung zu weit. Es ist nicht zu leugnen, dass der Locationskontrakt selbst als eines der Hauptmotive zur Änderung der Zustände mit angesehen werden muss. Nach der völligen Isolierung der bäuerlichen Bevölkerung von der Staatsgemeinschaft, so dass sie nur mittelbar, wie durch die Intervention ihrer Herren, dem Staatswesen angehörte, lag es nahe, dass die angenommene Wirtschaftsform von Seiten des unmittelbaren Herren mit der Zeit einseitige Veränderungen erfahren würde; dieser war in jeder Richtung seiner politischen Aspirationen immer mehr Sieger geworden. Er erachtete wohl die Lösung der bäuerlichen Frage als sein wesentliches Attribut.⁴⁾ Da er als Gesetzgeber tatsächlich auch der jede höhere Intervention ausschliessende Ausleger des Kontraktes der Location, zugleich, als der meist Interessierte, Richter in seiner eigenen Angelegenheit war,⁵⁾ so lag in der ganzen Anlage dieser überaus weitgehenden Kompetenzsphäre ein unleugbarer Ansporn und eine faktische Möglichkeit, vielseitige Modifikationen vorzunehmen. Andererseits darf man aber nicht vergessen, dass (was auch in den Städten der Fall war) auf dem Lande die altpolnische Wirtschaftsverfassung mit ihrer Anschauungsform durch-

1) Dr. B. Ulanowski, p. 123.

2) Unter coloni, Kmetones, sind überall nicht nur die deutschen Einwanderer, sondern überhaupt die auf deutschem Recht angesiedelten Bauern zu verstehen.

3) Dr. B. Ulanowski, ebenda; p. 123.

4) Dr. B. Ulanowski: Polnisches Dorf...; w. ob.; p. 124.

5) Ebenda, p. 128.

aus nicht völlig vergessen und ausgewetzt war, vielmehr neben den Mängeln der herübergebrachten Wirtschaftsform ihre eigenen, wie wir gesehen haben, für die Bauern sehr ungünstigen Maximen geltend machte. Die Reaktion brachte wieder das Recht des „dominus“, wie Graf Adam Krasiński ausführt, aus dem polnischen Recht zur Geltung.¹⁾ Beide Wirtschaftsformen mussten, territorial vereint, auch faktisch in ihrem gegenseitigen Modifikationsprozess in einander greifen. Und die eigenartige, höchst unglückliche Konkurrenz musste sehr reaktionär wirken. Wiewohl dieser Werdegang bislang noch wenig erleuchtet und aufgeklärt worden ist, steht meinem Erachten nach immerhin so viel fest, dass die ganze Entwicklung auf dieser Doppelbahn seinen Weg genommen hatte, und gerade dort ein schnelleres Tempo annahm, wo die Unterschiede der beiden Wirtschaftsformen aus dem Bewusstsein der „natio“ gewichen waren und sich als ein einheitlicher Ideenkomplex den Sländen darboten. Das war die Zeit, da gegen das Ende des XV. Jahrhunderts die politische Waagschale sich entschieden zu Gunsten des Adels — wie alle neueren Historiker fast einstimmig erklären — neigte.

Gemäss der Gewohnheit, die sich bei der Kolonisierung auf deutschem Recht herausgebildet hatte, konnte der Kmeto, wie Prof. Piekosiński ausführt, seine Flur verlassen, und sich anderswo ansiedeln, ohne die Einwilligung des Herrn. Er musste nur so viel Zinsjahre auf der zugewiesenen Flur verbleiben sein, wie viel Freijahre²⁾ er auf ihr zugebracht hatte, und allen anderen Pflichtleistungen dem Herrenhause gegenüber gerecht geworden sein. Er war nämlich, nach der Ansicht Prof. Piekosiński's, ein freier Mann.³⁾

¹⁾ Dr. Adam Graf Krasiński: Die Bauern...; w. ob. p. 62.

²⁾ poln.: wolnizna.

³⁾ Fr. Piekosiński: Ueber die Fluren...; w. ob.; p. 31—43.

In diesem Recht der ungehemmten persönlichen Bewegungsfreiheit¹⁾ hat nach Prof. Piekosiński die Gesetzgebung Kasimir des Grossen (die erste schriftliche; uns bekannte) die erste Bresche geschlagen.

Wie es dem auch sein mag, dieser König, der, unter strengem Verbot der Berufung nach Halle und Magdeburg, 1365 auf dem Schlosse zu Krakau das höchste Gericht des deutschen Rechtes für Polen eingesetzt hatte,²⁾ erliess 1347 eine Verordnung, die als erste uns bekannt ist.

Wiewohl die Fassung dieses Erlasses sichtlich in unbeholfener Weise praecisiert ist, so müssen wir als ihren für den ganzen Entwicklungsgang der bauerlichen Lage äusserst wichtigen Teil folgendes hervorheben: Kmetho fugitivus *si antea libertatem habebat, tot annis domino suo serviat* (ab ipso minime recedendo) quot annorum libertate gaudebat, et hoc quando in iure polonico sedet Kmetho. In iure theutonico locatus idem nequeat recedere ullo modo, nisi tot annis censum exsolvat quot annis habuit libertatem; dann sollte er frei sein.

Zuerst ist zu bemerken, dass in dieser gesetzlichen Verordnung ein faktischer Unterschied zwischen dem alt-polnischen und dem deutsch-rechtlichen Kmetho gemacht wurde. Dieses Auseinanderhalten wiederholt sich, soweit unsere Kenntnisse reichen, nicht mehr.

Dieses Gesetz, das uns mit seiner weitläufigen Kompetenzbelassung zu Gunsten des Grundherren als eine erste Präcisierung der schon gewordenen Verhältnisse erscheint, erfuhr eine mehr kompakte Fassung 1368 in einem anderen Statut Kasimir des Grossen von *Wislica*, das besagte, dass

¹⁾ Ob diese Bewegungsfreiheit wirklich so ungehemmt war, vermag ich leider vor der Hand nicht festzustellen; ich gebe diese Ansicht Prof. Piekosiński's (ebenda) auf seine Verantwortung hin wieder. Jedenfalls wird diese persönliche Freiheit unter dem Druck der lokalen Verhältnisse, wohl schon in den Anfängen der Kolonisationsperiode, verschiedentlich Abstufungen erfahren haben.

²⁾ Baliński und Lipiński: Das alte Polen...; w. ob.; p. 43.

nicht mehr als ein oder zwei Kmetonen jedes Jahr das Dorf verlassen dürften, praeter domini illius villae, in qua degunt, voluntatem.¹⁾ Die vagantes (et rapinas committentes) sollten aller Güter entäussert werden.²⁾

Wir sehen, dass schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts der Kmeto nicht mehr völlig Herr seiner persönlichen Freiheit gewesen ist.³⁾ 1374 finde ich das letzte Statut, wo es unter Bestätigung der von Kasimir dem Grossen getroffenen Anordnungen heisst, dass die Rechte der Kmethonen *conservari nec aggravari sollten*.⁴⁾

Die Schollenpflichtigkeit des Kmeto bildete sich immer mehr aus. 1420 wurde bestimmt: der Kmeto profugus... ter, quater (d. h. während drei, vier Jahren)⁵⁾ ut

¹⁾ Bandtke: Jus polonicum, Warschau 1831, p. 75; cit. bei Fr. Piekosiński: Ueber die Fluren...; w. ob.; p. 31—43.

²⁾ Joannes Herbut de Fulstin: Statuta Regni Poloniae in ordinem alphabeti digesta, 1620, p. 509, fol. 22.

³⁾ Mit vollem Recht betont Fürst Lubomirski (Posener Rundschau w. ob.; p. 195), dass das Wislicher Statut, wenigstens in der Angelegenheit der Bauern, ungerechter Weise gerühmt werde. — Es gestattete jedes Jahr zwei Kmetonen das Verlassen der Dorfes; somit hatte es vielmehr ihre Freiheiten beschränkt, verkleinert, als ausgedehnt.

(Ob trotz alledem Kasimir der Grosse den Zunamen eines Bauernkönigs verdient?)

Dann meint aber weiter Fürst Lubomirski ebendasselbst: ...Die Wislicher Verordnung hatte in dieser Hinsicht die Landesgewohnheiten nicht niederdrücken können; der Adel hatte nicht den Mut, die für sie günstigen Rechtsnormen durchzuführen. Der Kmeto war freier, als das Statut dies besagte.

Wie weit diese Erwägungen das Richtige treffen, können wir leider nicht feststellen. Sie erscheinen mir aber anfechtbar. Anderseits muss wohl als zweifellos übertrieben die Ansicht Dr. Hüpes (Verfassung d. R. P...; w. ob.; p. 60) angesehen werden: Zur Zeit des Statutes von Wislica ist der Bauer allgemein an die Scholle gebunden. Nur in seltenen Fällen darf er seinen Geburtsort verlassen, (bei Notzucht des Grundherrn an einem Bauernmädchen das ganze Dorf).

⁴⁾ Vol. leg., t. I., p. 25.

⁵⁾ Dr. A. Krasinski: Bauern...; w. ob.; p. 76.

ad suam redeat haereditatem evocatus (in iudicium banitum),¹⁾ konnte vom Herrn, wenn er nicht wiederkehrte, seiner Erb-Hufe enthoben werden.²⁾ 1451 heisst es, dass kmeto fugitivus in iudicio castrensi coram Capitaneum experitur.³⁾

Der Grundherr, gegen den dieser Erlass sichtlich gerichtet war, hatte sich zweifellos auch diese Kompetenz vielfach angeeignet.

Es muss hier hervorgehoben werden, dass, worauf Pa-wiński, Lubomirski, nach ihnen auch Krasinski und andere, wohl mit vollem Recht, Nachdruck legen, tatsächlich nur ein Teil der ganzen Reihe von Beschränkungen der bäuerlichen Freiheiten in den Konstitutionen der Reichstage Ausdruck gefunden hatte. Das weitere übernahmen die einzelnen Landtage und noch in grösserem Masse die private Initiative.⁴⁾

Überhaupt wird man wohl nicht fehl gehen, das vom Fürsten Lubomirski angeführte: Dominus levavit jus theutonicum⁵⁾ in grösserem Massstabe zu verallgemeinern.

Das XV. Jahrhundert ging seinem Ende entgegen. Der Adel erweiterte seine Privilegien, die Unabhängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung wurde immer mehr eingeengt und beseitigt. Das Übel, das die beiden Stände für sich nicht haben wollten, wälzten sie auf andere hinüber.⁶⁾

Es nahte das Jahr 1496, das folgenschwere Jahr der socialen Revolution.⁷⁾

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Vol. I., t. I., p. 35; Herbut de Fulstin; w. ob.; p. 252— versetzt diese Verordnung ins Jahr 1423.

³⁾ Vol. leg., t. I., p. 72.

⁴⁾ Dr. A. Krasinski; w. ob.; p. 75.

⁵⁾ cit. b. Dr. A. Krasinski: Bauern...; w. ob.; p. 74. aus Lubomirski's Jurysrykcyja patrymonialna w Polsce. (Die Patrimonial Jurisdiktion in Polen). Warschau 1861.

⁶⁾ Posener Rundschau; w. ob.; p. 190.; Fürst Lubomirski ruft hier mit vollen Recht aus: Wie sollte der Adel nicht bestraft werden!

⁷⁾ Ebenda ergeht sich herüber der erwähnte Autor dermassen: Der König gab elendlich nach, seiner Ueberzeugung zuwider; er wil-

Der Reichstag von 1496 erklärte, dass das Wislicer Statut in der Bauernfrage geachtet werden sollte, d. h., dass den Bauern die durch das Gesetz zugesicherten Freiheiten belassen werden sollten. Aber gerade dieser Unabhängigkeit tat er, wie weiter Fürst Lubomirski mit vollem Recht ausführt, schwere Gewalt an. Er warf das um, was er zu halten versprach.¹⁾ Zunächst wurde bestimmt, dass alle profugos illis, a quibus fugierint (cmethones) restituant statim sub poena,²⁾ und zwar gemäss dem ius terrestre (Ständerecht),³⁾ auf Grund dessen sie vor die iudicia terrarum vorgeladen werden sollten.⁴⁾

Während bislang nach dem Statut Kasimir des Grossen ein oder zwei Kmetonen gegen den Willen des Herrn (dem Gesetze nach, wie wir es gesehen haben) aus einem Dorf in ein anderes übersiedeln durften,⁵⁾ bestätigte das Gesetz vom Jahre 1496 die obige Verordnung, mit der Einschränkung, dass *das Dorf verlassen nur einem gestattet sei*, und zwar sei dieses *iure et licite*. Wer den Kmeto zurückhalten würde, sollte bestraft werden.⁶⁾ Besonders wird dieses den Städten gegenüber mit Nachdruck hervorgehoben.⁷⁾ Das in das Statut hineingezwängte *iure et licite* (eigenmächtig) ist nicht so harmlos, wie es scheinen könnte. Wozu dachte man sich, sagt trefflich Fürst Lubomirski, die

ligte in eine ausdrückliche Beschränkung seiner Machtbefugnisse ein; was wir aber als ein noch mehr wesentliches Unglück hinstellen, er stimmte der Vernichtung der Rechte und Freiheiten bei, die die Bauern bislang besaßen... Das war eine sociale Revolution... Der König gab nach, die Bauern wichen, wie es scheint, nicht in Ruhe. Sie verstanden ihre traurige Lage, sie ahnten die drohende Gefahr.

1) Posener Rundschau; w. ob.; p. 195.

2) Vol. leg., t. I.; p. 126.

3) Ebenda, p. 116.

4) Ebenda, p. 119.

5) Ebenda, fol. 29.

6) Ebenda, fol. 267.

7) Herbut de Fulstin; w. ob.; p. 510.

Erlaubnis aus, wenn der Kmeto jure das Dorf verlies? Die, wie es scheinen sollte, *gleichgiltige Änderung* gab den *Anfang des Kettens an die Scholle, der wirklichen Leibeigenschaft.*¹⁾

Derselbe Autor führt weiter aus: Die früheren Konstitutionen sprachen de recessu cmetonum. Der Reichstag 1496 bediente sich des Ausdrucks de manumissione. Er führte die falsche Anschauungsweise ein, dass der Herr die Freiheit gab, nicht nahm, dass somit der Bauer unfrei war, der Herr über ihn das Alleinherrschaftsrecht hatte. Dem schenkte der Adel Glauben.²⁾

*Für die schlechtesten Gesetze wusste man selbst moralische Beweggründe ausfindig zu machen. Die Beschränkung der persönlichen Besitzrechte der Kmetonen genügte nicht. Noch in demselben Jahre zwang man auch den Bauernsöhnen die Beschränkung oder vielmehr die Beseitigung der Unabhängigkeit auf. Es gab kein geschriebenes Rechtsprinzip, auf Grund dessen der Sohn die Scholle hätte verlassen können. Wenn er sie verlies, setzte man ihm nach; man fing ihn ein, ohne die Autorität des Gerichts anzurufen, sine strepitu iuris, d. h. den Kmetonensöhnen hatte man Gericht und Gesetz genommen.*³⁾

Wenn der Kmeto *einen* Sohn hatte, musste dieser in hereditate verbleiben. Von mehreren Söhnen konnte einer a patre recedere ad servitia, et praesertim ad studia aut litterarum aut artificiorum; reliqui maneat in hereditate cum patribus.⁴⁾ Beim Verlassen der Gemeinde musste er

¹⁾ Posener Rundschau; w. ob.; p. 195. Das polnische Recht kannte die Sklaverei nicht und nie.

²⁾ Posener Rundschau; w. ob.; p. 195: Es entsand damals in Polen das, was die südlichen Staaten Amerikas als unantastbar erklärten. Jene Rechte über die Schwarzen hatte sich damals der Adel in Polen über Volksgenossen angeeignet.

³⁾ Ebenda; ebenso Vol. leg., t. I.; p. 119.

⁴⁾ Vol. leg., t. I.; p. 119.

litteras testimoniales vom Herrn haben.¹⁾ Die litterae testimoniales bildeten wiederum einen Keim, der bald die gewünschte Frucht lieferte.

Während also der eine Sohn Handwerker, wohl auch Geistlicher (höherer Geistlicher selten oder nie, wie wir es schon gesehen haben) werden konnte, hatten die anderen keine Zukunft vor sich. Auf dem Grund und Boden, auf dem sie (ein Unglück für sie) zur Welt gekommen und an den sie angekettet waren, mussten sie als wahre Sklaven, wie der treffliche Kenner jener Zeiten Fürst Lubomirski ausführt, sterben.²⁾

Wenn wir den Beweggründen zu den oben vorgebrachten Umwälzungen nachgehen, so hören wir zunächst die Meinung des obigen Autors: „Welche Gründe veranlassten den Reichstag von 1496 zu diesem Fehltritt, oder vielmehr zu diesem verbrecherischen Missbrauch? Die Dörfer entvölkerten sich; es war Mangel an Ackerbebauern, denen die Fluren gegeben werden könnten; die Landgüter waren leer.“ Der Reichstag sah die Verringerung oder den völligen Niedergang der Einkünfte der Adeligen; er empfand das Übel, das den herrschenden Ständen empfindlich nahe ging, aber er wollte nicht die völlig sichtbare Ursache erkennen, die die Dörfer entvölkerte; trotz der der bauerlichen Freiheit aufgezwängten Wiślicher Beschränkungen,³⁾ wurden die Dörfer haufenweise verlassen. Der Kmeto bangte um sich, um seine Nachkommen. Er hatte ein kluges, ahnendes Vorgefühl des wachsenden Missgeschickes. Er verlor die Selbstherrschaft über seine Person, er litt als Bürger,

¹⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 259; ebenso Bandtkie, Jus polonicum, p. 349, cit. bei F. Piekosiński, Fluren...; w. ob.; p. 349; ebenso Herburt de Fulstin; w. ob.; p. 510, fol. 99.

²⁾ Posener Rundschau; w. ob.; p. 195; Diese Verordnung erklärt, warum die Städte Polens zur Ruin gekommen waren: sie konnten nicht nationalisiert werden; man gab sie den Deutschen und Juden hin.

³⁾ Die in dieser Hinsicht ganz fälschlich gelobt wurden; (z. B. durch Alexander Stadnicki).

als Besitzer. Die Gesetzgeber von 1496 opferten die wichtigsten Rücksichten der Gier des Erhaltens oder des Vergrösserns der Einkünfte, indem sie die bis dahin ungebundenen Kmetonen zu gewissermassen mechanischen Werkzeugen machten. Weder die Kmetonen, noch deren Söhne würden die Äcker verlassen haben, hätten sie gesehen, dass die Arbeit ihnen selbst Nutzen brachte, dass diese zwecks Erhöhung der Einkünfte Andere widerrechtlich sich nicht aneignen würden. *Sie verliessen teilweise die Dörfer, und mit vollem Recht.*¹⁾

Da der Kmetonensohn zum Verlassen des Dorfes licentiam et litteras testimoniales des Herrn bedurfte, so muss man sich fragen, wie weit dieses Verlassen tatsächlich möglich war, zumal der Reichstag offen die Meinung aussprach, dass diese Freigelassenen, tamquam emancipati²⁾ sub colore artificiorum discendorum, ad stipendia et societates arales se conferant; sic quoque furantur, praedantur et in moribus³⁾ depravantur. Welche abstossenden Sophismen eines gesetzgebenden Körpers!

Glaubt denn Graf Adam Krasinski wirklich, dass die Bauern, die sich scharenweise nach dem noch unkolonisierten Osten des Reiches flüchteten, dieses „aus Übermut“⁴⁾ taten? War denn diese sich in erschreckender Weise vermehrende Landstreicherei wirklich eine „elende“ Lanstreicherei von Bettlern?⁵⁾ Man wird dem Senat von 1496 nicht leugnen, wenn es sagt: Item videntur, ... men-

1) Posener Rundschau; w. ob.; p. 196—197.

2) Vol. leg., t. I.; p. 119; wie schon erwähnt, ist dieser Ausdruck nicht ganz richtig. Der geschichtlichen Entwicklung gemäss müssten diese „Freigelassenen“ „Freie“ heissen; denn sie bildeten den Rest der alten Zustände; das *Knechten war die eingeführte Neuerung, nicht das Freilassen.*

3) Vol. leg., t. I.; p. 119, cit. auch bei Łojko, w. ob.; Manuscript 1105 der Czart. Bibl.

4) Dr. Adam Gr. Krasinski: Bauern...; w. ob.; p. 77.

5) Ebenda.

dicantes laici et foeminae in tanta multitudine esse; ut dari non possit Regnum (iudicio eorum, qui multas partes orbis peragrarunt) frequentian continens mendicantium tantam.¹⁾

Es wird doch niemand daran glauben, dass die Stände aus ethischen Gründen sich der „elenden Bettler“ annahmen, indem sie den Nacken der verzweifelnden Bauern gen' Boden drückten.

Wenn die Härte der albertinischen Erlasse mit grosser „Licenz“ und Sittenlosigkeit der Bauern motivirt wurde, so waren das eben nur fingirte Motive. Providentes licensiosati tam adolescentum plebejorum quam desertioni bonorum,²⁾ wollten sich die Stände einfach für immerdar die Arbeitskräfte schaffen und deren Betätigung durch die durchgeführten Änderungen sich absolut willig und gefügig machen.

Mit grösserem Verständnis führt der oft erwähnte Verfasser des Artikels in der Posener Rundschau aus, dass die Konstitution von 1496 diejenigen, die sie unterjochte, in beleidigender Weise herabsetzte.³⁾ Die Kmetonen wären tanquam nulla lege adscripti, quidam eorum in superbias efferuntur, pretiosis vestiuntur, expensasque sumptuosas et alia faciunt quae illarum conditioni minime conveniunt.⁴⁾

Das Tragen von reichen Kleidern sollte bei den Bauern etwas Schlechtes sein!...⁵⁾ Lumpen, Missgeschick, ruft Fürst Lubomirski aus, und das Verbot der Schulaufklärung, sollte das den Staat moralisch und materiell empor-

¹⁾ Ebenda cit. aus: Herburt de Fulstin, w. ob.; p. 256; ebenso Vol. leg., t. I.; p. 122.

²⁾ Ebenda citirt.

³⁾ Poln.: Ustawa znieważała tych, których ujarzmiła; Posener Rundschau; w. ob.; p. 197.

⁴⁾ Vol. leg., t. I.; 119.

⁵⁾ Posener Rundschau; w. ob.; p. 197: Ja, durch dieses Anketten des Ackerbauern an den Boden wuchsen die Einkünfte des Adels noch an, aber die Stärke der Nation ging zur Grunde! In drei Jahrhunderten fiel Polen. Zwischen den Jahren 1496 und 1796 war ein logischer Zusammenhang.

heben? Es gab kein Ende dieser den Kmetonen gemachten Vorwürfe. Die Kmetonen haben immerhin um diese Zeit relativ wohlhabend sein müssen.¹⁾

Trotz der bislang schüchternen und seltenen Bestrebungen der Knechtung der *Kmetonen*, ihrer *Verwendung als Werkzeug zur Vermehrung der Einkünfte*, was in naitiver Weise die Kulmer-Stände direkt zugestanden haben, kann man immerhin behaupten, dass die Lage der polnischen Kmetonen bis zum Ende des XV. Jahrhunderts günstig, sogar ziemlich glücklich war.²⁾

Ob gegen das Ende des XV. Jahrhunderts die beiden Stände „leichtsinig“, wie Fürst Lubomirski es haben will, oder vielmehr unsinnig zu den verhängnisvollen Reformen schritten, diese Frage wird wohl der Erwägung vielmehr Platz machen müssen, dass die *Stände* jedenfalls blindlings der *Selbstsucht* und der *Herrschaftsucht* gehorchten. Getrieben durch diesen Wahn, den ihnen die immer umfangreichere Privilegien einimpften, wollten sie mit Gewaltmassnahmen ökonomische Unmöglichkeiten durchsetzen. Sie sahen wohl, dass das Andiescholleketten die Scholle selbst nur um so eher entblösste, aber das lag eben in dem Charakter der Zeitumstände, im absoluten Prohibitivismus Protektion zu suchen!

Bei den errungenen Siegen blieben naturgemäss die Stände nicht stehen. 1504 wird das *partielle Freizügigkeitsrecht der Bauernsöhne weiterhin beschränkt*: *Filii cmetonum non sine scitu et consensu domini studendi litterarum artificiorumque gratia exire*. Das Weggehen wurde somit ganz offen und klar dem persönlichen Ermessen der

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda, p. 186: besonders wenn wir die polnischen Kmetonen mit denen im Westen, in Deutschland und in Frankreich, vergleichen, bei denen der Grundbauer sich einer der polnischen gleichkommenden Rechtsfreiheit nicht erfreute. Er (der Kmeto) war *faktischer Besitzer (!)*, trug linde Lasten, zahlte mässige Steuern. Er war nur (!) der Gewalt des Königs unterworfen.

Herren anheimgestellt, was sich wohl der Regel nach mit *totaler Schollenpflichtigkeit fortan deckte.*¹⁾

Das albertinische Statut musste wohl selbst den Gesetzgebern jener Zeit drückend und unbillig erschienen sein.²⁾ 1503 wurde bestimmt, quod *Kmethonum filij* (nicht bloß einer) poterint de haereditatae in qua patres eorum morantur *sine scitu et consensu domini sui* unter zwei Bedingungen *recedere*: studendi litterarum gratia nur vor dem zwölften Jahre (doch wie konnte ein solches Kind unter den damaligen Umständen das Elternhaus verlassen?), *causa artificiorum* immer.³⁾ 1510 wurde dieses bestätigt;⁴⁾ es wurde aber zugleich unter dem vielsagenden Titel: *Constitutiones contra plebejos editae*, die Unfähigkeit der Bauern, wichtigere geistliche Kirchenstellen innezuhaben, mit Nachdruck ins Gedächtnis gerufen, *ad tollendas murmuraciones universae nobilitatis*, quae plerumque fiunt propter plebejos, qui exquisitis conatibus se . . . ad ecclesias cathedrales recipi procurant.⁴⁾

1511 wurde eine Constitution erlassen, die trotz ihrer unklaren Fassung viel Licht in die ganze Angelegenheit wirft. Als *moderatio statuti Joannis Alberti, de filijs colonorum de villis absque consensu dominorum et haeredum non dimittendis* erklärte man jenen Erlass als *parum aequum et libertati communi contrarium, ex iusta causa*. Deshalb wird er bis zum nächsten Reichstag suspendiert.⁵⁾ Es schienen sich also gegen die früheren Gesetze, die in so sehr radikaler Weise die Schollenpflicht der Bauernsöhne gesetzlich festgelegt hatten,⁶⁾ Bedenken erhoben zu haben.

¹⁾ Vol. leg., t. I.; p. 134.

²⁾ Dr. A. Krasinski: Bauern...; w. ob.:

³⁾ Vol. leg., p. 134.

⁴⁾ Ebenda, p. 169.

⁵⁾ Ebenda, p. 172.

⁶⁾ Bei Betrachtung der derzeitigen Gesetze, besonders derer, die das Verhältniss der Regierten zu den Regierenden betrafen, gewinnt man unter Heranziehung der faktisch eingetretenen Zustände die Ueberzeugung, dass diese Konstitutionen im Allgemeinen formelle Bestätigungen der schon gewordenen Verhältnisse waren.

Damit wurde eine andere Konstitution verbunden: De filiabus eorundem colonorum, propter *matrimonia* (der einzigen in Gesetzesform angetroffenen Regelung dieser Angelegenheit). Es wird hervorgehoben, dass diese libera sein sollten; dass aber der non possessionatus bei der geheirateten Tochter des Kmetho possessionatus bleiben sollte; ebenso sollten die impossessionatae filiae bei den possessionati mariti als in matrimonio collocatae verbleiben.¹⁾

Somit war wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach die Lage der Kmethonenkinder günstiger gestellt. Die moderatio, veranlasst durch die gutgemeinte Erwägung, dass die 1496 so schroff durchgeführte Kettung der Kmetonensöhne parum aequum et libertati communi contrarium wäre, wurde durch die Suspendierung des albertinischen Status angestrebt. Während Johann Albrecht (nach den Quellenauszügen Łojkos) bestimmt hatte, dass der Kmetho seine Tochter ohne die Erlaubnis des Herrn nicht verheiraten durfte,²⁾ erklärte die Konstitution von 1511, dass *Matrimonia libera* sein sollten. *Das Jahr 1511 hatte somit den Kmetonenkindern eine Besserung ihrer Lage bringen wollen.*³⁾ Diese Linderung war jedoch nur von augenblicklicher Bedeutung; allgemeine Verbreitung hat sie wohl

¹⁾ Vol. leg., t. I.; p. 172.

²⁾ Łojko, w. ob.; Manusk. 1105 (Czart. Bibl.)

³⁾ Diese neue Verordnung hat einen Streit hervorgerufen: Prof. Bobrzyński: Karta z dziejów ludu wiejskiego w Polsce (Ein Bruchteil aus der Geschichte der polnischen Bauern), (Krak. Akad. der Wissenschaften 1891/92) meint, dass die libertas communis hier so viel als Interesse der Stände heissen soll; dass also 1511 das albertinische Statut (1496) noch für zu liberal gehalten wurde.

Dr. A. Krasieński (Bauern...; w. ob.; p. 81) glaubt nicht, dass man diese Tendenz diesem Statut beilegen kann, und zwar aus dem Grunde nicht, weil Johann Albechts Statut so weit gegangen sei, dass hier nur eines zu tun übrig geblieben sei, d. h. jedem Kmetonensohne absolut zu verbieten, ohne direkte Erlaubnis seines Herrn irgend wo hinauszuwandern.

Dazu muss bemerkt werden, dass dieser angeführte Grund hinfällig ist. Man kann durchaus nicht behaupten, dass es zwischen dem albertinischen Statut und dem absoluten Verbot keine Abstufungen mehr geben sollte.

überhaupt nicht gefunden. Vielmehr wurde bald durch ein allgemein in Anwendung gebrachtes Gewohnheitsrecht jegliches Freizügigkeitsvermögen der Kmetonensöhne aufgehoben.¹⁾

Ebensowenig beweiskräftig ist die weitere Behauptung Dr. Adam Krasinski's, dass die Anordnung einer Verschärfung der Verhältnisse wahrscheinlich die scharfe Form der albertinischen Gesetze angenommen haben würde. — Warum? Das sehe ich gar nicht ein; im Gegenteil; die *leges albertinae* fallen wegen ihrer rücksichtslosen Schroffheit im Vergleich mit der gewöhnlich angewandten Form der Gesetze geradezu auf.

Auch der dritte Beweisgrund Dr. Krasinski's ist nicht stichhaltig, dass, falls die Konstitution von 1511 nicht eine beschränkende wäre, eine neue Bestimmung, nicht eine Aufhebung des Bestehenden hätte Platz greifen müssen. — Durch eine Suspendierung der bestehenden Zustände kann doch ebensogut eine Besserung wie eine Verschlechterung der Verhältnisse bezweckt werden; es kommt eben auf die Begleitumstände an.

Ganz richtig verfährt Graf Krasinski, dass er die beiden Aussprüche desselben Statuts: „*parum aequum et libertati communi contrarium*“ (die Kmetonen-Söhne betreffend) und „*matrimonia libera esse volumus*“ (der Kmetonen-Töchter) zusammenstellt. Da er sich aber das Gesetz über das Matrimonium nicht recht zu erklären weiss, ergeht er sich in der oben geschilderten Beweisart, lässt aber die Hauptsache ungenutzt — Er konnte letzteres nicht tun, da er das von Łojko vorgebrachte Statut Albrecht's nicht kannte. (So viel ich weiss, war seine Existenz bislang überhaupt unbekannt.) Wäre dem nicht so, so wäre offenbar der ganze Streit ausgeblieben. Wenn das durch Łojko uns gebrachte Gesetz tatsächlich erlassen war, so steht es zuerst fest, dass das Jahr 1511 die matrimoniales Angelegenheit der Kmetonen günstiger zu stellen gewillt war. Da aber beide Gesetze in eine Konstitution gefasst sind, so muss zwischen „*libertati communi contrarium*“ und „*matrimonia libera esse volumus*“ ein logischer Zusammenhang vorhanden sein; somit hat die „*moderatio statuti Albertini*“ zweifellos eine Aufbesserung der Lage der Kmetonensöhne zu bedeuten.

W. A. Maciejowski: *Historia włościan i stosunków ich politycznych, społecznych i ekonomicznych w Polsce*: (Geschichte der Bauern und ihrer politischen, socialen und ökonomischen Lage in Polen). Warschau 1874, führt hierüber aus: 1511 wurde die Verordnung von 1496 betreffs der Kmetonensöhne nicht nur als ungerecht, sondern als der allgemeinen Freiheit schädlich erklärt; somit erheischte sie eine allgemeine Abschaffung.

¹⁾ Dr. A. Krasinski: *Bauern...*, w. ob.; p. 81. — ist derselben Ansicht; eine direkt diese Aufhebung verordnende Konstitution scheint es nicht gegeben zu haben.

Den Kmetonen selbst liess man keine moderationes zukommen. 1504 wird die 1496 gesetzlich normierte, unbedingte Schollenpflicht der fugitivi eingeschränkt.¹⁾ 1510 noch einmal wiederholt.²⁾ 1520 heisst es schon, dass der *Kmeto fugitivus sine strepitu iuris* (ohne Gerichtsverhandlung) *restituendus est.*³⁾ Dieser Erlass war umso drückender, als das Gesetz die Kmetonen als verantwortliche Personen völlig übergang. Er wandte sich gegen diejenigen, die die Entlaufenen zurückhielten; gegen diese (Herren und Städter) sollte nötigenfalls bei Nichtzurückerstattung der Flüchtlinge das Grod-Gerichtsverfahren eingeleitet, bezw. sollten Strafbefehle erlassen werden. Dieses Gesetz muss uns als ein Versuch erscheinen, als eine Aenderung, deren Folgen man wohl erst erproben wollte; es wurde nämlich bloss für eine Jahresfrist erlassen,⁴⁾ hatte aber zweifellos auch darüber hinaus Anwendung gefunden. 1532 ging man weiter. *Kmetones fugitivi ac in alias provincias fugientes per officiales, operibus servilibus adhibeantur tamdiu, donec dominus detenti vel detentorum illos inventos repetierit.*⁵⁾ 1520 hatte man den flüchtigen Kmetonen sine strepitu iuris auffangen lassen; 1532 liess man die bedrückten Flüchtlinge, die auch im Auslande Heil und Rettung suchten, zu Sklavendiensten zwingen. Einfach *auf das nobili docente illum esse suum*⁶⁾ wurde der Unglückliche vom Capitaneus herausgegeben.

Diese Gewalttätigkeit, führt Fürst Lubomirski aus, hatte die Bauern tief entrüstet, selbst die Reichstagsmitglieder gewissermassen stutzig gemacht. 1535 wurde es verboten, die flüchtigen Kmetonen eigenmächtig einzufan-

¹⁾ Vol. leg. t. I. p. 134.

²⁾ Ebenda, p. 167.

³⁾ Ebenda, p. 178; *quoniam aequitate Dei svadente, tenemur cuiuslibet iusticiae et indemnitati prospicere huius statuti decreto sancimus...*

⁴⁾ Ebenda; besprochen auch bei Graf A. Krasiński: Bauern... w. ob. p. 82.

⁵⁾ Ebenda, p. 248.

⁶⁾ Ebenda.

gen und einzukerkern.¹⁾ Doch, der berühmte Rechtsgrundsatz: *neminem captivare permittimus nisi jure victum* hörte (wenn er es überhaupt damals noch getan hatte) 1538 definitiv auf, die Kmetonen zu beschützen. *Contineri et arceri* sollten die Flüchtlinge an den Grenzen von den Grod-Burgherren;²⁾ dem *Bauern wurde förmlich nachgejagt*. Die gegen die „Müssiggänger“, die „Vagabonden“, das „Gesindel“³⁾ angewandten Mittel halfen nicht. — *So begann⁴⁾ Polen ein Gefängnis für die Kmetonen zu werden.*

Neben den Kmetonen gab es noch Häusler, Gärtner, (hortulani), Fischer (piscatores), Schankwirte (tabernatores), das Vorwerksgesinde, verschiedene Dorfhandwerker, Dorfhändler und bäuerliche Schulzen (sculteti, advocati), die alle dem Bauernvolk angehörten und den *officia servilia* oblagen.

Die rechtlich-socialie Lage der Schulzen entwickelte sich in ihrer eigenen Weise. Die *scultetia*, die in Polens Entwicklung eine so wichtige Rolle gespielt hatte, war dorthin zusammen mit dem deutschen Recht gekommen.⁵⁾ Die Lage der *Schulzen* war in der *Kolonisationsperiode* eine *sehr gute*. Sie waren gesuchte und geschätzte *Vermittler* bei der *Anlegung der deutsch-rechtlichen Dörfer*; als solche repräsentierten sie vor dem Herrn die Gemeinde, in der sie den Vorsitz führten und die höchste gerichtliche und administrative Behörde bildeten. Sie waren *erbliche Inhaber* der ihnen unter völliger Verfügungs (Verkaufs-) Freiheit angewiesenen *Fluren*, waren aber der Bauernbevölkerung eingereiht, obgleich sie während der

¹⁾ Posen. Rundschau; w. ob. p. 201.

²⁾ Vol. leg., t. I, p. 262.

³⁾ Posen. Rundschau; w. ob. p. 201.

⁴⁾ Ebenda: ... ehe es, gemäss den Beauplan'schen Ausspruche, im XVII. Jahrhundert eine Hölle für sie wurde

⁵⁾ Z. B.: Łojko, w. ob.; Man. 1105 (Czart. Bibl.), p. 143—152.

Blütezeit der Kolonisation eine gewisse sociale Ausnahme-
stellung eingenommen zu haben scheinen. Ein wirklicher
Schulze auf deutschem Rechte war, gemäss den Ausführ-
ungen Prof. Helcel's, stets dem officium servile pflichtig,
selbst wenn er dem Adelsstande angehörte.¹⁾ Um im eignen
Dorfe Herr zu bleiben, schützten sich 1347 die Herren, ne
maiores aut potentiores personae in scultetias aliquas prae-
ter dominorum voluntatem assumantur.²⁾ — Ebenso wurde
in demselben Jahre bestimmt, dass niemand die scultetia
in einem Dorfe ohne die Zustimmung illius villae possessori-
sive domini, sive patroni innehaben noch erstehen durfte.
Der gegen diese Verordnung verstossende Ankauf wurde
als nichtig (irrita et innanis emptio) erklärt.³⁾ *Hiermit
hatte der Dorfherr für die Zukunft vorgearbeitet*; der erste
Schritt war getan, um die von aussen herkommende Inge-
renz aus seinem Dominialbereich auszuschliessen. Sobald
der Schulze seiner kolonisations-tätigkeit nachgekom-
men war, regte sich unter den Ständen der Gedanke, ihn,
der die Gemeindefreiheit personifizierte, wegzuräumen.
Der Mohr hatte seine Pflicht getan

1420 wurde festgesetzt, dass der Schulze, wenn er de
agro seu hereditae sua flüchtete, durch den Herrn gericht-
lich drei- bis viermal (drei bis vier Jahre hintereinander)
herausgerufen werden sollte. Falls der evocatus trotzdem
nicht zurückkehrte, konnte sein Erbland einem anderen
verliehen werden.⁴⁾ Dasselbe Jahr tat noch den grossen
Eingriff in die Schulzen-Institution, dass der *Herr* den
scultetus, den er in haereditate hatte, ganz einfach als
unnötig und *rebellisch* erklären konnte. Auf Grund dieser

¹⁾ A. Z. Helcel: Forschungen über die Kirchenzehntabgaben . . .
wie oben; p. 42, (Statut von Wislica).

²⁾ Vol. leg., t. I, p. 17.

³⁾ Ebenda; ebenso citiert bei A. Z. Helcel; Starodawne prawa pol-
skiego pomniki. (Altpolnische Rechtsdenkmäler), Warschau 1856,
t. I., p. 123.

⁴⁾ Vol. leg., t. I.; p. 35.

subjektiven Erklärung konnte der Grundherr seinen Schulzen auskaufen.¹⁾

Mit dem *Eintritt in das XVI. Jahrhundert*, wo, wie ganz richtig ausgeführt wird,²⁾ die Kolonisationsperiode schon längst vorüber war, finden wir in den Steuerregistern Adolf Pawiński's, dass die *Schulzengüter als solche* damals *grösstenteils* schon *verschwunden* waren. Ihre früheren Inhaber wurden trotz ihrer nominellen Erblichkeit, die faktisch nicht durch einen Gesetzesakt, sondern durch Willkürakte aufgehoben wurde, aus ihren Landhufen herausgedrängt. Wo sie nicht ausgekauft,³⁾ den Dominialvorwerken einverleibt oder den Colonen gleichgestellt wurden, da retteten sie sich durch Flucht vor der *Schollenpflichtigkeit*, der sie gegen das *Ende des XV. Jahrhunderts* anheimfielen. Das Jahr 1510 *nimmt ihnen die objektive Verfügungsfreiheit*: scultetias absque consensu dominorum suorum cuiquam alienare et obligare, vendere seu oppignare non debent sub amissione.⁴⁾ Sie hätten das oft per ignorantiam getan. Mit der Zeit wurde der Schulze als Person rechtlich und social zweifellos dem Kmeto gleichgestellt. *Im Laufe des XVI. Jahrhunderts* *verlor er auch völlig das objektive Besitzrecht*; es wurde allgemeiner Brauch, dass jedes Schulzengut vom Herrn ohne weiteres aufgekauft werden konnte, was 1563,⁵⁾ später noch ausdrücklicher

1) Vol. leg., t. I; p. 35. — Herbut de Fulstin; w. ob., p. 445, versetzt diese Verfügung in das Jahr 1423.

2) Pawiński's Ansicht cit. bei Fr. Piekosiński: Ueber die Fluren..., w. ob., p. 2.

3) Adolf Pawiński: Geschichtsquellen, w. ob., t. XII., p. 156. — Die Steuerbücher weisen fortwährend auf Einverleiben und Auskaufen der Schulzengüter.

4) Vol. leg., t. I., fol. 374; ebenso: Herbut de Fulstin, w. ob. p. 446.

5) Vol. leg., t. I.; fol. 640; ebenso Fr. Piekosiński: Ueber die Fluren..., w. ob.; p. 39.

1598,¹⁾ in Konstitutionen bestätigt wurde. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts kam es häufig vor, dass die scultetia der Königlichen Güter ärmeren Adeligen als Lohn für verschiedene Dienste verliehen wurde.²⁾ Jedenfalls steht es fest, dass *schon im XVI. Jahrhundert die Schulzen* in ihrer Eigenart nicht mehr existierten dass die Besitzer der eistigen „scultetia“, wo diese Schulzengüter noch nicht als solche verschwunden oder wo sie nicht ständische Fluren geworden waren,³⁾ den *Prozess der Schollenpflichtigkeit* gemeinsam mit dem Kmetonen *mitmachten*.⁴⁾

Wie wir schon gehört haben, gehörten unter die Bauern noch *verschiedene Kategorien von Dorfinsassen, deren rechtliche Stellung entweder niemals oder jedenfalls unklar* und nur in gewissen Punkten *gesetzlich geregelt war*. Unter Heranziehung der Lastenverteilungsverhältnisse, unter Berücksichtigung der spärlichen hier und da aufgefundenen Anspielungen werden wir nicht fehl gehen, wenn wir diesen zahlreichen Teil der Bauern in zwei Gruppen teilen: die Dorfhändler und Dorfhandwerker (wie Bäcker, Müller, Fischer), ferner die Häusler und die Gärtner; diese standen rechtlich und social den Kmetonen, resp. den Schulzen gleich; nicht selten deckten sie sich, insofern die Schulzen gewöhnlich Mühlen besaßen. *Als Quasi-Kmetonen teilten sie das Los dieser Coloni*.

Der *andere Teil* dieser letzten Klasse von Bauern waren die *laici, vagi* (herumstreichende, besitz- oft heimatlose, Bettlern ähnliche Menschen), die besonders *hart mitgenommen* wurden, und das *Hofgesinde der Dominalvorwerke*, das geradezu *rechtlos* und völlig der *Willkür des Herrn*

¹⁾ Vol. leg., t. I., fol. 1453.

²⁾ A. Pawiński: Geschichtsquellen; w. ob.; z. B.: p. 469 (XV.) u. s. w.

³⁾ Vol. leg., t. I.; fol. 1606.

⁴⁾ Ausdrückliche diesbezügliche Verordnungen finden sich, soviel bis dahin mir bekannt ist, nicht vor.

preisgegeben war. Die geschriebenen Gesetze sprechen von diesen letzteren eigentlich nie. Die Verhältnisse dieser Armen im besonderen, wie überhaupt der ganzen bäuerlichen Bevölkerung seit der Hälfte des XVI. Jahrhunderts im allgemeinen, wurden geregelt durch die damalige Auffassung von der wegen ihrer Erbärmlichkeit wohl verdienten Lage der „subditi“ und durch das einseitig blinde, ungehemmte Streben der Stände nach möglichst absoluter Ausnutzung der Productivfähigkeit der Bauern. Nur sehr vereinzelt wirkten wohl moralische Rücksichten und besser motivierte ökonomische Erwägungen, dass beim Wachsen der Knechtung die Leistungsfähigkeit der „subditi“ in causal-er Progression abnehmen musste.

Schon zu Beginn des XV. Jahrhunderts finden wir das Gesinde unfrei. 1420 heisst es in einer Konstitution, dass *servi illiberi aut ancillae non possint nec valeant de manibus dominorum suorum liberari nisi per eosdem fuerint manumissi et libertate donati*. Aber diese „illiberi“ manus suorum dominorum subterfugientes evadere volentes apud alienos terrigenas et vicinos latitant et observantur. Ex quorum fuga domini non modica damna percipiunt, ac sic hereditatem perdant, cum *servos illiberos dominus ubi vult locare potest, acquirendo hereditatem novam per ipsos erigendam*.¹⁾ Es muss darauf hingewiesen werden, dass schon damals offenbar das Bauernlegen in grossem Masstabe be-

¹⁾ Vol. leg., t. I., p. 36. — Es ist selbstverständlich, dass das Fliehen diesen Bauern verboten war. Der Erlass wandte sich gegen die Herren, die die Entlaufenen aufnahmen. — Dr. Fraustädter: Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preussischen Ostprovinzen. (Zeitschrift für Socialwissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Wolf, Breslau; III. Jahrg. 1900 Berlin): Ein Fürstentagsabschluss von 1581 und eine Oberamtscurrende von 1601 (in Schlesien) gaben unverblümt den Feudalherren zu verstehen, sie möchten nur mit dem Gesinde in mehr christlicher und leidlicher Weise ohne allen Excess übermässiger Schärfe umgehen und es weniger übel behandeln, dann werde das Entlaufen schon aufhören. — (Solche Gedanken wurden damals in Polen nur von einzelnen „Theoretikern“ verfochten.)

trieben wurde. Kurz, das *Vorwerksgesinde* war schon zu *Beginn des XV Jahrh. in absoluter Untertänigkeit*. Schon damals war es an die Scholle gebannt.

Das XVI. Jahrhundert konnte in gesetzlichen Massnahmen an diesem Zustande nichts mehr ändern. Es blieb nichts mehr übrig. Die noch erlassenen Gesetze wiederholten mit gesteigertem Nachdruck die gegen die Herren erlassenen Verbote, die entlaufenen Knechte und Mägde aufzunehmen. So verbot man 1496,¹⁾ die Erntearbeiter nach Schlesien und Preussen über die Grenze zu lassen. 1503,²⁾ 1523,³⁾ 1532⁴⁾ ergingen weitere Wiederholungen der schon 1496 entgültig geregelten Aufnahmeverbote des entlaufenen Gesindes. Besonders nachdrucksvoll waren die Verbote, die sich gegen das Auswandern der Bauern in die Städte richteten. Schon 1450 forderte man von den Städten die Rückgabe der Flüchtlinge.⁵⁾ Die albertinischen Gesetze hielten diese *laici, vagi* für besonders gefährlich: diese begingen *scandala et ubi prece non impetrant dolis optinent*.⁶⁾ Sie sollten, wenn sie nicht Jahresdienste angenommen hätten, weder in der Stadt noch auf dem Lande geduldet werden.⁷⁾ 1503 wurde dieser Erlass verschärft; diese „Herumstreichenden“ sollten, falls sie am dritten Tage ihres Verbleibens in der Stadt sich nicht Arbeit gefunden hätten, gefangen, gefesselt und zu Strafarbeiten verwendet werden,⁸⁾ damit sie nicht, wie es 1520 hiess, Diebstähle und Raubmorde begingen.⁹⁾ Die Durchführung dieser Erlasse wurde successive den Grodstarosten anbe-

1) Vol. leg., t. I.; fol. 267 (a. 1496).

2) Ebenda, fol. 293.

3) Ebenda, fol. 400.

4) Ebenda, fol. 502.

5) Dr. A. Krasinski: Bauern..., w. ob., p. 1.

6) Vol. leg., t. I., p. 123.

7) Ebenda, p. 260.

8) Ebenda, fol. 390.

9) Ebenda, p. 177.

fohlen (anno 1562,¹⁾ anno 1588,²⁾ anno 1593,³⁾ anno 1601⁴⁾).⁵⁾ Von den Flüchtlingen wollten die Stände die Bettler unterschieden haben. Das vielerwähnte albertinische Statut befiehlt 1496 den Stadtmagistraten, den Grundherren und Pfarrern, die mendici mit schriftlichen Dominalzeugnissen oder anderen Abzeichen zu versehen, sub quorum immunitate admitti debeant ubique elemosinas petitori. Ihre Zahl sollte überall von den Stadt-, bezw. Landbehörden bestimmt werden. Darüber hinaus sollten alle vagi ad servitia capiendi.⁶⁾

Wie wir es gesehen haben, waren die Bauern in allen ihren Abarten gegen 1540 völlig schollenpflichtig. Spätere Gesetze behandelten die „subditi“ nur als Objekt. Die noch

¹⁾ Vol. leg., t. II.; fol. 624.

²⁾ Ebenda, fol. 1243.

³⁾ Ebenda, fol. 1405.

⁴⁾ Vol. leg., fol. 1503.

⁵⁾ Diese letzte Frage ist ziewhlich ausführlich, wohl zum ersten Mahl, bei Graf A. Krasinski: Bauern..., wie oben; p. 83—85) behandelt.

Dr. Fraustädter: wie oben p. 871: Erlass gegen Gesindekontraktbruch der preussischen Landesverordnung von 1494: ... welcher darüber entläuft, dem soll man nachfolgen, wo her yn ankempt, soll her yn brengen in die encheste Stadt, do sal yn der Henger an dy Staupsaule mit dem or mit eynem Pfennignagele annageln und ym ein Messer yn die Hand geben, bis her sich absneydet. (Töppen, Akten der Städt-tage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens).

⁶⁾ Vol. leg., t. I., p. 123. — Dr. Fraustädter; w. ob.; p. 879: Die preussische Landesverordnung von 1427 verbiete Knechte und Mägde weder in Dörfern, noch in Städten dienstlos zu beherbergen. — An eine Verwirklichung der hehren, weit über seine Zeit hinauszeigenden Gedanken des Frycz *Modrzewski* dachte natürlich selten jemand. — *Modrzewski's* sociale Anschauungen könnten auch jetzt noch manchen Staat eines besseren belehren.

Betreffs der mendici sagt er z. B. in seinem *Commentarium de Republica emendanda, libri quinque*; Basiliae, 1554 (geschrieben 1551), t. I.; p. 56: *Omnes patres sumus, ejusdem patris coelestis filij. Nemo casibus humanis exemptus est. Igitur vel contribuendum est (de pauperis) publice eorum necessitatibus, vel alia ratione providendum.*

erlassenen Gesetze richteten sich gegen die Herren, um ihnen zu verbieten, fremde Unterbauern (ohne Freibriefe) anzunehmen.¹⁾ *Dem polnischen Bauern blieb nur ein Ausweg, die Flucht.* Das war aber mit grossen Beschwerden, Gefahren und Mühseligkeiten verbunden. Es musste die armselige Habe, Haus und Hof, die Familie, die Heimat verlassen werden. Das war schon hart. Und dann, wohin ging der Flüchtling? Wir sahen, er wandte sich ins Ausland, er flüchtete sich durch Wälder und Sümpfe nach dem Osten des Reiches (Wolhynien, Podolien, Ukraine), wo er gern gesehen war. Das war jedoch nicht leicht. Hunger, allerhand Entbehrungen drohten ihm, und die Gutsherrn lauerten dem Obdachlosen überall auf. Daher kamen die vielen *vagi, laici*, denen Gesetz und Willkür das ganze Jahrhundert hindurch nachjagten. Gewöhnlich verliess wohl der bedrängte Bauer ein Dorf, um in einem anderen eingejocht zu werden. — Wohl die wenigsten fanden glücklich ein besseres Los, indem sie sich über die Grenze oder nach langem Irren in die östlichen Provinzen durchschlugen. Ueberhaupt scheint die Lage der Landbevölkerung selbst für die Herren, die sie veranlasst haben, äusserst unerträglich gewesen zu sein. Der schon erwähnte Zeitgenosse Górnicki berichtet: Was für Beschwerlichkeiten ereignen sich nicht in Ansehung der entlaufenen Untertanen; einige fordern solche unbilliger Weise wieder; andere hingegen halten fremde Untertanen unrechtmässiger Weise zurück und schwören, dass sie solche nicht haben, noch jemals gehabt haben. Es ereignen sich Sachen, die einer Räuberei gleichen.²⁾

Wenn Prof. Ulanowski meint, dass die Möglichkeit, die Scholle zu verlassen, den Kmetonen grundsätzlich nie entrissen wurde, dass *nur* ihre Bewegungsfreiheit immer

¹⁾ Die Konstitutionen aus den Jahren 1578 und 1596 (Vol. leg., t. I., p. 365).

²⁾ Górnicki: Wahl, Freiheit, Gesetze etc.; w. ob., p. 149.

zahlreichere Beschränkungen erfahren hatte,¹⁾ so will er die erlassenen Gesetze so gelesen haben, wie die Stände des XVI. Jahrhundert es trefflich verstanden hatten. *Faktisch ist schon gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts die persönliche Freiheit der polnischen Bauern nicht viel grösser gewesen, als die wirklicher Sklaven.*

Wie die Freizügigkeit, wird dem Bauern auch das Klagerecht erschwert und endgültig genommen. Eine ausgesprochene Regelung der bauerlichen Rechte, was den Gerichtsstand betraf, hat es nie gegeben.

Die Nichtkmetonen wurden in dieser Hinsicht in den Gesetzen überhaupt gar nicht berücksichtigt. Es war vornehmlich die Gewohnheit, die hier den Ausschlag gab. Der Monarch hatte wohl das Privileg und die Befugnis, gegen Bauernbedrängungen auf den königl. Gütern einzuschreiten, wenn er um Schutz gebeten wurde.²⁾ Der oberste Gerichtshof des Königs konnte den nobilis, der Bischof seine untergebenen Geistlichen vorfordern. Bedenken wir aber, dass der beklagte nobilis seine Unschuld ganz einfach eidlich beschwören und durch Schwurzeugen, die, wie wir gehört

¹⁾ Dr. B. Ulanowski: Das poln. Dorf . . ., w. ob., p. 130. — Völlig rückhaltslos ist die Behauptung Dr. Siegfried Hüppe's (Verfassung . . .; w. ob., p. 61), dass 1519 alle kgl. Bauern zu Staatsklaven erklärt wurden.

Verfehlt ist auch das Raisonement Adolf Bocheński's (Beitrag zur Geschichte der gutsh. — b. Verh. . .; w. ob.; p. 23): Wenn man die Bewegung nach dem Osten sich vergegenwärtigt, so tritt die Tatsache klar vor Augen, dass der westpolnische Gutsherr „seinen“ Bauern weder misshandeln noch überlasten konnte . . . Wie wäre sonst das Auffinden eines flüchtigen Bauerns in den 300 Meilen breiten und weiten Provinzen des Ostens möglich gewesen? u. s. w.“

Die Art und Weise der Behandlung (oder Misshandlung) lasse sich doch ganz zweifellos nachweisen. Induktive Erwägungen werden daran nichts ändern, zumal wenn man die Behauptung zum Beweise erhebt. Neben der Knechtung entwickelte sich die Schollenfluch deshalb, weil eben die Prohibitionsmittel, bei dem allgemeinem Bauernlocken, grössenteils wirkungslos bleiben mussten.

²⁾ Dr. A. Krasinski: Bauern . . ., w. ob., p. 86.

haben, haufenweise die Gerichte umlagerten, bezeugen lassen konnte! 1505 setzten die Stände durch, dass die Geleitbriefe an das Königliche Gericht (*salvus conductus*) nicht mehr erteilt werden durften. Die Untertanen sollten an die Landgerichte, an das *ius commune* appellieren, ut cuique juris patrocinium dabitur.¹⁾ Nachdem schon unter König Johann Albrecht die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kmetonen durch die Bestimmung beschränkt war, dass im Falle bäuerlicher Schulden der Grundherr allein vorgeladen werden sollte, wurde das durch die „*consuetudo*“ ausgebildete Prinzip sanktioniert, dass auch das Klagerecht dem Grundherrn und nicht dem Bauern zustand; denn die *actio est haereditalia quae non composit kmetonibus.*²⁾ Die Entziehung des *salvus conductus* wurde 1543³⁾ und 1550⁴⁾ endgültig besiegelt. In der Prozessordnung von 1523 war von einer Klage der Untertanen keine Rede mehr; der Rechtsweg wurde ihnen somit völlig entzogen; sie durften nur durch die Vermittlung ihrer Herrn das Gericht anrufen. Eine Klage gegen die Herren selbst war, wie Graf Krasiński mit Recht betont, nicht mehr gut denkbar.⁵⁾ Wenn auch noch 1532 bestimmt wurde, dass die Untertanen der königl. Güter vor dem Könige ihre Sachen⁶⁾ führen durften, so müssen wir nicht vergessen, dass der Schwur und das erhabene „*vir bonae famae*“ (nach Górnicki) neben dem Schwert die bekannten Waffen des Adels vor Gericht waren.⁷⁾

Die Zuständigkeit der Gerichte für die bäuerlichen Angelegenheiten schwand immer mehr.

Auch auf diesem Gebiete nahm bald die Willkürherrschaft der Herren völlig überhand. Selbst der sehr ari-

1) Vol. leg., t. I., p. 137; auch: A. Krasiński: Bauern..., w. ob., p. 89.

2) Nach Vol. leg., bei A. Krasiński: Bauern..., w. ob., p. 90—91.

3) Vol. leg., t. I., p. 282.

4) Bei A. Krasiński: Bauern..., w. ob., p. 92.

5) Ebenda, p. 92, 93.

6) Vol. leg., t. I., fol. 508.

7) Górnicki: Wahl, Freiheit..., w. ob., p. 152.

stokratisch denkende Jan Krasiński erklärte gegen 1570: Der Herr hat das Recht, was wahrlich unmenschlich ist, seinen Untertanen nicht nur aller Habe zu berauben, sondern nach Belieben mit Strafen zu belasten.¹⁾

Es erübrigte nur noch, die *Arbeitsdienste* dem Herrenhof zu sichern. Auch dieses vollzog sich Hand in Hand mit dem Schollenpflichtig- und Rechtslos-Machen der Bauern. Prof. Piekosiński führt aus: Schon in sehr alten (älteren als den deutschen) Lokationsprivilegien finden wir Stipulationen, die die ehemalige Arbeitspflichtigkeit für das Vorwerk als Ergänzung der Abgaben betreffen.²⁾ Daher findet man in vielen Privilegien die Arbeitsleistungen nicht erwähnt. In denen, wo sie ausbedungen sind, sind sie nicht gross, beschränkt auf einige Tage, dreimal im Jahre (Feldbearbeitung im Frühling für die Sommersaaten, Erntearbeit, Ackerbearbeitung für die Wintersaaten).³⁾ Es scheinen aber in dem deutschen Recht, das sich in Polen bei der Kolonisation herausgebildet hatte, gewisse Bräuche bestanden zu haben, die die Kmetonen⁴⁾ zu Dienstleistungen zu Gunsten der Herrenhöfe neben den übereingekommenen Abgaben und Zehnten verpflichteten. Sie waren aller Wahrscheinlichkeit nach so allgemein, sagt weiter Prof. Piekosiński, dass man sie in den Lokationsprivilegien

¹⁾ Jan Krasiński: *Polen...*, w. ob., p. 70. — Dr. Fraustädter: *Gesindewesen...*, w. ob., p. 877. — Friedberg weiss in seinem Werke „Von den in Schlesien üblichen Rechten“, Breslau 1741, Bd. II., p. 29. von den Dienstboten zu erzählen, dass diese, wenn sie ermittelt wurden, bei ihrer Herrschaft in „Eisen“ (d. h. gefesselt) ihre Arbeit verrichten mussten.

²⁾ Auch: Rzyszczewski, Muczkowski, III., N. 72. — Kod. dipl. Pol. Min. N. 560, 598, 637, 643, 644. — Kod. Tynieensis, No. 54: cit. bei Fr. Piekosiński, *Fluren...*, w. ob., p. 37.

³⁾ Kod. dipl. Pol. Min. No. 560, 598, 637, 643, 644, 652 etc. cit. ebenda, p. 38.

⁴⁾ Es sei hier auf die im XVI. Jahrhundert übliche, nicht geregelte doppelte Schreibweise hingewiesen der Kmetonen mit „t“ u. „th“, die auch hier beibehalten wurde.

ausdrücklich nicht bestimmte. Man gedachte ihrer nur nebenher als „honores, petitiones et servitia“, wobei man sich direkt auf den Brauch berief, der in den deutsch-rechtlichen Dörfern in allgemeiner Anwendung war.

Wenn diese servitia persönliche Dienste der Kmetonen bedeuteten, die nicht scharf abgegrenzt waren, so konnten sie mit der Zeit die Grundlage für weitgehende Auslegungen gegeben haben.¹⁾ Wie dieses auch gewesen sein mochte, der *Reichstag* vom Jahre 1496, der soviel Hochmut der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber gezeigt hatte, *wagte es nicht, den Frohndienst einzuführen.*²⁾ Immerhin, die *beiden Konstitutionen aus dem Jahre 1520 brachten den deutlichen Beweis, dass die Frohndienste der Kmetonen damals schon allgemein in Brauch waren.*³⁾ Es wurde bestimmt, dass die *Kmetonen ihren Herren einen Tag wöchentlich arbeiten sollten* (ohne Rücksicht auf die Grösse der beackerten Flur⁴⁾), auch diejenigen, die bisher anstatt Frohnarbeiten Geld- und Naturalleistungen hergaben. Ausdrücklich wurde hierbei darauf Nachdruck gelegt, dass diese Konstitution sich nicht auf die Kmetonen erstreckte, die etwa mehrere Tage zu frohnen gewohnt waren.⁵⁾

Es ist ganz zweifellos, dass *damals allgemein der Grundsatz galt: die Arbeit der Kmetonen bildet die*

1) F. Piekosiński, ebenda, p. 38, 39. — Dem gegenüber steht die Ansicht des Fürsten T. Lubomirski: Noch im XV. Jahrhundert bedeutete das Wort Kmeto den homo censualis, nicht denjenigen, dem Frohnarbeit aufgezwungen war. (Posener Rundschau, w. ob., p. 199).

2) Posener Rundschau, w. ob., p. 199.

3) F. Piekosiński: Fluren . . ., w. ob., p. 39.

4) Darauf verweist Prof. Piekosiński, ebenda.

5) Vol. I., t. I.; p. 178, 179; — ebenso Herbut de Fulstin, w. ob. 252. Ebenso Januszowski: Statuta, 1079, cit. bei Fr. Piekosiński: Fluren . . ., w. ob., p. 39.

Zuweit geht hier mit seiner Behauptung Dr. S. Hüppe (Verfassung Polens; w. ob., p. 61): Im übrigen unterlagen auch die königlichen Bauern einem unbeschränkten Frohndienst. Denn dazu wurde die Bestimmung von 1520 ausgedehnt, nach welcher sämtliche Kmetonen in universo Regno einen Tag der Woche mindestens frohnen sollten.

grössten Einkünfte in Polen.¹⁾ Vielleicht hat Adolf Bocheński völlig Recht, wenn er den Ständen jener Zeit die Anschauungsweise imputirt, dass eine *einheitliche Belastung* über das ganze Land eingeführt werden musste, um der Wanderlust zu steuern.²⁾ Ein Frohntag genügte nicht. Die Stände hielten nicht an, bis sie nicht zur äussersten Grenze kamen und bis sie nichts mehr finden konnten, womit sie ihre Selbstherrschaft und die Erniedrigung der Landbevölkerung hätten steigern können.³⁾ 40 Jahre später, in den Jahren 1558, 1560 und 1573 empfahlen protestantische Synoden, wie Fürst Lubomirski berichtet, ihren Anhängern *Mitleid* für die Kmetonen. Nur Mitleid; zum Recht und zur Gerechtigkeit anzurufen, wagten sie nicht.⁴⁾ *Da kam das Jahr 1573, das Jahr der Herrenlosigkeit, des Interregnums nach dem Aussterben der Jagellonen.* Die Stände erliessen folgendes Gesetz: „Durch diese unsere Confederation beeinflussen wir keineswegs abschwächend⁵⁾ irgend welche Oberhoheitsrechte der geistlichen, wie der weltlichen Herren über ihre Untertanen; wir beeinträchtigen⁶⁾ auch keineswegs den Gehorsam dieser ihren Herren gegenüber. Im Gegenteil, wenn etwa eine aerartige Lizenz irgendwo *sub praetextu religionis* sich vorfände, dann wird es,⁷⁾ wie es immer war,⁸⁾ auch jetzt einem

¹⁾ Ausgesprochen gegen 1560 von Anzelm Gostomski: *Gospodarstwo* (die Landwirtschaft). 5. Ausgabe, Krakau 1856; p. 6.

²⁾ Adolf Bocheński: *Beitrag zur Geschichte der guths. — bäuerl. Verhältnisse . . .*, w. ob., p. 20.

³⁾ *Posener Rundschau*, w. ob., p. 199.

⁴⁾ *Ebenda*, p. 203.

⁵⁾ *Poln. derogujemy.*

⁶⁾ *Poln. psujemy.*

⁷⁾ Nicht: „soll es“!

⁸⁾ Diese Ausdrucksweise: „wie es immer war“ ist nicht wörtlich zu nehmen. — Oft findet sich diese Wendung, wenn auch selten so klar ausgesprochen. Sie hat ohne Zweifel den Zweck, den Gesetzen zu imputieren, dass sie nichts ändern, sondern nur des Gewordene normieren. — Wiewohl dieses tatsächlich öfters der Fall ist, führt

jeden Herrn zustehen, seinen ungehorsamen(?) Untertanen, tam in spiritualibus, quam in saecularibus, nach seinem Ermessen zu bestrafen.“¹⁾

Diese Conföderation der Stände, die die zwischen den beiden Ständen bestehenden Uneinigkeiten de rebus politicis temporalibus beseitigte, hat in dieser gesucht verdeckten Weise die unbeschränkte Autokratie der Stände über das Landvolk eingeführt. In dieser verschlagener Weise hatte man mitten in einer Reihe von Vorschriften, die die Dissidenten betrafen, die ganze Bauernbevölkerung Polens „dem Schwert der Geistlichen und der Adeligen“, wie sich Korzon ausdrückt, „preisgegeben“. Dass dieses Gesetz so gedeutet wurde, meint Korzon, geht auch daraus hervor, dass nach dem Zeugnis des Zeitgenossen Kromer die Herren damals habeant sane in eos (subditos) vitae necisque potestatem.²⁾

Betreffs dieses elenden Gesetzes ergeht sich Dr. A. Krasinski folgendermassen: „Als sich 1572 der „populus polonus“ (100 000 Edelleute) auf dem Wahlfelde vor Warschau zur Königswahl versammelt hatte, wurde die Glaubensfreiheit proklamirt. Damit verbanden die Stände (nicht allein: der Adel, wie Graf Krasinski schreibt), die Bestimmung einer schlechtweg unbeschränkten Gewalt über die untertänige Bevölkerung ihrer Güter. Sie taten das mit der Begründung, den Religionsfrieden unter den Bauern erhalten zu wollen. Dieses war aber nur ein Vorwand; die Bauern hatten nur in geringem Masse an der religiösen Bewegung des XVI. Jahrhunderts teilgenommen. — Den Herren sollte es frei stehen, „tam in spiritualibus quam in

unter anderen gerade dieses Gesetz unter dem Deckmantel „wie es immer war“ zweifellos eine grosse Neuerung ein.

¹⁾ Vol. leg., t. II., fol. 842; auch cit. bei Korzon: Die innere Geschichte Polens (1764—1794), w. ob., t. I., p. 355.

²⁾ Korzon, w. ob., t. I., p. 355.

saecularibus“ nach ihrem Gutdünken vorzugehen. *Das berüchtigte „sub praetextu religionis“ war eine niedrige Ausnützung der nicht vorhandenen Besorgnisse zu socialen und wirtschaftlichen Selbstzwecken.“*¹⁾

Prof. Ulanowski erklärt: „Die Untertänigkeit erniedrigte den Bauern nicht zur Stellung einer Sache, „weil sie ihn der *Rechtssubjektivität* nicht beraubte.“²⁾ Allerdings bediente sich auch diese Konstitution des fatalen Ausdruckes „*jus vitae necisque*“ nicht. Offenbar, die polnischen Sklaven waren von den römischen z. B. verschieden: *zu Leibeigenen, Schollenpflichtigen, recht- und willenslosen Arbeitswerkzeugen sind sie in den drei letzten Decennien des XVI. Jahrhunderts doch geworden.*

Das ganze Jahrhundert hindurch kauften sich die Herren von der Schuld, einen Kmetonen gemordet zu haben, mit 30 Groschen los. Mit dem Leben der übrigen Bauern konnte scheinbar straflos das ganze Jahrhundert hindurch gewirtschaftet werden. Die Gesetze brachten darüber nichts. Wohl kam es vor, dass unter dem Adel Stimmen laut wurden, die die Herren, die ihre Gewalt zum Unheil des armen Volkes missbrauchten, ihren Wohlstand auf Kosten der Untertanen vergrösserten, wilde Bestien, grausame Tyrannen schalten,³⁾ doch das half nichts. *Die Herren, zum grössten Teil ungebildete Adelsmassen und engherzige, selbstsüchtige Mönche, die im Dorfe Gesetzgeber und Richter, Vollstrecker aller administrativen und polizeilichen Gewalten geworden waren, hatten ja seit 1573 nur ihrem eigenem Gutdünken zu gehorchen. In ihrem Dorfe hatten sie keine Richter über sich; jeder hatte seine eige-*

¹⁾ Graf Adam Krasiński, Bauern . . . , w. ob., p. 98.

²⁾ Dr. B. Ulanowski: Das polnische Dorf; w. ob., p. 130.

³⁾ Jan Krasiński: Polen, w. ob., p. 70 — sagt dieses aus. Diese Stelle führt auch Czacki an.

nen Gesetze.¹⁾ Selbst wenn auch Mitleid hie und da ein lauterer Wort dem Gewissen zugesprochen haben mochte, so weist untrüglich alles darauf hin, dass der egoistische Selbstzweck allgemein ungeschwächt herrschte.

Eine katholische Synodalversammlung (in Łowicz) gab uns davon ein trauriges Bild. Die niedrige Geistlichkeit warf in strenger Weise den Bischöfen das Bedrücken und Berauben der Kmetonen vor. Selbst der Adel sollte für sie nachsichtiger gewesen sein. Die letzte Jagiellonin Anna nahm sich der Bauern aus Łobzow na. Auf ihr Verlangen hin mussten ein Bischof und ein Starost ihren Misshandlungen ein Ende machen. Die Willkür kannte keine Grenzen.²⁾ Fürst Lubomirski lässt weiter Modrzewski sprechen, der berichtet, dass die Herren die Frohndienste und die Frohnabgaben nach Belieben vergrößerten, den Kmetonen den Besitz wegnahmen, mit ihren Erbfluren die Felder der Vorwerke vermehrten.³⁾ Dem Adel beliebte es, die Bauern als eine Sache zu betrachten; derselbe Modrzewski bezeugt nämlich, dass man *manchmal die Bauern ohne Grund und Boden verkaufte*. Fürst Lubomirski glaubt dem Zeugnis des hehren Modrzewski, dass man amtliche Preise auf die Personen der Bauern festsetzte. Mit viel Verständnis endet Tadeusz Lubomirski seine Charakteristik des Jahres 1573 mit den Worten: Die Stände (nicht allein:

¹⁾ Z. B. die Verordnungen, die uns erhalten sind in den Schriften: Anzelm Gostomski: Landwirtschaft, w. ob. — Zawacki: Księga ziemiańska (Wirtschaftsbuch).

Treffend drückt sich Walery Stroynowski (ein Magnat) zu Anfang des XIX. Jahrhunderts aus in: O ugodach dziedziców z wościanami. (Ueber die Verträge der Gutsherren mit den Bauern). Wilno, 1808: Wie können wir menschlich urteilen, dass jeder Gutsherr, deren es so viele gab, hätte völlig gerecht sein können, wenn wir selbst bei unseren jetzigen Gerichtszuständen oft erfahren, wie viel Ungerechtigkeit es giebt. Und diese Richter aburteilen jetzt fremde, nicht ihre eigenen Angelegenheiten.

²⁾ Posener Rundschau, w. ob., p. 204.

³⁾ Ebenda.

der *Adel!*), hatten die volle *Selbtherrschaft eingeführt, die sie Gewissen nannten.*¹⁾

Wiewohl ein jeder Herr unumschränkt sein Dorf regierte, so haben sich doch Normen herausgebildet, die allgemeine Anwendung fanden. Weiterhin wird Dr. Hüppe nicht zu viel gesagt haben, dass die *Verpflichtungen der Bauern eine Grenze nur in der physischen Unmöglichkeit fanden.*²⁾ *Sie lebten wie Nichtmenschen.*³⁾ Die Strafen waren gewöhnlich hart, sehr oft ganz brutal; sie glichen mittelalterlichen Torturen. Es fanden Geld-, besonders aber Körperstrafen Anwendung.⁴⁾ Die weltlichen Herren

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Dr. S. Hüppe: *Verfassung...*, w. ob., p. 63.

³⁾ B. Konnor (ein Engländer, ein Jesuit, der in Polen gegen 1570 verweilte): *Descriptio Regni Poloniae* (Mizleri de Kolof *Colection Magna*, t. II), giebt folgendes Bild der bauerlichen Wohnstätten; (p. 291.): *in rusticorum tuguriis nihil supellectilis reperitur praeter pauca quaedam vasa aegillacea aut lignea cum duro cubili ab ilis ipsis sternis solito, cui stragulum tenue et vile impositum est... foci eorum fumarum ordinaria non habent, sed tantummodo in superiore domus tecto parvum foramen relinquitur, per quod fumus exeat.*

Dr. Fraustädter: *Gesindewesen*; w. ob., p. 877: Wiederholt behaupten zeitgenössische (Anfang d. 17. Jahrh.) *schlesische* Schriftsteller: der Adel auf dem Lande halte sein Gesinde schlechter als seine Hunde. (Für Schlesien).

⁴⁾ Dr. B. Ulanowski: *Das polnische Dorf...*; w. ob., p. 133: z. B.: Halsketten im Gefängnis (drei Wochen lang), dann während 4 Wochen im Kircheneingang stehend eine Axt halten; ferner p. 166: Handabschneiden.

Gostomski: *Landwirtschaft*, w. ob., p. 10: Der Hofbeamte soll für Werkzeuge sorgen, mit denen er unverzüglich den „Gefangenen“ oder den Schuldigen fesseln könnte..., p. 124; dem unverbesserlichen Kmeto soll zu Weihnachten, während der grössten Kälte, ein so grosses Loch in seiner Hütte eingehauen werden, dass er beim Nachbarn den Sommer erwarte.

Konnor, w. ob., p. 290: *Messis tempore omnes agricolas congregatos domino in frumento demetendo et colligendo operam mutuam praestare oportet. Quibus cunctantibus aut venire prorsus recusantibus inspectores certi sunt constituti, qui non mediocri cum severitate ad officium eos impellant. Castigatio eorum plerumque ea est, ut aut fustibus caedantur, aut caput manusque asseris cuiusdam foramini inserere cogantur, quo statu infelices illi totum nonnunquam diem plebi spectaculo sunt.*

ahmten das Beispiel ihrer geistlichen Nachbarn nach; daher trugen die Strafen oft das Gepräge öffentlicher Kirchenbussen. — Ob die Hexengerichte Verbreitung gefunden hatten, kann heute noch nicht behauptet werden. Es sind bislang nur zwei Fälle bekannt geworden, wo Hexengerichte mit nachfolgender Verbrennung vorkamen.¹⁾

Das damalige Dorfleben wird erst dann richtig wiedergegeben werden können, wenn uns eine grössere Anzahl von Gemeindebüchern und anderen diesbezüglichen Dokumenten zugänglich gemacht sein wird. Es ist leicht zu verstehen, dass eine Ungerechtigkeit, eine Willkür eine andere nach sich zog. Das eine Wort „nach eigenem Ermessen“ nahm mit einem Schlage den Kmetonen alle persönlichen und sachlichen Rechte, soweit sie sie überhaupt noch besessen hatten.²⁾ Das „dominium utile“ des Bauern und das „dominium directum“ des Herrn aus der Kolonisationsperiode waren schon zu Beginn des XVI. Jahrhunderts verschwunden. Im Laufe des XVI. Jahrhunderts hatte sich in Polen das „dominium absolutum“ der Herren herausgebildet. Starowolski berichtet, dass die Herren die Bauern töteten, beraubten pro libitu suo.³⁾ Derselbe geistliche Geschichtsschreiber erzählt uns: Grosse Prellereien verübten die Starosten und die Pächter verschiedener Güter der Republik. Sie legen masslose Lasten, Frohndienste und Abgaben den armen Untertanen des Königs auf. Die anderen (Herren) schinden beinahe die ihrigen ab... Wenn aber gewecktere Bauern in der Hoffnung auf Besserung ihrer Lage fest bei ihrem Recht stehen und in ihren Bitten zum Herrenhof (es wird hier von den Domänenbauern gesprochen)

¹⁾ Dr. B. Ulanowski: Das poln. Dorf..., w. ob., p. 164, 165.

²⁾ Posen. Rundschau..., w. ob., p. 205. — Dr. A. Krasinski: Bauern..., w. ob., p. 61.

³⁾ Starowolski: Sittenreformation..., w. ob., p. 136.

nicht nachlassen, dann lässt man sie hinmorden oder ertränken und ihre armselige Habe, wenn sie etwas hatten, wegnehmen, unter dem Vorwande, dass der abgerichtete Kmeto ein Aufrührer war.¹⁾ Ein anderer, Varsevius, sagt über den Beginn des XVI. Jahrhunderts: Age vero colonorum oppressionem gravem... Vitam hi inopem et miseram ducunt, sine foro, sine iudice, sine lege, addam et sine Rege et religione aliquanda, cum pecudum modo etiam diebus sacris alicubi laborare cogantur...²⁾ — Bereits am Ende des XVI. Jahrhunderts war die Lage des Bauern so drückend geworden, dass sie faktisch zum Lasttier herabgewürdigt waren.³⁾ Miseri illi homines seu, uti a Polonis vocari solent, subiecti... vix unum diem, wie Connor uns überliefert hat, sibi reliquum habent... illi castigati.⁴⁾

So endete das XVI. Jahrhundert mit der völligen Knechtung der ganzen Landbevölkerung, des bei weitem grössten und wichtigsten Teiles des polnischen Volkes. Von da an darbt diese elementare Masse, wenn es erlaubt ist, hier einen Ausdruck Koperniks aus der Astronomie einzuführen, zwei Jahrhunderte; *der Teil der Bevölkerung, der das ganze Volk unterhielt und ernährte, schmachtete in bit-*

¹⁾ Ebenda, p. 101.

²⁾ Varsevius: De optimo statu libertatis, lib. I., p. 118., cit. bei Chr. Hartknoch: De Republica Polonica, w. ob., p. 619. Ebenso lässt uns Connor (w. ob., p. 290) wissen, dass ipsis diebus dominicis sicuti iumenta ad labores faciendos instimulentur.

³⁾ Bocheński: w. ob., p. 205. Ebenda: Zwei Jahrhunderte schwiege necher die Gesetzgebung und die Geschichte vom Banern" ... Connor: w. ob., p. 291: In Prussia vero ... pluribus eisdemque splendidioribus, quam in Polonia, privilegiis gnobiles gaudent.

S. Sagenheim: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft ... w. ob., p. 352: Im XV. Jahrh. keuchten in West-Deutschland die Hinterrassen unter der Bürde des weltlichen und geistlichen Grundherrn.

⁴⁾ Connor: w. ob., p. 290. — Dr. Frauenstädt: Zur Geschichte des ländl. Gesindewesens, w. ob., p. 876: Bereits in der Mitte des XVI. Jh. befand sich die bauerliche Bevölkerung Schlesiens im Zustande voller Erbuntertänigkeit.

terer Knechtschaft dahin.¹⁾ Velut perpetua in captivitate²⁾ inhumaniter tractati vitam miserimam degunt atque aerumnosissimam.³⁾

Wir haben uns bemüht zu zeigen, wie das Landvolk lebte; wir sahen, wie es litt. Doch, wie es sein Loos ertrug, ob es grollte, ob das Herz des Volk's sich bäumte, darüber spricht bis dahin die Geschichte nicht. Sie kann nicht sprechen, weil sie selbst nichts weiss. Die Massen waren stumm; zu uns herab sprechen nur die Stände; man wollte nicht wissen oder man wollte nicht wissen lassen, wie das Lasttier keuchte! Oft heisst es in den Büchern, dass die damalige Lage der polnischen Bauern eine erträgliche war; die meisten, die das Elend anerkennen und mitfühlen, behaupten, dass der polnische Bauer friedliebend und konservativ war und sich in sein Loos einfand. Als einer der ersten glaubte Fürst Lubomirski dieser Mähre nicht. Er berichtet, dass 1491 (also noch vor den albertinischen Gewaltakten von 1496) der Kmeto Mucha, (wie es dem Historiografen Bielski gefällt, ein Schurke), 10.000

¹⁾ Ich erachte es für meine Pflicht, an dieser Stelle einer Ausführung Prof. Ulanowski's zu gedenken. In „Das Poln. Dorf“..., w. ob. p. 121 sagt er: „Die mehrhundertjährige Arbeit der Bauern auf der Scholle hat man eben erst als einen hinreichenden Grund anerkannt, um ihnen den Besitz an Grund und Boden zuzuerkennen.“

Es ist schon erwähnt worden, dass, was auch Fürst Lubomirski mit Nachdruck hervorhebt, dass nicht die Freiheit, sondern die Knechtung der Bauern eine eingeführte Neuerung war. Doch etwas ausführlicher: Zuerst, wer hat denn hier das Recht des Zuerkennens? Es geht nicht an, den historischen Werdegang mit subjektiven Gesetzesformeln willkürlich zu negieren. Das ökonomische Werden kann wohl durch äussere Rechtseingriffe zeitweise entgleist werden, es wird sich aber zuletzt doch über alle Willkür hinwegzusetzen wissen.

Und dann: Prof. Ulanowski meint also, dass die breiten Volksmassen durch den Weg der Knechtschaft gehen müssen, um dadurch sich Besitzerrechte zu erwerben!

Gerade an dieser Stelle muss ich mit Nachdruck den Ausspruch der Fürsten T. Lubomirski wiederholen: „Der Niedergang der Bauern gab den Anfang des Falles Polens“.

²⁾ L. Godofredi: Archontologica cosmica; w. ob., p. 403.

³⁾ Connor: (Zeitgenosse) w. ob., p. 290.

Bauern in den ruthenischen Landen (also nicht in Klein- und Grosspolen) zusammenbrachte und einen Aufstand entfachte, der wahrscheinlich der glücklichste aller gewesen war. Er wurde gefangen; man hielt ihn gefangen, liess ihm aber das Leben (vielleicht aus richtig empfundener Besorgnis). — Allem Anschein nach war das Landvolk unruhig, aufgebracht.¹⁾ Derselbe Autor schreibt, dass es noch andere Zeichen der Uuzufriedenheit unter den Bauern gegeben hatte. Man verbrannte Dörfer und Häuser.²⁾ Es scheint auch, dass die Kmetonen nach Rache sann. 1538 wurde ein allgemeines Entwaffnen der Bauern streng angeordnet.³⁾ Sonst, keine Spur von einem Widerstand. Wenn wir nach den Gründen forschen, warum die polnische Bauernbevölkerung es zu einer grösseren Reaktion nicht brachte, so müssen wir erwägen: Die neue Lehre, die im Westen Europas die Freiheitsgedanken entfachte, drang in Polen zu der grossen Masse fast gar nicht durch, noch weniger der Geist der italienischen Renaissance, mit seinen Humanitätsprinzipen. Die Stände, die in der Bauernfrage in grösster Einigkeit Hand in Hand gingen, waren umso mächtiger, als der Einfluss der Könige darniederlag und Polen überhaupt keinen Mittelstand besass, der der Macht der aristokratischen Republikaner hätte Widerstand leisten können. Den friedliebenden nationalen Charakter⁴⁾ und den konservativen Sinn der Volksmassen hierbei in Erwägung zu ziehen, stehe ich ab, weil ich diese Motive als gewichtige kaum anerkennen kann. Es ist wahr, jedes Dorf bildete ein abgesondertes Reich für sich; wir wissen auch, dass die Herren jedem Verkehr der Dorfgemeinden unter einander mit kathegorischer Strenge entgegentraten; auch die „Stadtluft“ machte, wie wir gesehen haben, nicht „frei“.

¹⁾ Posener Rundschau; w. ob. p. 181.

²⁾ Ebenda, p. 192.

³⁾ Posener Rundschau; w. ob., p. 204, 205.

⁴⁾ Connor: w. ob., p. 290 — animo sunt admodum quieto atque tranquillo.

Dieses sind Motive, die nicht unwichtig sind, und ihren Einfluss auf die Stellungnahme der Bauernbevölkerung ausgeübt haben mussten. Genügen sie, um allein mit ihrer Hilfe die wohl einzig dastehende Erscheinung, dass die polnischen Bauern nicht zu tätigen Protesten von grösserer Bedeutung gegriffen hatten, aufzuklären, zumal doch: *Vulgus, instar mancipiorum, dura servitute pressum miseram vitam degebat?*¹⁾)

¹⁾ Andreas Cellarius: Regni Poloniae... descriptio; w. ob. p. 35.

III. ÜBER DIE ALLGEMEINE LAGE DER ÖKONOMISCHEN VERHÄLTNISSE.

Ich habe mich bemüht in grossen Grundzügen zu zeigen, wie das ganze polnische Volk lebte. Ehe wir zu der Betrachtung dessen übergehen, wovon es lebte, müssen wir zunächst die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse kennen lernen.

Der erste wirtschaftliche Grundsatz der „Nation“ war ihr ausschliessliches Besitzrechtsprinzip am Grund und Boden. Dieser monopolistische Charakter der agrarischen Besitzrechtsverhältnisse beherrschte das ganze damalige wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Leben. Nach der Logik der adeligen Stände, führt trefflich Korzon aus, besass „das Land“ eine gewisse mystische Kraft, die dem Besitzer alle Fähigkeiten verlieh; er verstand es darnach, Steuerverwalter, Kriminal- und Civil-Richter, Abgeordneter, Diplomat, kurzum alles zu sein.

Der Grund und Boden war somit ein unschätzbare Talisman.¹⁾ Kein Wunder, dass die Stände so eifersüchtig dieses Gutes walteten. Es war dies wirklich ein tief empfundenen Gedanke, der allen anderen Volksgenossen

¹⁾ Korzon: Die innere Geschichte Polens (v. 1764 bis 1794), w. ob., t. I.; p. 341.

jegliche Rechte und Fähigkeiten absprach. Somit hatten auch alle anderen Erwerbszweige nur insofern Berechtigung, nur insoweit wurden sie berücksichtigt, gefördert, als sie der *Landwirtschaft* Dienste leisten konnten. Durch dieses Prisma blickten die privilegierten Klassen auf das ökonomische Leben des ganzen Volkes. In dem durch den Zeitgenossen Klonowicz ausgesprochenen Satze: „Es gibt keinen *gerechteren* Stand als den der *Landwirte*, denen die *Erde freiwillig Einkünfte* bringt“, spiegelt sich die ganze damalige wirtschaftliche Denkweise wieder.¹⁾

In erster Linie musste man sich somit alles das willig und gefügig machen, was mit dem Acker in unmittelbarer Berührung stand; dies war das Landvolk, die grosse Masse „der *Plebs*“, von der es in Schriften und Gesetzen hiess, dass sie der *Nation* die *grössten Einkünfte* lieferte. Wie die Unterordnung und Aneignung der Person, der Habe und der Leistungsfähigkeit der Bauern im Laufe des XVI. Jahrh. zu stande kam, sollten schon die vorausgeschickten Ausführungen gezeigt haben. Die Grundlage des Wirtschaftslebens war damit geschaffen; die Stände hatten ihr Ziel erreicht, wenn auch der Erfolg vielfach gegen ihren Willen ausfiel.

Auf diesem ökonomischen Substrat, das, wie der Zeitgenosse Śmiglecki richtig sah, „eine grosse *Tyranei* war, gegen die nur beim Gottesgerichte appelliert werden konnte,²⁾“ fusste die ganze Volkswirtschaft.

Der Beginn dieses Werdeganges (der Anfang des XVI. Jahrhunderts) war die Zeit des Ringens der alten kanonistischen Wirtschaftsanschauungen mit der neu aufkommenden merkantilistischen Richtung. Es war für Polen von

¹⁾ Klonowicz: Judasbeutel, w. ob., p. 100, poln.: Sprawiedliwszego stanu nie masz jako rolny, któremu ziemia dochód rodzi dobrowolny.

²⁾ Śmiglecki: O lichwie (Über Wucher...) cit. bei Gargas: Poglądy ekonomiczne w Polsce XVII. wieku. (Die ökonomischen Anschauungen in Polen des XVII. Jahrh.) Lemberg, 1897; p. 7.

grosser, weittragender Bedeutung, dass das Erschliessen des bedeutenden Handelsweges über Danzig durch die 1496 erfolgte Einverleibung Westpreussens mit der Entdeckung Amerikas (1492) zusammenfiel. Neue Anschauungen, weitere Gesichtskreise begannen den Geist der Völker auf wirtschaftlichem Gebiete in andere Geleise einzulenken, nachdem schon die Renaissanceperiode viele morsche Trümmer mittelalterlicher Reminiscenzen zum Fall gebracht hatte.

Der Völkerverkehr kam ins Leben; die Welthandelswege wurden verlegt; das Meer rang hierin dem Binnenland den Vorrang ab.

Die grossen Veränderungen in der weiten Welt brachen erst allmählich ihrem Einfluss Bahn; auch auf Polen kann man wohl mit Recht den Michelet'schen Satz anwenden, *que la découverte de l'Italie par les soldats de Charles VIII et de Louis XII eut plus d'effet sur le XVI. siècle que la découverte de l'Amerique*. Diese Entdeckung veranlasste damals nur einen grossen, unmittelbaren Umschwung im Geldwesen.

Speziell für Polen war das bedeutenste Ereignis das Erschliessen des neuen Handelsweges nach Norden, wodurch, wie sich der Chronist Bielski ausdrückte, „grosser Luxus und Wollust,“¹⁾ d. h. neue wirtschaftliche Lebenskraft aufkamen. Während vorher der deutsche Ritterorden dem Handel Danzigs und der übrigen preussischen Städte mit Polen Schranken gesetzt hatte, begann damals Danzig in Polen seine Lebenskraft zu schöpfen.²⁾

Somit war auch in Polen dem Ringen der zwei Gedankenwelten ein breites Wirkungsfeld geschaffen. Die

¹⁾ Bielski (Bch. IV. p. 165; cit. bei Edmund Stawiski: *Poszukiwania do historyi rolnictwa krajowego* (Forschungen zur Geschichte der Landesagrarverhältnisse); Warschau, 1858, p. 36.

²⁾ Adam Szelągowski: *Pieniądz i przewrót cen w XVI. i XVII. wieku w Polsce* (Das Geld und die Preisumgestaltungen im XVI. und im XVII. Jahrh. in Polen); Lemberg, 1902, p. 58.

Kirche, der Schöpfer jener mittelalterlichen ethischen Anschauungen des Wirtschaftslebens, hatte in ihren Dienst den Staat gestellt, dem praktisch die Pflicht oblag, die *aequalitas* im Tausch, das *mutuum dare, mutuum accipere* im Handel, die Normen der *iusta pretia* durchzuführen.¹⁾ Alle diese Anschauungen und Zustände prallten zusammen mit der neuen Auffassung in der Volkswirtschaft, die der Druck des faktisch veränderten Wirtschaftslebens zum Kampfe mit dem morschen Mittelalter führte. Dieser Merkantilismus, dessen Höhepunkt das XVIII. Jahrh. gesehen hatte, trat zu Beginn der hier behandelten Periode nur schwach, noch ganz schüttern hervor; *l'action des grandes causes se propage et se prolonge bien au delà du point et du moment précis où elles se sont manifestées.*²⁾ Vor allem blieb in Polen bestehen, es wuchs sogar an Geltung heran das das ganze Mittelalter charakterisierende kunstvolle Erhalten der Hierarchie der Klassen. Der Merkantilismus, den im Allgemeinen der Umstand charakterisierte, dass er sich stets den jeweiligen herrschenden social-politischen Landesverhältnissen zupasste, brachte in Polen nur das zum Fall, andererseits nur das zur faktischen Geltung, worauf die Machtentfaltung der Stände einwilligte.

Da das Tor zum Meer offen stand, so erwachte der Gedanke, die Verkehrsbedingungen des Landes zum Wohle „der Nation“ nutzbar zu machen. Ein weit verbreitetes Netz der beiden Hauptflusssysteme der Weichsel und der Warthe gewährte die Möglichkeit, diese wichtigen Kommunikationsadern in den Dienst des Handels zu bringen. Polen und Lithauen hatten, nach Czacki, zusammen 4819

¹⁾ Gargas; w. ob., p. 7.

²⁾ F. Brunetière, de l'Académie française, *Revue de deux Mondes*. 1. VI. 1903; p. 584.

Flüsse und Bäche,¹⁾ die dem Baltischen und dem Schwarzen Meere zuflossen. Selten fand sich, erklärte, wohl etwas übertrieben, dieser weitblickende Mann, ein Land, wo die Natur selbst so nachdrucksvoll zum Handel aufforderte.

1447 wurden alle Flüsse des Reiches zu königlichen Flüssen erklärt.²⁾ Es wurde mit Nachdruck hervorgehoben, dass niemand Privatanspruch auf sie erheben durfte. Jede Art von Warendurchfuhr sollte auf ihnen frei sein, da, wie es im Gesetze hiess, „der Fischfang von minderer Bedeutung“ war. Es sollten, wo nötig, Schleusen gebaut werden; Zuwiderhandeln wurde mit Geldstrafen bedroht. Da viele Verkehrsstörungen auf den Flüssen vorkamen und „man scheinbar geneigt war, den Fischfang als das Wichtigere zu betrachten,“ so wurde 1496 anbefohlen, die Flüsse zu reinigen, die Flussfahrt unbehelligt (nur gegen Staatszollerhebung) vor sich gehen zu lassen.³⁾ Nach Danzig sollte man frei und sicher fahren können, „ohne durch die Thorner behelligt zu werden.“ Doch alle diese Erlasse halfen nicht; es war nicht so leicht, die Hemmnisse zu beseitigen, die den Privatinteressen der Herren zu Gute kamen.

1505 erklärte der Reichstag, gegen die Missgriffe der Adeligen vorschreiten zu wollen.⁴⁾ 1511 wurde die Flussfreiheit weiterhin nutzlos deklariert.⁵⁾ Alle diese Erlasse gingen über den Bereich des Wunsches nicht hinaus; es fehlte die Exekutive, die den Gesetzen hätte Nachdruck und Gehorsam verschaffen können. Ein Erlass von 1529, von dem auch Czacki spricht, wollte die wichtigeren Hafensflüsse gereinigt haben⁶⁾. 1557 nahm man sich speziell der

¹⁾ Tad. Czacki: O litewskich i polskich prawach. (Über lithauische und polnische Gesetze); erschien zuerst 1800; herausgegeben v. K. Turowski, Krakau, 1861, p. 221.

²⁾ Vol. leg., t. I. p. 69.

³⁾ Ebenda, p. 118.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda, p. 170.

⁶⁾ Czacki: Über lith. und poln. Gesetze; w. ob., p. 221.

Warthe an; man wollte sie von Sieradz abwärts schiffbar machen.¹⁾ 1569²⁾ und 1589³⁾ wurden Flusswehren und Schleusen gestattet, wo sie nicht hindernd in den Weg traten. Auf Uebertretungen wurden sehr hohe Geldstrafen (von 500 poln. Mark) angesetzt. Dergleichen Verordnungen wiederholten und ergänzten sich im Laufe des Jahrhunderts des öfteren. Aus einem Mahnbrief des Königs aus dem Jahre 1572 an alle Stände geht es deutlich hervor, dass selbst solche Adelige auf der Weichsel behelligt wurden, die überall Zoll zahlen wollten und den Transport mit Wissen des Königs vornahmen.⁴⁾ Einen besonders scharfen Ton nahm die Konstitution von 1567 an, wo bestimmt wurde, dass der durch Schleusen- und andere Hemmvorrichtungen zugefügte Schaden auf geleisteten Eid hin, ohne jegliche Appellation, ersetzt werden⁵⁾ sollte. 1598 wurde schliesslich bestimmt, dass auf den schiffbaren Flusstrecken alle Dämme, Mühlen, sowie sonstige Hindernisse fallen sollten.⁶⁾ Doch, wo geschah dieses? Die Hindernisse und die Gefahren, die von seiten der Menschen und der Natur den Schiffer bedrohten, bedrängten und schädigten, wichen nicht.⁷⁾

Dass es in der Nation Männer gab, die die Wichtigkeit der Handelskommunikation für die Landwirtschaft (*denn nur als Mittel, das der Landwirtschaft diene, berücksichtigte man den Handel*) verstanden und über enge Privatinteressen hinaus die Landinteressen zu würdigen wussten, beweisen auch nach auswärts hin geführte Verhandlungen.

¹⁾ Vol. leg. t. II. fol. 607.

²⁾ Ebenda, fol. 797.

³⁾ Ebenda, fol. 1278.

⁴⁾ Akta podkanclerskie Franciszka Krasińskiego. (Akten des Unterkanzlers Fr. Krasiński). 1569—1573), III. Teil, p. 264. Warschau 1871.

⁵⁾ Vol. leg. t. II. fol. 726.

⁶⁾ Ebenda, fol. 1457.

⁷⁾ Viel Interessantes findet sich darüber bei: Klonowicz: Flis (geschrieben 1595). Danzig, 1829.

1565 wurden spezielle Gesandte an die Markgrafen von Brandenburg und die pommerschen Fürsten *ratione liberi transitus Vartae* entsandt. Diese Bemühungen hatten aber keinen Erfolg: 1598¹⁾ wurden sie wiederholt,²⁾ wahrscheinlich auch erfolglos.

Die Hauptverkehrsader war die Weichsel. In Warschau, Płock, Włocławek und anderen Orten wurden von Staatswegen die Flusszölle erhoben.³⁾ Das Getreide wurde auf Blockschiffen⁴⁾ und Schuten⁵⁾ heruntergeschafft. Die ersteren fassten etwa 30, die anderen etwa 54 Danziger Last; jene wurden von 8 bis 12, diese von 16, 18, 20 Mann bedient.⁶⁾

Die Flösse und Segelschiffe wurden gewöhnlich für drei Monate ausgerüstet, im Frühling brach der „Flis“, qui in Vistula remigat, auf, um auf gefahrvoller Fahrt an Baumstämmen, Flussinseln, Landbänken, Felsriffen, Mühlen, Schleusen, Zollämtern, vorbei nach Moltawa, Gumbinnen, Nieszawa und schliesslich nach Danzig zu kommen, wo überall „lange Reihen von Winden und Speichern“ standen.⁷⁾ Im Binnenlande waren keine Sammelspeicher.⁸⁾

¹⁾ Vol. leg. t. II. fol. 640.

²⁾ Ebenda, fol. 1278.

³⁾ Dr. S. F. Klonowicz: *Flis* (d. h. Über die Schiffahrt auf der Weichsel), geschrieben 1595, gedruckt: Danzig, 1829, Zeile 309.)

⁴⁾ poln.: *Komiega*.

⁵⁾ poln. *szkuta*.

⁶⁾ Angaben des Herausgebers des „*Flis*“, *Mrogoviensis*; ebenda.

⁷⁾ Klonowicz: ebenda, Zeile 246 ff. — 1 Danz. Last = 60 Scheffel, nach Lauffer: *Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des XV. Jahrh.*, p. 25. (*Zeitschr. des Westpr. Gesch. Ver.*, Heft 33.)

⁸⁾ Hüppe: *Verfassung*, w. ob., p. 304. — Sir William Jacob schreibt in seinem „*Report on the Trade in Foreign Corn*.“ etc., London, 1826, p. 17.: From Cracow, where the Vistula first becomes navigable, to below the junction of the Bug with that stream, the wheat is mostly conveyed to Danzig in open flats. They are constructed on the banks, in seasons of leisure, on spots far from the ordinary reach of the water, but which, when the rains of autumn, or the melted snow of the Carpathian mountains, in the spring fill and overflow the river, are easily floated. Barges of this description are about 75 feet long and 20 broad, with the depth of two feet and a half. They are made of fir, rudely

Danzig war der fast ausschliessliche Stapellauf für alle Ausfuhr-Erzeugnisse Polens. Schon im XV. Jahrhundert haben wir den Anfang der Blütezeit Danzigs zu suchen. Während der Hansabund mit Lübeck an der Spitze viel von seinem Einfluss und seiner Macht verloren hatte, kam Danzig empor. Holländische Schiffe wurden die Vermittler seines Handels mit Europa, wohin die Produkte der polnischen Landwirtschaft hinübergeschafft wurden. Polen wurde im XVI. Jahrh. ein Getreideexportland ersten Ranges; gegen das Ende des XV. Jahrh. langten täglich an 150 Weichelschiffe in Danzig an.¹⁾ Aus Danzig liefen aus: 1422, 1429, 1430, 1432 Flotillen von 70, 60, 40, 59 Schiffen, 1474, 1475, 1476 schon 403, 525, 634, Schiffe, 1490, 1491, 1492 schon 720, 607, 562 Segelschiffe, im Jahre 1575 aber schon 1064 grosse Frachtschiffe. — Während in der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. nach der Ansicht eines Zeitgenossen, nicht mehr als 10 000 Last Getreide nach Danzig kamen, wurden zu Anfang des XVII. Jahrh. gegen 100 000 Last die Weichsel hinab befördert.³⁾ Das gesammte Königreich Polen, besonders aber Gross- und Kleinpolen, die der Weichselstrom zu einer geographischen Einheit verknüpfte,

put together, fastened with wooden treenails, the corners dovetailed and secured with slight iron clamps, the only iron employed in the construction.

The vessels are broken up at Danzig... (was, gemäss anderen Zeitgenössischen Überlieferungen, nur zum Teil stattfand, vielleicht öfter in späteren Zeiten!)... and usually sold for about two thirds of their original cost. The men who conduct them, return on foot. (ebenso, wie ob.).

¹⁾ A. Szelągowski, w. ob., p. 65.

²⁾ Ebenda, p. 65. cit. aus Naudé: Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom XIII bis zum XVIII. Jahrh. (Acta Borussica (Einleitung), Berlin 1896); — und p. 115.

³⁾ Korzon, w. ob., t. II. p. 5 cit. aus: List szlachcica pruskiego do obywatela W. K. Litewskiego. (Brief eines preussischen Edelmanns an einen Bürger des Grhzt. Lithauen); p. C. 4 u. D. — Ebenda Krzysztof Grzymułowski: Listy i mowy (Briefe und Reden); herausgegeben: Geschichtsquellen w. ob., t. I. p. 113: Das Maximum der Ausfuhr aus Danzig (128, 790 Last) erreichte die Rep. Polen im letzten Jahre ihrer grossen Blütezeit (1645).

wurde somit ein reges Produktions- und Absatzgebiet, fast ausschliesslich für Danzig,¹⁾ où l'on voit quelques fois jusqu' à six cens des plus grands vaisseaux...²⁾

Polen wurde damals das „Egypten Europas“ genannt. Seine Ernten hätten ingruente sterilitate fast ganz Europa ernährt. Ipse Deus wollte, wie es bei einem zeitgenössischen Chronisten heisst, durch die Weichsel gleichsam wie mit einem Nil das Land beglücken, auf dass seine Waren dem übrigen Europa zukämen.³⁾

Die Hauptausfuhrartikel waren verschiedene Getreidearten wie Roggen, Gerste, Weizen, dann auch andere landwirtschaftliche Produkte, wie Holz, besonders für Masten und Schiffe, Pferde und Rindvieh.⁴⁾ Dann wurden auch ausgeführt: Theer, Farblehm, Flachs, Hanf, Wolle, Tierhäute, so dass nach 1550 200—300 Schiffe gleichzeitig aus allen Ländern Europas in Danzig einliefen.⁵⁾ Surowiecki schreibt, dass Cellarius (Descript. Polon.) zusammen mit vielen anderen 100 000 Last Getreide zählte, die im XVI. Jahrh. jährlich aus Polen ins Ausland gingen,⁶⁾ was mir bezüglich des Anfangs des Jahrhunderts in Ansehung der späteren Forschungen übertrieben erscheint. Der Zeitgenosse Opaliński will wissen, dass jährlich an 60 000 Ochsen über die Grenzen gingen.⁷⁾ Alle diese Waren gingen nach England, Frankreich, Spanien, in der zweiten Hälfte des

¹⁾ V. Lauffer: Danzigs Schiffer und Warenverkehr, w. ob., p. 39.

²⁾ La vie du cardinal Jean Francis Commendoni, par M. Fléchier, Evêque de Nisme, Paris, 1695.

³⁾ Hornius: Orbis politicus, cit. p. 61. in „Historia“ naturalis curiosa Regni Poloniae...“, opera P. Rzączyński, soc. Jes., Sandomiriae, 1721.

⁴⁾ A. Szelągowski: w. ob., p. 68 — Starowolski: Beschreibung..., w. ob., p. 123. — Cromer: cit. bei Surowiecki: Über den Fall der Städte...; w. ob., p. 177. — V. Lauffer: Danzigs Schiff- und Warenverkehr...; w. ob., p. 39: Die Ausfuhrtabellen zeigen uns, dass der Getreide- und Holzhandel der wichtigste Zweig des gesamten Danziger Handels gewesen ist.

⁵⁾ Jan Krasiński: Polen; w. ob., p. 92.

⁶⁾ Surowiecki, w. ob., p. 116.

⁷⁾ Ebenda, cit. p. 116 aus Opaliński: Polon. defens.

Jahrhunderts selbst nach Italien (Genua, Venedig, Florenz), während das Rindvieh besonders nach Deutschland, Böhmen und Moravien getrieben wurde.¹⁾ Kromer behauptet dasselbe von den Pferden.²⁾ Diese weite Verzweigung der Handelsbeziehungen Danzigs, des Hauptsammelortes polnischer Erzeugnisse, lässt uns auf die Produktionsmengen der damaligen polnischen Landwirtschaft schließen, für die andererseits durch die Verlegung der Haupt handelsstrassen der Binnen- und Transithandel nach Schlesien, Deutschland, Flandern fast alle Bedeutung verlor.³⁾

Res, quae ex Polonia ad exteros veniunt — sine comparatione superant illas merces, quae invehuntur ab externis mercatoribus;⁴⁾ denn: manifestum cuique est, Regnum Poloniae alia duo similia Regna, prout ipsum est, non modo frugibus, sed etiam cernibus, aliisque sustentare posse victualibus.⁵⁾ Schon gegen des Ende des XV. Jahrhunderts hatte Polen die Politik der unbeschränkten Ausfuhr der landwirtschaftlichen Rohprodukte angenommen.⁶⁾ In diesem Sinne wurde auch das ganze Jahrhundert hindurch, wie wir es schon geschrieben haben, angestrebt, die Wasserstrassen diesen Anforderungen zuzupassen. Was die Wege anbetrifft, so wurde es schon in den ersten geschriebenen Gesetzen allen Kaufleuten verboten, ne, wie es 1447 heisst, cum rebus et mercimoniis suis audeant per novas vias et loca transire unter Warenverlust.⁷⁾ 1507 wurde die Sorge für die Sicherheit der Handelsstrassen den Grodvorste-

¹⁾ Jan Krasiński: Polen; w. ob., p. 91.

²⁾ Cit. bei Stawiski: Forschungen zur Geschichte p. 111.

³⁾ Ich erwähne hier mit Vergnügen das interessante Buch von Dr. J. Jastrow. Über die Welthandelsstrassen in der Geschichte des Abendlandes (Volkswirtschaftliche Fragen, Heft 63/64. Berlin 1887.)

⁴⁾ Du Plessis in: Novella Geographica, cit. p. 62. bei Rzączyński: Historia naturalis... Regni Poloniae, w. ob.

⁵⁾ Starovolscins: Polonia; cit. ebenda.

⁶⁾ A. Szelański, w. ob., p. 80.

⁷⁾ Vol. leg., t. I. p. 69. —

hern aufgetragen.¹⁾ Weitere Konstitutionen aus den Jahren 1520, 1527, 1538, 1539, 1543 schärfen den Kaufleuten ein, *ne viae publicae et telonia declinentur.*²⁾ Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieses *Strassenmonopol den Ständeangehörigen freie Hand liess.* Es betraf sie nicht.

Ebenso *beliess man den Städten das Stapelrecht;*³⁾ den Kaufleuten sicherte man das Kauf- und Verkaufsrecht in den Stapelplätzen und auf den Jahrmärkten zu.⁴⁾

Dagegen bestimmte man (a. 1507), *ne mercatura fiat in villis* (von den Händlern!).

Im Binnenhandel blieb der alte Brauch der Strassen und des Stapels bestehen.⁵⁾ Während die Strassenfreiheit den Ständen schon seit dem XV. Jahrh. zustand, wurde es erst 1565 bestimmt, dass die Stapelplätze die Stände nichts angingen.⁶⁾ Ueberhaupt beliessen die Stände nur sehr unwillig den Städten das Stapelrecht,⁷⁾ wie sie sich ja auch beinahe auf jedem Reichstage darüber beschwerten, dass die *Kaufleute das Land arm machten.*⁸⁾ Um samt mit dem geweckten Zeitgenossen Krzysztof Opaliński zu erkennen, dass „ein Dorf an einer grossen und nahen Stadt mehr einbrachte, als mehrere abgelegene“,⁹⁾ dazu verstanden sich die Stände in ihrer Klassenverblendung nicht emporzuheben.

1) Herbut de Fulstin, w. ob., p. 514.

2) Ebenda, p. 515, 516, 517.

3) Szelągowski; w. ob., p. 86.

4) Herbut de Fulstin; w. ob., p. 172. (a. 1454); und Szelągowski; w. ob., p. 86.

5) Szelągowski; w. ob., p. 86.

6) Vol. leg. t. II. p. 56/60.; ebenso Szelągowski, ebenda.

7) Z. B.: Vol. leg., t. I., p. 278.

8) Diese Ansichten bestätigt auch Korzon (w. ob. t. I. p. 9).

9) Kr. Opaliński: *Satyra o sposobach pomnożenia miast i nierząd w nich.* (Satire über die Mittel der Hebung der Städte und ihre Misswirtschaft); cit. bei Karol Szajnocha: *Dzieła* (Werke) Warschau 1876, t. II. p. 341. — Eine ähnliche Ansicht bei Gürnicki: *Wahl, Freiheit;* w. ob. p. 234.

Allgemein huldigte man der Ansicht, dass es für das Land am besten war, die fremden Kaufleute zu sich kommen zu lassen. Man bezweckte damit, die Einfuhr der schlechten fremden und die Ausfuhr der guten eigenen Geldmünzen zu verhindern. (Begriffe, die die Richtung der ökonomischen Politik in Polen während des XVI. Jahrh. charakterisierten).¹⁾ Schon 1524 wurde aus diesen Gründen den polnischen Kaufleuten der Weg nach der Mark auf 10 Jahre gesperrt. 1547 wurde auf das Uebertreten dieses Erlasses in strengster Weise die Todesstrafe angesetzt.

Diese Verordnungen bedeuteten nur den Anfang jenes handels-politischen Systems, das 1565 *allen polnischen Kaufleuten die Warenausfuhr ins Ausland verbot.*²⁾

Es ist eine historische Tatsache, dass jene Zeit den nationalen Reichtum der Menge der Edelmetalle oder des Geldes gleichstellte. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir als das Hauptmotiv jener Konstitution betrachten: Schutz und Herbeilocken des Geldes.³⁾

Doch alle ökonomischen Erwägungen gingen nur soweit, als sie den Interessen der Stände nicht entgegenwirkten. Dort entschieden nur die Rücksichten auf die Privatinteressen der Privilegierten. 1496 wurde bestimmt: *Nobiles thelonea vel de sale vel de rebus omnibus in domos*

¹⁾ Szelągowski: w. ob., p. 41.

²⁾ Szelągowski: w. ob., p. 41. Dr. Szelągowski begeht hier einen Irrtum. Er meint: „Allgemein gilt dieses Verbot als ein Hieb, der gegen die Kaufmannschaft gerichtet war, als eines der Mittel, die den Handel in Polen völlig ruinierten. Diese Behauptung ist insoweit unbegründet, als dieses Verbot sich mit dem Ausfuhrverbot und dem Abschaffen des auswärtigen Handels deckte... Die Gesetzgeber hatten dieses gar nicht im Sinn. Man muss bedenken, dass Polen als Agrarstaat... vornehmlich Rohprodukte ausfuhrte... Der Hauptproduzent war der Adel, diesen hätte dieses Verbot vor allem getroffen...“ Dr. Szelągowski vergisst aber, dass das Gesetz von 1565 ausdrücklich die Stände nicht betraf. —

³⁾ Ebenda: p. 43.

aut de domibus eorum ductis non solvent. Mit vielem Nachdruck wurde es hierbei den Zollerhebern eingeschärft, *ne nobilis eiusque subditus teloneis*, von denen er schon früher frei war, *gravatus injuratusque esset.*¹⁾ 1505 wurde eingeführt, dass die Zölle nur die Handelstreibenden betrafen; die Stände sollten *merces proprias sui laboris seu domesticas, juramento factorum in absentia dominum dato* zollfrei befördern können.²⁾ Ebenso sollten (1501) die Nachbarbauern ihre Tageswaren *pro communi et cotidiano victu*, „nicht des Gewinnes halber“, in die Stadt bringen dürfen.³⁾ 1507, 1510, 1511 schärften Erlasse den Zollerhebern ein, dass die Ständeangehörigen für ihr eigenes Getreide, auf Eidschwur hin, keine Steuern zu bezahlen hatten,⁴⁾ ebenso (1511), dass ihre Produkte auf den Stadtmärkten abgabefrei sein sollten,⁵⁾ während in derselben Zeit gegen die handelnden *transgressores* der auf *boves* und *cutes* festgestellten Ausfuhrzölle harte Strafen bestimmt wurden.⁶⁾

Geradezu grausam wurde gegen die Zollverwalter vorgegangen; beinahe jeder Reichstagsabschluss trat gegen „die Übergriffe“ der Zollerheber auf. Die *gravamina* gegen das ungerechte Behandeln der Warenbeförderung der Herren wurden immer lauter⁷⁾. Zweifellos waren die Schuldigen die Stände selbst, die trotz Eidschwur und Gesetz den Begriff der „*propria merces*“ eben zu weit fassten und das „*more mercatorum*“ vorzogen. 1538 fanden die bestehenden Zustände eine beredete Bestätigung: *Praelati, baro-*

¹⁾ V. L., t. I., p. 120.

²⁾ Ebenda, p. 136.

³⁾ Dr. St. Kutrzeba: *Finanse Krakowa w wiekach średnich.* (Die Finanzen Krakaus im Mittelalter); p. 48.

⁴⁾ Vol. leg., t. I., p. 136, 167, 170.

⁵⁾ Ebenda, p. 170; ebenso Vol. leg., t. I. p. 140 (a. 1505) speziell, *quod Bidgostiae sit nobilibus libera frumentorum venditio et deductio.*

⁶⁾ Ebenda, p. 169.

⁷⁾ Ebenda, p. 201 (a. 1523), p. 248 (a. 1532) u. s. w.

nes et nobiles ac eorum subditi, perpetuis temporibus, quibusvis exactionibus sint liberi et immunes¹⁾. 1540 wurde die Quantität der Eidesleistungen beschränkt: jurare in primo teloneo, res et merces domini sui existere...; id aliis teloneis... literis significatoriis ubique stetur²⁾. Die Frage der forensium, pontalium et fluvialium teloneorum wurde immer unklarer. Während fortwährend gegen die Zollverwaltung wegen der Belästigungen der Stände vorgegangen wurde, wich die Praxis immer mehr vom Gesetze ab. Es wurden Zollfreiheiten vel ad placitum vel ad vitam, selbst ausländischen Fürsten,³⁾ verliehen⁴⁾. In einem Schreiben an die Zollbehörden giebt Batory selbst zu, dass viele Gesetze dunkel und unverständlich abgefasst waren⁵⁾. Schliesslich hatte eine auch sehr unklare Konstitution vom Jahre 1581 *die unbedingte Zoll- und Handelsfreiheit der Stände proklamiert*: Die Strafen gegen das Zollerheben von Waren der Adeligen und ihrer Untertanen wurden bedeutend erhöht... zum Schwurleisten sollte niemand diese zwingen dürfen. Mit der Einfuhr stand es ebenso: für die Stände war die Einfuhr zollfrei unter Eidesleistung des Faktors, wobei das Quantum der Stellung entsprechend festgestellt wurde. Zum Handel bestimmte (also von den Händlern angekaufte) Einfuhrwaren wurden verzollt⁶⁾.

¹⁾ Vol. leg., t. I. p. 255.

²⁾ Edenda, p. 274.

³⁾ So 1587 permissio duci Saxoniae expellendorum 600 bovom ad sex annos: Akta historyczne do panowania Stefana Batorego. (Historische Akten zur Regierung Stefan Batorys). Bibliothek der Krasiński'schen Ordination, Warschau, 1880, p. 118. — Dann: In einem an den Brandenburgischen Markgrafen Georg Friedrich gerichteten Brief giebt, 1573, in der Interregnumzeit, der Senat dem Antragsteller „facultatem in hoc Regno boves 150... emendi emptosque extra regnum libere absque teleonorum solutione exigendi;" Akten des Unterkanzlers Fr. Krasiński, w. ob., Tel. III., p. 481.

⁴⁾ Vol. leg., t. I., p. 279.

⁵⁾ Historische Akten zur Regierung St. Batory's, w. ob., p. 391.

⁶⁾ Ebenda, p. 392.

Überhaupt kommen wir bei der Betrachtung der Handelspolitik in Polen zu der Überzeugung, dass man bei der Ausfuhrpolitik den Unterschied zwischen den produzierenden Verkäufern und den Händlern nur deshalb machte, um dem Kaufmann Schranken aufzuerlegen, den Privilegierten möglichst schrankenlos zu machen. Ebendieselbe Tendenz befolgte auch die Einfuhrpolitik¹⁾. Dem Herren-Produzenten kam es darauf an, sein Getreide, sein Vieh und sein Holz möglichst vorteilhaft los zu werden. Die errungenen Handelsfreiheiten genügten ihm noch nicht. König Stephan Batory schrieb in einem Erlass an die Beamten der Republik 1581, dass es sich sehr oft zutrug, dass die Starosten und die Adeligen ihre Produkte nicht in den Häfen oder auf den Märkten, „sondern bei sich zu Hause an Händler verkauften, denen sie dann Gewährsbriefe ausstellten, auf Grund deren die Waren als ständisches Eigentum Zollfreiheit genossen“²⁾.

Wir sehen, dass die *damalige Ausfuhr- und Einfuhrhandelspolitik in der einseitigsten Weise, unter Niederdrückung und teilweisen Ausscheidung der Vermittlung der Händler und Kaufleute, die Interessen der Stände favorisierte*³⁾. Sie hatte sich völlig der ständischen Wirtschaftspolitik untergeordnet. Für die Stände gaben die

¹⁾ Ich brauche wohl nicht weiter auszuführen, dass Dr. Szelągowski (w. ob., p. 82.) völlig Unrecht hat, wenn, er behauptet: „Das „Gesetz ist sehr bestrebt, den Unterschied zwischen den Produzenten „und den Händlern aufrechtzuhalten, und verfolgt und bestraft die Zuwiderhandelnden. Ob und inwieweit in dieser Hinsicht Missbräuche Platz griffen, das ist die Frage der Ausführung und der Beobachtung der Gesetze; sie ist verschieden von der, die uns hier beschäftigt, der Frage nach der Tendenz des Gesetzes.“

²⁾ Historische Akten..., w. ob., p. 392.

³⁾ Korzon, w. ob., t. I., p. 6, meint, dass diese Privilegien „die einzige, diesbezügliche Erfindung in Europa bilden“.

Die ökonomische Politik trug nicht, wie Dr. Szelągowski, w. ob., p. 81 annimmt, „den Charakter der Interessenwahrung der „Konsumenten“ an sich“, sondern hatte vielmehr das ausdrucksvollste Gepräge einer exklusiv-ständischen Handelspolitik nach innen und nach aussen.

engbegrenzten Motive der exklusivtischen Agrarpolitik den Ausschlag. Sie war es auch vornehmlich, die die Neutralität Danzigs aufrecht erhalten liess. Denn obgleich diese halbfreie Stadt als das einzige Tor Polens nach auswärts wegen ihrer ökonomisch- und staatsrechtlichpriviligierten Sonderstellung das Handels- und das Preisregulierungs-Monopol für Polen in den Händen hatte, so übersahen dieses, wenn auch ungerne, die herrschenden Klassen, um sich die Tür für ihre Ausfuhrartikel offen zu halten¹⁾.

Am meisten beschäftigte sich die damalige Zeit, unter den ökonomischen Fragen, mit der Teuerung. Man suchte eifrig nach ihren Ursachen. Śmiglecki, ein hervorragender zeitgenössischer Kanonist, suchte einen Grund hierfür im „Monopolium“ der Kaufleute²⁾, ein anderer Zeitgenosse Klonowicz in den angeknüpften Handelsverhältnissen nach auswärts³⁾, andere in der Willkür der Kaufmannschaft. Wieder andere, wie Cichocki, Starowolski, auch Klonowicz, und mit ihnen in den Konstitutionen die Mehrzahl der Ständevertreter, behaupteten, dass die Waren billiger werden würden, wenn die fremden Handelsleute mit der Ware und nach der Ware ins Land hineinkommen würden. Dieser Ansicht folgte, wie wir es schon gesehen haben, die Nation, indem sie den polnischen Kaufmann an sein Land bannte.

¹⁾ Auch erwogen bei A. Szelągowski, w. ob., p. 132 ff. — Manche, wie z. B. Klonowicz: Flis, w. ob., p. 95 ff., schrieben die Verarmung des Landes dem Handelsmonopol Danzigs zu.

Ebenderselbe Zeitgenosse Klonowicz erzählt uns in seinem „Flis“ von Fällen, in denen die der örtlichen Verhältnisse und der deutschen Sprache unkundigen Weichelschiffer sogar um ihre Schiffsladungen kamen. — Bei Lojko, Manuskript 112, Czart, Bibl., w. ob., finde ich einen Auszug aus den Lustrationsbüchern, wo es heisst, dass 1566 die Danziger in Polen Getreide angekauft hatten, die Last zu 56 fl.; als Lieferung in Danzig war, gaben si nur 25 fl.

²⁾ Śmiglecki: Über den Wucher, w. ob., cit. bei Gargas: Ökonomische Anschauungen, w. ob., p. 31.

³⁾ Klonowicz; Flis, w. ob., Zeile 92.

Man bediente sich verschiedener Mittel, um das Preissteigen zu bekämpfen. 1459 wurde für die grosspolnischen Städte (Posen und Gnesen) in der Form eines Privilegs eine Preistaxe auf Waren, die auswärtige Kaufleute hereinbrachten, erlassen. Mit der Zeit machte diese Art der Preisnormierungen der Waren, Nahrungsmittel, auch der Preisbestimmung durch die Wojewoden Platz. Durch das ganze XVI. Jahrhundert lag dieses Recht in den Händen der Wojewoden. *Nur der Getreidehandel wurde 1565 aus ihrer Jurisdiktionssphäre eliminiert¹⁾*. Ebendenselben höchsten Provinzialbeamten fiel auch die Kontrolle der Märkte zu. Jegliche Preisvereinbarungen zwischen den Produzenten (namentlich Handwerkern) wurden geahndet und bestraft. Selbst die Arbeitsbedingungen in den Zünften unterstanden der Gerichtsbarkeit der Wojewoden. So sollten z. B. die Zimmerleute mit Morgengrauen aufstehen und, mit einer einstündigen Mittagspause, bis zur 23-ten Stunde arbeiten²⁾. Auch das Prozentnehmen war geordnet; schon seit dem XIV. Jahrhundert finden sich von Zeit zu Zeit erlassene Konstitutionen vor, die den jeweiligen Prozentsatz, besonders für die Juden, regulierten. Das Zinsnehmen kam immer mehr auf; gegen Ende des Jahrhunderts hat dieses wohl im allgemeinen Brauch sein müssen. Die kapitalstarken Geistlichen traten des öfteren als Geldverleiher auf³⁾; vielleicht haben sie die Zinsen mit

¹⁾ Gargas: w. ob., p. 33.

²⁾ Vol. leg., t. I., fol. 158 (a. 1451), fol. 254 (a. 1496) fol. 305 (a. 1505), t. II., fol. 623 (a. 1562), fol. 688 (a. 1565), fol. 978 (a. 1578).
Jeckel: Über poln. Handel..., w. ob., p. 35.

Die Satzung von 1524, dass derjenige, der die Waren zum festgesetzten Preis nicht geben kann, sie weder einführen noch ausführen darf, ist merkwürdig...

³⁾ Łojko, w. ob., Manuscr. 1105 (Czart. Bibl.), p. 81—88 (a. 1531): Thomas, Propst in Miechowo, gab dem Jacob Płaza, in Wydarki, auf drei Dörfer fl. 600, von welcher Summe das Miechowoer Konvent jährlich 24 fl. haben sollte. Macht 4%.

(a. 1533): Derselbe Probst gab auf ein anderes Dorf (Wojewodschaft Krakau) fl. 300; davon waren zu zahlen 12 fl. 24 gr. (Groschen).

dem *damnum emergens* oder dem *lucrum cessans* gerechtfertigt. Sehr charakteristisch ist die Erscheinung, dass im XVI. Jahrhundert als Kapitalisten die Adeligen auftraten, indem sie den Bauern Geld auf Zinsen liehen. Diese Zinsen wurden nicht in Geld entrichtet, sondern in Natur: der Bauer wurde gezwungen, seiner Schuld durch Dienstleistungen nachzukommen¹⁾.

Die kanonistische Richtung wich somit immer mehr. Während sie anfangs, wie Z. Gargas meint, nur gegenüber Grund und Boden mit Zinsstipulationen hervortreten verstattete,²⁾ eroberte mit der steigenden Bedeutung des Kapitals und des Kredits³⁾, wovon unter anderem die damals eingeführten zinsnehmenden Banken, „*montes pietatis*“, und das Vorhandensein von Kreditgenossenschaften unter Kaufleuten und Handwerkern zeugen⁴⁾, das Zinsnehmen alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Während gegen den „Wucher“ mit härtesten Strafen vorgegangen wurde, geruhten die Herren es nicht einzusehen, dass, wie es Dr. Szelaḡowski richtig hervorhebt, die Naturalzinsen der Bauern der schlimmste Wucher waren. So trug das Kapital schon in den ersten Phasen seiner Entwicklung dazu bei, die Lage der Bauern erheblich zu verschlechtern⁵⁾.

Gesetzlich wurde 1578 die Höhe des Zinsfusses auf 8% festgesetzt.⁶⁾ Während die Zinstheorie des „interesse“

In demselben Jahre gab derselbe Geistliche auf ein anderes Dorf fl. 300: jährliche Zinsen betruhen 12 fl. 24 gr.

(a. 1539): Derselbe gab, wieder auf ein Dorf, fl. 200; 4% Zinsen (8 fl.).

¹⁾ K. Hoszowski: *Wiadomości historyczno-prawne w przedmiocie rzeczy menniczej w Polsce*. (Rechtshistorische Forschungen in den Münzenverhältnissen in Polen); Krakau 1864, p. 19, cit. bei A. Szelaḡowski, w. ob., p. 26.

²⁾ Z. Gargas: *Ökonomische Anschauungen...*, w. ob., p. 5.

³⁾ Klonowicz: *Flis*, w. ob., spricht von Getreidehändlern und Weichelschiffnern, die das Getreide auf Kredit kauften.

⁴⁾ A. Szelaḡowski, w. ob., p. 26.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Łojko, w. ob., Man. 1105, p. 88.

sich immer noch behaupten wollte, fingen gerade die Stände, ihre natürlichen Beschützer, damit an, die neuen Produktionsanschauungen mit den grössten Missbräuchen einzuführen.

Der schon erwähnte Zeitgenosse Śmiglecki brandmarkte mit besonderem Nachdruck die Ausbeutung der Bauern durch die Herren; diese hatten auch das ausschliessliche Produktions- und Verkaufsrecht der Getränke (Bier, Brantwein, Met). Er nannte diesen Brauch mit Recht ein Schinden der Untertanen¹⁾. Während gemäss Konstitutionen und Satzungen (der Wojewoden) das Ankaufsrecht frei sein sollte, erfahren wir durch Śmiglecki und auch durch andere, dass die Gesetzgeber, die Herren, die ersten waren, die diese Gesetze übertraten, indem sie die Bauern zwangen, nur bei ihnen anzukaufen²⁾.

Es war ganz natürlich, dass mit und *durch den immer regeren Handelsverkehr der Wohlstand der Nutzenziehenden, der Stände, wuchs*. „Vereinzelt stand früher der Weingebrauch bei uns da“, sagte der Zeitgenosse Sokołowski, „heute ist er allgemein“³⁾: „Mehr Ausgaben verschlingt monatlich die Apotheke (Zucker, Gewürzlager), als die Fleischhalle“, „es kommen auf den Tisch Speisen, die weder der Gast, noch der Gastgeber zu benennen wissen“⁴⁾. Er klagte besonders über die Frauenwelt, die im Luxus grossen Wohlgefallen fand. Auch andere, wie Klonowicz, klagten über den „Luxus“.

„Das XVI Jahrhundert brachte es aber nicht dazu, leges sumptuarias einzuführen, obgleich die Stimmen gegen den „Luxus“⁵⁾, der unter den Ständeangehörigen wirklich

¹⁾ Cit. bei Szelągowski, w. ob., p. 27.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Sokołowski: Quaestor sive de parsimonia (p. 19); cit. bei A. Szelągowski, w. ob., p. 23.

⁴⁾ Ebenda, p. 24.

⁵⁾ Es ist allgemein bekannt, wie übertrieben weit damals der Begriff des Luxus überall gefasst war.

sehr überhandnahm, immer lauter wurden. Die ganze Bewegung war aber vornehmlich gegen die Nichtadeligen gerichtet¹⁾, wo sie überhaupt nicht am Platze war.

Die ganze damalige Handelspolitik der Stände war gegen die „hohen Preise“ gerichtet.²⁾ Wir sahen, dass aus den kanonistischen Reminiscenzen im Laufe des Jahrhunderts nur die „iusta pretia“ beibehalten wurden; die iustitia communitativa war mit der Zeit gewichen. Es blieben noch viele mittelalterlichen Einrichtungen in dem Wirtschaftsleben „des Volkes“; wo sie aber mit den Ständereinteressen feindlich zusammentrafen, da fielen rücksichtslos alle Schranken, alle Grenzabsperrungen, alle Zoll-, Preisnormierungen (freies Preisübereinkommen in dem Getreidehandel u. s. w.).

Unter allen ökonomischen Problemen war stets auf dem vordersten Plane die quaestio monetaria. Wie überall damals, wurde auch in Polen das Geld als der „nervus belli“ angesehen.

Die damalige polnische Litteratur über das Geldwesen war sehr reich; das Problem des Geldes war die wichtigste und meist besprochene ökonomische Frage jener Zeit. Das

¹⁾ Szelągowski, w. ob., p. 98, 99 — Er schreibt: Die Forderungen von leges sumptuariae waren 1604 auf allen Landtagen allgemein. Nur die Stände der Wojewodschaft Kijow erklärten (was sehr interessant ist), „dass sie ein Mittel zum Aufhalten nicht kannten“; somit erachtete es der Adel für angebracht, dass die Abgeordneten sich mit wichtigeren Angelegenheiten als mit dieser befassen sollten.

²⁾ Dr. Szelągowski, w. ob., p. 99, erklärt, dass diese Politik darauf ausging, „die Konsumenten aller Stände (?) in Schutz zu nehmen.“ Zuerst, der Ausdruck „Stand“ für jene Zeit ist hier nicht am Platze, weil der Autor hier alle Volksklassen meint. Dann, leider bringt Dr. Szelągowski für diese Behauptung keine Beweise. Ich finde auch keine. Wer käme hier in Betracht? Die Bauern, die nur soweit in Erwägung gezogen wurden, als sie den Herren nützten und die nicht nur willenslose Produzenten, sondern auch willenslose Konsumenten geworden waren? Es blieben die Städte, die Handeltreibenden, die Juden. Wollte dr. Szelągowski diese hier gemeint haben? — Zweifellos, die aufgestellte Behauptung ist unhaltbar.

ganze XVI Jahrhundert hindurch spielte sich zwischen den Polemisten der Streit um den Vorzug des niedrigeren oder höheren Nennwertes des Geldes ab. Die Anhänger des ersteren behaupteten, die ärmeren Volksklassen in Schutz nehmen zu wollen; sie gingen hierbei von der Erwägung aus, dass bei höherem Nominalwert des Geldes die Warenpreise fallen würden. Ihre Gegner brachten den Handel, die Hebung des allgemeinen Wohlstandes, die Erhöhung der Staatseinnahmen durch das Anwachsen der Zolleinnahmen als Argumente vor¹⁾. Wohl alle sahen das Geld als eine unproduktive Wertbestimmungsgrösse, als eine *tanquam mensura quedam communis aestimationum* (Kopernik) an und gaben zu, dass, wie sich Kopernik ausdrückte: „oportet autem id quod mensura esse debet firum semper ac statum servare modum²⁾. Oportet tamen *valorem ab aestimatione discerni: potest enim pluris estimari moneta quam ejus qua constat materia et e converso*³⁾.

Die gesetzlichen Regelungen der Monetarverhältnisse begannen früh; 1368 bestimmte Kasimir der Grosse: *una moneta in toto Regno nostro debeat haberi... perpetua et bona in valore et pondere, ut per hoc caeteris sit gratior et acceptior*⁴⁾. Absque consensu et ammentia speciali

¹⁾ A. Szelągowski, w. ob., pag. 13. (p. 14.) — Mikołaj Kopernik: „De aestimatione monetarum“, geschrieben 1522, gedruckt Warschau 1815; der geistreichste unter den Ökonomen jener Zeit in Polen sprach sich mit Nachdruck für den höheren Geldfuss aus; er betonte, dass er damit das Wohl aller Klassen im Auge hatte. Er wollte dem Herrscher das Münzprägungsrecht mit den damit verbundenen Regaleinnahmen belassen; nur sollten diese gemässigt sein. Er forderte, dass der Preis des Geldes nur umsoviel den Preis der Metalle übersteigen sollte, als die Prägungskosten und die Rücksichten auf die Umschmelzung des Geldes es erforderten. — Das Verhältnis des Goldes zum Silber wollte Kopernik im steten Verhältnis 1:11 oder 1:12 festgesetzt wissen. — Czacki: Über lith. und poln. Rechte, w. ob., erinnert p. 295, dass auch Newton mit dem Geldwesen sich zu beschäftigen hatte.

²⁾ Kopernik, w. ob., p. 8.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Herbut de Fulstin, w. ob., p. 288.

Praelatorum et Baronorum Regni... durfte der König kein Geld prägen lassen (1422)¹⁾. Später ging das Bewilligungsrecht der Magnaten auf den Reichstag über. Wie überall damals, war auch in Polen das Münzrecht ein Regal des Königs. Schon im XVI. Jahrhundert war die Falschmünzerei grossgewachsen. Dagegen schritt man mit harten Strafen vor (1451)²⁾. Aus den bisherigen Verordnungen ist hervorzuheben, dass die moneta communa caeteris gratior et acceptior sein sollte (man berücksichtigte also das Ausland, was später nicht immer der Fall war), und dass sie bona in valore et pondere sein sollte. Dieser letzte Teil des Erlasses war geradezu eine Einschränkung der Regalrechte; dem Schlechterwerden der Münzen durch Umschmelzen in minderwertigeres Geld sollte entgegengesteuert werden. 1447 wurde das Verhältnis zwischen den verschiedenen Münzarten fest normiert und die Annahme der Scheidemünzen bei Strafe zur Pflicht gemacht³⁾. Gegen Falschmünzerei ging man so scharf vor, dass unter anderen, si vero in una Marka sex Grosse de falsa Moneta fuerint inventi, capite (quispiam) puniatur⁴⁾. Besonders waren es die Juden, die die falschen Münzen in Umlauf brachten. Trotz aller dieser Vorkehrungen fiel der Geldnennwert unaufhörlich⁵⁾. Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts wurde Goldgeld eingeführt⁶⁾. Zu ebenderselben Zeit vollzog sich die Unifikation des Geldes zwischen Polen und Preussen und Lithauen⁷⁾. Bei diesen Änderun-

1) Ebenda, p. 288.

2) Ebenda, p. 290.

3) Herbut de Fulstin, w. ob., p. 291: Hohe Strafen wurden auf Geistliche, Adelige, Kmetonen..., besonders auf die Städte festgesetzt, die die pecunia minuta nicht annehmen wollten.

4) Ebenda, p. 291.

5) Szelągowski, w. ob., p. 34; von ebenderselben Erscheinung erfahren wir durch Rogers für England und durch d'Avenal für Frankreich.

6) Ebenda, p. 35.; a. 1528.

7) Ebenda, p. 36.

gen unterliess man es aber, dem gerade damals erhobenen Mahnruf Kopernik's Folge zu leisten, der besagte: *Cum autem minime vonveniat, novam ac bonam monetam introducere antiqua viliore remanente, quanto hic magis erratum est vetere meliore remanente viliorem novam introducere quae non solum infecit antiquam, sed ut ita dicam expugnavit*¹⁾. Ohne das alte Geld aus dem Verkehr zu bringen, führte man das gute neue ein; dazu kamen noch die Münzfälschungen und der Zufluss des schlechten Geldes aus dem Auslande, besonders aus Schlesien²⁾. Sigismund I. bemühte sich die falschen Münzen aus dem Lande zu treiben; aber alle Mittel waren vergeblich. Zur Zeit Sigismund August's, der überhaupt keine Münzen prägen liess, kamen die Thaler auf, die in Polen zuerst Danzig 1567 zu prägen begann. Unter seinem Nachfolger Heinrich de Valois wurde Polen völlig mit fremden Münzen überflutet; erst Stefan Batory (1576) brachte in die geradezu babylonischen Münzverhältnisse einige Ordnung hinein, indem die Münzprägung, die bis dahin dem Pächter der Münzen freie Hand zu allerhand Missbrauch gelassen hatte, dem Schatzmeister anvertraut wurde.³⁾ Der Gegenwert⁴⁾ wurde wieder normiert und die Ausfuhr von geprägten und ungeprägten Metallen streng untersagt.

Alle diese Missstände in dem Geldwesen brachten es dahin, dass im Laufe des XVI. Jahrhunderts der Kaufwert

¹⁾ Kopernik, w. ob., p. 16; dieses Gesetz ist bekannt unter dem Namen des „Gresham'schen Gesetzes“. Gresham und Stafford stellten es nach 1550 auf; Kopernik tat es schon 1526. *Kopernik ist also der erste, der das Kopernik—Gresham'sche Gesetz aufstellte.*

²⁾ Szelągowski, w. ob., p. 40: 1516 brachte der Fürst von Ratibor eine grosse Menge von falschen Münzen mit dem Bildnis Sigmund I. in den Verkehr; gegen 1519 kam eine gleiche Münze in Świdnica in Schlesien auf.

³⁾ Szelągowski, w. ob., p. 35. ff., 161. ff.

Albertrandi, w. ob., p. 426, 427.

⁴⁾ Stopa monetarna.

des Geldes zwei-, dreifach fiel, da trotz aller angewandten Mittel, die allerdings nicht viel helfen konnten, der Geldwert infolge des permanenten Fallens des Geldflusses abnahm. Dass dieser Zustand auf die ganze Entwicklung des ökonomischen Lebens den grössten Einfluss ausgeübt hatte, wird man leicht einsehen können. Besonders mussten diese Missstände die steuerbelasteten Bauern und Städte hart mitgenommen haben.

IV. ÜBER DAS TERRITORIUM.

Ehe wir zur Betrachtung dessen übergehen, wovon das polnische Volk lebte, müssen wir zunächst sein Territorium näher kennen lernen.

Es erscheint mir hierbei die beste Methode zu sein, von der kleinsten Einheit auszugehen. Somit werden wir hier unsere Betrachtungen mit den *Fluren*, den *lanei*, *mansi*, beginnen.

Die ausschliesslichen Grundeigentümer waren also damals die drei Stände (der König mit den Krongütern, der Adel und der Klerus). Die Besitzungen dieser Stände waren landwirtschaftlich unbebaute Flächen (Wälder, Wiesen und Oedländereien) und bebaute Flächen, die wir mit den heutigen Vorwerken vergleichen können, und die für die Grundeigentümer durch die landlosen, auf den Vorwerken ansässigen, und durch die Land innehabenden Bauern (vor allem die *Kmetonen*) beackert wurden. Die indirekten Besitzungen der Stände waren besonders die *Kmetonenländereien*, die wir den heutigen Bauernhöfen gleichstellen können.

In unseren Betrachtungen müssen wir mit den Bauernländereien beginnen, da diese die Grundlage der agraren Besitzentwicklung und der Gestaltung der Dörfer bildeten.

Wie wir schon wissen, hatten die *Kmetonenfluren* zwei *Entstehungswege*: die ersteren waren die altpolnischen, unverändert gebliebenen Bauernländereien, die letzteren die ausgemessenen, durch die kolonisatorische Tätigkeit entstandenen Fluren. Die *Flur (laneus, mansus)* bedeutete die *Wirtschaft einer bäuerlichen (Kmetonen —) Familie*. Die Grösse dieser später entstandenen Fluren war von vornherein abhängig von der individuellen Tüchtigkeit des Inhabers, als es da hiess, den Wald zu roden und verschiedene andere lokale Schwierigkeiten zu überwinden. Einen weiteren Einfluss auf die Flächengrössen der lanei hatten die Ertragsfähigkeit des Ackers und die Kulturhöhe, auf der der betreffende Bauer stand. Wo der Boden weniger fruchtbar war, musste naturgemäss die bestellte Flur grösseren Flächenraum einnehmen, um den Lebensanforderungen der Bauernfamilie zu genügen. Die Flächenverschiedenheit der Fluren muss auf die fremden Einwanderer zum grössten Teil zurückgeführt werden¹⁾.

Prof. Piekosiński hat in trefflicher Weise festgestellt, dass im allgemeinen *acht Flurenarten ihrer Grösse nach zu unterscheiden sind*:

1. laneus regius antiquus, mit 126 Morgen²⁾ = 59,90 franz. Aar (sehr wenig bekannt),
2. laneus regius advocatialis seu putativus, mit 90 Morgen,
3. laneus regius rectificatus, mit $85\frac{1}{3}$ Morgen,
4. laneus regius hybernalis, mit $64\frac{4}{5}$ Morgen (sehr wenig bekannt),
5. laneus Franconicus seu Teutonicus, mit 40 Morgen,
6. laneus culmensis, mit 30 Morgen,
7. laneus cmethonalis minor, mit 12 Morgen.³⁾

¹⁾ Piekosiński: Über Fluren; w. ob.; p. 21.

²⁾ ein poln. Morgen = 2 deutsche M. = 0,51 ha.

³⁾ F. Piekosiński: Über die Fluren...; p. 36. ff.

Das Ausmessen der Fluren war nicht arbiträr, wenigstens dem Rechte nach. In der Praxis ging man aber des öfteren von anderen Erwägungen aus; es scheint, dass man dabei auf keine grossen Schwierigkeiten traf.

Nicht immer waren aber die *lanei* wirklich ausgemessen, versichert uns Łojko, was man auch aus dem Piotrkower Landtagsbeschlusse vom Jahre 1563 ersieht: „... quia vero multae villae in regno nostro inveniuntur, quorum coloni non habentes emensuratos agros.“¹⁾

Wir müssen nicht vergessen, wie schwierig es damals sein musste, einigermassen sachkundige Landmesser zur Stelle zu haben. Prof. Piekosiński citiert hierfür den entrüsteten Ausruf eines Zeitgenossen, wo trotz aller ironischen Uebertreibung viel Wahres zu Tage kommt: „Ich habe in Polen einen Landmesser niemals gesehen. Ich hörte von einem, aber dieser was schon gestorben.“²⁾ Ich habe in den Manuskripten Łojkos des öfteren urkundliche Auszüge gefunden, wo selbst noch im XVI. Jahrhundert Geldsummen angeführt wurden, die an Geometren ausgezahlt wurden, allerdings meistens zur Zeit Batory's.

Habgier und Selbstsucht machten die Verwirrung und die daraus erwachsende Ungerechtigkeit noch grösser. Die Zeigenossen Bielski und Modrzewski klagen darüber. Łojko stimmt ihnen zu. Pawiński bringt dafür verschiedentlich Belege. Piekosiński führt eine zeigenössische Erklärung an, wo es heisst: „Selten findet man eine gerechte Flur. An einigen Stellen, dank dem ungemessenen Eifer der Verwalter, Pächter u. s. w., die, um sich ihren Vorgesetzten gefällig zu machen, grosse Fluren in kleine umgestalteten,

¹⁾ Łojko, w. ob.; Man. 1086 (Czart. Bibliot.), p. 45.

²⁾ Piekosiński: Fluren..., w. ob.; p. 44. (Grzepski: Geometria a. 1566).

um ihre Zahl zu vergrössern, somit auch die Dienstleistungen zu vermehren...¹⁾)

Est ist augenscheinlich, dass, je mehr der Bauer den Ständen im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts unterlag, je grösser seine Dienstpflichten, die er von seiner Scholle dem Herrn zu leisten hatte, wurden, je mehr Handarbeiter die wachsenden Vorwerke benötigten, destomehr war es im Interesse der Herren, die Zahl der lanei zu vermehren, für die, gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Flächengrösse, die Dienstleistungen entrichtet und die Abgaben gezahlt wurden.

Anderseits widersetzten sich die Herren nicht, wenn die Bauern durch Brach- und Trockenlegung der ungenutzten Ländereien ihre Schollen zu vergrössern suchten, um den wachsenden Bedürfnissen und Lasten gerecht werden zu können. „Im Gegenteil“, versichert uns Prof. Piekosiński, „aus egoistischen Gründen waren die Herren zufrieden, wenn der Wohlstand der ‚glebae adscriptorum‘ wuchs.“²⁾)

Aber nicht nur die Kmetonen waren „glebae adscripti“, sondern auch die Schulzen, die Müller, die Schankwirte, die hortulani (mit eigener Wohnung und gewöhnlich einer kleinen Scholle), die Wallachen (in Klempolen) u. s. w. Alle diese Bauern hatten ihre Fluren, deren Grösse fast niemals festzustellen ist. Allerdings was ihre Zahl verhältnismässig nicht gross, nicht ausgenommen die Schulzen. Über die letzteren, die gewöhnlich zugleich Schankwirte und Müller waren, haben wir ausführlichere Angaben. Die Fluren dieser Schulzen bestanden des öfteren, wie uns Pa-

¹⁾ Prof. Piekosiński: Fluren..., w. ob., citiert hier Manuskript Nr. 78, vol. 7., Bibl. Jagiell. als Quelle. — Nach meinem Wissen spricht Man. Nr. 78 darüber nichts. Es muss also ein Irrtum in der Zahlenangabe vorliegen.

²⁾ ibidem.; p. 21, p. 31—43.

wiński versichert, aus mehreren lanei.¹⁾ Es entspricht auch den Grundsätzen der Lokationsprivilegien, dass die Schulzenfluren stets grösser waren, als die Kmetonenfluren. In der Zeit der Kolonisation waren sie auch zinsfrei. Piekosiński versichert uns, dass gemäss den Lokationsprivilegien die Schulzenfluren immer nach demselben Einheitsmass ausgemessen wurden, wie die Zinsfluren der Kmetonen. Die Grösse der Schulzenfluren stand gewöhnlich in einem bestimmten Verhältnis zu den in derselben Gemeinde ausgetheilten Kmetonenfluren. Gewöhnlich bekam der Schulze zwei bis drei lanei.²⁾

Trotzdem nun früher die Schulzenfluren viel grösser waren, als die Kmetonenfluren, und diese letzteren relativ grosse Unterschiede aufwiesen, *spricht das XV. und XVI. Jahrhundert* nur noch von den *bäuerlichen Fluren*, als von *einem laneus*, *einem mansus*, man könnte sagen einem alt-römischen *jugerum*, einer *Wirtschaftseinheit*, ohne die *Ackergrösse zu berücksichtigen*.

Welche Vielseitigkeit der Flächengrössen der verschiedenen Fluren, die alle als lanei, als eine Wirtschaft, als ein Acker betrachtet und behandelt wurden! Es muss darauf nochmals Nachdruck gelegt werden, dass schon bei den einstigen Lokationen die Flurengrössen verschieden waren, dass aber durch späteres Ausroden, Land-Zumessen, Teilen u. s. w. die Flächenverschiedenheit der lanei noch grösser wurde. Der Begriff des laneus wird uns nämlich in den folgenden Ausführungen als statistischer Massstab dienen müssen, trotz seiner relativen Ungleichheit. Ich sage: relativen Ungleichheit; wir müssen nämlich damit rechnen, dass wir nicht mit der technisch ausgebildeten Gegenwart zu tun haben, sondern mit einer entfernten Vergangenheit, die eine unbedingte Bestimmtheit

¹⁾ Pawiński: Quellen..., w. ob.; tom. XII, p. 156.

²⁾ Pawiński: Geschichtsquellen; w. ob., t. XII. u. XIV.

der statistischen Erwägungen und Schlüsse selten liefern kann.

Ferner muss auf diesen Umstand deshalb Nachdruck gelegt werden, weil das XVI. Jahrhundert den oben dargestellten *lanes* als Grundlage der öffentlichen Besteuerung und der privaten Belastung annahm, woraus naturgemäss Erpressung und potenzierte Ungerechtigkeit erwachsen mussten.

Polonia, maior und minor, war eingeteilt in Wojewodschaften, d. h. umfangreiche territoriale Bezirke oder Provinzen mit teilweise besonderer administrativen, gerichtlichen und Heeres-Organisation. Die Wojewodschaften zerfielen in Kreise. Die acht Wojewodschaften¹⁾ Grosspolens hatten zusammen einen Flächenraum von 1051, die drei Kleinpolens von 1013 geographischen □ Meilen.²⁾³⁾

Die Bauernfluren und die Herrenvorwerke, in verschiedenen Grössen- und Zahlen-Verhältnissen, bildeten, teils zusammen, teils einzeln, die Dörfer.

Grosspolen zählte um die Mitte des XVI. Jahrhunderts 6592 Dörfer, Kleinpolen hatte zu derselben Zeit 5550 Dörfer und Dorfflecken. Es entfielen dort auf eine Quadratmeile 6,6, hier 5,3 Dörfer im Durchschnitt. Wir sehen also, dass Grosspolen eine grössere Ansässigkeit aufwies.⁴⁾ Die Dichtigkeit in den einzelnen Gebietsteilen (Kreisen) variierte im Durchschnitt zwischen 12,3 und 2,5 Dörfern auf eine Quadratmeile. Je besser der Boden, desto grösser war die Ansässigkeit.

¹⁾ Zwei von ihnen führten die offizielle Benennung „Land“ (ziemia).

²⁾ Pawiński, Geschichtsquellen w. ob., t. XII. u. t. XIV.

³⁾ Eine □ Meile = 55,062 □ Kilometer.

Auf eine geographische Meile kommen 21566,038 preussische Morgen. Da das Verhältnis der preussischen Morgen zu den polnischen Morgen 0,45803 : 1 ist, so entfallen auf eine □ Meile 9834,75 polnische Morgen.

⁴⁾ Pawiński; w. ob., t. XII. u. XIV.

Die Kreise mit sehr fruchtbaren Böden, wie Orłów, Łęczycza, Przedecz und Brześć in Grosspolen, Proszów und Wiślica in Kleinpolen hatten alle über 10 Dörfer im Durchschnitt auf eine Quadratmeile.

Wo schlechter Boden vorherrschte, belehrt uns die Statistik, entfielen in Grosspolen in den Kreisen Bromberg 3,4, Nakel 3,0, Ostrzeszów 3,0, Wałcz 1,4, in Kleinpolen in den Kreisen Schlesien 3,4, Lublin 2,5, Urzędów 2,5 Dörfer im Durchschnitt auf eine Quadratmeile.

Wenn wir bei dieser Betrachtung die Städte in Erwägung ziehen, von denen damals Grosspolen 247 und Kleinpolen 205 hatte, so sehen wir, dass Grosspolen eine Stadt auf 5 Quadratmeilen Flächenraum, in Kleinpolen eine Stadt auf 4,9 Quadratmeilen im Durchschnitt kam, dass auch hier in den Kreisen Orłów auf 1,42, Kruschwitz auf 2,08, Stężyca auf 2,9, Proszów auf 3,1 Wiślica auf 3,3, anderseits in den Kreisen Bromberg auf 7,52, Dobrzyń auf 9,59, Wałcz auf 10,02, Rupin auf 10,63, Lublin auf 7,5, Urzędów auf 7,5, Sandec auf 8,9, Schlesien auf 9,4 Quadratmeilen Flächenraum eine Stadt entfiel.

Die obigen Erwägungen, wo wir das Verhältnis der Zahl der Dörfer und Städte zum Flächenraum und deren Dichtigkeit betrachtet haben, wo wir von den 29 Kreisen Grosspolens und den 17 Kreisen Kleinpolens, in die beide eingeteilt waren, diejenigen mit der grössten und kleinsten Dichtigkeit angeführt haben, beweisen uns mit statistischer Sicherheit die interessante Tatsache: *Dort und Stadt folgten der Ergiebigkeit, der Fruchtbarkeit des Bodens.*¹⁾

Die Exaktheit dieser Schlussfolgerung wird uns weiterhin durch die Erwägung der Kmetonenfluren bestätigt. Ich

¹⁾ Alle diese statistischen Berechnungen sind den Pawiński'schen Geschichtsquellen, t. XII, XIII, XIV, XV entnommen worden. Man kann nicht genug den Fleiss und die wissenschaftliche Methode dieses trefflichen Forschers, der die reichen statistischen Funde mit grosse:

nehme hier die Pawiński'schen Berechnungen für das Jahr 1571, die besten, die vorhanden sind, obgleich auch hier für einige Kreise Kleinpolens mangels besserer aus anderen Jahren entnommene Zahlen benutzt werden müssen. Damals hatte Grosspolen 40 274, Kleinpolen ungefähr 27 000 lanei. Auf eine Quadratmeile entfielen in Grosspolen 38,2, in Kleinpolen 26,8 lanei. Auch hier finden wir die Kreise mit fruchtbaren Boden an der Spitze: in Grosspolen Brześć mit 80,8, Orłów mit 77, Przedecz mit 74,8, in Kleinpolen Proszów mit 62,7, Wiślica mit 41,9, Kmetonenfluren durchschnittlich auf eine Quadratmeile. Desgleichen weisen, wie bei den Dörfern und Städten, die Kreise mit schlechtem Boden die kleinste Zahl der lanei im Verhältnis zu einer Quadratmeile auf, so in Grosspolen die Kreise: Bromberg 18,8, Wałcz 18,4, Ostrzeszów 17, in Kleinpolen die Kreise: Lublin und Urzędów je 17,3, Łuków 11,8.

Wir sehen, dass nicht nur Dorf und Stadt, sondern auch die Kmetonenfluren der Ertragsfähigkeit des Bodens folgten. Diese Tatsache ist durch die statistischen Berechnungen für die verschiedenen Kreise zur Genüge bewiesen worden.

Andererseits haben wir aber gesehen, dass Grosspolen etwa 800 Dörfer und 13 000 Kmetonenfluren mehr hatte, bei beinahe gleichen Flächengrößen beider Landesteile, obgleich, was heute sicher festgestellt ist, der Boden Kleinpolens fruchtbarer war als der Grosspolens.

Wir hätten hier somit scheinbar eine partielle Widerlegung der oben gezogenen Schlüsse, wenigstens was beide Territorien im ganzen anbetrifft. Unsere weiteren Erwägungen werden uns belehren, wo die Ursachen dieser Erscheinung zu suchen sind.

Sachkenntnis zusammenzustellen und auszunutzen wusste, preisen. — Andererseits kann auch nicht oft genug hervorgehoben werden, dass diese ökonomische Statistik in ihrer Fülle und relativen Sicherheit für Verhältnisse des XVI. Jahrhunderts beinahe nirgendwo, in keinem anderem Lande, übertroffen worden ist.

Wir wissen schon, dass um das Jahr 1571 Grosspolen 40 274 lanei hatte, so dass 38,2 lanei durchschnittlich auf eine Quadratmeile kamen. Im Jahre 1590 hatte Grosspolen (für dieses Jahr ist eine sehr gute Statistik erhalten) nur noch 36 051 lanei, mit 34,2 lanei durchschnittlich auf eine Quadratmeile. Wir sehen, dass in etwa 20 Jahren die Gesamtflurenzahl der Kmetonen in Grosspolen um ungefähr 4 200 Fluren abnahm, auch das Durchschnittsverhältnis zur Quadratmeile von 38,2 auf 34,2 lanei herabfiel, sich also um 4 lanei verminderte. Wenn wir die diesbezüglichen Quellenaufstellungen Pawiński's näher betrachten, sehen wir, dass diese Abnahme in allen Kreisen vorherrschte, in einigen mehr, in anderen weniger.

Bleiben wir noch bei Grosspolen. Aus den Pawiński'schen Quellensammlungen habe ich für den Kreis Sieradz in der gleichnamigen Wojewodschaft Grosspolens eine Zusammenstellung der Kmetonenfluren vorgenommen.¹⁾ Da finden wir in diesem Kreise:

im Jahre	1496 —	1704	Kmetonenfluren
„	„	1511 —	1371
„	„	1518 —	1545
„	„	1533 —	1388
„	„	1576 —	1500
„	„	1590 —	1300 ²⁾

Ferner habe ich für die Kmetonenfluren der Wojewodschaft Dobrzyn in Grosspolen auf Grund Pawiński's

¹⁾ Ich habe gerade diesen Kreis herausgegriffen, weil für ihn die besten und vollständigsten Zahlenangaben für eine Reihe von Jahren gegeben sind; weiterhin, weil gemäss Pawiński's Versicherung (w. ob.; t. XIII, p. 170) „aus dem XV. Jahrhundert sich der Auszug nur für den Kreis Sieradz erhalten hat“.

²⁾ Die Zahlenangaben für das Jahr 1590 sind Pawiński's Berechnungen.

Quellensammlungen die folgenden Berechnungen gemacht:¹⁾

	Jahr: 1565.	1571.	1573.	1590. ²⁾
Kreis Dobrzyn:	510	395	333	168
„ Rypiń:	840	889	690	442
„ Lipno:	884	810	710	643

Wenn wir die soeben angeführten Flurenzahlen der lani in dem Kreis Sieradz und in den Kreisen der Wojewodschaft Dobrzyn für die verschiedenen Jahre betrachten, sehen wir im allgemeinen eine Abnahme der Zahl der Kmetonenfluren während des XVI. Jahrhunderts.

Folgen wir diesen statistischen Angaben noch weiter.

Die Wojewodschaft Brześć in Grosspolen hatte Kmetonenfluren:

	Jahr: 1532.	1539.	1571.	1590.
Kreis Brześć:	845	819	1572	1207
„ Kowal:	215	198	485	410
„ Przedecz:	215	206	676	510
„ Radziejów:	552	513	942	814
„ Kruświca:	145	146	321	227 ³⁾

Der Krakauer Kreis der Wojewodschaft Krakau in Kleinpolen hatte:

im Jahre	1530 — 1392	Kmetonenfluren
„	1531 — 1419	„
„	1338 — 1286	„
„	1565 — 2680	„
„	1569 — 1482 ⁴⁾	„

Weiterhin, die Zahl der Kmetonenfluren in der Wojewodschaft Łęczyca in Grosspolen:

¹⁾ W. ob.; t. XII, p. 334 ff.

²⁾ Die Zahlen für die Jahre 1571 und 1590 sind Pawiński's Berechnungen.

³⁾ Die Zahlen für die Jahre 1571 und 1590 sind Pawiński's, diejenigen für 1532 und 1539 meine Berechnungen.

⁴⁾ Pawiński's Zusammenstellung.

im Jahre	1543	—	3900	Kmetonenfluren
"	"		1569	— 4540
"	"		1571	— 4590
"	"		1578	— 5119 ¹⁾

Die Wojewodschaft Posen:

im Jahre	1569	—	6603	Kmetonenfluren
"	"		1571	— 8507
"	"		1578—88	— 11698 ²⁾

Die Wojewodschaft Lublin in Kleinpolen:

im Jahre	1531	—	1644	Kmetonenfluren
"	"		1570	— 2990

Wenn wir nun die letzt angeführten Daten betrachten, sehen wir, dass die Zahl der lanei cmenthonaes in vielen Teilen beider Territorien scheinbar im Laufe des Jahrhunderts nicht nur nicht fiel, sondern des öfteren sogar grösser wurde. Also wäre unser früherer Schluss, dass die Zahl der Kmetonenfluren im Laufe des Jahrhunderts allgemein abnahm, scheinbar widerlegt. So ist es aber nicht.

Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir zunächst die Quellen, die Registerbücher, näher betrachten, aus denen wir diese Daten schöpfen. Diese Registerbücher waren die Steuererhebungsbücher, die zusammen mit den erhobenen Steuern von den exactores den Reichstagen vorgelegt wurden. Sie zählten die bäuerlichen Fluren auf, von denen Steuern erhoben wurden. Zu Anfang des Jahrhunderts war die Technik sehr mangelhaft. Dazu kam die Unredlichkeit der Steuererheber und der Dorfherren, deren Bauern die Steuern bezahlten. Im Laufe des Jahrhunderts besserte sich bedeutend die Steuererhebungstechnik. Besonders aber wuchs die Genauigkeit und Redlichkeit der Steuerbücher unter der schweren Hand Stefan Batory's;

¹⁾ Pawiński's Zusammenstellung.

²⁾ Wie ad 1).

damals gelangte man, wie uns Pawiński und andere vorurteilsfreie Männer versichern, in der Steuererhebung und in der Steuerregistrierung zu einer relativen Vollkommenheit. Das vermeintliche Anwachsen der Flurenzahl in verschiedenen Kreisen gegen das Ende des Jahrhunderts ist somit vornehmlich auf die grössere Redlichkeit und Genauigkeit der Registerbücher zurückzuführen. Hätten wir es hier mit einem tatsächlichen Anwachsen der Flurenzahl zu tun, dann hätten die bedeutend mehr exakten und vollständigen Steuerrigisterbücher gegen das Ende des Jahrhunderts ein allgemeines und entschiedenes Anwachsen der Zahl der lanei bringen müssen. *Tatsächlich haben wir einen entschiedenen progressiven Rückgang der Zahl der Bauernfluren, ein bedeutendes Schwinden derselben, während des XVI. Jahrhunderts.*

Dafür haben wir noch andere, direkte Beweise. Der zuverlässige Zeitgenosse Jan Łaski (um 1510) berichtete, dass schon im XV. Jahrhundert ganze Landstrecken a multo tempore deserta waren, quorum maior pars excrevit in nemora.¹⁾

1496 waren im Kreise Kowalskie neben 278 bestellten, 316 brach gelassene lanei, im Kreise Przedecz 278 bestellte und 524 unbestellte Fluren.²⁾ Das war aber nicht allgemein in jener Zeit; denn, wie alle Überlieferungen und Dokumente zeigen, erfreute sich Polen gerade während des XV. Jahrhunderts der grössten Blüte in der Urbarmachung und dem Heranziehen grosser Landstrecken unter den Pflug. Dagegen, mit dem XVI. Jahrhundert begann das Ackerland der Kmetonen zu veröden. Agri deserti, desertati, ganze Dörfer in toto desertae, die von den geflüchteten oder den verarmten Bauern verlassen wurden, lagen nun in immer grösseren Massen unbeackert, unbesetzt,

1) J. Łaski: Liber beneficiorum, p. 43, 69.

2) Pawiński, w. ob., t. XII, p. 27.

wenn sie nicht den bebauten Vorwerksäckern zugeteilt wurden.¹⁾

Die Registerbücher, die für manche Distrikte sehr ausführliche Angaben für eine Reihe von Jahren bringen, beweisen ganz unzweideutig, dass die Kmetonenfluren immer mehr verödeten, immer mehr schwanden, dass die Zahl der „Deserten“ immer mehr wuchs.²⁾ Ihre Zahl hatte noch grösser sein müssen, da die Registerbücher diejenigen lanei, die den Vorwerksäckern beigelegt waren, überhaupt nicht berücksichtigten.

In späteren Registerbüchern des XVI. Jahrhunderts kommen die Angaben der Fluren als „deserte“ u. s. w. nicht mehr in so grosser Zahl vor.

Der treffliche und vorurteilsfreie Kenner der ökonomischen Verhältnisse Polens jener Zeit, Fürst Tadeusz Lubomirski,³⁾ versichert uns, dass alljährlich in jedem Kreise einige Zehnten von Fluren den Vorwerken einverleibt wurden. Er führt Belege an, von denen ich einige citiere: Reg. Contributio 1526, Distr. Czirnen, bei jedem Dorf per medium mansum pro predio receptores officiose docuerunt oder scabini corporali juramento docuerunt. R. Contr. Terr. Gostin. 22 mansi p. curiis ademp. Pal. Crac. 63 mansi adempt. p. nobilitatem et dvis p. prediis. Pal. Crac. 1558. summa lan. 6547, p. prediis adem. 100 R. Contr. 1571. D. Prosnensis 171 lanei pro pred. convers. u. s. w.

Weiterhin glaubt der gewöhnlich gemässigte und objektive Fürst Lubomirski versichern zu können, dass die Zahl der „Deserten“ gewöhnlich der Zahl der Kmetonenfluren gleichkam. Hierfür führt er ein allerdings frappantes Beispiel an, nämlich eine der fruchtbarsten Wojewod-

¹⁾ Łaski und Pawiński, w. ob.

²⁾ Z. B.: Pawiński, w. ob., t. XV., dist. Pilzn. a. 1536.

³⁾ Rolnicza ludność w Polsce od XV. do XVI. wieku przez T. X-cia L. (Biblioteka Warszawska, a. 1857, t. II. Warszawa.), p. 838.

schaften, die von Brześć, wo gemäss der Contributionsliste für das Jahr 1532, also noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, 2544 besetzte und 2033 verlassene lanei waren.¹⁾

Von nicht geringerem ökonomischen Einfluss auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse war die *Zerstückelung der Bauernfluren*. Es ist geradezu erschreckend, wenn man in den Registerbüchern des öfteren Bauern findet, die auf $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{81}$, $\frac{1}{16}$ lanei sassen; und so wurden sie gezwungen, Hofdienste aus Hungersnot zu leisten. Es wäre nun sehr wichtig zu wissen, wie weit wirklich diese Zerstückelung ging. Statistische Daten giebt es darüber nicht. Wenn wir aber die für verschiedene Kreise sehr exakten Angaben der Kontributionbücher des näheren betrachten, wenn wir weiterhin die ganze Entwicklung der Kmetonen berücksichtigen, werden wir entschieden nicht irre gehen, wenn wir mit Piekosiński annehmen, dass *gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts die Durchschnittsgrösse des Flächenraums der Bauernäcker zur Hälfte ihrer einstigen Flächengrössen reduziert war*. Wohlgemerkt: im Durchschnitt! Wie viele Tausende hatten aber weniger!

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass bei den Kmetonenlokationen diesen Bauern der Regel nach lanei zugeteilt wurden, die ihrem Umfange nach diese ernähren und erhalten konnten. Andererseits haben wir, einige Seiten vorher, bewiesen, dass die Bauernfluren der Ergiebigkeit des Bodens folgten. Wenn wir nun diese beiden Tatsachen mit der steigenden Belastung und Zerstückelung der Bauernfluren zusammenbringen, müssen wir dem Fürsten Lubomirski zustimmen, dass *vornehmlich die Bauernfluren mit besserem Boden besetzt blieben, die weniger Aufwand und Mühe bei der Beackerung benötigten und besser die Lasten tragen konnten*; wogegen die Fluren mit schlechterem,

¹⁾ T. Lubomirski, w. ob.; p. 809.

weniger urbar gemachten Boden, die mehr Aufwand und Arbeit erheischten und eine kleinere Rente abwarfen, verlassen wurden.¹⁾

Mit den Kmetonenfluren waren die Schulzenfluren eng verbunden. Die Scholtiseien waren in der Zeit der Lokationen ziemlich zahlreich. Selbst in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts scheinen sie sich noch in grösserer Zahl erhalten zu haben. So finde ich in der Wojewodschaft Brześć für die Jahre 1532 und 1539 folgendes Verhältnis der Schulzenfluren zu den Kmetonenfluren:²⁾

	a. 1532	a. 1539
Kreis Brześć:		
Kmetonenfluren	845	819
Schulzenfluren	65	66
Kreis Kowalskie:		
Kmetonenfluren	215	198
Schulzenfluren	12	6
Kreis Przedecz:		
Kmetonenfluren	215	206
Schulzenfluren	24	16
Kreis Radziejów:		
Kmetonenfluren	552	513
Schulzenfluren	34	29
Kreis Kruschwitz:		
Kmetonenfluren	145	146
Schulzenfluren	7	2

¹⁾ Fürst T. Lubomirski, w. ob.; p. 809. — Er kommt zu diesem interessanten Schlusse auf einem etwas verschiedenen Wege.

²⁾ Meine eigenen Berechnungen aus Pawiński's Registerbüchern, t. XIV, p. 44 ff.

Pawiński giebt uns für die Wojewodschaft Dobrzyń folgende Tafel:¹⁾

	a. 1530	a. 1538	a. 1540
Kreis Dobrzyń:			
Kmetonenfluren	254	252	265
Schulzenfluren	—	—	—
Kreis Lipno:			
Kmetonenfluren	432	411	422
Schulzenfluren	35	—	40
Kreis Rypin:			
Kmetonenfluren	302	286	301
Schulzenfluren	16	16	—

Anderseits aber finden wir schon zu Beginn des Jahrhunderts des öfteren in den Registerbüchern derartige Angaben: „scultetus desertus“, „scultetus desertus et ager pro domino colitur“, „sculteti castro serviunt“, dann wieder „scultetus colonus“, „pro praedio colitur“, „pro praedio conversum“.²⁾

Pawiński hat für das Jahr 1535 berechnet, dass in der Wojewodschaft Sieradz auf 1110 Dörfer 138 Schulzen kamen, also 7—8 Dörfer zu einem Schulzen,³⁾ während doch zur Zeit der Lokation in jedem Dorfe wenigstens ein Schulze war.

Für das Jahr 1553 findet Pawiński in der Wojewodschaft Brześć in 567 Dörfern nur 55 Scholtiseien, also war durchschnittlich ein Schulze in jedem zehnten Dorf.⁴⁾

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XII, p. 333.

²⁾ Derselbe, w. ob., t. XIII, u. t. XII, passim.

³⁾ Derselbe, w. ob., t. XII, p. 153.

⁴⁾ Derselbe, w. ob., t. XII, p. 155.

Im allgemeinen weisen die Kontributionsbücher auf ein *ununterbrochenes Einverleiben*, bisweilen auch Auskaufen, der Schulzengüter zugunsten des Adels, aber nicht nur der Vorwerke, sondern auch der kmetonenlosen Adeligen, hin.

Wo die Schulzen blieben, da unterlagen ihre Äcker, wie die der Kmetonen, der Zerstückelung.¹⁾

Gegen das Ende des XVI. Jahrhundert sind die Schulzengüter fast gänzlich verschwunden;²⁾ sie waren den Herrenhöfen zugeteilt oder, wie schon früher erwähnt, armen Adeligen für Dienstleistungen als Erbgüter verliehen.

Mit den Schulzengütern waren oft verbunden die Mühlen, die Schankwirtschaften, die Fischereien, die ihrerseits gewöhnlich auch Äcker hatten. Sie waren Einkommenquellen der Schulzen.

Wenn wir die Registerbücher betrachten, so finden wir über die Schankwirtschaften folgende Angaben: „Taberna plebani“, „tabernae episcopi tres“, „ortulani duo de taberna solvent“, „taberna scultetorum“, „tabernatores tres qui non propinant nec braxant“, „tabernalium manuale“, „taberna manualis a prop. cervisiae“, „4 tabernae agrum col. et non propinant“ u. s. w. Alle diese Angaben finden wir für die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Daneben finden wir, dass oft die taberne „desertae“ waren.³⁾ Pawiński hat für den Kreis Radziejów berechnet, dass dort im Jahre 1553 auf 992 lanei 70 tabernae angeführt wurden.⁴⁾

¹⁾ Z. B. habe ich in tom XIV, p. 1—39, Pawiński's Registerbücher, verschiedentlich gefunden, dass zwei und mehrere Schulzen auf einem laneus scultetialis sassen.

²⁾ Es giebt in den Registerbüchern ganze Kreise, wo am Ende des XVI. Jahrhunderts, trotz grosser Spezialisierung, sich nur hier und da Schulzenfluren vorfinden. — Fürst Lubomirski, w. ob., p. 838, ist derselben Ansticht.

³⁾ Pawiński, w. ob., t. XIII, passim

⁴⁾ Derselbe, t. XIII, p. 288, 289.

Wir haben über die Schankwirtschaften und das damalige Propinationsrecht eine treffliche Monographie von Prof. Bobrzyński,¹⁾ worin wir belehrt werden, dass zur Zeit der Lokationsperiode jede Gmeinde wenigstens eine Schenke hatte, die der Regel nach dem Schulzen zufiel. Mit dem Einkassieren der Schulzenäcker ging die Übernahme der Schenken durch die adeligen Vorwerksbesitzer Hand in Hand.²⁾

Wie uns derselbe Autor versichert, waren gewöhnlich in den Dörfern mit der Schenke der Brot- und Fleischverkauf verbunden.³⁾

Über die Mühlen haben wir sehr spärliche und ungenaue Angaben. Da aber die Mühlen, mit oder ohne Acker, gewöhnlich mit den Scholtiseien verbunden waren, so können wir folgerichtig schliessen, dass auch sie das Los der Schulzengüter teilten. Die adeligen Grundbesitzer zogen nicht nur die einst erblichen bäuerlichen Mühlen und Schenken ein, sie bauten auch ihre eigenen Mühlen und Schenken und verdrängten somit durch das Übergewicht dieser Konkurrenz diejenigen, die sich länger hätten erhalten können.⁴⁾

Neben den Kmetonen, den Schulzen, den Schankwirten, den Müllern war noch eine andere Kategorie von Bauern, die ganz kleine Hufen, Ackerlose, inne hatten oder die nur Vieh besaßen, aber in eigenen Häusern wohnten, wie die hortulani, die Häusler, dann die Fischer und in Kleinpolen die Wallachen.

Die Registerbücher schweigen gewöhnlich über diese Bauern. Erst seit Batory's Zeiten finden wir sie näher

¹⁾ Dr. Michał Bobrzyński: Prawo propinacyi w dawnej Polsce. (Das Propinationsrecht im ehemaligen Polen.) In den Schriften der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1888.

²⁾ Dr. Bobrzyński, w. ob., p. 348.

³⁾ Derselbe, w. ob., p. 326

⁴⁾ Auch Pawiński's, w. ob., Ansicht; t. XII, p. 157 ff.

angeführt. Pawiński hat mit grosser Mühe für Grosspolen eine Tabelle aus den Registerbüchern für die Jahre zwischen 1571 und 1582 aufgestellt, wo er uns diese Hufeninhaber und Häusler vorführt.

Ich gebe diese interessante, obgleich nicht immer vollständige, Tafel in verkürzter Form wieder:

Wojewodschaften Grosspolens	□ Mei- len	Hufen inhaber		Häusler		Zusam- men beide	Mittel auf eine □ Meile	Mansi emetho- nales
		mit Acker	ohne Acker	mit Vieh	ohne Vieh			
1. Posen	293	1816	3658	478	2000	7952	27	8497
2. Kalisch	300	293	5001	185	1294	6773	22	11800
3. Inowrazlaw	53	43	755	31	123	952	18	1823
4. Brześć	59	—	1413	—	226	1639	28	3996
5. Dobrzyn	54	—	1270	—	9	1279	23	2094
6. Kęczyca	80	210	1952	41	447	2680	34	4900
7. Sieradz	162	260	1903	—	—	2163	13	5584
8. Wieluń	50	—	297	—	—	297	6	(?)

Wir sehen, dass die Zahl dieser Hufeninhaber und Häusler eine ganz bedeutende war.

Gemäss ihrer wirtschaftlichen Lage waren sie die ersten, die der Übermacht der Stände unterlagen, wurden auch als die Schwächsten, die meist Bedürftigen unter den Bauern zuerst zur Beackerung der Vorwerke gezwungen.

Daneben haben wir die Waldarbeiter, vielfach auch mit etwas Land versehen;¹⁾ dann die Wallachen, die aber nur in Kleinpolen, in verhältnismässig geringer Zahl vorkamen,²⁾ die Schäfer und die Fischer.

Daneben mussten auf den Vorwerken und im persönlichen Dienste der Stände viele Bauern gewesen sein, von denen wir beinahe nichts wissen.

Überhaupt, von allen Bauern, die in der sozialen Gruppierung tiefer standen, als die Land innehabenden Bauern, wissen wir so gut wie nichts. Und doch, ihre Zahl musste eine ganz beträchtliche gewesen sein. Wenn wir die ganze Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse und der an Umfang immer mehr zunehmenden Vorwerke der Herren einerseits, die zwar spärlichen, aber doch präzisen, diesbezüglichen statistischen Angaben anderseits ins Auge fassen, werden wir nicht fehlgehen mit der Behauptung, dass *im XVI. Jahrhundert die Zahl der unbekanntten Masse der Bauern nicht viel kleiner war als die der Kmetonen, dass weiterhin die Zahl der ersteren immer mehr stieg.*

¹⁾ Z. B. Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 146, distr. Sand.: 8 Waldarbeiter (zarębnycy) auf kleinen Äckern.

²⁾ Pawiński's Registerbücher: t. XIV, p. 115 ff., distr. Bieensis, Dörfer mit 18, 15 Wallachen. — P. 128 ff. distr. Sandec., ganze Dörfer von Wallachen bewohnt. — Interessant ist es zu notieren, dass, wo die Wallachen vorkamen, gewöhnlich mit Schulzen, da gab es keine Kmetonen im Dorfe. — Wie gesagt, ihre Zahl war verhältnismässig gering; auch hatten sie eine besondere geschichtliche Herkunft und Entwicklung, die bisher noch sehr im Dunklen geblieben ist.

Nachdem wir nun die Bauernbevölkerung statistisch betrachtet haben, kommen wir zu den Landbesitzern selbst.

Hier haben wir es zunächst mit den *nobiles pauperes*, die *cmntonibus carentes* waren, zu tun. Diese Adeligen hatten keine Kmetonen, deshalb wurden sie auch *nobiles cmtonibus carentes* genannt, im Gegensatz zu den Mitgliedern der Stände, die alle über Kmetonen verfügten. Die Besitzungen dieser Adeligen waren gewöhnlich kleine Ackerfluren, die an die Vorwerksgrösse garnicht heranreichten, vielmehr dem Umfang nach den Kmetonenfluren gleichkamen. Sie sind deshalb sehr interessant, weil sie gewöhnlich in grösserer Zahl in den Dörfern vorkamen, dann weil in diesen Dörfern keine Kmetonen waren. Diese kleinen adeligen Nestchen bildeten gewöhnlich grössere Territorial-Komplexe von mehreren nebeneinander liegenden Dörfern.¹⁾ Über das Herkommen dieser Adelsklasse herrscht noch heute in der ökonomischen und historischen Literatur ein grosser Streit; ich entscheide mich zu der Ansicht, die das Entstehen dieser kleinen, kmetonenlosen Ackerlose des Adels auf ökonomische Ursachen zurückführt und die Frage durch die Ackerbesitzteilung aus Verarmungsgründen gelöst haben will.²⁾

Betrachten wir diese kmetonenlosen Adeligen und ihre Äcker etwas näher. In der Wojewodschaft Lublin in

¹⁾ Potkański: *Zagroda szlachecka i włodycze rycerstwo w województwie krakowskiem w XV. i XIV. wieku*, w. ob., p. 174.

²⁾ Derselbe, w. ob., p. 256.: „Man kann nicht auf dem Mangel an Kmetonen den Beweis stützen, dass die szlachta zagrodowa (*nobiles pauperes*) etwas anderes sei als die szlachta klejnotna (die *domini*); dieser Mangel nämlich, oft hervorgerufen durch rein ökonomische Verhältnisse, kann niemals über die rechtlich-staatliche Verschiedenheit zugleich bestimmen“. — P. 257: „Verschiedentlich mussten die Söhne und Enkel derjenigen, die noch im XIV. Jahrhundert ihre Güter mit Kmetonen besetzen konnten, jetzt (im XV. u. XIV. Jahrh.) diese eliminieren und selbst die Beackerung der einstigen Kmetonenfluren unternehmen“.

Kleinpolen hatte der Kreis Łuków im Jahre 1552 im ganzen 233 Dörfer, etwa 300 Kmetonenfluren und 196 Fluren der nobiles cmetonibus carentes. Diese letzteren waren auf 68 Dörfer verteilt.¹⁾ Über denselben Kreis Łuków haben wir noch bessere Angaben für das Jahr 1580. Ausser ca. 10 Dörfern und kleineren Ortschaften, wo einige nobiles cum cmetonibus und einige Schulzen sassen, waren fast alle Dörfer ganz klein unter die nobiles pauperes verteilt.

Pawiński giebt uns für Grosspolen für das Jahr 1571 folgende Berechnung der Fluren dieser Adeligen:²⁾

Wojewodschaften Flurenzahl Durchschnitt auf 1 □ Meile.

1. Posen	10	0,0
2. Kalisz	327	1,0
3. Inowrazlaw	72	1,3
4. Brześć	325	5,1
5. Dobrzyń	410	7,6
6. Łęczyca	620	7,7
7. Sieradz	269	1,6
8. Wieluń	21	0,0

Wir finden also diese Adeligen eigentlich nur in drei Wojewodschaften Grosspolens in grösserer Zahl.

In einigen Kreisen ist die Zahl dieser adeligen Ackerlose ganz beträchtlich. So finden wir im Jahre 1565 für die Wojewodschaft Dobrzyń in Grosspolen:³⁾

	Mansi nobiulium paup.	lanei cmeton.
Kreis Dobrzyń	99	510
Kreis Rypiń	239	840
Kreis Lipno	112	884

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 390—402.

²⁾ Derselbe, w. ob., t. XII, p. 81.

³⁾ Pawiński, w. ob., p. XII, p. 334.

Für dieselbe Wojewodschaft haben wir für einige Jahre aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts scheinbar genaue Angaben, woraus zu ersehen ist, dass dort zu jener Zeit die Zahl dieser adeligen Fluren, wenn gemessen im Verhältnis zu den Kmetonenfluren, grösser war als späterhin:¹⁾

Jahre	1530	1538	1540
Kreis Dobrzyń:			
Kmetonenfluren	254	252	265
Adelsfluren	109	101	106
Kreis Lipno:			
Kmetonenfluren	432	411	422
Adelsfluren	75 ^{1/2}	72	125 ^{1/2}
Kreis Rypiń:			
Kmetonenfluren	302	286	301
Adelsfluren	168	148	162

Daraus ersehen wir, dass die Wojewodschaft Dobrzyń eine ganz bedeutende Ansässigkeit dieser nobiles pauperes aufwies; doch schwanden diese adeligen Fluren mit der Zeit immer mehr.

Pawiński hat für das Jahr 1571 aus den Registerbüchern folgende interessante Tafel für Grosspolen aufgestellt, wo er die einzelnen Kreise je nach der Zahl der mansi propriae culturae pauperum nobilium anführt:²⁾

Kreise	durchschnittl. auf 1 □ Meile	Kreise	durchschnittl. auf 1 □ Meile
1. Przedecz	16,3	5. Łęczycza	9,6
2. Orlów	12,4	6. Brześć	4,3
3. Dobrzyń	11,2	7. Lipno	3,9
4. Rypiń	10,4	8. Kowalskie	3,4

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XII, p. 145 ff.

²⁾ Derselbe, w. ob., t. XII, p. 333.

Kreise	durchschnitt auf 1 □ Meile	Kreise	durchschnittl. auf 1 □ Meile
9. Gnesen	2,8	20. Bromberg	0,9
10. Radziejów	2,7	21. Pyzdry	0,7
11. Kruschwitz	2,6	22. Wieluń	0,5
12. Brzeźno	2,4	23. Wałcz	0,2
13. Szadków	2,3	24. Kcynia	0,19
14. Inowrazlaw	1,8	25. Nakel	0,17
15. Sieradz	1,7	26. Ostrzeszów	0,07
16. Kalisch	1,5	27. Posen	0,01
17. Piotrków	1,5	28. Kosten	0,0
18. Radom	1,1	29. Fraustadt	0,0
19. Konin	1,0		

Wir sehen also, dass, wo diese Adeligen sassen, sie in grösseren Mengen vorkamen.

Im allgemeinen fanden sie sich am dichtesten in Grosspolen in der Wojewodschaft Dobrzyń und in Kleinpolen in der Wojewodschaft Lublin vor, in Gebieten, wo die Zahl der Kmetonenfluren im Verhältnis zum Areal die kleinste war. Das Kontributionsbuch für das Jahr 1576 für Kleinpolen gibt die Zahl der lanei nobilium pauperum für die Wojewodschaft Lublin, die kleinste, mit 200 □-Meilen, auf 966 an, während die beiden anderen Wojewodschaften Kleinpolens, Krakau, mit 345 □-Meilen, 164 dieser Fluren, Sandomierz, mit 467 □-Meilen, 261 dieser Adelsfluren hatte.¹⁾ In der Wojewodschaft Lublin waren diese Adelsfluren damals sogar viel zahlreicher als die Kmetonenfluren, nämlich 966 Adelsfluren und 633 Kmetonenfluren.

Wenn wir von einigen, hier und da vorkommenden Flecken absehen, wo diese nobiles pauperes spärlich vorkamen, andererseits die betreffenden Territorialbezirke nach ihrer geographischen Lage hin betrachten, sehen wir,

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 100 ff.

dass im allgemeinen *diese nobiles pauperes dort ihre Aecker hatten, dort vor allem vorkamen, wo Grosspolen und Kleinpolen mit Mazowien grenzten, der Stätte dieser nobiles mit Fluren suae propriae araturae.*¹⁾²⁾

Vorhin haben wir es für die Wojewodschaft Dobrzyń schon festgestellt, dass diese Adelsfluren dort im Laufe des Jahrhunderts immer mehr schwanden. Potkański versichert uns, dass schon für das XV. Jahrhundert zahlreiche Angaben über das Verpfänden und Verkaufen dieser kleinen Ackerlose zu finden sind. Daneben schritt eine beträchtliche Zerstückelung dieser Adelsfluren einher. *Halbe Ackerlose bildeten wohl das Normalmass dieser Fluren sua propriae culturae um die Mitte des XVI. Jahrhunderts.* Zuweilen ging die Zerstückelung dieser Ackerlose geradezu ins Unglaubliche; wir finden in den Registerbüchern nicht selten: $3\frac{1}{2}$ mansi multi nobiles, $\frac{2}{4}$ mansi multi nobiles, zwei nobiles auf $\frac{1}{8}$ mansus,³⁾ an einer andern Stelle fand ich 15 auf einem mansus, dann wieder ganze Adelsnestchen auf zwei, drei Fluren.⁴⁾

Est ist ganz natürlich, *dass das Los dieser nobiles Armut und Elend war. Sie bildeten, wie es Pawiński mit*

¹⁾ Der Krakauer Kanonikus Szymon Starowolski: *Opisanie Królestwa Polskiego za czasów Zygmunta III.* Wilno, 1765, p. 93, schätzte, dass die Wojewodschaft Mazowien allein 45.000 Gehöfte dieser Adelligen zählte.

²⁾ Potkański: *Zagroda szlachecka* u. s. w.; w. ob., führt sehr interessante statistische Daten über die nobiles pauperes an. Leider gibt er aber dabei keine Quellen an, auch keine Jahre. Somit müssen wir es leider unterlassen, von seinen Zitaten und seinen diesbezüglichen Ausführungen Gebrauch zu machen.

³⁾ Pawiński's *Geschichtsquellen*, w. ob., t. XIV, p. 391 ff.

⁴⁾ Pawiński, w. ob., t. XII, p. 113 ff. Interessant ist es, wenn wir in den Registerbüchern diese kleinen Adelligen mit Vornahmen, Namen und gewöhnlich Titel angeführt finden, wogegen der Kmeto der Regel nach als solcher nur erwähnt wurde, zuweilen mit Angabe des Vornahmens.

Recht betont, *eine soziale Anomalie des XVI. Jahrhunderts*. Um zu bestehen, hatten sie Dienstpflichten bei ihren reicheren Standesgenossen anzunehmen, wenn sie nicht, was nicht weniger der Fall war, scharenweise nach Podolien und der Ukraina sich wandten und dort ein neues, glücklicheres Heim fanden.¹⁾

Wenn wir unsere Betrachtungen des Landbesitzes dem Umfange nach verfolgen, finden wir weiterhin die *praedia, die sortes*.

In einem Dorfe, das *einen* Namen hatte, gab es des öfteren mehrere Besitzer, von denen ein jeder auf seinem Ackerteile sass und über eine bestimmte Anzahl von Kmetonen und Häuslern verfügte. So finden wir in den Registerbüchern, dass z. B. im Kreise Gilzno²⁾ vier, fünf adelige Besitzer in einem Dorfe waren.

Im Kreise Łuków, im Jahre 1552, sind Dörfer im Besitz *multorum nobilium cum cmetonibus*.³⁾

Im Jahre 1510 finden wir für die Wojewodschaft Lublin 1248 solcher *sortes* angeführt.⁴⁾ Vorhin haben wir schon gesehen, dass die Wojewodschaft Lublin nicht reich an Kmetonen war, dass sie mehr Fluren der *nobilis pauperes* hatte als *lanei cmetonales*. Hier sehen wir die grosse Zahl der *sortes* in dieser Wojewodschaft. Lublin's Landbesitz war also sehr zerstückelt.

Die Wojewodschaft Sandomierz hatte im Jahre 1581 zusammen 2586 Dörfer.⁵⁾ Darin waren nach meinen Berechnungen auf Grund der Pawińskischen Geschichtsquellen 1868 *praedia* oder *sortes*, die in dem Besitze von 1282 Adelligen waren. Es entfielen somit auf einen Adelligen

¹⁾ Potkański, w. ob., p. 175 ff.

²⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 249.

³⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 390—404.

⁴⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 340 ff.

⁵⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 157.

durchschnittlich 1,46 sortes. Beinahe in jedem Dorfe fanden sie sich vor, vielfach in einem Dorfe mehrere.¹⁾

Die dritte Wojewodschaft Kleinpolens, Krakau, hatte eine geringere Zahl dieser sortes. Da fand ich für dasselbe Jahr in 2206 Dörfern 771 sortes in dem Besitz von 532 Adeligen, sodass durchschnittlich auf einen Adeligen 1,34 sortes kamen.²⁾

Zuweilen waren diese praedia ziemlich umfangreich. So finden wir im Kreise Pilzno in einem Dorfe vier Adelige, von denen einer über 8 Kmetonen auf 3 lanei, ein anderer über 8 Kmetonen auf 2 lanei, ein dritter über 7 Kmetonen auf zwei lanei, ein vierter über 15 Kmetonen auf 4 lanei verfügte.³⁾

Etwas dieselben Verhältnisse finden wir in Grosspolen. *Im allgemeinen waren diese nobiles cum cmetonibus, die Besitzer der praedia, sehr arm.* Es kam vor, dass einige von ihnen gemeinsam einige lanei cmetonales hatten. *Sortes mit einem, zwei, drei Kmetonen und mehreren Hufeninhabern waren die Regel.*

Interessant ist es, dass des öfteren die Besitzer dieser sortes in einem und demselben Dorfe denselben Namen führten. Sie waren also Verwandte, Brüder, Vetter.

Diese kleinen adeligen Güter waren nicht nur im Besitz dieser ärmeren Adeligen, wir finden zuweilen als ihre Besitzer den König und des Klerus angeführt. Dann, zuweilen findet man in demselben oder in einem benachbarte Dorfe einen reicheren Adeligen als Besitzer eines Vorwerks, dessen Namensvetter auf einem praedium sass.

Über den Umfang dieser praedia wissen wir leider nichts näheres.

¹⁾ Aus Pawiński's Geschichtsquellen, w. ob., t. XIV, p. 157 bis 201.

²⁾ Ebenda, t. XIV, p. 128—156.

³⁾ Ebenda, w. ob., t. XIV, p. 249.

Wie kann man nun diese Erscheinung erklären? Einerseits sehen wir die *nobiles pauperes* ohne Kmetonen auf ganz kleinen Fluren. Dann haben wir Adelige als Besitzer von *sortes* mit Kmetonen.

Wir wissen aus unseren früheren Betrachtungen, wie die Bauern, die einst Land als Eigentum besaßen, zu jener Zeit enteignet, an die Scholle gebunden, rechtlos, leib-eigen, beinahe Sklaven successive wurden, wie ihr Land vielfach verödete oder den Vorwerskgütern zugeteilt wurde.

Schon das XV., aber noch mehr das XVI. Jahrhundert, wie wir es späterhin noch klarer ersehen werden, war die Zeit des Aufbaues der Vorwerke.

Die lanei suae culturae, die sortes cum cmetonibus waren die Überreste der früheren Besitzverhältnisse der Adelligen, der Stände überhaupt. Die sortes, vor allem die lanei cmetonum pauperum, bedeuteten zweifellos vielfach auch einen Rückgang des Umfanges der individuellen Landbesitzungen. Im ganzen waren sie, vornehmlich die sortes oder praedia, die Überreste der früheren, individuellen Besitzverhältnisse dem Umfang nach.¹⁾ Die Zahl der praedia war verhältnismässig eine ganz bedeutende.

Somit sind wir zu den Vorwerken, den Hofwirtschaf-ten der Stände gekommen. Hier haben wir naturgemäss die Besitzungen des Königs, des Adels und des Klerus zu unterscheiden.

Wie verschiedentlich die Historiker bekunden, waren in früheren Zeiten die Könige die grössten Grundbesitzer.

¹⁾ Ungefähr gleiche Anschauungen finden wir bei Pawiński, Potkański, Krasiński und anderen.

Es gab noch in Polen das *włodycze rycerstwo*, eine Art Halb-adeliger, ohne Wappen, die aber gemäss den lehrreichen Auseinander-setzungen Prof. Potkański's (*Szlachta zagrodowa etc.*, w. ob.) im XVI. Jahrhundert schon gänzlich verschwunden waren.

Sie vergaben einen Teil ihrer Güter in eine Art Pacht, *tenuta*, den Würdenträgern des Staates, denen, wie Cromer versichert, *vae tenutae volutate Regia detractae sunt.*¹⁾

Mit dem Wachsen der Macht der adeligen Phalanx, besonders der Magnaten, wurden den Königen Beschränkungen in den Dispositionsrechten über ihre Güter abgezwungen.

Sie begannen mit dem Jahre 1374, da Ludwig von Anjou, als Ausländer, feierlich versichern musste:.... Kein Ausländer kann eine königliche „*Tenuta*“ bekommen.... jeder adelige Pole „*dummodo non descendat de stirpe Ducali*“.²⁾

Nach verschiedenen anderen, diese Verfügungsfähigkeit der Könige einschränkenden Bestimmungen, wie Graf Krasinski mit Recht fortführt, eröffnete das XVI. Jahrhundert der wichtige Erlass König Alexanders vom Jahre 1504:

*Bona.... amplius non impignorabuntur: neque donabunter per Majestatem Regiam, nisi in generali Conventionione pro Reipublicae necessitate, Consiliarii consentirent, obliganda, donanda vel inscribenda.*³⁾

Hiernach musste also der König seine Verfügungsrechte über die königlichen Güter mit den Magnaten teilen.

Für das Jahr 1514 finden wir den folgenden Erlass König Sigismunds:

¹⁾ Cromer: *Polonia. Coloniae* 1578. *Liber alter. De Rep. et Magistr. Pol.*, citiert bei Graf Adam Krasinski: *Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen u. s. w., w. ob.*

²⁾ Krasinski, *w. ob.*, p. 24, citiert als Quelle Johann Herbut de Fulstin: *Statuta*, *w. ob.*, p. 141.

³⁾ Herbut: *Statuta*, *w. ob.*, p. 52, cit bei Krasinski, *w. oben*, p. 27.

Quum ad hoc intenti semper simus, ne bona nostra regalia a quopiam possideantur sine modo legitimo, neque etiam de persona in personam transferrantur sine scitu et consensu nostro, ne per eam viam bona mense nostre regalis depereant et difficultatibus involvantur.... hoc non tolerandum.¹⁾

Aus diesen Worten des Königs ersehen wir, dass damals und auch schon früher königliche Güter in rechtloser Weise durch andere okkupiert, weiterhin als privates Eigentum anderer betrachtet und als solches vermacht oder vererbt wurden.

Im Jahre 1538 musste Sigismund I. eine weitere Einschränkung in der Verfügungsfähigkeit des Königs über seine Güter zulassen und erklären, dass es nicht in seinem freien Willen stand, eine einmal verliehene Würde und Amtsstelle jemanden zu entziehen.²⁾

Dadurch erlangten die Tenuteninnehaber lebenslängliche Inamovabilitätsrechte auch auf die mit ihren Würden verbundenen königlichen Güter.³⁾

Gegen die Mitte des Jahrhunderts wurden die königlichen Güter faktisch Staatsgüter. Den Königen blieb nur ein beschränktes, lebenslängliches Nutzungsrecht.⁴⁾

¹⁾ Acta Tomiciana, w. ob., t. III, p. 119.

²⁾ Krasiński, w. ob., p. 27.

³⁾ Graf Krasiński, w. ob., p. 28, betont mit vollem Recht, dass die Jagellonen zwar den Titel heres trugen, dieser aber zum grössten Teil nur blosser Titel geworden war; denn sie waren gewählte Könige, obgleich die Würde in ihrem Hause zwei Jahrhunderte verblieb. — Der Eid Wladislaw Jagiełło's: Quod regno Poloniae praeesse vellet non jure haereditario ad se devoluto, sed per liberam populi Poloni electionem sibi oblato collocatoque. (Cit. Hartknoch: De republica Polonica libri duo. 1687 Jenae. Buch I, Cap. 2, p. 80).

⁴⁾ Wie es schon früher hervorgehoben wurde, leistete Heinrich von Valois den Eid, dass fortan die polnischen Könige den Titel heres überhaupt nicht annehmen würden.

Des Übergeben der faktischen Besitzrechte der königlichen Güter auf die zwei anderen Stände, besonders auf die weltlichen und geistlichen Magnaten, nahm an Zahl und Umfang immer mehr zu.

König Heinrich von Valois gab im Jahre 1573 dem Primas Urbański für die Krönung ausgedehnte Güter, die aber nach der Flucht Heinrichs beim Primas verblieben¹⁾.

Im Jahre 1576 wurden die grossen Güter Lanckorona als lebenslänglicher Besitz der Witwe eines Kastellans vergeben, und in derselben Weise viele andere, fügt Łojko hinzu²⁾.

Die Konstitution vom Jahre 1576 verordnete über die Güter „*juris caduci*“ und die Vakanzen, dass alle Vakanzen, *bona jure caduco, donato, inscripto, seu alioquinque modo et ratione, ad fiscum nostrum Regium juste et legitime devoluta et devolenda... ne Rex sibi retineat*, wenn sie frei wurden, sondern den *nobilibus utriusque generis, bene meritis* dem Gesetze nach gegeben werden mussten³⁾.

Graf Krasieński betont mit Recht, dass also diese Ländereien wie Orden und sonstige Auszeichnungen vergeben wurden und den Königen nur ein Austeilungsrecht an ihnen blieb⁴⁾.

Hartknoch weist darauf hin, dass *Rex non possedit agros proprios und hereditarios*, um ihn im Innern durch privaten Güterbesitz nicht zur „*formidabilis potentia*“ kommen zu lassen⁵⁾.

Dazu kam, dass die Vorgänger Batory's in Not viele königliche Güter verpfändet hatten⁶⁾.

¹⁾ Łojko, Manuskript 1105, cit. Heidenstein.

²⁾ Łojko, Manuskript, 1105.

³⁾ Vol. leg., t. II, Constit. a. 1576, cit. bei Krasieński, w. ob., p. 29 und bei Hartknoch, De Republica Polonica, w. ob., p. 439.

⁴⁾ Krasieński, w. ob., p. 29.

⁵⁾ Hartknoch, w. ob., p. 443, cit. hierfür Fredro: Hist. Henr., p. 230.

⁶⁾ Pawieński, Geschichtsquellen, w. ob., t. XIV, p. 63. — Łojko, Man. 1105, citiert aus Vol. leg., II, fol. 681, für das Jahr 1565 ein

Die Staatsgüter waren also fortan *panis bene merentium*.

Die Könige hatten aber schwere und wichtige Pflichten dem Staate gegenüber, sie mussten auch persönliche Einkünfte haben.

Man suchte dieser Raubwirtschaft entgegenzusteuern. Man wies also dem Könige sogenannte *bona mensae Regiae* zu, die eine Art Staatsdomänen waren, so zu sagen eine Zivilliste des Königs bildeten, die er weder veräussern noch vergrössern durfte¹⁾.

Dies geschah auf Grund der Reichstagsbeschlüsse zu Warschau im Jahre 1590²⁾.

Somit waren also dem Rechte nach gewisse Grenzen zwischen den Tenutengütern und den *bonae mensae Regiae* gezogen.

Doch, in der Tat scheint noch Sigismund III., wie es aus der Konstitution vom Jahre 1607 zu ersehen ist, *bonae mensae Regiae* für immer vergeben zu haben³⁾.

Wir sehen somit, dass von allen den Gütern, die unter die königlichen Besitzungen gerechnet wurden oder den Namen *villae mensae Regiae* führten, nicht alle faktisch dem Könige selbst gehörten. Die meisten der einst grossen Landbesitzungen der Könige waren verschenkt, verpfändet oder als Beamtenlehen auf die Grossen der beiden anderen Stände übergegangen.

Zur Zeit König Batory's hatte der König in Kleinpolen folgende Dörfer (die *sortes, praedia* sind ausgelassen, da, gemäss Pawiński, ihre Gesamtzahl sich nicht immer sicher feststellen liess⁴⁾):

Gesetz, wonach die Höhe der Schuldbelastung der königlichen Güter durch den Reichstag bestimmt wurde.

¹⁾ Krasinski, w. ob., p. 30.

²⁾ Vol. leg. II., a. 1590.

³⁾ Łojko, Man. 1105, cit. Vol. leg. II, fol. 1601, art. 8.

⁴⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 65.

Wojewodschaften	königliche Dörfer	Gesamtzahl der Dörfer	‰ der königlichen Dörfer
Krakau	197	2 206	9‰
Sandomierz	199	2 856	8‰
Lublin	73	663	11‰

Zusammen entfielen in Kleinpolen auf 5 455 Dörfer 469 königliche Dörfer, 8½ % der Gesamtzahl.

Somit machten die königlichen Vorwerksgüter den 11. Teil der Gesamtzahl der Dörfer Kleinpolens aus¹⁾.

In Grosspolen war der königliche Besitz viel kleiner; nur ein einziger Kreis hatte dort 6—7 % königlicher Dörfer²⁾.

In den Besitzungen des Klerus war viel mehr Ordnung, Zielbewusstsein und Kraft.

Während die königlichen Güter immer mehr schwanden, nahmen die Besitzungen des Klerus ständig an Umfang zu.

Wir haben in unseren früheren Betrachtungen gesehen, dass der Klerus mit seiner ganzen Macht auf die Vermehrung seiner Besitzungen hinarbeitete, ohne sich viel um die dabei angewandten Mittel zu kümmern. Seine Politik war zielbewusst. Der Landbesitz brachte ihm nicht nur ökonomische, sondern auch politische Macht. Beide wurden damals mit demselben Massstab gemessen. Der Massstab war der Umfang des Landbesitzes.

Reich war Polen im XVI. Jahrhundert, besonders an Klöstern, Kirchen, versichert uns Surowiecki³⁾.

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 65.

²⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 70, berichtet, dass die Einkünfte — aus den königlichen Gütern in Kleinpolen auf 80.000, in Grosspolen auf 42.000 polnische Gulden geschätzt wurden.

³⁾ Surowiecki, O upadku przemysłu i handlu w Polsce, w. oben, p. 117.

Neben den weltlichen Würdenträgern war es nicht minder der Klerus, der die königlichen Güter sich zu Eigen machte, trotz des Albertinischen Gesetzes *de non aboliendis bonis*, trotz der vielfachen, späteren Bestimmungen und Einschränkungsversuche.

König Sigismund I. und der Reichstag vom Jahre 1527 steuerten gegen das überhandnehmende Vermachen von Gütern des Adels an den Klosterklerus: *Moniales bona paterna et materna, quae ad eas legitime devoluta fuerint, alienare ab consanguineis et propinquis aut in alienas personas quomodocunque transferre nullo mudo valeant.*¹⁾

Dieselben Gedanken sprachen zwei Konstitutionen des Königs Sigismund August aus dem Jahre 1562 aus, von denen die zweite besagte: „Es erwächst eine grosse Erniedrigung für den Adelsstand und für die Republik von seiten der Geistlichen, da fortwährend adelige Güter durch verschiedene Mittel, besonders durch Kauf, an diese übergehen. Und aus ihren Händen kommt freiwillig nichts heraus“²⁾.

Die Sachlage muss sehr drückend gewesen sein, wenn in jener Zeit die Könige und die Reichstage so zu sprechen wagten.

Łojko führt in seinen handschriftlichen Sammlungen Auszüge aus einer dreissig Seiten langen, nicht unterschriebenen, derzeitigen Handschrift an, wo wir lesen: „Obgleich die Geistlichen fast nichts geben wollen, giebt es nicht einen Reichstag, dass sie nicht etwas von den königlichen Gütern für sich forderten, trotz des Statuts des Königs Alexander *de non aboliendis Bonis Mensae Regiae*, weil cupiditas habendi von lange her est clericis familiaris“³⁾.

1) Łojko, Man. 1106, p. 161 ff.

2) Ebenda.

3) Ebenda. — Der Titel dieser im Anfang des XVII. Jahrhunderts verfassten Schrift ist: *Exorbitancye względem osób duchownych.*

In Kleinpolen besass der Klerus gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts zusammen 772 Dörfer (5 455 Dörfer hatte damals Kleinpolen im ganzen) und 83 sortes. Die königlichen Güter bestanden nur aus 469 Dörfern. Von diesen 772 Dörfern der Geistlichkeit entfielen auf die Wojewodschaften: Krakau 388, Sandomierz 336 und Lublin 48 Dörfer. Davon hatten der Erzbischof von Gnesen 10 Dörfer, der Bischof von Krakau 230, das Krakauer Kapitel 46, die verschiedenen Pfarreien 32 Dörfer u. s. w. Die Klöster — hatten dort zusammen 372 Dörfer, davon drei Klöster je 40, vier Klöster je 20 Dörfer.

Die grössten Agglomerationen der Güter der Geistlichkeit waren um Krakau herum; der Kreis Proszow zählte 150, der Kreis Sandomierz 125 Dörfer des Klerus¹⁾.

In Grosspolen hatte der Klerus zusammen 700 Dörfer, auf 6 592 Dörfer im ganzen²⁾.

Wir sehen also, dass die *Geistlichkeit sehr reich an Besitzungen, besonders in Kleinpolen, war, dass weiterhin ihre Dörfer grössere Landkomplexe bildeten.*

Es ist interessant zu bemerken, dass diese Landkomplexe mit den königlichen Gütern zumeist benachbart waren, somit beide zur lokalen Agglomeration von Dörfern beitrugen, die in den Händen weniger verblieben.

Der Rest der Dörfer, mit Ausnahme der wenig zahlreichen, in den Händen der *nobiles pauperes* verweilenden, war in den Händen des weltlichen Adels.

Um einen besseren Ueberblick über den Landbesitz und seine Verteilung im damaligen Polen zu gewinnen, habe ich mich bemüht, aus den Pawiński'schen Geschichtsquellen zwei möglichst genaue Tafeln zusammenzustellen, eine für Grosspolen und eine für Kleinpolen. Somit gewinnen wir auch eine Kontrolle der Pawiński'schen Berechnungen. Ein

¹⁾ Pawiński's, w. ob., Berechnungen, t. XIV, p. 71 ff.

²⁾ Derselbe, t. XIV, p. 84.

näherer Vergleich beider Berechnungen und Zusammenstellungen zeigt uns, dass in beiden Fällen selbst die kleinen Einzelheiten von einander durchaus nicht divergieren¹⁾.

¹⁾ Ich habe in Lojko's handschriftlichen Zusammenstellungen zwei Manuskripte gefunden, No. 1122, betitelt Grosspolen, No 1124, betitelt Klempolen und Preussen. Diese Zusammenstellungen scheinen sehr genau zu sein. Jedenfalls sind sie sehr reich an Material. Sie sind so geordnet: Wojewodschaft, Kreis, terra, Ökonomisches, Adel, Klerus, mit einer Fülle von Angaben Dorf für Dorf. Sie sind zweifellos Kopien von Registerbüchern. Ihre Fülle und Exaktheit beweisen, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Zeit der Regierung Stefan Batory's stammen. Leider hat Lojko in diesem, und nur in diesem Falle, es unterlassen, das Jahr anzugeben. Vielleicht hatte er in den bezüglichen Registerbüchern selbst keinen Anhalt dazu gefunden. Ich habe mich, leider fruchtlos, bemüht, in den zahlreichen Manuskripten Lojko's eine Aufklärung darüber zu finden. Es ist zu bedauern, dass wegen dieses Mangels so reiche Funde dieses unermüdlichen Forschers vorläufig unbenutzt bleiben müssen.

Die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes

		Palatinatus Cracoviensis									
		Districtus Proszoviensis	D. Sczarzicensis	D. Leloviensis	D. Xyannensis	D. Silensiensis	D. Biencensis	D. Sandecensis	Zusammen		
		Dörfer				Dörfer				Dörfer	sortes
Königliche		37	45	42	8	19	22	24	197	12	
Weltlicher Klerus	Bischof v. Krakau . . .	48	5	—	—	—	2	24	79	8	
	4 andere Bischöfe . . .	—	—	—	—	3	—	—	3	—	
	Krak. Domkapitel . . .	26	5	—	3	1	1	3	39	14	
	5 andere Domkapitel . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2 Kollegiaten und 1 Archidiakon . . .	2	—	—	—	—	—	—	2	3	
	Pfarrgüter	6	6	2	2	—	1	—	17	12	
		82	16	2	5	4	4	27	140	37	
Klöster	Kloster Sandez	—	—	—	—	—	—	53	53	—	
	Kloster Tyniec	11	15	—	—	—	3	—	29	4	
	Kloster Miechów	12	5	2	19	—	—	1	39	1	
	21 andere Klöster	45	37	12	19	2	8	3	127	7	
			68	57	14	38	2	11	57	248	12
Die ganze Geistlichkeit		150	73	16	43	7	15	84	388	49	
Der Adel	Adelige Besitzer von 10 Dörfern und mehr	10	52	16	2	15	36	19	150	—	
	Adelige Besitzer von 9—6 Dörfern	—	—	—	—	—	—	—	168	—	
	Adelige Besitzer von 5—2 Dörfern	—	—	—	—	—	—	—	574	—	
	Adelige 1-dörfige Besitzer	—	—	—	—	—	—	—	352	—	
Smethonibus hatte zusammen									1244	711	
Dem armen Adel gehörten Fluren in Dörfern									50		
Palatinatus Cracoviensis zus. Dörf. u. Dorfflecken									2206		

Der Rest der Dörfer, die hier nicht spezialisiert sind, bestand zum Teil aus den oben vorgebrachten sorten, aus Mühlen, Schulenhöfen, Waldhufen; diese waren unbedeutende kleine Ortschaften. — Wo die Angaben nicht klar und sicher waren, habe ich die betreffenden Rubriken mit Fragezeichen versehen. Für die Wojewodschaft Lublin

in Kleinpolen (um das Jahr 1580).

Palatinatus Sandomiriensis										Pal. Lubnensis				
District. Sandomiriensis	D. Vislciensis	D. Pilzensis	D. Chencensis	D. Opocz. nensis	D. Radomiensis	D. Sandom. censis	Zusammen	D. Lubl. nensis	D. Urz. do. vensis	D. Lunco. vensis	Zusammen			
Dörfer							Dörfer	sortes	Dörfer			Dörfer	sortes	
43	38	17	20	13	34	34	199	2	?	?	16	?	?	
45	29	15	35	1	26	—	151	1						
7	—	5	—	—	—	3	15	1						
1	6	—	—	—	—	—	7	—						
11	3	2	10	1	—	—	27	1						
7	3	—	—	2	2	1	15	20						
71	41	22	45	4	28	4	215	28	?	?	—	?	?	
—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	3	12	—	—	—	—	15	—						
1	2	—	—	—	—	—	3	1						
57	8	8	—	6	26	2	103	5						
58	13	20	—	6	26	6	121	6	?	?	—	?	?	
125	54	42	45	10	54	6	336	34	?	?	—	?	?	
20	23	50	—	—	25	19	137	—	?	?	—	?	?	
—	—	—	—	—	—	—	219	—	?	?	—	?	?	
—	—	—	—	—	—	—	603	—	?	?	—	?	?	
—	—	—	—	—	—	—	415	—	?	?	10	?	?	
—	—	—	—	—	—	—	1374	1868	?	?	10	?	?	
—	—	—	—	—	—	—	37	—	?	?	202	?	1248	
Palatinatus Sandomiriensis							2586	—	Palat Lublin.			663	—	

giebt Pawiński 73 königliche und 48 Dörfer des Klerus an. Er bemerkt dass diese seine Berechnungen auch für die Zeit Batory's gelten. Für die Zeit, die ich hier behandle, habe ich in seinen Quellen darüber nichts sicheres und klares finden können.

GROSS-

	Woj. Posen				Woj. Kalisch					Woj. Inowrazl.		L. Dobrzyn			
	654	574	40	45	396	408	218	173	280	394	186	105	96	115	125
Dörfer															
Königliche	57	—	6	—	5	4	+	—	26	—	18	2	—	—	—
bischöfliche	24	—	—	—	8	+	—	—	16	12	19	1	—	—	—
andere	43	2	1	—	3	63	2	2	16	5	10	10	—	—	—
Kreise	Posen	Kosten	Fraustadt	Watz	Kalisch	Gnesen	Kcynia	Nakel	Konin	Pyziry	Inow.azlaw	Bromberg	Dobrzyn	Rvpin	Lipno

Diese Berechnungen gelten für die Zeit Batory's gegen 1580.

Die Lücken in den Rubriken bedeuten Unsicherheit oder Mangel an Angaben.

Wo ein Kreuz steht haben die Quellen keinen Aufschluss gegeben. In der Woj. Dobrzyn und im Kreise Watz sind die Dörfer am meisten zerteilt.

Unter den kgl. Dörfern sind in den Registern wenige als königlich bezeichnet, die anderen als Eigentum der hohen Administration - Behörden aufgezählt. Da einmal nur „regalis“, ein anderes Mal „regalis“ und daneben z. B. „capitanei pp.“ dasteht, habe ich alle diese Dörfer, aus Mangel an bestimmter Unterscheidungsmöglichkeit, zu-

POLEN

Wojewodschaft Brześć					Wojewod. Łęczyca			Wojewodsch. Sieradz				Land Wieluń		Sa.
209	68	111	130	49	548	167	160	318	293	223	215	141	41	6592
13	6	26	11	2	22	6	5	+	+	16	2	16	+	
11	3	2	5	1	39	18	16	+	+	30	2	8	+	
16	3	2	7	9	22	7	—	+	+	30	8	10	+	
Brześć	Kowalskie	Przedecz	Radziewów	Kruschwitz	Łęczyca	Brzeźno	Orłów	Sieradz	Szadków	Piotrków	Radomsk	Wieluń	Ostrzeszów	

sammengefasst, ebenso die der vier in Betracht kommenden Bischöfe. — Unter „geistlichen Dörfern“ sind hier namentlich die Besitzungen der Kapitel, der Klöster und der Äbte zu verstehen; einzelne Geistliche hatten verhältnismässig selten ein Dorf. — Der Erzbischof von Gnesen hatte die meisten Dörfer 79, der Bischof von Kujavien 62, der von Posen 60 Dörfer. Private weltliche Latifundial - Besitzer gab es nicht, mit drei Ausnahmen von ungefähr je 10 Dörfern.

Pawiński giebt, wie wir es einige Seiten vorher schon gesehen haben für Grosspolen 700 Dörfer des Klerus an.

Die 6592 als Gesamtsumme angegebenen Dörfer sind Pawiński's Berechnungen.

Wir haben schon aus den Pawiński'schen Berechnungen bezüglich der Verteilung des Landbesitzes ziemlich weitgehende Schlüsse ziehen können, wenigstens was die Besitzungen des Königs und der Geistlichkeit angeht.

Wenn wir nun die obigen Tafeln zur Hilfe nehmen, werden wir ein noch klareres Bild gewinnen, auch über die Besitzungen des Adels.

Also. Kleinpolen hatte im ganzen 5 455 Dörfer zur Zeit Stefan Batory's. Davon entfielen auf die königlichen Güter 469, auf den Klerus 772. Diese Besitzungen waren ihrem Umfange und ihrer individuellen und lokalen Agglomeration nach zumeist Latifundien.

Es bleiben ungefähr 4 200 Dörfer, die in dem Besitz des Adels waren.

Die Wojewodschaft Lublin hatte zusammen 663 Dörfer; davon entfielen auf den König 73 und auf die Geistlichkeit 48. Der Rest war unter die *nobiles pauperes* in 202 Dörfern, unter die Besitzer der *sortes*, deren Zahl dort 1 248 war, und unter individuelle adelige Vorwerksbesitzer verteilt. *Die Wojewodschaft Lublin hatte also keine Güteragglomeration, sie wies vielmehr eine grosse Zerstückelung des Landbesitzes auf.*

Anders war es in den Wojewodschaften Krakau und Sandomierz.

Krakau hatte auf die Gesamtzahl von 2 206 Dörfern 197 königliche und 388 geistliche Dörfer. Wenn wir die Besitzungen des weltlichen Adels dort betrachten, finden wir, dass die Besitzer von 10 und mehr Dörfern 150, die Besitzer von 6 bis 9 Dörfern 168, die von 2 bis 5 Dörfern 574 Dörfer hatten. Die adeligen eindörfigen Besitzer hatten 352 Dörfer, während in den Händen der kmetenlosen Adeligen 50 Dörfer waren.

Die Wojewodschaft Sandomierz wies, wie wir es aus der Tafel ersehen, etwa dasselbe Verhältnis der Besitzverteilung auf.

Diese beiden Wojewodschaften hatten somit eine bedeutende Güteragglomeration in den Händen einflussreicher Persönlichkeiten: der Bischof von Krakau mit 230, das Kloster Sandec mit 53, das Krakauer Domkapitel mit 46, das Kloster Tyniec mit 44; von dem weltlichen Adel einer mit 80, sechs mit 20 bis 30 Dörfern.

Ich habe mir die Mühe gegeben, für die beiden Wojewodschaften Krakau und Sandomierz das Verhältnis der individuellen Besitzer zum Landbesitz noch weiter zu präzisieren. Ich fand für die Wojewodschaft Krakau, dass die 318 Dörfer, die die Gesamtzahl der sechs- und mehr-dörfigen Güteragglomerate des weltlichen Adels bildeten, im Besitz von 34 Personen waren. Die 150 Dörfer, die den zehn- und mehr-dörfigen Besitz ausmachten, waren in den Händen von 10 Personen, mit einem Durchschnittsbesitz von 15 Dörfern. Auf die 24 Besitzer, mit je 6 bis 9 Dörfern, die zusammen 168 Dörfer hatten, entfielen je 7 Dörfer.

Die 574 Dörfer der zwei- bis fünf-dörfigen Komplexe hatten 208 Besitzer, von denen ein jeder 2,76 Dörfer im Durchschnitt hatte (beinahe das Dorfminimum dieser Gruppe).

Dann waren 352 eindörfige weltlich-adelige Besitzer.

Für die Wojewodschaft Sandomierz fand ich 7 zehn- und mehr-dörfige Besitzer der bezüglichen 137 Dörfer; somit kamen auf jeden von ihnen durchschnittlich 19,6 Dörfer. (Einige von ihnen reichten mit ihren Latifundien in die Wojewodschaft Krakau hinein.)

29 war die Zahl der sechs- bis neun-dörfigen Besitzer der 219 Dörfer dieser Gruppe. Auf jeden von ihnen entfielen im Durchschnitt 7,58 Dörfer.

Die 603 Dörfer der zwei- bis fünf-dörfigen Güter hatten zusammen 224 Besitzer, von denen somit ein jeder durchschnittlich über 2,69 Dörfer verfügte; auch hier nur wenig über das Besitzminimum dieser Gruppe.

Dann waren 415 eindörfige Besitzer.

Wenn wir nun die Besitzverteilung in Kleinpolen definieren wollen, müssen wir der grossen Besitzerstückelung der allerdings verhältnismässig weniger umfangreichen Wojewodschaft Lublin, der verhältnismässig grossen Zahl der sortes auch in den Wojewodschaften Krakau und Sandomierz einerseits, der grossen Güterkomplexe, der grossen Zahl der durchschnittlich etwa zweidörfigen und eindörfigen Besitzer andererseits gedenken.

Wenn wir alle diese Momente erwägen und proportionieren, glaube ich mit Bestimmtheit den folgenden Schluss über die Besitzverteilung in Kleinpolen ziehen zu dürfen: *Bei aller Vielseitigkeit der Besitzverteilungsverhältnisse, bei aller lokal vorkommenden, grossen Güteragglomeration und Landzerstückelung, war in Kleinpolen des XVI. Jahrhunderts der zweidörfige Besitz das Durchschnittsmass.*

Ich weiss, dass ich mich mit dieser Schlussfolgerung wohl allen bisherigen Anschauungen widersetze, dass alle, selbst Pawiński, der zweifellos beste Kenner der ökonomischen Verhältnisse jener Zeit, den *eindörfigen* Besitz als das durchschnittliche Normalmass der Besitzverteilung jener Zeit für ganz Polen (Gross- und Kleinpolen) hingestellt haben.¹⁾ Ich kann aber von meinem Schlusse nicht abweichen, da ich ihn beweis- und folgerichtig gezogen

¹⁾ Z. B.: Pawiński, t. XIV, p. 89: Die Zahl der eindörfigen Besitzer ist die grösste, direkt die typische. (Auch anderswo). — Potkański: Szlachta zagrodowa, w. ob., p. 252: Im XVI. Jahrhundert überwog unbedingt der eindörfige Adel, der gewissermassen der Typus der Vorwerkswirtschaft war. — Dieselbe Ansicht sprechen auch Graf Krasieński, Rakowski und andere aus.

zu haben glaube. Es kommt mir hierbei weniger auf das Prinzip an, als vielmehr auf die getreue Darstellung dessen, wieweit die Entwicklung der Besitzverhältnisse bis ins XVI. Jahrhundert hinein fortgeschritten war.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dass die eindörfige Besitznorm für Polen jener Zeit sicherlich richtig war, wenn man die damaligen, in Grosspolen vorherrschenden Besitzverhältnisse mit in Betracht zieht.

Wir werden es gleich sehen. Grosspolen hatte nach Pawiński's Berechnungen zur Zeit Stephan Batory's 6592 Dörfer, wovon 700 dem Klerus gehörten und ungefähr 450 auf den König entfielen. Die übrigen 5440 Dörfer gehörten dem weltlichen Adel.

Ich habe schon in meiner Tafel vermerkt, dass die sogenannten königlichen Güter zum Teil zweifellos tatsächlich schon Eigentum der einstigen Tenutarien waren, dass einige dieser Wojewoden, Kastellane zehn, zwanzig Dörfer hatten. Trotzdem wird der König sicherlich der grösste Grundeigentümer in Grosspolen damals gewesen sein. Dann kam die Geistlichkeit: der Erzbischof von Gnesen mit 79, der Bischof von Kujavien mit 62 Dörfern. Andererseits habe ich in derselben Tafel schon vermerkt, dass es private weltliche Latifundialbesitzer in Grosspolen damals überhaupt nicht gab, mit drei Ausnahmen von ungefähr je 10 Dörfern.

Andererseits wissen wir, dass die *lanei* der nobilium pauperum und die *sortes* in Grosspolen etwa dasselbe Bild darstellen wie in Kleinpolen.

Wenn wir die Registerbücher Seite für Seite näher betrachten, müssen wir Pawiński unbedingt Recht geben, wenn er erklärt: „Man kann beinahe sagen, dass es in Grosspolen sovielen adeligen Familien gibt wie Dörfern, da die wenigen agglomerierten, mehrdörfigen Güter in der Zahl der *sortes* beinahe ihr Gleichgewicht finden. Schon die

grosse Verschiedenheit der Namen der Adeligen beweist, dass hier der Kleinbesitz überwiegt.“¹⁾)

Wenn wir nun meine, wenn auch lückenhafte Tafel Kreis für Kreis betrachten und das oben Angeführte erwägen, müssen wir ohne Zögern erklären, dass im XVI. Jahrhundert in Grosspolen der eindörfige Grundbesitz nicht nur das Durchschnittsmass, sondern auch der Typus war.

Aber nicht mehr! Nicht in Polen des XVI. Jahrhunderts.

Wenn wir alle für beide Landesteile angeführten Momente genau betrachten, wenn wir der grossen und zahlreichen Güterkomplexe in Kleinpolen, wie Pawiński selbst sich äussert, gedenken, wird es wohl nicht schwer fallen, den gerade nicht unbedeutenden Unterschied in der Besitzverteilung beider Landesteile zu erkennen.

Kleinpolen hatte eben das zweidörfige Durchschnittsmass in der Grundbesitzverteilung, Grosspolen das eindörfige.

In Grosspolen war der Typus: ein Dorf, ein Besitzer; Kleinpolen hatte keinen Typus. Die zahlreichen und grossen Umfangsverschiedenheiten sind zu bedeutend, um uns an die Feststellung eines derartigen Typus für Kleinpolen heranwagen zu können. Pawiński sagt selbst über Kleinpolen: „Also zwei Übel, wo grosse Komplexe, dort saugen sie alles auf, wo kleine Vorwerke, da teilen sie sich.“²⁾)

Ich stimme Pawiński völlig bei, wenn er erklärt: „In Kleinpolen und Grosspolen nimmt (im XVI. Jahrhundert) der mittlere Besitz über den grossen und kleinen Überhand.“³⁾)

¹⁾ Pawiński. w. ob., t. XII, p. 138.

²⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 87.

³⁾ Derselbe, t. XIV, p. 85.

Ich kann ihm aber nicht folgen, wenn er behauptet, dass „der Untergrund beider Provinzen gleich ist.“

Selbst wenn wir in Kleinpolen allein so divergierende Besitzverhältnisse wie die der Wojewodschaft Lublin und der beiden anderen Wojewodschaften zusammenfassen, überschreiten wir schon eigentlich die erlaubten Grenzen der ökonomischen Betrachtungsweise.

Eine diesbezügliche Zusammenstellung von zwei so grossen Territorien, wie Grosspolen und Kleinpolen, bei den vorhandenen tatsächlichen Verschiedenheiten, würde wohl geradezu fehlerhaft sein.

Ich ziehe vielmehr folgende Zusammenfassung unserer letzten Betrachtungen vor: *Bei einem in Polen des XVI. Jahrhunderts entschiedenen Überhandnehmen des mittleren Grundbesitzes über den grossen und kleinen, wurde in Grosspolen der eindörfige Besitz zum Typus und Durchschnittsmass, wogegen Kleinpolen den zweidörfigen Besitz als Durchschnittsmass aufwies, ohne einen bestimmten Typus wegen bedeutender Grössenverschiedenheit der Besitzungen anzunehmen.*

Wir haben gesehen, dass der Klerus verhältnismässig der grösste Grossgrundbesitzer damals in Polen war. Die königlichen Güter waren als Tenuten in verschiedenen Händen, wenn nicht tatsächlich vergeben. Der weltliche Adel hatte in Grosspolen beinahe keine Latifundien, in Kleinpolen war seine Zahl schon verhältnismässig gross.

Wir kennen somit die Landbesitzverteilung der drei Stände.

Wenn wir nun die Dörfer, die ihnen gehörten, näher betrachten, werden wir grosse Verschiedenheiten finden.

Wir wissen schon, dass die Anzahl der Kmetonenfluren in den Dörfern sehr verschieden war. Viele einzel-

ne Dörfer wiesen über hundert Kmetonenfluren auf. *Im Durchschnitt hatte ein Dorf 5—8 Kmetonenfluren.*

Die an Bauern reichsten Dörfer waren die der Geistlichkeit.

Der Krakauer Bischof hatte in einem Dorfe 41 Kmetonen auf 20 Fluren, in einem anderen 38 Kmetonen auf $18\frac{1}{2}$ Fluren.¹⁾ Ein Dorf eines Abtes hatte 46 Kmetonenfluren.²⁾ Andere Prälaten hatten über hundert Kmetonen in einem Dorfe.

Hernach kamen die königlichen und Magnaten-Dörfer mit kmetonenreichen Dörfern.

Villae Regiae hatten z. B. 71 Kmetonen auf 28 lanei, 56 Kmetonen auf $22\frac{1}{2}$ lanei, 50 Kmetonen auf 9 lanei, 131 Kmetonen auf $40\frac{3}{4}$ lanei, 121 Kmetonen auf $50\frac{3}{8}$ lanei u. s. w.³⁾

In den Dörfern der Magnaten finden wir: 30 Kmetonen auf 8 lanei,⁴⁾ in anderen $89\frac{1}{2}$, 35^b) u. s. w.

Es fällt ferner auf, dass in den Dörfern der geistlichen und weltlichen Magnaten, besonders in der Wojewodschaft Krakau, viele Kmetonen auf halben und noch kleineren Fluren sassen, so 72, 30, 25 Kmetonen auf halben und kleineren Fluren.⁶⁾

Weiterhin, z. B. in der Wojewodschaft Lublin, entfielen auf 26 königliche Dörfer 624 Kmetonen, also durchschnittlich 24 Kmetonen in einem Dorfe, auf 114 Dörfer des Adels 1518 Kmetonen, also durchschnittlich 14 Kmetonen in einem Dorfe.⁷⁾

1) Pawiński'sche Quellen, w. ob., t. XII, p. 168. — a. 1578.

2) Ebenda, t. XIV, p. 22.

3) Ebenda, t. XII, p. 168, ff

4) Ebenda, wie oben.

5) Ebenda, t. XIV, p. 22, ff.

6) Meine Berechnungen aus Pawiński's Quellen, t. XIV, p. 26, ff.

7) Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 402.

Wenn wir dagegen die ein-, zwei-, drei-dörfigen Besitzungen des Adels betrachten, finden wir, besonders in Kleinpolen, dass ihre Dörfer einerseits verhältnismässig kmetonenarm waren, andererseits dort die Zerstückelung der Kmetonenfluren noch nicht soweit fortgeschritten war wie in den Dörfern der grossen Besitzer, besonders in den Wojewodschaften Krakau und Sandomierz in Kleinpolen.

Wir können somit feststellen, dass die Dörfer der grösseren Besitzkomplexe mehr Kmetonen, mehr Bauernfluren und eine grössere Zerstückelung der Bauernfluren aufwiesen, als die Dörfer der kleineren und mittleren Besitzungen des Adels, besonders in Grosspolen.

Wir haben schon vorher bei der speziellen Betrachtung der Kmetonenfluren die Frage aufgeworfen, warum Grosspolen etwa 800 Dörfer und 13.000 Kmetonenfluren mehr hatte als Kleinpolen, bei gleichem Flächenraum beider Territorien, obgleich der Boden in Kleinpolen fruchtbarer war als in Grosspolen.

Wir haben jetzt gesehen, dass Kleinpolen weit mehr Latifundien hatte als Grosspolen, dass in Grosspolen die Zerstückelung der Kmetonenfluren grösser war als in Kleinpolen.

Wir können somit, wohl ohne sich zu irren, erklären, dass die Latifundialwirtschaft in Kleinpolen das Bestehen der Kmetonen mehr gefährdete, ihre Fluren mehr aufzog, als die typisch eindörfigen kleineren Besitzungen in Grosspolen.¹⁾

Wenn wir nun die verschiedenen Momente und Ereignisse der Handels- und Agrarpolitik der Stände, der bürgerlichen Gesetzgebung, der grossen Umwälzungen in den Landbesitzverhältnissen und in der Landverteilung erwä-

¹⁾ Pawiński meint, man müsse diese Erscheinung zweifellos auf den Umstand zurückführen, dass in Kleinpolen die Kmetonen kleinere Landstrecken einnahmen, ohne dass die Dörfer volkreicher waren während die Vorwerksäcker grössere Landkomplexe innehatten.

gen, kommen wir zu dem Schlusse, dass das *XVI. Jahrhundert die Zeit der ständischen Vorwerksbildung in Polen war. Die Gutsherren verblieben Gutsherren, wurden aber zugleich immer mehr Gutsbesitzer. Die Güteragglomeration hatte seinen Anfang genommen.*¹⁾

Diese Umwälzungen bedeuteten aber durchaus keinen allgemeinen Aufschwung, keine bewunderungswerte²⁾ Blüte der landwirtschaftlichen, überhaupt der ökonomischen Verhältnisse des Landes.

Betrachten wir kurz die Folgen dieses Umschwunges: Die Bauern hatten ihren Nacken in Knechtschaft beugen, ihren Acker wenigstens zur Hälfte hergeben müssen, die Bauern, die bei weitem zahlreichste Bevölkerungsklasse, die Bauern, die nicht nur die Stände, sondern auch den Staat nähren und erhalten mussten. Sie lagen am Boden, gefesselt, verarmt.

Die Herren vergrösserten zwar ihre Vorwerksäcker auf Kosten der Bauernfluren. Aber wie viele von den Bauernfluren verblieben öde, überwucherten mit wildem Gestrüpp, überwachsen mit Wald!

Da sagt Potkański: „Es kam oft vor, dass die verlassenem Äcker mit Wald überwachsen; es gab niemanden, der sie beackern konnte.“³⁾

Warum? Gedenken wir der Bauernflucht, der die Bauernhände benötigenden Herrenvorwerke;⁴⁾ die bis dahin

¹⁾ Dieselbe Ansicht sprechen Pawiński, Piekosiński, Krasiński und andere aus.

²⁾ Es gab und gibt viele, die diesen Umschwung sehr bewundern und hochpreisen.

³⁾ Potkański, w. ob., p. 229, citiert hier: Pawiński, *Geschichtsquellen*, w. ob., t. IV, pp. 562, 565, 578, 581, 582, 588 etc. Łaski, *Liber benef.*, I., pp. 198, 236, 596 (Gr. Polen).

⁴⁾ Dr. Fraustadt: *Zur Geschichte des ostelbischen Gesindewesens u. s. w.*, w. ob., p. 871, schreibt: Es gab vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhundert keine Zeit, in der die ostelbische Landwirtschaft nicht mit der Leutenot... zu kämpfen hatte.

unbenutzten Herrenländereien wurden immer mehr dem Pflug übergeben; man klagte, wie Fürst Lubomirski berichtet, dass vorher *einige* Arbeiter das leisteten, was nun einige Zehnten der Zwangsarbeiter vollbrachten.¹⁾

Nicht nur die Äcker, selbst ganze Dörfer schwanden. In Łaski's Liber beneficiorum²⁾ finden wir in seinen Registern, die die Dotierungen der Kirchen des Erzbistums Gnesen in den Jahren 1511 bis 1523 behandeln, beinahe in jeder Pfarrei ein Dorf, das als „in toto deserta“ angegeben ist. Pawiński versichert uns andererseits, dass in den Steuerregistern für das Jahr 1580 (den zuverlässigsten von allen, obgleich sie unvollständig erhalten sind) selbst die Namen einst vorhandener Dörfer schon verschwunden waren. In dem Kreise Sandomierz habe ich für das Jahr 1578 515 Dörfer und 12 villae desertae gefunden³⁾ u. s. w.

Wir können also erklären, dass *Polen im Laufe des XVI. Jahrhunderts ein bedeutendes Anwachsen der ständischen Wirtschaftsbetriebe zu verzeichnen hatte, während andererseits grosse, früher bestellte Ackerfluren der Bauern verödeten.*⁴⁾

Die Getreideausfuhr wuchs während des XVI. Jahrhunderts bedeutend. Aber! Ich habe die Erklärung gehört, dass Polen im Verhältnis der Getreideausfuhr verarmte.

¹⁾ T. Lubomirski, w. ob., p. 276.

²⁾ Łaski, w. ob., Vol. I.

³⁾ Meine eigene Berechnung aus Pawiński's Quellen, t. XIV.

⁴⁾ Pawiński gibt in seinem Werke (t. XII, p. 74 ff. und t. XIV, p. 56 ff.) manche interessanten Angaben über die tellurischen Verhältnisse für das damalige Polen. Es sind das retrospektive Konklusionen, bis in kleine Einzelheiten hinein. Ich fürchte aber, dass der grosse Eifer und der wunderbare Enthusiasmus, mit dem dieser geschätzte Forscher sein grosses Werk der Quellensammlungen unternommen und durchgeführt hat, ihn hier zu weitgehende Schlüsse zuweilen hat ziehen lassen. — Fürst Lubomirski's (w. ob., p. 810) Erklärung, dass damals „Grosspolen sich in eine Wüste verwandelte“, ist entschieden zu stark.

Fürst Lubomirski schreibt die pathetischen Worte: „Unermessliche Massen von Getreide und Geld fluteten über die Oberfläche des Landes, aber das Elend umschlang mit verzweifelnder Ausdauer die polnische Erde.“¹⁾

Wir haben noch eine Klasse von Landbesitzern zu betrachten, die eigentlich widerrechtlich Land besaßen, die Städte.

Die Konstitution aus dem Jahre 1496 verbot den Städten den Landbesitz und ordnete den Verkauf des städtischen Landbesitzes an.

Trotzdem finden wir, dass einige Städte in dem Besitze eines oder mehrerer Dörfer verblieben.

Besonders besaßen, wie Pawiński uns versichert, die Bürger der kleineren Städte eine gewisse Anzahl kmetonenloser Fluren. Pawiński berechnet, dass durchschnittlich auf eine Stadt in Grosspolen 12—14 Fluren entfielen²⁾.

In einem anderen Falle berichten die Kontributionsbücher von 14 Vorwerken, „suburbia civitatis cum villis ad civitatem spectantia.“

Diese Erscheinung ist nur insofern interessant, als sie bis dahin unaufgeklärt verbleibt; eine Anomalie in Polen des XVI. Jahrhunderts.

Die sehr geringe Zahl dieser städtischen Landbesitzungen ändert am ganzen Bilde durchaus nichts.

Dann wohnten noch in den Dörfern spärlich die Juden, die besonders die Schankwirtschaften der Herren innehatten.

Nun können wir uns auch das Dorf in Polen des XVI. Jahrhunderts vergegenwärtigen.

Pawiński definiert das Dorf als ein wirtschaftliches Ganzes, das aus dem Acker, der Weide und dem Walde bestand.³⁾

¹⁾ T. Lubomirski, w. ob., p. 276.

²⁾ Pawiński, w. ob., t. XII, p. 161 ff.

³⁾ Pawiński, t. XII, p. 266.

Der Zeitgenosse Cromer beschrieb im Jahre 1574 in seinem Werke „De statu Poloniae et gente Polona“ das damalige Dorf folgendermassen:

Die Dörfer sind in Polen zumeist in einer Doppelreihe an Seen und Bächen aufgebaut, die grossen Häuser aus Holz, zuweilen auch aus Lehm, mit Stroh oder Rohr bedeckt. Die adeligen Wohnungen sind umfangreicher und schmuckvoller. In Kaschuben, in Preussen, in der Żmudz und in Litthauen wohnt das Volk in Häusern ohne Schornsteine (also nicht in Gross- und Kleinpolen); sie wohnen nebeneinander mit dem Vieh und dem Geflügel.

„Świetlica“ nennt man ein Häuschen, das etwas ordentlicher ist, nicht verhraucht, mit einem ausgemauerten Schornstein, mit Fenstern, aussen ausgeputzt, sei es ausschliesslich aus Holz, sei es mit der preussischen Mauer, oder aus Lehm mit Stroh oder Tannenbaumnadeln, aus Roh- oder gebrannten Ziegelsteinen.

Die Wohnungen des kleinen Adels sind oft mit Stroh bedeckt; sie unterscheiden sich überhaupt nicht von den Bauernhäusern. Vor dem adeligen Hause muss aber unbedingt ein hohes Tor sein...

Dann hat die Wohnung des Adeligen zwei Kammern in den Ecken und eine Vorhalle in der Mitte des Hauses.

In den Wojewodschaften Grosspolens haben die Bauern, die Schulzen, die Holländer bessere Häuschen, als der kleine Adel in Masovien (der östliche Teil der Wojewodschaft Lublin gehört schon dazu).¹⁾

So beschrieb Cromer das Dorf seiner Zeit in Polen.

Lubomirski berichtet: Für die Wojewodschaft Sieradz beschreibt man die Bauernhäuser als das Leben der Wohnenden gefährdende Wohnstätten...

¹⁾ Citirt bei Łukasz Gołębiowski: Domy i dwory. Warszawa, 1830, p. 5, 6.

Jedenfalls sind die mir zugänglich gewesenen, urkundlichen Angaben über das damalige polnische Dorf sehr karg.

Ich kann nicht bestimmen, inwieweit ausser den Kmetonen die Bauern, und welche von ihnen, Gehöfte hatten.

Auch weiss ich nicht genau, wie die Vorwerke ausgebaut waren.

Wir wissen von den Palästen der Magnaten, von den Wohnhäusern der Adelligen, von der kärglichen Unterkunft der Bauern. Wir wissen, dass diese letzteren oft mit ihrem Hausvieh unter einem Dach, in derselben Kammer lebten. Wir haben aber hierüber keine genauen Angaben.

Die Dörfer und Dorfflecken mussten von bedeutenden Grössenverschiedenheiten in ihrem Ausbau gewesen sein.

Eine interessante und sicherstehende Tatsache muss hervorgehoben werden: Die polnischen Dörfer waren in zwei gleichlaufenden, ununterbrochenen Reihen aufgebaut, zwischen welchen der Dorfweg lief.

Wenn wir nun das ganze Territorium noch einmal ins Auge fassen, finden wir als Inhaber (nicht Besitzer) des Landes die Hufenbauern, die Kmetonen, die armen Adelligen und die drei Stände (die Städte hatten so wenig Land, dass sie nicht ins Gewicht fielen).

Es wäre nun sehr interessant und wichtig festzustellen, wieviel Land eine jede dieser Bevölkerungsklassen hatte, dann wieviel Land beackert und wieviel Wald oder Ödland war.

Wie wir sahen, sind die statistischen Angaben für diese entfernte Zeit sehr reich. Wir haben somit viele Anhalts-

punkte, um uns einen Versuch in dieser Hinsicht erlauben zu können.¹⁾

Allerdings, es gibt viele Mängel und Lücken. So wissen wir statistisch nicht viel sicheres über die Flächengrößen der Herrenvorwerke, nicht viel sicheres über die Flächengrößen der *lanei nobilium pauperum* und über die Flächengrößen der Äcker der Häusler und Hufenbauern. Wir können nur annähernd diese Flächengrößen schätzen, wobei uns die Kenntnis der damaligen Agrarverhältnisse in Polen von nicht zu unterschätzendem, hilfreichen Werte sein wird.

Auch nur annähernd sicher können wir die Flächengrößen der Kmetonenfluren bestimmen.

Immerhin, wir kennen den Flächenraum des ganzen Territoriums, besonders auch seiner Teile. Wir kennen weiterhin die Flurenzahl, die Anzahl der Vorwerke nicht nur für das ganze Territorium, sondern auch für seine kleinen Teile, der Kreise.

Wir kennen ziemlich genau die ökonomische Lage dieser Volksklassen.

Wir wissen das ungefähre Durchschnittsmass eines *laneus cmetonalis*. Es ist uns auch bekannt, dass die Ackerfluren der armen Adelligen ungefähr den Kmetonenfluren gleichkamen, dass die Äcker der Hufenbauern sehr klein waren.

Wir haben festgestellt, dass die Kmetonenfluren gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts zur Hälfte ihrer einstigen Flächengrößen reduziert waren.

Den Ausmass der Vorwerksäcker fällt es schwer, an der Hand der *lanei cmetonales*, dem relativ sichersten

¹⁾ Pawiński (Geschichtsquellen, w. ob., t. XII, p. 33) glaubt uns versichern zu können, dass die urkundlichen Daten für die ökonomischen Verhältnisse Polens im XVI. Jahrhundert an Fülle und Sicherheit den mittelalterlichen Katastern des Dänen Erik, den Irmiononischen Polyptiken, den Wilhelminischen Domes-day books völlig gleichkommen.

Masstab, festzustellen. Wir wissen aber, wieviel lanei cmetonales durchschnittlich auf ein Dorf entfielen. Es ist uns bekannt, inwieweit und auf welche Weise der Aufbau der Vorwerke im XVI. Jahrhundert sich entwickelt hatte. Wir werden somit wohl kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass *gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts der Flächenraum der Vorwerksäcker dem der Kmetonenäcker an Umfang beinahe gleichkam.*¹⁾

Somit können wir wohl ohne grosses Zögern Pawiński in seiner Kombination, deren Mängel er selbst zugibt, für die Wojewodschaft Brześć folgen.

Gegen 1570 entfielen in dieser Wojewodschaft 67 lanei cmetonales durchschnittlich auf eine geographische Quadratmeile. Sie machten im Verhältnis zu dem Flächenraum einer Quadratmeile ungefähr den fünften Teil dieser aus, da auf den Flächenraum einer Quadratmeile 328 Kmetonenfluren kamen. Die Vorwerksäcker machten das zweite Fünftel aus. Dann kämen die Fluren des armen Adels, die damals $\frac{1}{12}$ der Kmetonenfluren gleichkamen. Nach der Addition der Hofräume, der Hufenäcker, der Fluren der 13 Städte, die zusammen wieder ein Fünftel ausmachten, erhalten wir zusammen $\frac{3}{5}$ der ganzen Oberfläche der Wojewodschaft Brześć, die als Ackerland diente. Es blieb ein Fünftel der ganzen Oberfläche dieser Wojewodschaft für Wald und Unland.²⁾

Allerdings, die Wojewodschaft Brześć war eine der fruchtbarsten Provinzen Polens.

In dieser letzten Berechnung scheint aber Pawiński einen Fehler begangen zu haben. Er scheint nämlich nicht berücksichtigt zu haben, dass um das Jahr 1570 die *Flä-*

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XII, p. 70. — Auch andere.

²⁾ Derselbe, w. ob., t. XII., p. 73. — Den Flächenraum eines Güterkomplexes von 80 Dörfern berechnet Pawiński (t. XIV., p. 89) auf ca. 8 Quadratmeilen.

chengrößen der beackerten Kmetonenfluren zur Hälfte ihres früheren Umfangs reduziert waren. Jedenfalls ist es nicht klar, ob er diesen wichtigen Umstand tatsächlich berücksichtigt hat.

Folgen wir nun der Pawiński'schen Methode in unserer Kombination für ganz Polen.

328 Kmetonenfluren aus der Lokationsperiode machten eine geographische Quadratmeile aus. Damit bin ich einverstanden.¹⁾

Grosspolen hatte damals 40.274 Kmetonenfluren, so dass durchschnittlich auf eine Quadratmeile 38,2 lanei cmetonales dort entfielen. Weiter wissen wir schon, dass Kleinpolen damals 27.000 Kmetonenfluren zählte, somit 26,8 durchschnittlich auf eine Quadratmeile. Da beide Territorien dem Umfang nach beinahe gleich waren, so erhalten wir für ganz Polen durchschnittlich ungefähr 32 lanei cmetonales auf eine Quadratmeile. Wenn wir nun bedenken, dass die einstige Kmetonenflur durchschnittlich 30 polnische Morgen hatte, dass sie aber gegen das Jahr 1570 zur Hälfte ihres Umfanges reduziert war, erhalten wir als das faktische Durchschnittsmass der beackerten Kmetonenflur 15 polnische Morgen. Wenn wir nun diese Ziffer 15 mit 32, der Durchschnittszahl der lanei cmetonales, multiplizieren, erhalten wir die Ziffer 480, die den Durchschnittsflächenraum der Kmetonenfluren in einer geographischen Quadratmeile darstellt. Andererseits wissen wir, dass auf eine geographische Quadratmeile 9834 polnische Morgen entfielen. Diese letzte Ziffer müssen wir durch 480 dividieren; wir erhalten die Ziffer 20,4. Diese Zahl ist das Verhältnis der Gesamtfläche der Kmetonenfluren zur Gesamtfläche des ganzen Territoriums.

¹⁾ Wir nehmen zweifellos mit Recht an, dass durchschnittlich ein laneus cmetonalis 30 polnische Morgen hatte. Weiterhin haben wir früher schon angegeben, dass auf eine geographische Quadratmeile 9834,75 polnische Morgen kamen. Die Division dieser letzten Zahl durch 30 gibt uns die Ziffer 328, die Zahl der lanei cmetonales.

Also nahmen die Kmetonenfluren den zwanzigsten Teil des ganzen Territoriums Polens in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ein.

Da, wie wir es festgestellt haben, die Vorwerksäcker an Flächenraum ihrer Ackerländereien dem Flächenraum der Kmetonenfluren damals ungefähr gleichkamen, so erhalten wir für die Vorwerksäcker ein zweites $\frac{1}{20}$ der Gesamtoberfläche Polens jener Zeit.

Wenn wir nun die Äcker der nobiles pauperes, der Hufenbauern, der Städte und die Hofräume zusammenstellen, werden wir kaum irre gehen, wenn wir ihnen ein drittes $\frac{1}{20}$ zuweisen.

Somit erhalten wir $\frac{3}{20}$ die den Flächenraum des Grund und Bodens darstellen, der damals in Polen unter den Pflug kam.

Wir sehen also: *In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts war ungefähr der siebente Teil des Landes in Polen beackert, während den Rest Wald, Wasser, Unland und Ödland ausmachten.*

Die *Bevölkerungsstatistik* Polens im XVI. Jahrhundert ist sicherlich ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit.

Wenn ich sie in zusammengefasster Form trotzdem hier wiedergebe, tue ich es deshalb, weil sie mir nicht nur sehr interessant, sondern auch ziemlich sicher und exakt festgestellt erscheint, somit für Verhältnisse eines XVI. Jahrhunderts überhaupt eine Seltenheit ist.

Da diese Bevölkerungsstatistik, wie gesagt, eigentlich nicht mehr hier hineingehört, werde ich mich von jeglicher Begründung oder Kritik fernhalten, vielmehr nur das *Endergebnis* der Pawiński'schen Zusammenstellungen in Kürze anführen. Ich gestatte mir nur zu bemerken, dass ich mich im grossen und ganzen seinen Berechnungen anschliesse.

Pawiński hat auf Grund der reichen statistischen Daten, die er selbst so trefflich zusammenzustellen und auszunützen wusste, berechnet, dass Polen in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts folgende Einwohnerzahl hatte:

Die Seelenzahl der Kmetonenbevölkerung in Kleinpolen:

Wojewodschaft Krakau	129 712
„ Sandomierz	126 115
„ Lublin	32 989
	<hr/>
	288 816

Die Seelenzahl der anderen, dem Ackerbau obliegenden Bauernbevölkerung in Kleinpolen:

Wojewodschaft Krakau	8 213
„ Sandomierz	9 381
„ Lublin	2 558
	<hr/>
	20 152

Die Seelenzahl der industriell-landwirtschaftlichen Bauernbevölkerung in Kleinpolen: 8500.

Die Seelenzahl der Ständemitglieder in Kleinpolen:

Wojewodschaft Krakau	30 151
„ Sandomierz	39 831
„ Lublin	13 728
	<hr/>
	83 710

Die Einwohnerzahl der ländlichen Bevölkerung in Kleinpolen:

		Im Durchschnitt auf 1 □ Meile
Wojewodschaft Krakau	210 821	610
„ Sandomierz	226 590	485
„ Lublin	70 000	350

Durschnittlich auf eine □ Meile 500 ländliche Einwohner in Kleinpolen.

Die städtische Bevölkerung in Kleinpolen:

		im Durchschnitt auf 1 □ Meile
Wojewodschaft Krakau	90 640	262
„ Sandomierz	70 000	150
„ Lublin	12 164	60
	<u>173 000</u>	<u>170</u>

Die Gesamtbevölkerung in Kleinpolen:

		Im Durchschnitt auf 1 □ Meile
Wojewodschaft Krakau	301 461	872
„ Sandomierz	296 000	634
„ Lublin	82 000	410
	<u>683 000</u>	<u>675</u>

Die Seelenzahl der Kmetonenbevölkerung in Grosspolen: 443 000.

Die Seelenzahl der anderen Bauernbevölkerung in Grosspolen: 90 000.

Die Seelenzahl der Ständemitglieder in Grosspolen: 91 400.

Die Einwohnerzahl Grosspolens:

	Land- bevölkerung	Stadt- bevölkerung	Zusammen	Durchschnitt.		
				Land	Stadt	Zu- sammen
1) Wojewodschaft Posen	150900	63600	214500	514	220	734
2) Wojewodschaft Kańsch	192416	34320	226736	641	114	755
3) Wojewodschaft Inowrazlaw	30515	11300	41815	575	210	785
4) Wojewodschaft Brześć	65731	10600	76331	1100	118	1280
5) Wojewodschaft Dobrzyń	41284	6000	47284	770	113	883
6) Wojewodschaft Łęczyca	86096	15600	101696	1075	200	1275
7) Wojewod. Sieradz u Wieluń	111378	29300	140678	524	140	664
	<u>678320</u>	<u>170720</u>	<u>849000</u>	<u>645</u>	<u>162</u>	<u>807</u>

KLEINPOLEN:¹⁾

Städte: 176,284 Seelen; somit eine Stadt durchschnittlich 800 Seelen; Krakau 16 000 Seelen.

Dörfer: 650,000 — 700 000 Seelen; somit auf eine □ Meile durchschnittlich 500 Seelen.

Zusammen: 870 000 Seelen; auf eine □ Meile durchschnittlich 675 Seelen.

GROSSPOLEN:²⁾

Städte: 142,000 Seelen.

Dörfer: 680,000 Seelen.

Zusammen: 825,000 Seelen; somit durchschnittlich auf eine □ Meile 807 Seelen.

Somit POLEN (nicht die ganze Republik Polen)³⁾

Zusammen: 1,700,000 Seelen.

¹⁾ Pawiński, w. ob., t. XIV, p. 44 ff.

Er erklärt, dass in Kleinpolen die Dörfer verhältnismässig volkreicher waren als in Grosspolen (t. XIV, p. 70).

²⁾ Pawiński, w. ob., t. XII, p. 90 ff.

³⁾ Im Jahre 1552, zur Zeit des Königs Sigismund August, wurde eine Kopfsteuer erhoben. Sie hätte uns reiche Aufschlüsse über die Einwohnerzahl geben können; leider haben sich diese Angaben, wie uns Pawiński (w. ob., t. XII, p. 85) versichert, nur für die Wojewodschaft Łęczyca vollständig erhalten.

Prof. Julius Beloch, in Rom: Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance (Zeitschrift für Socialwissenschaft, Berlin, 1900), berechnet die Bevölkerung: a) Spaniens für das Jahr 1600 auf acht Millionen, was bei einem Flächeninhalt von 125.078 qkm., die Volksdichtigkeit von 16 auf einem qkm. ergibt, b) Italiens gegen 1600, des damals in jeder Beziehung am höchsten stehenden Landes Europas, auf 12.600.000 Seelen, mit einem Areal von 295.000 qkm., also die Volksdichte 44 auf 1 qkm.

Prof. Beloch nimmt an, dass die ganze Republik Polen um die Wende des XVI. Jahrhunderts an Bevölkerungszahl den österreichischen Erbländern gleichkam, mit ca. sieben Millionen Einwohnern.

V. UEBER DIE VERTEILUNG DER LASTEN.

Wenn ich über die Verteilung der Lasten in Polen des XVI. Jahrhunderts sprechen werde, beabsichtige ich durchaus nicht, zugleich eine vollständige Darstellung der damaligen Budget- und Besteuerungsverhältnisse zu liefern.

Ich werde diese beiden letzten finanzpolitischen Fragen nur insoweit berücksichtigen, als sie mir zu einer möglichst klaren Behandlung der Verteilung der Lasten dienlich und notwendig erscheinen werden.

Bei der Erwägung der Lasten und ihrer Verteilung auf die Bevölkerung müssen wir dieselben in öffentliche und private Lasten trennen.

Der Grund und Boden war in beiden Kategorien die Hauptbasis der Belastung. Deshalb wird diese ausführlicher hier behandelt werden.

Vor allem müssen wir dessen gedenken, dass Polen eine Ständerepublik war, mit einem König als dem ersten Stand an der Spitze. Der Zeitgenosse Boterus fasste diese öffentlich-rechtliche Organisation in folgenden richtigen Worten zusammen: *Poloniae regimen potius Reipublicae, quam regni est, quod nobiles... dant Regi auctoritatem, quam volunt.*¹⁾

¹⁾ Joannes Boterus: *Politia Regia in qua Totus Imperiorum Mundus etc.*, a. 1620, p. 29.

Diese Macht der Geistlichkeit und des Adels finden wir naturgemäss auch bei der Verteilung der Lasten wieder.

Mit dem Schwinden der königlichen Gewalt nahm der Einfluss des Königs in den Budget- und Steuerangelegenheiten rechtlich und faktisch ab.

Im XVI. Jahrhundert eroberten die beiden anderen Stände das Steuerbewilligungsrecht.

*Im XVI. Jahrhundert hatte die Nation, wie sich Lubomirski ausdrückt, neben dem Bewilligungsrecht der öffentlichen Einnahmen auch das Kontrollrecht der öffentlichen Ausgaben.*¹⁾ Zur „Nation“ wurden damals, wie wir wissen, nur die Stände gerechnet.

Das Statut König Alexanders zog im Jahre 1504 die Grenzen zwischen dem königlichen: öffentlichen und privaten Schatz.²⁾

Zur Zeit desselben Königs wurde das Amt eines Schatzmeisters³⁾ eingeführt, dem die doppelte Pflicht oblag, die königlichen Güter zu verwalten und Generalexaktor (Ausheber) aller Einkünfte und der durch den Reichstag bewilligten Steuern zu sein.⁴⁾

Der Generalexaktor hatte in den Wojewodschaften und Kreisen seine fiskalischen Unterbeamten, die unter seiner Oberaufsicht ihren Pflichten nachzugehen hatten.

Im ersten Drittel des Jahrhunderts wurden die Befugnisse des Generalexaktors auf eine gemischte Kommission übertragen.

Nach einigen Jahren wurde aber das Amt des Generalexaktors wieder ins Leben berufen.

¹⁾ Lubomirski: Trzy rozdziały z historyi skarbowości w Polsce 1507—1532, Krakw 1868. (Drei Abschnitte aus der Geschichte des öffentlichen Finanzwesens in Polen 1507—1532), p. 1.

²⁾ Vol. leg. I, p. 135; cit. bei Lubomirski, w. ob., aber fälschlich für das Jahr 1505.

³⁾ polnisch: podskarbi.

⁴⁾ Michał Bobrzyński: Dzieje Polski w zarysie (Geschichte Polens im Umriss), w. ob., p. 26.

Dieses Amt war gewöhnlich in den Händen eines höheren Prälaten.

Auch die Ämter der Exaktoren fielen mit der Zeit dem Klerus zu.

Um die Mitte des Jahrhunderts hatten die Jesuiten importunis suis instantiis, wie es hiess, die Neuerung eingeführt, dass ihnen die Abgaben in den Wojewodschaften ausgehändigt wurden.¹⁾

Ein jeder Exaktor hatte in seinem Bezirke seine Hilfsausheber, die die Steuern, in den Dörfern gewöhnlich von dem Dorfschulzen (damals einem Beamten des Herrn) oder vom Vogt, unter Eid zu fordern hatten.

Die Territorial-Exaktoren händigten die ausgehobenen Summen, wieder unter Eidleistung, dem Reichsschatzmeister aus, der seinerseits dem Reichstag Rechenschaft ablegte.

Wofern die Einnahmen grösser waren als die Ausgaben, sollte der Überschuss auf das nächste Jahr übertragen werden; der König durfte über diesen Überschuss nur nach dem Wissen und Wollen des Herrenrates (der aus Senatoren gebildet war) verfügen.²⁾

Aber dieser Überschuss war eine Ausnahme; gewöhnlich war der Staatsschatz leer und verschuldet, zumeist zur Zeit der beiden Sigismunde,³⁾ die nicht nur für ihre privaten Bedürfnisse, sondern auch für die Staatszwecke bei Privatpersonen sehr verschuldet waren.

Der Staatsschatz war durchweg in schlechten und ungeordneten Verhältnissen. Batory verstand es zwar in

¹⁾ Łojko, w. ob., Man. 1106, p. 162.

²⁾ Vol. leg. I, cit. bei Lubomirski: Drei Abschnitte u. s. w., w. ob.

³⁾ Zur Erleichterung der Orientation gebe ich die Namen der Könige, mit den Regierungsantrittsjahren, während des XVI. Jahrhunderts an:

1492. Johann Albrecht, 1501. Alexander, 1506. Sigismund I., 1548. Sigismund August, 1573. Interregnum, 1574. Heinrich von Valois, 1574. zwei Jahre Interregnum, 1576. Stephan Batory, 1586. Sigismund III.

den Staatsschatz Ordnung hereinzubringen, aber es gelang diesem grossen Könige nicht, wegen häufiger und schwerer Kriege und wegen der egoistischen Kurzsichtigkeit der anderen übermächtigen Stände, die Finanzen des Reiches in genügender Weise aufzubessern und zu ordnen.

Der Staat hatte ordentliche und ausserordentliche Einkünfte. Die ordentlichen waren besonders die Zölle, die Münzertragnisse,¹⁾ die Domäneneneinkünfte u. s. w.

Die ausserordentlichen Einkünfte waren die gemäss den Bedürfnissen durch den Reichstag gewährten Steuern.

Die Steuern waren: die Flurensteuern, der Schoss, die Verbrauchssteuer und die Zinsabgaben.

Es waren somit eine indirekte und drei direkte Steuern, von denen aber die Zinssteuer bald verschwand.

Im Jahre 1520 wurde auf Beschluss des Reichstages eine allgemeine Kopfsteuer erhoben. Sie wurde aber niemals wiederholt. Die zweite, im Jahre 1590 angeordnete Kopfsteuer wurde widerrufen.

Die einzige indirekte Steuer war das *czopowe* (Ducilla), eine Getränkesteuer. Diese Steuer sollte alle Klassen belasten.²⁾

Nach einem verunglückten Versuch, „das Recht der Schenke“ zu einem Regal zu machen, bestätigte die Konstitution aus dem Jahre 1496 das Brau- und Schankrecht in den Dörfern als ein Privileg der Herrn, zuweilen auch der Pfarrer und Schulzen.³⁾

¹⁾ Lubomirski: Drei Abschnitte u. s. w., w. ob., p. 9: Der Rechnungsabschluss über die Münze aus dem Jahre 1502 enthüllt deren Hauptexistenzzweck, der Titel ist „Die Rechnung über die Einkünfte aus der Münze“.

²⁾ T. Lubomirski: Drei Abschnitte u. s. w., w. ob., p. 9.

³⁾ M. Bobrzyński: Propinationsrecht u. s. w., w. ob., p. 333 ff. In Vol. leg., t. I, p. 124, anno 1496, heisst es: *Domini villorum eorumque subditi in ea libertate conservandi sunt, ut liceat cuique cereviasias et liquores alios undecunque recipere, summere in villisque, et locis aliis ditionis eorum braxare, sumere, habere, propinare, uti, frui — libere.*

Im Laufe des VXI. Jahrhunderts erwarben sich die Dorfherren, vornehmlich auf dem Wege einer übermächtigen Konkurrenz, das ausschliessliche Brau- und Schankrecht in den Dörfern.

Ohne besondere rechtliche Regelung, nur durch die Macht ihres Willens, zwangen sie ihren Untergebenen das Verbot auf, nirgendswo anders als in den Schenken ihrer betreffenden Herren die Getränke zu kaufen.¹⁾

Diese Steuer wurde in den Städten und in den Dörfern erhoben.

In den Dörfern wurden bei der Besteuerung die Brauereien und Schenken der Herren bevorzugt. Die Konstitutionen aus den Jahren 1496, 1552 und 1564 machten diese Tendenz augenscheinlich; zur Zeit Batory's und Sigismund III. wurden die Vorzüge noch grösser, unter dem Vorwand, dass die Getränke nur für den Gebrauch der Herren und ihrer Untertanen dienten.

Prof. Bobrzyński sagt darüber: Nur im Falle einer grossen Not berührte die Steuer das Brauen und den Ausschank des Bieres aus den Brauereien der Herren; gewöhnlich wurden diese in den Steueruniversalien überhaupt nicht erwähnt oder ausdrücklich befreit.²⁾ Lubomirski und Krasinski versichern, dass die Herren die Verbrauchssteuern tatsächlich nie bezahlten.³⁾

Die Objekte der Propination waren: von früher her Bier, Meth und Wein; im Laufe des XVI. Jahrhunderts kam der Branntwein auf. Da der Branntwein im Jahre 1564 zum ersten Mal in Polen ein Objekt der Staatssteuern

¹⁾ Bobrzyński, w. ob., p. 348.

²⁾ Bobrzyński, w. ob., p. 353. — Er zitiert als Beweis die Konstitution des Jahres 1588, wo es hiess: „Was die Brauereien der Adelligen angeht, da soll von ihnen das czopowe von dem Biere nicht gegeben werden, das ihre Schankwirte aus ihren Brauereien entnehmen und ausschenken“. Oder 1595: „Wir excipieren die adeligen Brauereien“.

³⁾ Lubomirski (Drei Abschnitte, w. ob., p. 9) und Krasinski (Bauern u. s. w., w. ob., p. 125).

wurde, nimmt Bobrzyński, wohl mit viel Recht, an, dass der Gebrauch des Branntweins¹ erst damals allgemein wurde, während früher im XV. Jahrhundert in Polen wie überhaupt in Europa dieses Getränk noch als Heilmittel in den Apotheken verkauft wurde.²)

Die Konstitutionen aus den Jahren 1552 und 1564 teilten das Bier in drei Kategorien: a) lokales (*cerevisia domestica*), im Orte selbst gebraut und ausgeschenkt; b) versandbares (*advectitia*), gebraut in Polen und verschickt zum Verkauf in Schenken ausserhalb des Produktionsortes; c) auswärtiges (*externa*).³)

Der Wein wurde schon im XVI. Jahrhundert in Polen aus allen möglichen Ländern Europas verkauft.⁴)

Nach Batory's Verordnung waren drei Steuerarten:

- 1) Brennsteuer für Branntwein (vom Kessel),
- 2) Schanksteuer (= Hälfte der Brennsteuer),
- 3) Biersteuer (nicht nach Quantität, nicht nach Maischen und Brauen, sondern von der verkauften Ware, und zwar von jedem Groschen zwei Denare = 11%).⁵)

Diese Steuern lasteten so gut wie ausschliesslich auf den Städten, da in den Dörfern tatsächlich nur die Herren die Getränke brauen und verschenken liessen.

Gemäss Lubomirski's Berechnung machte die Getränkesteuer (*czopowe*) ungefähr den vierten Teil aller Steuern aus.⁶) Pawiński versichert sogar, dass diese Steuer, die allein mehr einbrachte als alle anderen städtischen Steuern zusammengenommen, der Flurensteuer beinahe gleichkam.⁷)

¹) Poln.: *gorzałka*.

²) Bobrzyński, w. ob., p. 380.

³) Derselbe, ebenda, 381.

⁴) Ebenda, w. ob., p. 382.

⁵) Krasieński, Bauern, w. ob., p. 125.

⁶) Lubomirski, *Rolnicza ludność u. s. w.*, w. ob., p. 811.

⁷) A. Pawiński: *Skarbowość w Polsce za Stefana Batorego*. (Die Staatsfinanzen in Polen zur Zeit Stephan Batory's), Warschau 1881, p. 153.

Im Laufe des XVI. Jahrhunderts erwarben sich somit die Herren in den Dörfern ein Propinationsrecht, dessen wichtigste Momente waren: Steuerfreiheit, lokales Brau- und Verkaufsmonopol, unbedingter Abnahme- und Kaufzwang der untertänigen Bauern.

Prof. Bobrzyński betont mit Recht, dass die Propinationsrechte, wie viele andere einstmals, in den Dienst von Privatpersonen übergingen und alle Kennzeichen eines Privatrechtes annahmen.¹⁾

Es wundert mich aber, dass Prof. Bobrzyński, trotz der Fülle des Materials²⁾ und trotz der sehr interessanten und klaren Behandlung seines Themas, es völlig unterlässt, aus diesem Propinationsrecht und der Besteuerungsart die nötigen, durchaus klaren und sicher stehenden, socialen Konklusionen zu ziehen.

Und doch darf man diesen Konklusionen nicht mit Schweigen aus dem Wege gehen.

Bedenken wir nur: Die Herren eigneten sich die Dorfschenken an, machten ihre Brauereien und Schenken steuerfrei, zwangen ihre Untertanen in den „adeligen“ Schenken (wie sie damals genannt wurden) ausschliesslich Getränke zu kaufen, führten in ihren Dorfschenken den verhängnissvollen Branntwein ein, in den Schenken, die, da sie mit einem Brot- und Fleischladen gewöhnlich verbunden waren, nicht nur in der Regel der einzige Dorfladen, sondern, bei der Schollenpflicht und dem strengen Verbot das Dorf ohne Erlaubnis zu verlassen, auch der einzige erlaubte Vergnügungsort und Sammelplatz der Bauern waren.

¹⁾ Bobrzyński, w. ob., p. 385.

²⁾ Bobrzyński, w. ob., p. 314 erklärt darüber: „Auf Grund der herausgegebenen Quellen kann man schon die Geschichte des Propinationsrechtes in Polen abfassen.“ Allerdings erklärt Prof. Bobrzyński, dass seine Arbeit, obgleich sie in den Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften erschienen ist, einen „praktischen Zweck“ habe, nämlich „für den Gebrauch der Abgeordneten, seiner Landtagskollegen...“ verfasst sei.

Diese Dorfschenken waren das Eigentum der Herren, die die Bauern als die beste Einkunftsquelle betrachteten.

Vergegenwärtigen wir uns die Denkweise der damaligen Bauern. Es war ihnen fast alles verboten. Was ihnen frei stand, musste unbedingt die Momente eines herrschaftlichen Wunsches, sogar Befehls angenommen haben. Die Bauern wurden tatsächlich angemuntert, die „adeligen Schenken“ zu frequentieren, wo am besten ihre Gesinnungsweise festgestellt werden konnte.

Die Bauern durften in diesen Schenken sogar auf Abzahlung trinken.

Vergessen wir nicht, dass die Herren ihre Bauern als willenslose Geschöpfe betrachteten und behandelten.

Auf der anderen Seite wissen und kennen wir die Verwüstungen, die die Trunksucht unter dem polnischen Bauernvolke anrichtete, vor allem der Branntwein!

Wo haben wir die Quellen dieses Übels zu suchen? Wer trug die *Schuld*, die ausschliessliche Schuld des chronischen Betränkens des polnischen Bauernvolkes? — *Die Herren, die Mitglieder der Stände, der Adel und der Klerus, als Besitzer der Schenken unter den oben geschilderten Verhältnissen, haben des Gewinnes wegen das geknechtete polnische Bauernvolk zur chronischen Trunksucht erzogen und diese Trunksucht aufrecht erhalten.*¹⁾

Ich glaube hier kein einziges Wort gesagt zu haben, ohne es bewiesen zu haben.

Ich bin aber der Ansicht, dass man die nötigen Schlüsse ziehen muss, wenn die Premissen richtig gestellt worden sind.

¹⁾ Prof. Ulanowski, *Das polnische Dorf*..., w. ob., p. 134, schreibt hierüber: „Die Besitzer hatten das Propinationsrecht; sie wollten daraus grossen Gewinn ziehen; sie also machten die Trunksucht unter dem Volke so allgemein.“

Wo wir die Rechte und die Pflichten der verschiedenen Klassen des polnischen Volkes betrachten und erwägen, da dürfen wir es nicht unterlassen, die Verantwortung der betreffenden Klassen für die gegebenen Zustände festzustellen.

Zu den *direkten Steuern* gehörte der *Schoss* (auch *Losung* genannt).¹⁾ Der Schoss oder *exactio civilis* war ausschliesslich eine städtische Steuer. Er wurde von den Mobilien- und Immobilien-Gütern, den Kapitalien und den Waren der Städter entrichtet.²⁾

Eine zweite *direkte Steuer* waren die *Zinsabgaben* (*czynszowe*). Diese Steuer wurde auf dem Reichstag im Jahre 1507 beschlossen. Sie war eine Einkommensteuer, die von den Städtemitgliedern, auch vom König, bezahlt werden sollte. Es sollten sie alle diejenigen zahlen, die irgendwelche Zinsen bezogen, und zwar den vierten Teil dieser Einkünfte, sei es die Grundherren von den auf den bäuerlichen Fluren erhobenen Zinsen, oder die Besitzer von Hypothekengeldern, oder die Nutzniesser kirchlicher Benefizien.³⁾

Im gegebenen Augenblick schienen die Stände gewillt zu sein, diese Steuern zu entrichten. Die Magnaten gingen voran und schworen: *fideliter solvere quartam partem Cens. ist. Rmi. dom. Episcopi, Palatini, Castellani, Capitanei etc.*⁴⁾

¹⁾ Polnisch: szos.

²⁾ Der Schoss ist erwähnt: bei Lubomirski: Drei Abschnitte, w. ob., p. 7; Die Landbevölkerung, w. ob., p. 811; bei Krasiński, Bauern, w. ob., p. 125.

³⁾ Diese Steuer ist erwähnt bei Lubomirski (Drei Abschnitte, w. ob., p. 9; Die Landbevölkerung, w. ob., p. 811) und bei Bobrzyński (Geschichte Polens, w. ob., p. 27).

⁴⁾ Metr. Kor. Ks. 22, cit. bei Lubomirski, Drei Abschnitte, w. ob., p. 9.

Diese Steuer verschwand aber bald. Sigismund August belastete mit dieser Steuer seine Einkünfte aus den Zöllen, den Salzwerken, den königlichen Gütern u. s. w. Aber dabei blieb es.¹⁾

Im Jahre 1525 wurde bestimmt, dass alle Herren von ihren Geldeinkünften, von 80 M. 18 Groschen, zahlen sollten.²⁾

Die Konstitution aus dem Jahre 1527 verordnete, dass domini spirituales et saeculares habentes census nudos qui non includuntur in proprietate laneorum, ut ex omnibus censibus annuis civitatum et oppidorum, ex teleonibus, exactione poradlne, pontalibus etc.... von jeder Mark 6 Groschen zahlen sollten.³⁾

Der Adel entzog sich, von dieser Zeit an, dieser Steuer, unter dem Vorwand der ihm obliegenden Kriegspflichten, der Klerus verstand sich nur zu dem subsidium charitativum im Falle einer grossen Gefährdung des Vaterlandes.⁴⁾

Die dritte *direkte Steuer* war die *Grundsteuer*. Sie war die Haupteinkommenquelle des Staates. Da sie weiterhin von der Landbevölkerung entrichtet wurde, müssen wir sie hier ausführlicher behandeln.

Die Grundsteuer wurde von dem beackerten Lande erhoben. Das Gesetz berücksichtigte hierbei teilweise die Grösse der Äcker, aber nicht die Qualität. Hierin war das Gesetz besonders deshalb ungerecht, weil der gute Acker viel leichter die Steuerlast tragen konnte als der schlechte Acker.

Im Jahre 1374 erklärte König Ludwig in dem Kosczyc'er Privileg den Adel frei von allen Lasten, mit Ausnahme der Flurensteuer (poradlne), die gezahlt werden

1) Lubomirski, Die Landbevölkerung, w. ob., p. 35.

2) Acta Tomiciana, w. ob., tom. 7, p. 180 ff.

3) Ebenda, tom 9, p. 80.

4) Bobrzyński, Geschichte Polens, w. ob., p. 35.

sollte „in signum summum domini et recognitionem coronae regni Poloniae.“¹⁾)

Dieselbe Konstitution regelte auch die durch die Kmeten bezahlte Flurensteuer, die mit der Zeit auf zwei Groschen von einem laneus festgesetzt wurde.²⁾)

Wir sehen also, dass von jener Zeit an die Flurensteuer vom bebauten Acker, ohne Rücksicht auf seinen Besitzer oder Innehaber, bezahlt wurde. Die Ständemitglieder zahlten sie also damals auch.

Pawiński behauptet, dass diese Steuer eine ständige Steuer war, die jedes Jahr entrichtet wurde.³⁾) Er bringt aber hierfür keine Beweise. Dem Rechte nach mag es während des XV. Jahrhunderts so gewesen sein, ob auch in der Praxis, weiss ich nicht.

Jedenfalls war die Flurensteuer im XVI. Jahrhundert keine ständige Steuer. Ihre Höhe und die Frequenz ihrer Erhebung hing von den jeweiligen Reichstagen ab.

Die Konstitution vom Jahre 1374 war ein sehr wichtiges Ereignis. Lubomirski hebt mit Recht hervor, dass die Bewilligung dieser Flurensteuer die erste Bresche in den Steinmauern des geschlossenen Patrimoniums war, zum Aufbau des Staatsschatzes.⁴⁾)

Bis ins XVI. Jahrhundert hinein haben scheinbar alle, Ständemitglieder und Bauern, die Flurensteuer entrichtet.

1496 wurde die Zweigroschensteuer *de laneis integris* bestätigt.⁵⁾)

Im Jahre 1504 bestimmte der Reichstag die Aushebung derselben Steuer mit den Worten: *Pollicemur: quod a modo non expetemus aliquas solutiones, aut contributio-*

1) Pawiński, Die Staatsfinanzen, w. ob., p. 393.

2) Piekosiński, Über die höheren Gerichtshöfe, w. ob., p. 12.

3) Pawiński, Die Staatsfinanzen; w. ob., p. 393.

4) Lubomirski, Drei Abschnitte, w. ob., p. 8.

5) Vol. leg., t. I, p. 123.

nes Fertorum, aut sex Grossorum, a terrigenis, vel eorum hominibus; sed in solutione duorum Grossorum, de quolibet laneo, debemus esse contenti, iuxta veterem consuetudinem.¹⁾

Diese Contributio tam Spiritualium, quam Saecularium, wie diese Steuerkonstitution ausdrücklich genannt wurde, war die letzte, die die Flurensteuer in ihrer Allgemeinheit rechtlich aufrechterhielt.

Die erste bekannte, rechtlich durchgeführte Einschränkung finden wir in der Konstitution vom Jahre 1507: Palatini et Castellani a solutione exactionis nostrae duorum grossorum liberi sunt.²⁾

Es muss hervorgehoben werden, dass in demselben Jahre 1507, wie wir es kurz vorher gesehen haben, dieselben Würdenträger mit scheinbarem Eifer die Zinsabgaben (czynszowe, quarta pars census) zu zahlen sich bereit erklärten, während sie sich von der Flurensteuer befreiten.

Man fragt sofort: Warum, mit welchen Endabsichten?

Zuerst, das czynszowe war eine weit weniger drückende Steuer, dann war es eine Steuer, die nur von den höheren, herrschenden Schichten des ganzen Volkes bezahlt wurde, während die Flurensteuer besonders auf den Bauern lastete, zuletzt, weil das czynszowe als eine Ausnahmesteuer betrachtet und als solche tatsächlich auch bald völlig abgeschafft wurde.

Jedenfalls muss man mit Nachdruck hervorheben, dass das Jahr 1507 eine wichtige Etappe in dem Besteuerungssystem Polens war: *Die hohen Würdenträger, zugleich auch die mächtigsten und reichsten Magnaten, zahlten die Flurensteuern, die wichtigste aller Steuern, nicht mehr.*

¹⁾ Herbert de Fulstin, w. ob., p. 113.

²⁾ Vol. leg., t. I; p. 165.

Diesem Beispiel folgten natürlich bald andere Ständemitglieder.

Die Konstitution aus dem Jahre 1511 besagte: *Villae et possessiones monasterium, gravaminibus quorundam providere cupientes, statuimus, ut exactionem duorum grossorum sicuti villae nobilium solverent.*¹⁾

Die Geistlichkeit scheint schon in diesem Jahre die Flurensteuer nicht mehr allgemein gezahlt zu haben.

In den Registerbüchern²⁾ für das Jahr 1511 lesen wir des öfteren: *villa... episcopalis nihil dat*, während die Dörfer der niedrigeren Geistlichkeit noch die Flurensteuer entrichteten, z. B.: *villa... canonici, villa... spiritualis, plebani, capitularis... solvent.*

Die oben erwähnte Konstitution aus dem Jahre 1511 brachte den folgenden, nicht ganz klaren, Beschluss: *Non solvent, qui propter aliquem casum libertate sive immunitate donati sunt.*³⁾

Es ist unmöglich festzustellen, wieweit diese Immunitäten und Freiheiten gingen. Wir werden aber zweifellos nicht irren, wenn wir behaupten, dass die Praxis mehr Flurensteuer-Freiheiten der Ständemitglieder schon damals kannte, als das geschriebene Gesetz.

In den Registerbüchern für das Jahr 1511 finden wir folgende Angaben: (*villae*) *ibidem nobiles pro nunc non soluent; nobilis residet, pro ista ratha nihil dat; ibidem nobiles, sed pro nunc non dant; ibi nobiles, sed pro ratha hac non tenentur solvere; nobiles nihil dant u. s. w.*⁴⁾ Da diese Adeligen verschiedentlich in grösserer Zahl in einem und demselben Dorfe vorkamen, so waren unter den steuerfreien Adeligen auch die *nobiles pauperes*.

¹⁾ Vol. leg., t. I. p. 171.

²⁾ Pawiński, Registerbücher, w. ob., t. XIII, p. 187 ff.

³⁾ Vol. leg., t. I. p. 170.

⁴⁾ Pawiński's Registerbücher, t. XIII, p. 179 ff.

Die Reichstagsbeschlüsse aus demselben Jahre, 1511, brachten die gesetzlich festgestellte Neuerung (die Praxis ging auch hierin zweifellos voran), dass *agri, horti et scultetiae desertae*, a solvendis exactionibus impositis sunt immunes,¹⁾ also alle solche Fluren, unter denen naturgemäss die Desertten der bäuerlichen Fluren vor allem in Betracht kamen.

Die Steuerregister für dieses Jahr, 1511, führten die Aufschrift: *Registrum exactionis sex grossorum*; somit wurden in jenem Jahre 6 Groschen als Flurensteuer erhoben.²⁾ Diese Steuer wurde in zwei Raten gezahlt.³⁾

Da zu jener Zeit die Gesetze sehr kurz gefasst und oft unklar, die Registerbücher sehr einfach und summarisch waren, können wir zu keiner sicheren Konklusion kommen, wie damals die Schulzen, die Hufeneinheber, die Müller, die Fischer, die Schankwirte mit der Flurensteuer belastet waren. Es ist sicher, dass sie alle eine Flurensteuer bezahlten, aber in welcher Höhe und mit welchen etwaigen Ausnahmen, das muss als unsicher offen gelassen werden.

In den Registerbüchern für das Jahr 1511 finden wir solche Angaben: *ortulani pro praedio (colunt)*, also abgabenfrei; *hortulani duo a modico agro quem coluat*; *hortulani duo de taberna solv.* (immer in einem Dorfe); *villa... ibidem in toto hortulani*;⁴⁾ *scultetia propter servicium non solvit*; *scultetia non solvit propter equitationem ad pignora*; *scultetus de tribus mansis (solvit)*;⁵⁾ *scultetus nihil*

1) Vol. leg., t. I, p. 170. — Registerbücher, w. ob., t. XIII, p. 181: *nihil solvunt lanei cremati, propter acque inundacionem.*

2) Pawiński's Registerbücher, w. ob., t. XIII., p. 187.

3) Ebenda, t. XIII, p. 210, *Districtus Vilunensis: Registrum exactionis sex grossorum pro festo Pentecostes de quolibet laneo possessionato in conventionem Piotrkoviensi generali laudatorum... anno 1511 pro prima rata.*

4) Pawiński'sche Registerbücher, w. ob.; t. XIII, p. 181 ff. *passim.*

5) Ebenda, t. XIII, p. 195, 200, 295 u. s. w.

solvit ab antiquo; sculteti duo in $\frac{1}{2}$ laneo (solv.); taberne sculteti tres; sculteti duo (solvunt);¹⁾ molendinum braseale (zahlt); molendinum solus dominus recipit metretas (zahlt nicht); molendinum habet libertatem; molendinum haereditarium liberatum;²⁾ piscatores (in einem Dorfe) ex antiquo nihil solv. quia piscatores sunt; piscatores nihil solvunt quia piscatores sunt et agros non habent.³⁾

Im Jahre 1514 wurde die Flurensteuer von 15 Groschen in zwei Raten von jedem laneus erhoben.⁴⁾

Der Reichstag aus dem Jahre 1525 erhöhte noch mehr die Flurensteuer. Die Kmetonen und die Herren sollten von jedem laneus 18 Groschen in zwei Raten zahlen,⁵⁾ die nobiles pauperes von jedem beackerten laneus 12 Groschen.

Die Herren zahlten also damals noch die Flurensteuer, unter Beibehaltung der früher eingeräumten Ausnahmen, und zwar in gleicher Höhe wie die Kmetonen.

Es ist aber interessant, dass die nobiles pauperes weniger belastet wurden als die Kmetonen.

Die Wallachen, die in dieser Konstitution wohl zum ersten Mal näher erwähnt wurden, sollten ex singulis laneis integris vel areis⁶⁾ 12 Groschen, sine agro a 100 ovibus auch 12 Groschen zahlen.

¹⁾ Pawiński's Registerbücher, w. ob.; t. XIII, p. 177 ff.

²⁾ Ebenda, t. XIII, p. 177, 200, 203 ff.

³⁾ Ebenda, w. ob.; t. XIII, p. 177, 184.

⁴⁾ Acta Tomiciana, w. ob., t. III, p. 337: Cracovie decreta est exactio quindecim grossorum de quolibet laneo divisim in duabus ratis.

⁵⁾ Acta Tomiciana, t. VII, p. 180 ff.: Imprimis ex 30 mansis seu laneis agrorum contribuuntur 18 floreni in moneta per 30 grossos computati secundum antiquas quitantias...

⁶⁾ Qua dworzyska dicuntur.

Die Flurensteuer musste nicht sehr regelmässig und allgemein bezahlt worden sein; wir finden nämlich die folgende scharfe Erklärung in den Reichstagsbeschlüssen aus dem Jahre 1527: *Villae...*, quae ex quadam negligentia seu conniuentia Exactorum et Capitaneorum, publicas Contributiones hactenus non solverunt, ad solutionem illarum nunc omnino compelluntur.¹⁾

Wahrscheinlich aus denselben Gründen wurde in demselben Jahre, 1527, die *Taxatio fundorum* beschlossen, um den *valoren bonorum omnium et fundorum praeter bona regia, quae libera sunt, et non oppignorata*, zu bestimmen, zur Wahrung der Reichssicherheit, wie es hiess.²⁾

Die Tragweite und die Technik dieses Erlasses ist sehr unklar. Es ist weiterhin überhaupt nicht feststellbar, inwieweit und ob überhaupt dieser Erlass in der Praxis durchgeführt wurde. Jedenfalls weist er darauf hin, dass man die die Einziehung und Bezahlung der Flurensteuer begleitenden Unregelmässigkeiten und Unredlichkeiten kannte und ihnen entgegensteuern wollte.

Im Jahre 1530 wurde bestimmt, dass die Flurensteuer in zwei Raten zu 12 Groschen und 8 Groschen vom *laneus* gezahlt werden sollte.³⁾

Das Jahr 1532 brachte dieselbe Steuer; die *nobiles paupers* hatten, wie die *Kmetonen*, 20 Groschen herzugeben.⁴⁾

Im Jahre 1536 hatten die *Kmetonen* 32 Groschen Flurensteuer zu bezahlen.⁵⁾

Die Konstitution aus dem Jahre 1537 bestimmte, dass die Bauern ihre Flurensteuern den *Dorfherrn*, diese die

¹⁾ Herbert de Fulstin's Gesetzsammlungen, w. ob., p. 114, fol. 17.

²⁾ Vol. leg., t. I, p. 237.

³⁾ Pawiński's Registerbücher, w. ob.; t. XII, p. 333.

⁴⁾ ebenda, t. XIII, p. 45.

⁵⁾ Pawiński's Geschichtsquellen, w. ob. t. XV., p. 491.

bäuerlichen Abgaben mit ihrer eigenen Flurensteuer den öffentlichen Exaktoren aushändigen sollten.¹⁾

Es muss auf diese Art der Steueraushebungstechnik hingewiesen werden, um uns klar zu machen, wer an den Unredlichkeiten in der Steuerzahlung hauptsächlich die Schuld trug. Die Dorfherrn kannten ihre Bauern und deren lanei, die Steuererheber nicht. Die Bauern mussten ohne Zweifel die ihnen zukommenden Steuern hergeben. Wenn also Unredlichkeiten vorkamen, waren die Herren zweifellos die Hauptschuldigen.

Im Jahre 1539 wurde die Flurensteuer auf 18 Groschen herabgesetzt.²⁾

Während im Jahre 1540 die *nobiles paupers* die Flurensteuer bezahlten,³⁾ waren sie im Jahre 1553 steuerfrei, *regia exactio de quolibet laneo pessesso per grossos 12, exceptis nobilibus cmethones non habentibus*,⁴⁾ ohne Angabe irgend welcher Gründe.

Doch war diese Steuerfreiheit der *nobilium pauperum* eine Ausnahme; der Regel nach waren sie steuerpflichtig.

Während die nobiles paupers fortan steuerpflichtig blieben, wurden um die Mitte des XVI. Jahrhunderts die bebauten Fluren der weltlichen und geistlichen Ständemitglieder (die unbeackerten Ländereien der Herren waren niemals steuerpflichtig) völlig abgabentfrei. Die Geistlichkeit und der Adel wurden steuerfrei.

Vom Anfang des XVI. Jahrhunderts wuchsen die Ausnahmen in der Steuerpflicht der Herren immer mehr heran, bis sie schliesslich um die Mitte des XVI. Jahrhunderts zur Allgemeinheit, zur Regel wurden.

¹⁾ Herbert de Fulstin, w. ob., p. 114.

²⁾ Vol. leg., t. I, p. 270.

³⁾ Z. B. Pawiński's Registerbücher, w. ob., t. XIII, p. 307, districtus Siradensis, laneorum nobilium non habentium cmethones — 36%.

⁴⁾ wie oben, t. XIII, p. 214, für den Kreis Seradz.

Soweit ich es feststellen konnte, wurde dieser folgenschwere Umschwung ausserhalb des Gesetzes, sogar zuwider den Gesetzen und der Tradition, allein durch die erworbene Macht und Gewalt der Herren herbeigeführt.

Die Herren mögen schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Flurensteuer nicht mehr regelmässig entrichtet haben. Die diesbezüglichen, unklaren Reichstagskonstitutionen geben uns hierüber keinen sicheren Aufschluss.

Jedenfalls ist das Jahr 1551 das letzte, in dem die Herrenfluren als steuerpflichtig erwähnt wurden: *Regrum exactionis sex grossorum im anno D. 1551 solvi laudatorum alias prout nobiles bona et possessiones habentes, census sui de laneo quolibet possessionato per sex grossos iuxta laudem pro Dominica Laetare solvebant, quorum nobilium villae continentur inferius expressae et recolectae.*¹⁾

Fortan waren die weltlichen und geistlichen Ständemitglieder auch dem Gesetze nach steuerfrei.

Steuerpflichtig blieben unter den Ständemitgliedern nur die kmetonenlosen Adeligen, die *nobiles pauperes*.²⁾

Während von der Mitte des XVI. Jahrhunderts die Stände als ein ihrer kostbarsten Privilegien die Steuerfreiheit ansahen, die Geistlichkeit, wie wir es noch näher sehen werden, nur in dringender Not und in der Zeit einer

¹⁾ Überschrift des Steuerregisterbuches für den Kreis Szadkow, Pawiński's Registerbücher, w. ob.; t. XIII, p. 187.

²⁾ Prof. Potkański (*Die armen Adeligen...*, w. ob., p. 260) schreibt über die Anfänge in der Besteuerung der *nobiles pauperes* folgendes: Gerade auf den Anfang der Bewegung (der Auswanderung der *nobiles pauperes* nach Ruthenien und Litthauen und der Gründung der Vorwerkswirtschaften, die die beiden Gruppen des Adels immer schärfer trennte), nämlich auf die Jahre 1458 und 1472, fällt der auf zwei Landtagen in Koło und in Korczyn gefasste Beschluss, den kmetonenlosen Adel zu besteuern (in Grosspolen mit 2 Groschen, in Kleinpolen mit 6 Groschen vom Pflug). — So entstand jener einzige „rechtliche Unterschied“ zwischen beiden Gruppen des weltlichen Adels.

grossen Gefahr des Vaterlandes, zu dem sogenannten subidium charitativum sich verstand, blieben die nobiles pauperes steuerpflichtig.

Eine Anomalie! Steuerpflichtig und doch adelig, doch den Ständen angehörig, unter den oben angegebenen Verhältnissen und Anschauungen, in jener Zeit!

Die nobiles pauperes blieben steuerpflichtig, weil sie arm, einflusslos, machtlos waren.

Es ist interessant, dass selbst in jener Zeit, trotz der grossen Kluft, die die Stände von dem „Volke“ (der plebs) abgrenzte, die ökonomische Lage einer Gruppe des Volkes dermassen die anerkannten Privilegien einschränken und negieren konnte.

Es muss auch hervorgehoben werden, dass gerade zu der Zeit, wo die Ständemitglieder jegliche Abgabepflicht als standeswidrig erklärten, die Ausführlichkeit und Klarheit der Besteuerungsgesetze einerseits zunahmen, die Technik der Steuererhebung andererseits in auffallender Weise verbessert wurde.

Nie vorher waren die die Steuern betreffenden Gesetze so ausführlich und eingehend als im Jahre 1552. Sie bilden geradezu eine Etappe. Und sie blieben von da an auf derselben relativen Höhe, um zur Zeit Batory's ihren Höhepunkt zu erreichen.

Es scheint beinahe, als ob die Ständemitglieder nach Schliessung ihrer eigenen Steuerbeutel damals geradezu eine Offenbarung in Steuer-Gesetzgebung und Technik gehabt hätten.

Im Jahre 1552 wurden die hier und da in der Praxis, wenn nicht immer im Gesetze, zuerkannten bäuerlichen Steuerfreiheiten widerrufen; es hiess dort an einer Stelle in der Konstitution, non obstante eo quod antea nullas contributiones solvebant oder quovis abusu in solvendis contributionibus hactenus neglectarum.¹⁾

¹⁾ Vol. leg., t. II, p. 9—11.

Auch finden wir dort keine Erwähnung der Desertern, der überfluteten oder abgebrannten Bauernhöfe.

Diese Flurensteuer betrug: für die Kmetonen, die hortulani, die inquilini, überhaupt alle landinnehabenden Bauern — 2 Groschen (es fällt auf, dass alle diese Bauern die gleiche Flurensteuer bezahlten), für die städtischen Fluren — 2 Groschen,¹⁾ die Schulzen — einen Fertonen, die Schankwirte — 6 Groschen, die Müller — 2 Groschen, die Wallachen — 2 Groschen, die *nobiles pauperes* — 12 Groschen.

Über die letzteren erklärte diese Konstitution, dass sie *sub poena dupli* zahlten mussten, und fügte hinzu: *Qui autem rebelles et obstinati antea fuerint ut nullas contributiones, superiori tempore, de bonis suis solverint, tales secundum possessiones dare et solvere eandem contributionem modernam omnino teneantur, praesertim cum neminem propter necessitatem Reipublicae exemptum ab ea esse volumus, non obstante quavis consuetudine seu abusu contrario.*

Diese Konstitution spricht von Missbrauch und betont die Notwendigkeit der Steuerleistung, zumal da niemand *propter necessitatem Reipublicae* ausgeschlossen werden sollte.

Heuchelei oder Ironie, eines von beiden kommt aus diesen Worten zu Tage.

Die Gesetzgeber, die Ständemitglieder, sprachen von der *necessitas Reipublicae*, warfen aber in demselben Augenblicke jegliche Steuerpflicht von sich.

Wo war da mehr Missbrauch? Wo blieb die Anerkennung, in der Form faktischer Pflichtleistungen, der

¹⁾ Die städtischen Fluren wurden hier zum ersten Mal ausführlich erwähnt: *Cives, oppidani et suburbani, tam antiquae quam novae locationis agros colentes, qui dominis diem laborant et census de agris solvunt, ... astricti quemadmodum et coloni villarum.*

so sehr betonten, nur allzu wirklichen *necessitas Reipublicae*.

Man kann den *nobiles pauperes* kaum übelnehmen, wenn die dem Beispiel ihrer glücklicheren, reicheren, mächtigeren Standesgenossen folgen und sich ebenfalls steuerfrei machen wollten.

Sie wollten doch nur der folgenschweren Anomalie entgegengesteuern. Und sie waren sehr arm.

Wir haben vorher hervorgehoben, dass vom Jahre 1552 an die Steuererhebungstechnik verbessert und die Steuergesetze ausführlicher und klarer wurden.

Damit wollen wir aber durchaus nicht gesagt haben, dass alle Mängel nach Möglichkeit abgeschafft wurden, und dass die Redlichkeit und der gute Wille der nun steuerfreien Herren, ihre Bauern dem Gesetze nach die Flurensteuern zahlen zu lassen, irgendwie lobenswert wurden.

Wir dürfen nicht übersehen, dass die Person des Bauern, samt seinen Erträgen und Einkünften, dem Herren gehörte. Je weniger der Bauer für die Bedürfnisse des Staates aufbrachte, desto mehr verblieb für den Herrn. Die Herren mögen aller Wahrscheinlichkeit nach auch von dem egoistisch ganz richtigen Gesichtspunkte ausgegangen sein und es vorgezogen haben, die Unzufriedenheit, Armut, Not und das Elend der Bauern vielmehr auf Kosten des Staates, als auf ihre eigenen Kosten zu beschwichtigen.

Folgen wir in dieser Betrachtung den diesbezüglichen Ausführungen Łojko's:

Die Flurensteuer wurde nicht nur ohne irgendwelchen Tarif, sondern sogar ohne irgendwelche Regel ausgehoben, vielmehr nach dem guten Willen und Glauben der Besitzer, der Possessoren oder der Administratoren der Güter, die die Flurensteuer aus den bebauten Äckern hergeben sollten, gemäss der Petrikau'er Reichstagsbestimmung.

Łojko führt weiter aus: Man kann aus dem Steueruniversal vom Jahre 1552 ersehen, dass die Herren den

Steuererhebern nicht gestattet, nicht nur irgendwelche Inventarien niederzuschreiben, sondern selbst in den Gütern zu verweilen. Sigismund August sagte in diesem Steueruniversal: *didicimus quondam subditos nostros tam senatorii quam equestris ordinis, plerumque nolle in oppidis et villis suis collectoribus — habitandi locum concedere, unde non mediocre damnum fisco nostro provenit. Volumus itaque omnino ne quisquam collectorem in bonis quibuscunque subditorum nostrorum, per exatorem locatum amovere audeat — utque exatores omnes villas per parochias conscribant et in registris suis connotent . . .*

Łojko beruft sich hierbei auch auf Bielski, den Historiographen aus der Zeit beider Sigismunde, der „sich über die ungerechte Hergabe der Steuern beklagte“.¹⁾

Im Jahre 1553 wurden *de quolibet laneo possessore* 12 Groschen Flurensteuern entrichtet;²⁾ die *nobiles pauperes* bezahlten in jenem Jahre, wie wir es schon wissen, ausnahmsweise keine Flurensteuer.

Im Jahre 1562 wurden in den königlichen Domänen die sogenannten *Lustrationen* angeordnet: Staatsgüter sollten alle fünf Jahre einer Revision untergezogen werden, zwecks Durchführung einer Einkommeninventarisierung; nur ein Drittel der Kommissare sollte vom Könige gewählt werden.³⁾

Diese Revisionen sollten auch die wirkliche Zahl der steuerpflichtigen Bauern feststellen; wieweit sie aber in der Praxis tatsächlich durchgeführt wurden und die Redlichkeit der Steuerleistung erhöhten, muss dahingestellt bleiben.

¹⁾ Łojko's Manuskripte, w. ob., Man. 1086, p. 127.

²⁾ Gemäss Pawiński's Registerbüchern, w. ob., t. XIII, p. 214, für den Kreis Sieradz.

³⁾ Graf Krasinski: Bauern, w. ob., p. 96; Vol. leg., t. II, p. 18.

Wir wissen schon aus unseren früheren Betrachtungen (des Territoriums), dass die Arealgrößen der *lanei*, infolge der ursprünglichen Umfangsverschiedenheiten, weiterhin infolge der Teilungen und auch Zumessungen, sehr variierten, dass aber trotzdem der *laneus* als der allgemein geltende Massstab bei der Besteuerung angenommen wurde.

Die Konstitution aus dem Jahre 1563 gestand, dass nicht alle *lanei* ausgemessen waren: *quia vero multae villae in regno nostro inveniuntur, quorum coloni non habentes emensuratos agros . . .*¹⁾

Aber es blieb dabei.

Łojko führt mit Recht aus, dass dieses Vermessungsgebot zur Berücksichtigung und Würdigung des Flurensteuertarifs nichts betrug. Die nachfolgenden Universalien aus den Jahren 1564, 1565, 1567, 1569 u. s. w. geboten das Zahlen der Flurensteuer „nicht gemäss der alten Quittanzen, sondern von jeder besetzten Flur jeglicher Grösse²⁾ *juxta quantitatem agrorum*“; aber dabei appellierte das Steuergesetz selbst nur an die Gewissentreue der Steuererheber wie der Steuerzahler.³⁾

Gewissentreue in Steuersachen, immer, zumal aber zu jener Zeit in solchen Verhältnissen! Eine derartige Appellation, ein leeres Wort, weist nur darauf hin, dass das Übel als solches eingesehen wurde, dass die Stände es aber nicht abschaffen wollten.

Wozu dieses sich wiederholende Zugestehen des Übels? Warum verordnete man nicht ein allgemeines Vermessen der Fluren, um auf dieser Grundlage eine gleichmässige, gerechtere Verteilung der Grundsteuer auf die bäuerlichen Fluren vorzunehmen? Weil die Gesetzgeber, die Herren selbst es nicht wollten. Sie wollten in dem Bereiche ihrer

1) Citirt bei Łojko, Man. 1086, w. ob., p. 45.

2) polnisch: z każdego żrebia, śladu, włóki albo łąnu osiadłych.

3) Łojko, Man. 1086, w. ob., p. 129; Vol. leg., t. II.

unbeschränkten Dorfprivilegien keine fremde Einmischung dulden.

Das Steuergesetz aus dem Jahre 1569 beklagte die Ungleichheit in der Besteuerung der Fluren, die durch die Ungleichheit der Flurengrößen verursacht wurde.¹⁾

Aber dabei blieb es.

Vergebens suchten wohlgesinnte und vaterlandsliebende Männer dieser drückenden Ungerechtigkeit Abhilfe zu leisten, an ihrer Spitze der treffliche Modrzewski, der sogar soweit ging, dass er die Verteilung der Grundsteuer nicht nur gemäss der Flächengröße, sondern sogar gemäss der Ackererergiebigkeit forderte.²⁾

König Sigismund August hatte zweifellos auch diese Mängel im Auge, wenn er in einer seiner Instruktionen das Vermessen des ganzen Landes forderte, was gemäss Czacki's Versicherung nie zustande kam, unter anderen „um zu wissen, wieviele Menschen sich ernähren konnten, und um die Lage unseres Reiches kennen zu lernen“.³⁾

Alle diese weitgehenden Pläne und Aufbesserungsversuche scheiterten an dem kurzsichtigen Egoismus der weltlichen und geistlichen Ständemitglieder und Gesetzgeber.

Im Jahre 1564 wurden folgende Flurensteuern verordnet: die Kmetonen von jeder besetzten Flur — 10 Groschen, auch diejenigen der gewöhnlich steuerfreien Dörfer (die in den Schlossfestungen Dienste leisteten u. s. w.); die Wallachen, die Schulzen — 10 Groschen; die *nobiles pauperes* — 6 Groschen; die Hufner — 2 Groschen, 4 Groschen, 6 Groschen, jenachdem sie einen Gartenacker oder eine Flur oder ein Häuschen und einen Gartenacker

¹⁾ Citirt bei Łojko, Man. 1086, w. ob., p. 77.

²⁾ Frycz Modrzewski: *De Republica emendanda*, w. ob.; citirt auch bei Pawiński, *Geschichtsquellen*, w. ob., t. XIII, p. 70.

³⁾ Czecki: *Litthauische und polnische Gesetze*, w. ob., p. 237.

mit Zinspflicht ohne Arbeitspflicht hatten;¹⁾ die Komorniks — 4 Groschen; die Fischer, die Schankwirte — secundum quantitatem der Fluren (ganz unklar); die seit vier Jahren verlassenen oder abgebrannten Dörfer sollten steuerfrei sein.

Zuletzt wurde verordnet, dass der Schulze mit den Abjuranten²⁾ sorgen sollte, dass die Flurensteuern entrichtet wurden.

Im Jahre 1565 wurde von neuem die Eidleistung bei der Flurensteuer angeboten, nicht nur für die Steuererheber, sondern auch für die Schulzen und Vögte in den betreffenden Dörfern.³⁾

Diese Massregeln halfen aber nicht viel. Man suchte auf alle mögliche Weise den Steuerverpflichtungen aus dem Wege zu gehen. Die Schuld daran trugen vornehmlich die Herren selbst, von denen der Kardinal Ruggiero in seiner die Zustände Polens behandelnden Relation an den Papst Pius IV. im Jahre 1568 sagte: Der Adel ist frei von jeglichen Steuern und Lasten, er erfreut sich aller Vorrechte.⁴⁾

Im Jahre 1569 wurden die Lustratoren wieder in die königlichen Domänen ausgesandt, qui jurejurando obstricti cogebantur, omnia fideliter oculis suis perlustrare . . . nullis penitus exeptis.⁵⁾

Im Jahre 1569 wurden folgende Flurensteuern gefordert: laneus cmenthonalis — 20 Groschen; nobiles pau-

¹⁾ polnisch: zagrodnicy z zagrodą; zagrodnicy, którzy ku zagrodom rolę mają; zagrodnicy co domki mają i ogrody, a na czynszu bez robót są.

²⁾ Vol. leg., t. II, p. 37—42.

³⁾ Vol. leg., t. II, fol. 716; citiert bei Łojko, Man. 1086, w. ob., p. 129 — und bei Pawiński, Geschichtsquellen, w. ob., t. XII, p. 29. Pawiński beruft sich hierbei auch auf das Zeugnis des Zeitgenossen Rej.

⁴⁾ Citiert bei J. U. Niemcewicz, Sammlung historischer Reminiscenzen . . ., w. ob., p. 8.

⁵⁾ Vol. leg., t. II, p. 94. — Angeführt auch in Stanisłai Sarnicii Annales, w. ob., p. 1214.

peres — 12 Groschen; hortulani — 4 Groschen und 2 Groschen; inquilini — 6 Groschen; Fischer — 4 Groschen u. s. w.

Der Steuererheber berechnete 1569, dass auf einen Florenen 30 Groschen entfielen, und zog in den Kreisen Lublin und Urzędów in der Wojewodschaft Lublin in Kleinpolen zusammen 2392 Florenen als Flurensteuer ein, wovon die Kmetonen allein 1722 Florenen aufbrachten.¹⁾

Während des zweijährigen Interregnums wurden überhaupt keine Steuern entrichtet, weil wie es 1576 in der ersten Konstitution Stefan Batory's hiess, die Herren nur in recognitionem summi dominij des königlichen Herrn die Steuern bewilligten.²⁾

Wir haben hier noch einen weiteren Beweis dafür, inwieweit die Steuerbewilligung von dem guten Willen der Herren abhing, dass diese nur sehr unwillig die Belastung ihrer Untergebenen für Staatszwecke zuwilligten, dass sie schliesslich nur ein sehr geringes Verständnis für die Bedürfnisse des Vaterlandes zeigten.

Die Konstitution aus dem Jahre 1576, die erste unter Stephan Batory, bestimmte folgende Flurensteuern: die Schulzen — einen Fertonen; die inquilini, die Fischer ohne Acker — 6 Groschen; die nobiles pauperes von jedem beackerten laneus — 12 Groschen; dann nobiles habentes predia, computatis eiusmodi eorum praediis in laneos, solvent de quolibet laneo — 12 Groschen; die lanei cmetonales — 18 Groschen, wovon die eine Hälfte die Bauern, die andere Hälfte die Herren selbst aufbringen sollten.

Diese Konstitution Batory's ist sehr interessant. Um sie zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass Batory eine schwere Hand hatte, dass er die Vorrechte der Herren nach Möglichkeit einschränken wollte, was ihm

¹⁾ Pawiński's Registerbücher, w. ob., t. XIV, p. 405, 406.

²⁾ Vol. leg., t. II, p. 164.

leider nicht gelang, dass er sogar den weitgehenden Plan hegte, durch Einziehung seines Grund und Bodens den Adelsstand botmässig zu machen.

Batory wollte sein Reich stärken, er wollte regieren, nicht nur als der königliche Herr, als der erste Stand, eine machtlose, königliche Dekoration der zügellosen, selbstsüchtigen Adelsrepublik bleiben.

Er wollte sich auf dem breiten Rücken der am Boden liegenden, ausgebeuteten und ausgesogenen Volksmassen stützen.

Er verstand im vollem Masse den Sinn und die Tragweite des orakelvollen Aufrufs König Boleslaw des Kühnen aus dem elften Jahrhundert: *Plebe remota quid rex erit!*¹⁾

Batory wollte den Ständemitgliedern die Steuerpflicht aufzwingen.

Es gelang ihm aber nur, die Zinssteuer (*czynszowe*) für ein einziges Mal wieder ins Leben zu rufen, die *praedia*, die im Besitze der Herren waren, zu besteuern und die Hälfte der auf den Kmetonenfluren lastenden Steuern den Herren aufzudrängen.²⁾

¹⁾ Joachim Lelewel: *Stracone obywatelstwo stanu kmiecego w Polsce*. (Das verlorene Bürgertum des Kmetonenstandes in Polen). p. 29.

²⁾ Vol. leg., t. II, p. 79, 80. — Die diesbezügliche Verordnung lautete: *Ex triginta mansis seu laneis agrorum contribuentur XVIII floreni in moneta per XXX grossos computati secundum antiquas quitantias, quos solvet dominus hereditarius seu tenutarius et possessor tam spiritalis quam saecularis et colonus; solvendo videlicet de quolibet laneo XVIII gr., quorum medietatem h. e. alios IX gr. ipse colonus, ad duas temporis ratas.*

Wären die Vorwerke der Herren besteuert, dann würden sie besonders, wie es ausnahmslos in den Konstitutionen der Fall war, und nicht mit den bäuerlichen Fluren in einem Satze erwähnt worden sein.

Dass meine Auffassung richtig ist, folgt auch nach Analogie aus den folgenden Worten dieser Konstitution: *Item sculteti et advocati liberi villarum non habentes census, duntaxat laneos colent, solvent de suis laneis per unum fertonem. Advocati vero colonos seu cmethones habentes, ita ut alii domini, cum suis colonis ad ratas de quolibet laneo 18 grossos.*

Batory konnte also die Herrenvorwerke nicht mehr wieder steuerpflichtig machen; es gelang ihm nur, dem Gesetze nach die Herren die auf den Bauernäckern lastenden Steuern einmal mittragen zu lassen. Inwieweit aber diese ihre Steuerpflicht faktisch auf die Bauern überwälzten, muss dahingestellt bleiben.

Die Macht dazu hatten sie in vollstem Masse, sofern die Bauern diese übergewälzte Last noch tragen konnten.

Wir haben schon gehört, dass zur Zeit Stefan Batory's die Steuererhebungstechnik verbessert und in der Steuerleistung selbst mehr Ordnung eingeführt wurde.

Deshalb waren auch damals die Steuerregister weit mehr exakt, ausführlich und vollkommen und die aus den Steuern gewonnenen Staatseinkünfte verhältnismässig reicher denn je zuvor, obgleich die besteuerte Masse (die Bauernäcker) immer mehr an Umfang abnahmen.

Im Jahre 1578 bestimmte die Konstitution, dass die pauperes nobiles unter Eidschwur die Flurensteuer zahlen sollten.

Zweifellos wurde der Eid auch von den Bauern gefordert; dieser Ansicht ist auch Pawiński, er beruft sich hierbei auf das Zeugnis des Zeitgenossen Rej.¹⁾

Dann wurden in diesem Jahre die sog. Rekognitionen eingeführt: der die Steuern Zahlende sollte eine Rekognition geben oder senden; die Steuererheber sollten spezifizieren, wieviel und wovon sie aushoben, und bei der Übergabe der ausgehobenen Steuergelder einen Redlichkeitseid leisten.²⁾

Obgleich die Steuererheber auch damals nicht in direkten Kontakt mit den Hauptsteuerzahlern kommen konnten, die Redlichkeit der in einem Dorfe ausgehobenen Steuern von dem guten Willen der Dorfherren auch weiter-

¹⁾ Pawiński's Geschichtsquellen, w. ob.; t. XII. p. 27.

²⁾ Łojko, Man. 1086, w. ob., p. 129.

hin abhängig war, trugen die getroffenen Massnahmen relativ gute Früchte, wie es die zur Zeit Batory's abgefassten Registerbücher und die eingeflossenen Steuern bezeugten.

Um ihr Ziel noch besser erreichen zu können, appellierte (was sehr charakteristisch ist) die Konstitution aus diesem Jahre, 1578, an das Gewissen und den Patriotismus der Besteuereten (das Vaterland war nämlich in Gefahr), „sie möchten in Anbetracht der dringenden und grossen Not und der Bedürfnisse der Republik mit grossem Eifer sich befleissigen, die festgesetzten Steuern¹⁾ gerecht, gleichmässig und vom Gemeinsinne beseelt in pflichttreuer Weise herzugeben“.²⁾

Die im Jahre 1578 vom Reichstag ausnahmsweise für zwei Jahre bewilligten Flurensteuern waren folgende: die Kmetonen von jeglicher Grösse ihrer Fluren und von den Zehnten (auf diese Weise wurden in diesen zwei Jahren die geistlichen Herren mitbesteuert) — 30 Groschen; die Schulzen — 30 Groschen = 1 Gulden oder Florenen; die nobiles pauperes — 15 Groschen; die Wallachen, vom Acker — 30 Groschen, von 100 Schafen oder 10 Kühen — 20 Groschen; die Forstleute vom Acker — 30 Groschen; die Hufner, vom Gartenacker — 4 Groschen, mit Gartenacker und Flur — 6 Groschen, mit einem Häuschen nebst Gartenacker mit Zinspflicht ohne Arbeitspflicht — 12 Groschen; die Komorniks, mit Vieh — 8 Groschen, ohne Vieh — 2 Groschen; die Schankwirte mit Acker — 30 Groschen.

Während die weltlichen Herren gemäss dieser Konstitution völlig steuerfrei verblieben, wurden die geistlichen Herren in der oben erwähnten Weise in ihren Zehnten getroffen; andererseits bewilligten sie auch in jenen zwei Jahren dass subsidium charitativum.

¹⁾ polnisch: pobór.

²⁾ Pawiński, Geschichtsquellen, w. ob., t. XII, p. 30.

Der Name selbst weist schon darauf hin, was diese Steuer war. Nachdem sich nämlich die weltlichen Ständemitglieder als steuerfrei erklärt hatten, wollte der Adel als Equivalent seiner ihm als Vaterlandsverteidiger im Kriegsfall obliegenden Heerespflichten die Steuerkontributionspflicht dem Klerus aufdrängen. Das gelang ihm aber nur zum Teil. Im Prinzip verblieben die geistlichen Herren steuerfrei; sie verstanden sich nur zu einer freiwilligen, von ihnen selbst in Höhe und Frequenz abhängigen Steuerleistung. Deshalb kam die Benennung dieser Beiträge als *subsidium charitativum* auf.

Die oben erwähnte Konstitution, aus dem Jahre 1578, erklärte hierüber folgendes: „Da die geistlichen Herren, in ihrem guten Willen und ihrer Vaterlandsliebe, für einen so dringenden Bedarf (Krieg) einen dem in unseren (des Königs) Gütern erhobenen gleichen Steuerbeitrag auf dem Warschauer Landtage zugewilligt haben, so sprechen wir ihnen dieses nicht ab, vielmehr räumen wir den Geistlichen ein, dass sie dadurch keine Einbusse in ihren Rechten und Freiheiten erfahren werden . . ., wenn sie im Notfalle freiwillig, aber ohne irgendwelchen Zwang, beitragen sollten.¹⁾“

Über das *subsidium charitativum* ist es bis dahin unmöglich, praecise Angaben zu machen.

Wenn wir nach den in den Gesetzen und Registerbüchern vorgefundenen diesbezüglichen Erwähnungen urteilen, müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass während des XVI. Jahrhunderts das *subsidium charitativum* nur sehr selten von der Geistlichkeit bewilligt wurde.

Im Jahre 1579 waren die Flurensteuern hauptsächlich dadurch charakteristisch, dass die *mansi cmetonales* — 2 Florenen hergeben mussten, während die Geistlichkeit nichts beitrug.²⁾

¹⁾ Albertrandi: Stefan Batory; herausgegeben in Krakau, 1860.

²⁾ Vergleiche Pawiński's Registerbücher, w. ob., t. XII, p. 103—140.

Im folgenden Jahre, 1580, sollten an Flurensteuern bezahlen: die Kmetonenfluren — 30 Groschen; die Hufner, mit Acker — 6 Groschen, ohne Acker — 4 Groschen; die Komorniks, mit Vieh — 8 Groschen, ohne Vieh — 2 Groschen; die *lanei nobilium pauperum* — 15 Groschen u. s. w.¹⁾

Wegen der vielen und schweren Kriege wurden während der zehnjährigen Regierungszeit Batory's in acht hintereinander folgenden Jahren die Flurensteuern aufgehoben, eine Last, die die unfreien, ärmsten, aber fast ausschliesslich besteuerten Volksklassen in eine geradezu unerträgliche Notlage bringen musste.

Die im Jahre 1578 eingeführten und ausgestellten Rekognizien oder Quittungen mussten als die beste Grundlage für die Erhebung der Flurensteuern angesehen worden sein, denn es wurde im Jahre 1588 verordnet, an der Hand dieser Quittungen die Flurensteuern auszuheben.

Dagegen wurde in derselben Konstitution der Redlichkeitseid abgeschafft²⁾. Der Eidschwur hatte sich mit der Zeit als völlig zwecklos erwiesen.

Es fällt aber auf, dass diese unmoralische Institution in dem damaligen, von der Geistlichkeit so sehr beeinflussten und beherrschten Polen überhaupt eingeführt und trotz der allgemein bekannten Meineidsleistungen ganze Jahrzehnte hindurch aufrechterhalten wurde.

Jedenfalls war der Redlichkeitseid in Steuersachen eine den geistlichen und weltlichen Herren sehr genehme Deckungswaffe, wenn sie die in ihren Dörfern erhobenen Steuern für sich einkassieren oder gewisse Bauern steuerfrei machen wollten. Der Vogt oder der Schulze des Dorfes hatten den Eidschwur zu leisten. Sie mussten gehorchen

¹⁾ ebenda, t. XVI, p. 408—431.

²⁾ Łojko, Man. 1086, w. ob., cit.: Vol. leg. 2, fol. 1246.

und konnten nur durch ihre eigenen Herren gerichtet werden.

Häufig finden wir in Schriften geweckter Zeitgenossen laute Klagen über diese demoralisierende Anordnung. In den Beschreibungen der Umgehungsweisen der gesetzlichen Anordnungen war fast typisch der Ausdruck: Und der Schulze schwor — einen Meineid.¹⁾

Die im Jahre 1588 bewilligten Flurensteuern waren: die Kmetonen — 15 Groschen; die Schulzen — 1 Florenen; die nobiles pauperes — 15 Groschen; die Äcker der Forstleute — 30 Groschen; die Wallachen — 30 Groschen; die Hufner — 2, 4 und 6 Groschen; die Komorniks — 2 Groschen; die Schankwirte vom Acker — 15 Groschen.²⁾

Wenn wir die Flurensteuer³⁾ in Polen des XVI. Jahrhunderts kurz zusammenfassen wollen, sehen wir, dass sie, die Hauptsteuer im Reiche, beinahe ausschliesslich auf den Bauern lastete.

Sie war keine ständige Steuer, weil sie nur von Fall zu Fall bewilligt und ausgehoben wurde, wobei ihre Höhe im Verhältnis zu den belasteten Objekten jedesmal von neuem geregelt wurde.

Die Reichstage bewilligten die Steuern ausschliesslich nur für Kriegszwecke, für einen bevorstehenden oder angefangenen Krieg.

¹⁾ Des öfteren finden sich in den Registerbüchern (z. B., t. XIV, p. 408) solche und ähnliche Berichte der Steuererheber: Dorf des Königs: Von 32 besetzten Fluren 32 Florenen; eine und eine halbe Flur neu verlassen, die weder verpachtet, noch für das Vorwerk bestellt wird. Der Schulze schwor!

²⁾ Vol. leg., t. II, p. 270 ff.

³⁾ Łojko, Man. 1086, w. ob., p. 115 schreibt über die Flurensteuer mit Recht: Die älteste Steuer war das poradnie (polnisch radło, pług = Pflug). Diese Steuer, die auf den Pflug gelegt war, wovon ihre Bezeichnung zeugt, belastete tatsächlich, obgleich unter einem anderen Namen, den Acker. —

Zu dieser Auseinandersetzung Łojko's muss man hinzufügen, dass im XVI. Jahrhundert diese Grundsteuer vornehmlich Flurensteuer (polnisch łanowe; poln. łan = laneus = Flur) genannt wurde.

Wir wissen schon, dass zu König Batory's Zeiten in acht nacheinander folgenden Jahren die Flurensteuern erhoben wurden.

Lubomirski versichert uns, dass während in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts nur zweimal, in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts 17-mal Steuern erhoben wurden, im XVI. Jahrhundert 50-mal Steuern bezahlt werden mussten.¹⁾

Während im XV. Jahrhundert 2 Groschen vom laneus von allen, von den Herren und von den Bauern, bezahlt wurden, stiegen die Flurensteuern im XVI. Jahrhundert bei gleichzeitig zunehmender Häufigkeit immer mehr in die Höhe.

Man kann sagen, dass diese Erscheinung der abnehmenden Steuerpflichtigkeit der Herren proportionell sich entwickelte.

Wir haben gesehen, dass die Herren schon seit den letzten Jahren der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts tatsächlich, seit dem Jahre 1551 gesetzmässig völlig steuerfrei waren.

Pawiński versichert uns, dass seit dem Adelsaufbruch des Jahres 1537 die ganze Grundsteuerlast auf die Bauern verschoben wurde, während vorher der Adelsstand zuweilen noch gemeinsam mit den Bauern die Flurensteuer hergab.²⁾

Die Geistlichkeit bewilligte nur selten und nur unter besonderem Drucke der anderen Stände ihre subsidia charitativa.³⁾ Für diese „Opferwilligkeit“ sprachen ihr die

¹⁾ Fürst Lubomirski, Die ländliche Bevölkerung u. s. w., w. ob., p. 810.

²⁾ Adolf Pawiński, Skarbowość w Polsce za Stefana Batorego. (Die öffentlichen Finanzverhältnisse in Polen zur Zeit Stefan Batory's). Geschichtsquellen, tom. VIII, p. 464.

³⁾ Łojko, w. ob., Man. 1106, p. 161, bringt die oben schon erwähnte Handschrift: Exorbitancye etc., in der der Autor schreibt: „Die Bischöfe und die Erzbischöfe, ungeachtet des Statuts Sigismund I. und Stephan Batory's, wie auch der Konstitution unseres jetzigen

Könige und die Reichstage in besonderen Erlassen den Dank des Vaterlandes aus. Diese Ergüsse leerer Worte bezeugten nicht so sehr die Aufrichtigkeit der rethorischen Erlasse, als vielmehr die wirkliche Macht der Geistlichkeit, die nicht nur ein Staat im Staate war, sondern den Gang der Dinge im damaligen Polen mehr als irgend ein anderer Stand beeinflusste und beherrschte.

Im Namen der Freiheit bemühten sich die Adeligen und die Geistlichen, wie Pawiński bemerkt, ihr Verhältnis zum Staate zu normieren, indem sie selbst ihre Pflichten der Republik gegenüber bestimmten. Wir wollen keine vectigales oder Besteuereten sein! rief auf dem Reichstag im Jahre 1555 einer der Abgeordneten aus.

Wer sollte denn die öffentlichen Lasten tragen? In Beantwortung dieser Frage schmückten die Stände ihre Worte oft mit verschiedenen Vorwänden aus.¹⁾

Im Laufe des XVI. Jahrhunderts wurden die Flurensteuern immer häufiger und immer grösser.²⁾

Mit der Entwertung des Geldes und der Verminderung der Einkünfte aus den Königlichen Domänen, wovon wir schon gesprochen haben und noch sprechen werden, wurden die öffentlichen Ansprüche immer grösser.

Wir wissen schon, dass die grössere Hälfte der Staatssteuern der bebaute Grund und Boden, die kleinere Hälfte die Städte trugen.

Die Beiträge der Stände waren im XVI. Jahrhundert sehr gering.

Herrn aus dem Jahre 1607 über die *Annaten*, liefern diese dem Schatze zum Zwecke der Verteidigung der Republik nicht ein, wodurch sie den sowieso schon kärglichen *nervus rerum* schwächen und den Gesetzen des Landes mit Verachtung entgegenreten".

¹⁾ Pawiński, Finanzverhältnisse, w. ob., p. 464.

²⁾ Es ist schwer zu begreifen, wie Dr. K. Gorzycki (*Zarys społeczeństwa historyj Państwa Polskiego. — Umriss der socialen Geschichte des Polnischen Reiches. Lwów. 1901, p. 256*) erklären kann, dass im 16. Jahrhundert die Flurensteuer 2 Groschen betrug. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung des XVI. mit dem XV. Jahrhundert vor.

Die nobiles pauperes überliess man ihrem Schicksal und der Steuerpflicht.

Die Flurensteuern hatte vornehmlich die Bauernbevölkerung zu tragen.

Sie wurden für sie immer drückender. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Fluren verschiedene Flächengrössen hatten, dass diese Verschiedenheiten durch zahlreiche Teilungen sehr potenziert wurden. Die Steuergesetze berücksichtigten diese frappanten Unterschiede nicht, wie sie auch die Bodenertragsfähigkeit nicht in Rechnung zogen.

Dazu kam das Verlassen und Veröden einerseits, das Einziehen zu Gunsten der Herrenvorwerke der bäuerlichen Fluren andererseits. Die Zahl der die Flurensteuer aufbringenden Bauernäcker schrumpfte somit zusammen.

Dieses Zusammenschmelzen der besteuerten Materie, bei gleichmässig anwachsenden Bedürfnissen des Staates, machte die Steuerlast umsomehr empfindlich für die übrigbleibenden Belasteten.¹⁾

Obleich die Kmetonenfluren die Hauptquelle der Flurensteuern waren, hatten neben ihnen, wie wir es schon festgestellt haben, die Müller, die Fischer, die Schankwirte, die Wallachen, die Forstleute, die Hufner, die Komorniks oder inquilini für ihre Äcker die Flurensteuern in verschiedener Höhe ebenfalls zu entrichten.

Zu den mit den Flurensteuern belasteten Bauern wurden auch diejenigen von ihnen gezählt, die tatsächlich keinen Acker hatten, zweifellos deshalb weil sie die Äcker bearbeiteten.²⁾

Wir haben schon einige solche Fälle angeführt, wo die Wallachen von ihren Schafen, die inquilini von ihren Kühen die „Flurensteuer“ entrichteten.

¹⁾ Fürst Lubomirski (Die Landbevölkerung in Polen..., w. ob., p. 811) geht zweifellos zu weit, wenn er erklärt, dass man ausrechnen konnte, wann die Flurensteuer völlig verschwinden würde.

²⁾ Z. B. die Komorniks, die auf den Herrenvorwerken arbeiteten.

Im Kreise Gnesen wurden z. B. im Jahre 1581 in den Steuerbüchern als mit der Flurensteuer belastete angeführt: hortulani sino agro 979, cum agro 13.¹⁾

Diese Steuern, die tatsächlich von der Arbeit der Besteueren erhoben wurden, brachten trotz ihrer aussaugenden Wirkungen dem Staate verhältnismässig wenig ein.

Dass die auf den Bauernäckern lastenden Steuern sehr drückend waren, sahen selbst Zeitgenossen ein.

Der kluge und der gerechte Modrzewski forderte, dass diejenigen, „die man beinahe als Sklaven oder Bestien betrachtete“, völlig steuerfrei sein sollten.

Der ebenfalls schon erwähnte Bielski erklärte, dass „die Kmetonen unerträgliche Steuern hergeben mussten.“²⁾

Wir sehen also, dass, *je mehr die Bauernbevölkerung abhängig, untertänig und rechtlos wurde, je mehr sie in ökonomischer Produktionsfähigkeit zurückging, dass je mehr die geistlichen und weltlichen Ständemitglieder usurpatorisch, machtvoll und abgabefrei wurden, desto grösser und drückender die öffentlichen Pflichtleistungen der Bauern wurden.*

Bei der Erwägung der Steuern müssen wir schliesslich die Kopfsteuer in Betracht ziehen.

Die Kopfsteuer hatten vornehmlich die Juden zu entrichten. Sie wurden bei der Besteuerung hart mitgenommen. Staszyc erklärt, dass sie sich den Ständen besonders deshalb, weil sie Juden waren, freikaufen mussten.³⁾

Im Jahre 1578 ordnete das Steuergesetz an, dass die Juden nicht nach den alten Quitanzien und Gebräuchen

¹⁾ Pawiński'sche Registerbücher, w. ob., t. XII, p. 166.

²⁾ Citirt bei Pawiński, Finanzverhältnisse..., w. ob., p. 402, 403.

³⁾ Staszyc, w. ob., p. 107.

besteuert werden sollten, sondern von jedem Juden einen polnischen Gulden zahlen mussten'.¹⁾

Mit der Kopfsteuer wurden auch, scheinbar regelmässig, die nichtkatholischen Geistlichen belastet, wie sie auch andererseits zusammen mit allen anderen Nichtkatholiken von allen Ehrenstellen in der Regel ausgeschlossen waren.²⁾

So hatten die Popen im Jahre 1564³⁾ 4 Florenen, im Jahre 1578 zwei Florenen⁴⁾ pro capite zu zahlen.

Daneben hatten gewöhnlich in Polen die Kopfsteuer die Tataren, die Zigeuner und die Landstreicher zu entrichten. Diese letzteren wurden, da sie sich der Schollenpflicht entzogen, somit verhasst und als gefährliche Leute angesehen, verhältnismässig sehr hart mitgenommen.

Im Jahre 1520 wurde die Kopfsteuer als eine allgemeine Steuer angeordnet, um die drohende Gefahr der Tataren abzuwehren.

Ein zweites Mal wurde eine allgemeine Kopfsteuer im Jahre 1590 wegen eines drohenden Krieges mit den Türken bewilligt, aber nach friedlicher Beilegung der schwebenden politischen Streitfragen als eine den Ständen höchst verhasste Massregel widerrufen.⁵⁾

Im Jahre 1520 wurde die allgemeine Kopfsteuer mit einer Rücksichtslosigkeit angeordnet, die geradezu erstaunlich ist. Es wurden nämlich beide Geschlechter belastet, ohne die verheirateten Frauen auszuschliessen, ohne bei

¹⁾ Albertrandi, Stefan Batory, w. ob.

²⁾ Albertrandi, w. ob., schreibt darüber auch.

³⁾ Vol. leg., t. II, p. 42.

⁴⁾ Albertrandi, w. ob.; dort findet man auch, dass selbst noch im Jahre 1578 die ruthenische Geistlichkeit die Flurensteuer entrichten musste.

⁵⁾ Vol. leg., de contributione viritania seu censum capitum. — Krasinski, Bauern, w. ob., p. 127, vergleicht diesen census capitum mit dem in Westeuropa durch die Türkenkriege veranlassten dime saladine.

den Kindern irgendwelche Altersunterschiede zu machen, ohne auf irgend jemanden Rücksicht zu nehmen.¹⁾

Diese einmalige, allgemeine Kopfsteuer kann uns als eine Ausnahme hier nicht länger aufhalten.

Das Vaterland war in grosser Gefahr, der Staatsschatz war leer, der Reichstag gab den Beweis einer ausnahmsvollen Opferwilligkeit, mit hohen Strafen wurden die Nichtzahlenden bedroht.

Wie wurde diese Steuer eingeliefert und ausgehoben?

Der oben erwähnte Kleczyński schreibt hierüber: „Die Kopfsteuer aus dem Jahre 1520 hätte bedeutende Summen einbringen können, wäre die Steuer nach ehrlicher Aushebung dem Staatsschatze überwiesen worden; aber leider wurde die Hälfte der Steuern weggestohlen; der Kampf mit den Dieben und Betrügern war schwierig, da man die Zahl der steuerpflichtigen Köpfe nicht kannte, viele auch die Steuer überhaupt nicht bezahlt hatten.“²⁾

Um die auf den verschiedenen Fluren lastenden Steuern würdigen zu können, müssten wir vor allem die verschiedenen Flächengrössen der besteuerten Äcker, den absoluten Wert der damaligen Geldeinheiten, schliesslich den in den Preisen der damaligen Haupthandelsartikel ausgedrückten, relativen Wert des Geldes genau kennen.

¹⁾ Herburt de Fulstin, w. ob., p. 115—124. — J. Kleczyński: *Poglówne generalne w Polsce...* (Die allgemeine Kopfsteuer in Polen). Krakau. 1894.

²⁾ H. v. Moltke, *Darstellung der inneren Verhältnisse...*, w. ob., p. 42, führt über die Steuerleistung der Juden folgendes an: „Unter Sigismund August schätzte man die Juden auf mindestens 200 000 Seelen (in der ganzen Republik, nicht in Polen allein), von der Steuer kamen aber nur 16 000 Gulden (Kopfsteuer der Juden ein Gulden) ein. — „Dites-moi“ sagte der König zum Bischof von Krakau, „vous qui ne croyez pas aux sorciers, ou que le diable puisse se mêler de nos affaires, dites-moi comment il se fait que 200 000 juifs ont pu se cacher sous terre pour ne paraitre que 16,000 aujourd'hui qu'il s'agit de payer la capitation“. „Votre Majesté sait que les juifs n'ont pas besoin du diable pour être sorciers.“ (Wahrscheinlich entnommen aus Chodźko's Schriften).

Die verschiedenen Flächengrößen der besteuerten Äcker zu mehreren, sicheren Normalmassen zu reduzieren, ist es kaum möglich.

Es ist bekannt, wie schwierig es ist, den absoluten und den relativen Geldwert sicher und genau festzustellen; das würde eine besondere Vorarbeit benötigen.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten und Mängel glaubt Pawiński berechnen zu können, dass der Kmeto zu Zeiten Stephan Batory's durchschnittlich in einem Jahre 7 bis 9 Silberrubel (nach Verrechnung) Steuern und andere, private Angaben zu zahlen hatte, was dem damaligen Verkaufspreis von 18 bis 23 Koreten Roggen gleichkam.¹⁾

Pawiński giebt folgende interessante Zusammenstellung der von der Landbevölkerung der Wojewodschaft Krakau im Jahre 1595 entrichteten Steuern:

Besetzte und verlassene Kmetonenfluren	11973	11871 Fl.
Hufner, mit und ohne Acker	8836	1723 "
Komorniks, mit und ohne Vieh	8116	1169 "
Handwerker, Bäcker, Fleischer u. s. w.	1613	324 "
Mühlen, Schmiede u. s. w.	1754	1052 "
Berkwerksarbeiter.	247	99 "
Ruthenische Geistliche	20	41 "
Von Schlafen	2187	14 "

Hieraus stellt Pawiński folgendes Verhältnis der im Jahre 1595 von der Landbevölkerung der Wojewodschaft Krakau bezahlten Steuern:

Flurensteuer	0,72
Steuern von der Landbevölkerung	0,18
" von den Handwerkern	0,32
" von der Industrie	0,06 u. s. w.

Ähnlich fällt Pawiński's Berechnung für die Wojewodschaft Łęczyca in Kleinpolen für das Jahr 1582 aus:

¹⁾ Pawiński, Finanzverhältnisse, w. ob., p. 461.

Flurensteuer der Kmetonen	0,87
Steuern der Landbevölkerung	0,06
„ der Handwerker u. s. w.	0,05. ¹⁾

Die Steuern wurden für Staatszwecke ausgehoben. Zuweilen mussten die Bauern auch für mehr oder weniger private Zwecke der Herren ihre armen Groschen unter der Form einer Flurensteuer hergeben.

Aus einer Verordnung Batory's ersieht man, dass dem Wojewoden von Posen die von früheren Königen erteilte Vollmacht bestätigt wurde, in seiner Wojewodschaft die Flurensteuer in der Höhe von zwei Groschen, als Entschädigung für geborgtes Geld, dauernd zu erheben.

Albertrandi erwähnt, dass in einer Starostei ohne weiteres vom Adel eine einmalige Grundsteuer angeordnet wurde, um einen angesehenen Grossen des Bezirkes aus der türkischen Gefangenschaft loskaufen zu können.²⁾

Das waren neue Lasten für die Bauernbevölkerung.

Wir haben schon darauf hingewiesen, wie die die Steuern tragende Materie (die Bauernäcker) immer mehr zusammenschumpfte.

Wir haben gesehen, dass die Flurensteuern immer weniger einbrachten, obgleich die Höhe der Steuern bedeutend stieg. Allerdings hatten sich inzwischen die Stände steuerfrei gemacht.

Lubomirski hebt hervor, dass während die Flurensteuern im Jahre 1504 im ganzen 200 000 Florenen ausmachten, sie im Jahre 1532 nur 56 000 Florenen dem Staatsschatze einbrachten.³⁾

Cromer schrieb im Jahre 1574: *Ac nunc, quando cultior atque populosior est Polonia, longe minus ex ea contributione conficitur.*⁴⁾

¹⁾ Pawiński, Finanzverhältnisse, w. ob., p. 153.

²⁾ Albertrandi, Stephan Batory, w. ob., p. 427.

³⁾ Lubomirski: Die Landbevölkerung, w. ob., p. 812.

⁴⁾ citiert ebenda.

Wir wissen, wie Stephan Batory die Steuertechnik und die Abgabenleistung relativ gut geordnet hatte.

Während die Bauern mit der grössten Mühe ihre Steuern aufbrachten, um sie aufbringen zu können Hunger und Elend litten und in Schulden verfielen, während der Staatsschatz fast immer leer war, raubten die Ständemitglieder die öffentlichen Gelder.

Der krakauer Kanonikus Starowolski versicherte, dass einen Teil der Steuern die Herren für sich vorbehielten.¹⁾

Der bekannte Jesuit Skarga erklärte: „Es wissen und sprechen alle darüber, dass kaum die Hälfte der Steuern eingeliefert, die andere Hälfte gestohlen wurde.“²⁾

Zweifellos erschien auch dieses Gebaren den Ständemitgliedern als ein Teil ihrer Privilegien.

Man sprach vom *nervus rerum*, von seiner Bedeutung für's Vaterland, aber wo blieb er?

Unter den Ständen war einzig und allein der König, der den Gesetzen gehorchen sollte und musste.

Man beschränkte immer mehr seine Rechte und Befugnisse. Man verlangte von ihm immer grössere ökonomische Leistungen.

Wir wissen schon, dass seit dem Jahre 1504 die privaten Güter des Königs von den öffentlichen Domänen getrennt waren.

Der König bezog seine Einkünfte aus den Landbesitzungen der sog. *mensae regiae*³⁾, den Zöllen, den Salzwerken, der Geldprägung u. s. w.

Die königlichen Domänen gingen im Laufe des XVI. Jahrhunderts als faktisches Eigentum auf die hohen Wür-

¹⁾ Starowolski: Beschreibung des Königreichs Polen..., w. ob., p. 135.

²⁾ Skarga († 1612): w. ob., p. 4.

³⁾ polnisch wurden sie auch *dobra stolowe* genannt.

denträger fast gänzlich über. Zum Teil war mit ihrem Besitz das Erhalten von Grenzfesten verbunden.

Da die Steuern nicht regelmässig erhoben und der Regel nach sofort für Kriegszwecke verwendet wurden, hatte der eigentliche Staatsschatz sehr unregelmässige Einkünfte und war somit in sehr kläglichen Verhältnissen.

Starowolski versicherte, dass vorrätiges Geld im Staatsschatze niemals vorhanden war.¹⁾

Man kann tatsächlich von einem Staatsschatz nach unseren heutigen Begriffen nicht sprechen.

Modrzewski und andere verlangten die Organisation eines geregelten Staatsschatzes, aber vergeblich.

Um so weniger kann man von geregelten und zielbewussten Budgetverhältnissen sprechen.²⁾

Es steht fest, dass der Staat immer geldarm war, obgleich seine finanziellen Pflichten der Bevölkerung gegenüber in Friedenszeiten verhältnismässig sehr klein waren. Allerdings waren die Kriege sehr häufig. Aber der Staat hatte keine Schulden, seine Beamten erhielten ihre Löhne im Landbesitz, die Verkehrsverhältnisse kamen noch nicht in Betracht.

Die Könige waren auch in steter Geldnot.³⁾

Wie ihre Besitzungen verwaltet wurden, haben wir schon gesehen.⁴⁾

¹⁾ Starowolski, w. ob., p. 135.

²⁾ Kutrzeba: *Finanse Krakowa* (Die Finanzen Krakau's), p. 20 schreibt: Die Städte machen schon im XV. Jahrhundert einen gewissen Anfang in der Aufstellung eines Budgets... In den Staatsfinanzen geschah dieses erst gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts, also ein ganzes Jahrhundert später.

³⁾ Pawiński: *Młode lata...*, w. ob., p. 11, citiert einen Brief Albrechts: „Nur masslose Schulden erhielt ich als Erbschaft bei meiner Thronbesteigung“.

⁴⁾ Über die Abholzung der königlichen Wälder vergleiche auch: *Praescriptum de contributione aquatica a subvectoribus exigenda*. (Historische Akten..., Bibliothek der Krasiński'schen Ordination..., w. ob., pl. 391 ff.). — In *Akta podkanclerskie Franc. Krasińskiego*

Der schon erwähnte Skarga rief mit Entrüstung aus: „Und die Schlösser und Wirtschaften der Könige, wie steht es um diese? Alles verfault, fällt, bricht zusammen; die Untertanen werden ausgesogen und fliehen, es gibt überall der Ödländereien genug.“¹⁾

Es wurden die schon erwähnten Lustrationen eingeführt. Allem Anscheine nach halfen sie nicht viel.

Der bekannte Historiker Korzon versichert uns, dass nach seinem Wissen eine allgemeine Lustration in allen Provinzen gleichzeitig niemals durchgeführt wurde.²⁾

Wie war es um die königlichen Einkünfte aus der Geldprägung bestellt.

Zur Zeit König Alexander's wurde Geld geprägt, ebenso unter Sigismund I. Sigismund August prägte überhaupt keine Münzen. Erst im Jahre 1579 wurde die Münzprägung wieder eingeführt und nach zeitweiliger Einstellung unter Sigismund III. wieder von neuem aufgenommen.³⁾

(1569—1573), III. Teil, Warschau 1871, p. 240: Eine Verordnung, wonach der König die durch den Frost vernichteten Saaten auf einer kgl. tenuta des tribunus (wojski) Cracoviensis aus der damals mächtigen Familie Zebrzydowski ersetzen liess. — Warum? Weil dieser einen mächtigen Anhang hatte. — Siehe auch ebenda, p. 264.

¹⁾ Piotr Skarga, w. ob., p. 7.

²⁾ Tadeusz Korzon, w. ob., p. 61, t. I. — In den Volumina legum fand ich häufig Grenzbestimmungs-Verordnungen betreffs der königlichen Güter vor.

Wir finden in Pawiński's Sammlung der „Akten der königlichen Metrik...“, w. ob., p. 57, eine Verordnung des Königs aus dem Jahre 1579, in der den Wojewoden, Kastellanen, Starosten und allen Pächtern und Innehabern der königlichen Güter wegen der Abholzung und des Verkaufes auf eigene Rechnung aus diesen Gütern das Verbot Sigismund August's eingeschärft wurde, dass dies ohne namentliche königliche Erlaubnis nicht geschehen durfte. Danach sollten vom Ertrage die Republik den vierten Teil, der König und der Tenutarius den Rest erhalten. — Dieses Übel musste, wie es aus dem Wortlaut des Erlasses folgt, sehr allgemein gewesen sein.

³⁾ Starowolski, w. ob., p. 122 und Z. Gargas, Ökonomische Anschauungen..., w. ob. p. 43.

Um die Einkünfte der Könige aus den Zöllen und Salzwerken mag es wohl nicht besser bestellt gewesen sein. Doch darauf können wir hier nicht näher eingehen.

Es steht jedenfalls fest, dass die Könige fast immer in grosser Geldnot waren und in Schulden verfielen.

Diesen Übelstand riefen zweifellos auch Prachtsucht und Misswirtschaft, namentlich der beiden ersten Sigismunde, herfor.

Über diese beiden Könige berichteten die damaligen Gesandten Venedigs und des Papstes, Lipomani und Graciani, dass sie ihre genügenden Finanzmittel durch ihre Verschwendungs- und Prachtsucht vergeudeteten.

Späterhin, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wurden die Könige sparsamer, vor allem der treffliche Batory.

Die ungenügende finanzielle Leistungsfähigkeit der Könige hatte ihre schweren Folgen.

Den Königen lagen nämlich schwere Pflichten dem Vaterlande gegenüber ob.

Die Könige hatten vor allem für die Sicherheit des Landes gegen feindliche Einfälle zu sorgen, die Burgen zu befestigen und die Grenzen zu beschützen.

Diese Pflicht war die Hauptpflicht der Könige. Jeder Krönungseid hob sie mit Nachdruck hervor, zahlreiche Konstitutionen brachten sie in Erinnerung.

Die geld- und mittelarmer Könige mussten sich wiederholentlich mit Bitten um Hilfsleistung an den Reichstag wenden,¹⁾ um ihren Kriegspflichten nachkommen zu können.

Die Verteidigung des Vaterlandes im Felde gegen auswärtige Feinde war das Privileg und die Pflicht des Adels.

¹⁾ Siehe darüber auch Łojko, w. ob., Man. 1105.

Nobilitas ad regimen atque defensionem patriae segregata, plebs ad agriculturam, mercaturam et opificia;¹⁾ diese Worte Starowolski's geben die damaligen Ansichten wieder, aber nicht die wirklichen Tatsachen.

Boterus schrieb im Jahre 1620: Sed illud maximum est, quod nobiles propriis expensis, pro defensione Regni... inservire obligati sunt.²⁾

Diese Ausführung ist nur zum Teil richtig. Der Adel hatte einst die Pflicht, auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten. Dieser Grundsatz blieb nicht unverändert.

Das Adelsheer war ausschliesslich ein Reiterheer, ein Ritterheer.

Georg Horn glaubte noch im Jahre 1670 versichern zu können: Quod si Poloni opus habeant peditatu, illum non ex sua gente, sed ex Germanis et Hungaris conducunt.³⁾

Horn irrte sich, wenn er behauptete, dass das Fussvolk der polnischen Heere ausschliesslich aus Deutschen und Ungarn bestand. Diese beiden Nationen lieferten das Hauptkontingent für die in Polen unterhaltenen Söldnerheere.

Zu gleicher Zeit aber hatten auch die polnischen Bauern als Tross der Adelsregimenter, wie auch in den Söldnerheeren Kriegsdienste zu leisten. Während dort ihre Unterhaltung und Ausrüstung den adeligen Heeren oblag, sie selbst unentlohnt blieben, erhielten sie in den letzteren einen Sold. Der Tross war durchaus kein Bestandteil des Heeres: das Heer und der Tross.⁴⁾

¹⁾ Sim. Starovolscii: Polonia (in Historiarum Poloniae etc. Collectio Magna, tom I; Laur. Mizlerus de Kolof edit. Varsaviae, 1761); w. ob., p. 466.

²⁾ Joannes Boterus, Politia Regia . . . , w. ob., p. 33.

³⁾ Georgi Horni, Orbis Politicus, Gorlicii, 1670, w. ob., p. 104.

⁴⁾ So auch Graf Krasiński: Bauern, w. ob., p. 44.

Die Herren erachteten es als standeswidrig, zu Fuss Heeresdienste zu leisten.

So hatte auch Starowolski Recht, wenn er schrieb: . . . Pedites . . . paucos habemus, eosque e plebe omnes.¹⁾

Da die nötigen Mittel des öfteren fehlten, blieben nicht selten die Soldzahlungen aus und es kam dann zu Meutereien, in denen besonderes die fremden Söldner das Land mit Feuer und Schwert verwüsteten.

Es ist aber falsch zu behaupten, dass der Adel unbedingt heeres- und kriegspflichtig war.

Starowolski schrieb in seiner *Polonia*: Militia haec (nobilates) defensionis tantum Patriae destinata, non cogitur militare extra Regni fines, ut jam olim constituit Casimirus Magnus anno 1368, exceptis tamen casibus illis, si urgente periculo Rex Nobilitatem exoraverit, et illa ipsa consueverit, tum in hostico etiam posse geri bello.²⁾

Daraus folgt also, dass der Adel schon im XIV. Jahrhundert gegen seinen Willen nicht verpflichtet werden konnte, ausserhalb der Grenzen des Reiches Kriegsdienste zu leisten.

In demselben Statut vom Jahre 1368 bestimmte Kasimir der Grosse, dass alle Schulzen Kriegsdienste leisten sollten.³⁾

Zu jener Zeit waren die Schulzen, die Bauern waren, relativ zahlreich. Sie mussten sich, wie der Adel, auf eigene Kosten für den Krieg ausrüsten.

¹⁾ Starowolski, *Polonia*, w. ob., p. 471.

²⁾ Derselbe, w. ob., p. 274; cit. bei Hartknoch: *De Republica Polonica*, w. ob., p. 866.

³⁾ Diese Verordnung lautete: *Advocati omnes sive sculteti sive advocati Bonorum ecclesiasticorum ad bellum proficisci jubentur*. Citiert bei Hartknoch, w. ob., p. 847. — Łojko, w. ob., Man. 1105, p. 143, führt unter dem Jahre 1347 die Bestimmung an, dass die Schulzen der geistlichen und weltlichen Güter kriegspflichtig waren.

Also schon im XIV. Jahrhundert wurden die Bauern teilweise heeres- und kriegspflichtig gemacht.

Betreffs der Adelsheere ging Władysław Jagiełło einen grossen Schritt weiter. Im Jahre 1433 wurde bestimmt, dass die im Notfalle extra Regni fines zum Krieg geführte nobilitas non cogatur propriis sumptibus militare, sed Rex singulis equitibus quinque marcas in siugulos menses pendat.¹⁾

Danach wurden die Adeligen schon im XV. Jahrhundert für Kriegsleistung ausserhalb der Reichsgrenzen besoldet, ohne dabei gegen ihren Willen verpflichtet zu sein, auswärtige Kriegsdienste zu leisten.

Im Jahre 1496 wurden die Kriegsstipendien neu bestätigt.²⁾

In demselben Jahre wurde eine andere wichtige Neuerung eingeführt: Ut Conventus particulares sive comitiola Nobilitatis haberentur, antequam bellum susciperetur.³⁾

Gegen das Ende des XV. Jahrhunderts wurde das Recht der Bewilligung zur Kriegsführung den Provinziallandtagen überwiesen.

Die einzelnen Provinziallandtage sollten über Krieg und Frieden entscheiden; also nicht die Reichstagsabgeordneten, sondern die zumeist dunklen und zügellosen Adelsmassen in separaten Landtagen. Wenn aber die einen dieser Landtage für, die anderen gegen den Krieg waren. Was dann? Wer entschied dann über Krieg oder Frieden? Der heranziehende oder schon das Land verwüstende Feind wartete doch nicht, bis die geborenen

¹⁾ Hartknoch, w. ob., p. 866, cit.: Vide Const. a. 1433, a. 1454 ap. Herbutum in Statuto, tit Bellum, p. 29 ff.

²⁾ Vol. leg., t. I, p. 114.

³⁾ Hartknoch, w. ob., p. 388.

Vaterlandsverteidiger sich entschlossen und übereinkamen, ihren Pflichten und ihren Privilegien gerecht zu werden.

In solchen Fällen zogen die einen gegen den Feind, die anderen zögerten oder blieben überhaupt daheim.

Die Hauptquelle dieses Übels waren die übertriebenen, krankhaften Freiheitsbegriffe des Adels. Tapferkeit und Mut waren preisweise Eigenschaften der Adeligen. Wenn die Gefahr wirklich gross war, dann rafften sie sich gewöhnlich zusammen und lagen ihren Pflichten ob.

Aber das traf nur ziemlich selten ein. Vor allem waren dem Adel Kriegszüge nach auswärts verhasst.¹⁾

Obgleich die Geistlichen ausserhalb der subsidia charitativa von jeglicher Pflichtleistung dem Staate gegenüber frei waren, bemühten sie sich auch, die dem Rechte nach kriegspflichtigen Schulzen ihrer Güter dienstfrei zu machen.

Im Jahre 1538 bestimmte der Reichstag, dass sculteti Spiritualium, nisi liberentur Privilegio, ad Expeditionem bellicam eant.²⁾ Im Jahre 1544 wurde diese Bestimmung wiederholt.³⁾ Im Jahre 1550 wurde diese Verordnung von neuem wiederholt. Aber Sigismund August gab schon nach. Es wurde hinzugefügt: Nihilominus in futuris Commitiis, Spirituales hoc decernere debent: an Sculeti vel Advocati eorum, a bellico servitio liberi sint.⁴⁾

¹⁾ Adolf Pawiński: Młode lata Zygmunta Starego. (Die Jugendzeit Sigismund des Alten.) Warschau. 1893; cit. p. 191, Acta Tomicia, II, p. 224 aus einem Brief des Königs aus dem Jahre 1513 an den Kastellan von Krakau: „Es ist überflüssig für das Wohl derjenigen (d. h. des Adels), die ihr Wohl nicht bestreben und es missachten, zu arbeiten.“ — Pawiński erklärt diese Zeilen des Königs: „König Sigismund traf gleich in den ersten Jahren seiner Regierung auf einen ausdrücklichen Unwillen des Adels gegen Kriegszüge“.

²⁾ Herbut de Fulstin, w. ob., p. 446. — Hartknoch, De Republica Polonica, w. ob., p. 847, verlegt diese Bestimmung in das Jahr 1528.

³⁾ Hartknoch, w. ob., p. 847.

⁴⁾ Herbut de Fulstin, w. ob., p. 447.

Die Entscheidung dieser Frage wurde also durch die Überweisung an die Versammlungen der Geistlichkeit tatsächlich dem guten Willen der Geistlichkeit anheimgestellt, mit anderen Worten: die Schulzen des Klerus wurden dienstfrei im Kriegsfall gemacht.

Schliesslich wurde im Jahre 1578 gesetzlich bestimmt, dass die Schulzen des Adels kriegsfrei wurden.¹⁾

Im Jahre 1573 musste König Heinrich dem Adel versprechen, se nunquam terrigenas in generali expeditione extra Regni Fines tracturum, neque precibus ad illud solliciturum, neque solutione quinque marcarum inducturum... ultra quadrantem anni Nobilitatem non detenturum.²⁾

Stephan Batory musste diese neuen Einschränkungen der Pflichten des Adels als des privilegierter „Vaterlandsverteidiger“ bestätigen.

Der die Regierungszeit Sigismund III. beschreibende Kanonikus Starowski berichtete, dass im allgemeinen der Adel damals auf Befehl des Königs nur im Bereiche von fünf Meilen ausserhalb der Reichsgrenzen ins Feld zog, dass für entferntere Feldzüge die Erlaubnis des Reichstages eingeholt werden musste, und dass in dem letzteren Falle alle Adeligen besoldet wurden.³⁾

Wie wir es schon erwähnt haben, konnten die polnischen Könige, sei es wegen Verschwendung und Miss-

¹⁾ Łojko, w. ob., Man. 1105, p. 143 ff. — Łojko erklärt hier, unter Berufung auf die Volumina legum, dass die Schulzen der bona ordinis equestris *niemals* kriegspflichtig waren. Dieses wird aber durch den Inhalt des Statuts Kasimir des Grossen widerlegt, wo es ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Schulzen der Geistlichen und der Weltlichen kriegspflichtig sein sollten. Mit der Zeit hatte der Adel diese Sachlage, ausserhalb des Gesetzes zweifellos, geändert und im Gesetze vom Jahre 1578 nur eine Bestätigung hierfür gesucht.

²⁾ Hartknoch, w. ob., p. 867; cit. Janusz. lib. VI., Const. pag. 694 et lib. privileg., p. III, Starowski, Polonia, p. 277.

³⁾ Starowski, Beschreibung des Königreichs Polen, w. ob., p. 125.

wirtschaft, sei es wegen tatsächlicher Geldarmut, die ihnen auferlegten Pflichten nur in ungenügender Weise erfüllen.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, erzwangen die übermächtigen geistlichen und weltlichen Stände vom Könige die Konstitution aus dem Jahre 1563, wonach ein Viertel aller königlichen Einkünfte — nullis exceptis — fortan zur Verteidigung des Vaterlandes verwendet werden sollte, während die anderen drei Viertel dieser Einkünfte dem Könige belassen wurden. Die „Quarta“ sollte zur Ansammlung eines „allgemeinen Schatzes“ führen.¹⁾

Die auf diese Weise gewonnenen Geldmittel sollten zur Erhaltung eines ständigen Heeres dienen, welches Quartheer²⁾ genannt wurde. Zur Regelung dieser Quarta sollten vornehmlich die schon erwähnten Lustrationen dienen, die aber nur 1564 und 1570 zustande kamen.³⁾

Das Quartheer kam zustande und wurde mit den Einkünften aus der Quarta besoldet. Dieses Heer war also ein Söldnerheer, nicht ein Adelsheer.

Diese Angelegenheit wurde entgeltig in den Jahren 1570 und 1572 geregelt.⁴⁾

Ein organisiertes, polnisches Bauernheer gab es nicht. Erst Stephan Batory bildete eine solche Truppe aus den Domänenbauern.

¹⁾ Łojko, w. ob., Man. 1105, cit. Vol. leg. 2, fol. 618 (art. 34). — Krasieński, Bauern . . . , w. ob., p. 28. — Pawiński, Finanzverhältnisse, w. ob., p. 133.

²⁾ Polnisch wojsko kwarciane; diese ganze Institution wurde kwarta (das Viertel) genannt.

³⁾ Lubomirski, die Landbevölkerung, w. ob., p. 811.

⁴⁾ F. Piekosiński, Sejm walny warszawski z roku 1572. (Der allgemeine Landtag zu Warschau aus dem Jahre 1572.) (Erschienen in den Historisch-philosophischen Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Serie II, Jahr 1897—98). Prof. Piekosiński bemerkt, dass die Volumina legum von diesem Landtag nichts wissen. — Die Piaristen, die Herausgeber der Volumina legum, arklären selbst im tom I, p. VI: multas perisse leges.

Wir stehen hier somit nicht nur vor einer weiteren Belastung der königlichen Güter, sondern auch vor einer weiteren Belastung des Bauernvolkes. Die Geistlichkeit und der Adel waren durchaus nicht gewillt, mit dieser neuen Massregel ihre eigenen Güter zu treffen.

Im Jahre 1578 beschloss nämlich der Reichstag, um den Erfolg des begonnenen Krieges mit dem Moskiviter Reiche besser sichern zu können, dass aus jedem zwanzigsten mansus ein Kmeto ausgehoben werden sollte. Aus diesen ausgehobenen Kmetonen wurde eine Fusstruppe gebildet, die „ausgehobene Fusstruppe“ genannt wurde.¹⁾

Während das Quartheer ein ständiges Söldnerheer war, wurde die letztere Truppe nur im Kriegsfall ausgehoben, aber nicht besoldet. Die Ausgehobenen mussten von den auf den Äckern Zurückbleibenden ausgestattet und unterhalten werden. Die letzteren sollten auch den Bauernacker und den Hof des abgezogenen Kriegers bewirtschaften.²⁾

Es ist wohl unnötig darauf hinzuweisen, dass diese Institution der ausgehobenen Bauerntruppen eine neue, schwere Last für die ohnehin schon überbürdeten Kmetonen bedeutete.

Und während der zehnjährigen Regierungszeit Stephan Batory's musste Polen fast unausgesetzt Krieg führen.

Im Jahre 1580 wurde eine königliche Verordnung erlassen, wonach in den königlichen Gütern aus zwanzig Fluren ein Kmeto ausgehoben werden sollte; als Grundlagen sollten hierbei nicht die öffentlichen Abgaben (die

¹⁾ Łojko, w. ob., Man. 1084, p. 121. — Hartknoch, w. ob., p. 850 schreibt darüber: *Hi milites Polonico vocabulo wybrańcy, id est lecti et wybraniecka piechota, id est peditatus lectus, dicuntur.*

²⁾ Hartknoch, w. ob., p. 848 führt hierüber aus: *Primum in Bonis Regiis novendecim coloni, ut vigesimum justis armis instructum mitterent et onera omnia interim pro ipso ferrent, constitutum est a. St. B. a. 1578, quod confirmavit Sig. III. a. 1590.*

Steuern), sondern die privaten Abgaben (czynsze) und die in den Revisionen und Lustrationen gemachten Angaben dienen.

Diese Bedingungen sprechen für sich. Die Tenutarien oder Pächter der königlichen Domänen bemühten sich, das Aushebungsgesetz zu umgehen, um möglichst wenig Arbeitskräfte und Abgabenleistungen zu verlieren. Sie kannten genau die Zahl ihrer Kmetonen, sie wussten auch, dass alle Kmetonen ihnen die ungeschmälernten Pflichtleistungen hergaben, nicht aber dem Staate. Diesen Zustand kannten auch der König und die Gesetzgeber. Ihr Geständnis zeugt von der Machtlosigkeit des Königs und der Gesetze, wie auch von der Willkür und dem Eigennutz der Herren.

Wir haben hier auch einen Beweis dafür, wie die Staatssteuern, selbst zur Zeit Batory's, entrichtet wurden.

Wir werden nun auch besser verstehen können, warum die Lustrationen gemäss den Verfügungen der Gesetze nicht durchgeführt wurden.

Die oben angeführte Verordnung bestimmte weiterhin, dass die Ausgehobenen von allen Arbeiten, Privatabgaben und Lasten frei sein sollten. Dieses wurde aber nicht immer beobachtet, wie sich der König beklagte.

Ausserdem sollten die Ausgehobenen ein gewisses Nutzungsrecht an den königlichen Wäldern, Gewässern und andere Ausnahmerechte haben. Auch hierbei beschwerte sich der König über die Verweigerung dieser Vorrechte.

Schliesslich bestimmte dieses Reskript, dass die übrigen 19 Fluren auch für die zwanzigste Flur Dienste und Abgaben leisten mussten.¹⁾

Diese ausführliche Verordnung musste aber nicht viel geholfen haben, denn noch in demselben Jahre, im Dezember, wurde in einem anderen königlichen Schreiben alles noch einmal vorgeführt, namentlich die Dienst- und

¹⁾ Pawiński's Akten der Metrik der Krone . . . , w. ob., p. 135.

Abgabepflichten mit Nachdruck betont,¹⁾ zweifellos um die unzufriedenen Tenutarien zu beschwichtigen.

Im Jahre 1582 wurde den Witwen, Waisen und Vätern der gefallenen Ausgehobenen die Ausnahmestellung der Soldaten bis zu einer neuen Aushebung zugesprochen.²⁾

Wir kennen ungefähr die Zahl der Adeligen, der Kmetonen und der Kmetonenfluren zu jener Zeit. Wir wissen leider nicht und könnten heute noch nicht genau bestimmen, wieviel Kmetonen und Kmetonenfluren die königlichen Güter hatten.

Somit können wir die Zahl der Ausgehobenen genau noch nicht feststellen.

Wir wissen aber, dass die Bauern als Ausgehobene, als Söldner und als Tross der Adelsheere in den Krieg zogen und für ihr Vaterland kämpften, obgleich die „Nation“ das Vaterland für sich vorbehielt, den Bauern dieses absprach und sie als eine aussenstehende „plebs“³⁾ betrachtete und behandelte.

War die Zahl der bäuerlichen Kämpfer damals grösser als die Zahl der adeligen Krieger? Beide waren jedenfalls an Zahl ungefähr gleich.⁴⁾

Der gewöhnlich sehr klare Maciejowski meint, dass der Bauer, da er ein Untertan war, keine Mittel hatte, um zum allgemeinen Wohl beizutragen.⁵⁾

Wer bezahlte damals hauptsächlich die Steuern? Die Bauern und die Städte, nicht die Stände. Die armen aus-

¹⁾ Ebenda, p. 137.

²⁾ Ebenda, p. 240.

³⁾ Im Polnischen „lud“ genannt.

⁴⁾ Im Jahre 1578 (lesen wir in der betreffenden Konstitution) wurde bestimmt, dass in den Forstdörfern (wsi lowcze) die einen von ihren Fluren 30 Groschen Flurensteuer bezahlen, die anderen von den freien Fluren in den Krieg ziehen sollten. (Albertrandi, w. ob.).

⁵⁾ W. A. Maciejowski, Geschichte der Bauern..., w. ob., p. 29.

gehobenen Bauern mussten unbesoldet Kriegsdienste leisten, die reichen Adeligen forderten ausserhalb der Reichsgrenzen einen Kriegssold.

Wir werden späterhin sehen, dass die Haupteinkunftsquelle der Ständemitglieder die Bauern waren.

Gaben die Bauern nicht geradeso ihr Blut und ihr Leben für das Vaterland wie der Adel hin?

Selbst an Zahl kamen sie aller Wahrscheinlichkeit nach den Adeligen als Vaterlandsverteidiger gleich.

Trotzdem die Stände die Mitglieder der plebs immer mehr und immer zahlreicher zu den Fahnen riefen, sprachen sie ihnen jegliche Erleichterungen und Privilegien ab.

Der anwachsenden Knechtung und Belastung ging ein anwachsendes Zuziehen der Bauern in die Schranken der Vaterlandsverteidiger parallel.

Die Pflicht, das Vaterland zu verteidigen, bürdete der Adel den Bauern in steigendem Masse auf; das Privileg, das Vaterland zu verteidigen, gab er aber nie her.

Und gerade auf dieser Kombination der Pflicht und des Vorrechts, Vaterlandsverteidiger zu sein, stützte der Adel hauptsächlich sein ausschliessliches Herrschaftsprärogativ.

Wenn wir aber unsere Erwägungen überschauen, werden wir vergeblich nach einer haltbaren, durch besondere Verdienste gestützten Begründung dieses Herrschaftsprärogativs suchen.

In dieser Hinsicht ging die Geistlichkeit mit dem Adel Hand in Hand, wenn sie ihm nicht voranging und als Wegweiser diente. Und die Motive und Begründungen des Herrschaftsprärogativs der Geistlichkeit? Sie war der geistliche Stand und machte als solcher ihre Ansprüche geltend, ohne das Mass der Vorrechte mit dem Mass der tatsächlichen Leistungen zu messen.

Die Pflichten des Königs wuchsen im Laufe des XVI. Jahrhunderts zur äussersten Grenze seiner Leistungs-

fähigkeit heran, während seine Herrschaftsrechte und seine Bedeutung gleichzeitig geschmälert wurden.

Über Krieg und Frieden bestimmten also die Ständemitglieder tatsächlich schon seit dem XV. Jahrhundert.

Wenn wir ihre diesbezügliche Politik zusammenfassen, kommen wir etwa zu folgender Konklusion:

Die Politik Polens war eine Politik des Friedens; sie war in Tendenz und in Tat nicht aggressiv, sondern stets nur defensiv, nicht expansiv, sondern nur erhaltend; sie musste eine solche sein, weil sich der Adel, der berufene Verteidiger der Republik, dieser Pflicht immer mehr entzog.

Das Gebaren des Adels war entschieden unklug, egoistisch und verwerflich, da er die Verteidigung des Vaterlandes nicht nur als seine Pflicht, sondern auch als ein nur ihm zukommendes Privileg erachtete, da er trotz der successive immer mehr anwachsenden Beschränkungen dieser Pflicht das Privileg ungeändert für sich vorbehielt; da er die zur Bildung eines genügenden Equivalentes (eines hinreichenden Söldnerheeres oder eines hinreichenden Bauernheeres) nötigen Geldmittel nicht bewilligen und hergeben wollte; da er dem Bauernvolk die volle Ausübung dieser Pflicht durch Verminderung seiner privaten und öffentlichen Lasten nicht ermöglichen wollte, um nur nicht den Vorwand zur Aufrechthaltung der Ständeprivilegien zu verlieren; da er die oben kurz skizzierte Friedenspolitik nicht so sehr aus friedliebenden und humanitären Gründen, als vielmehr aus egoistischen Motiven verfolgte; da er die Bauern immer mehr zur Verteidigung des Vaterlandes heranzog, wobei er den Bauern nur die Pflicht aufwarf, nie aber das Privileg zusprach, Verteidiger des Vaterlandes zu sein und einen Teil der Nation zu bilden, wobei er die ökonomischen Lasten der Bauern nicht verminderte, sondern vielmehr bedeutend vergrösserte, wobei er selbst seine ständischen Privilegien nicht nur beibehielt, sondern noch mehr ausdehnte; schliesslich da der Adel durch dieses Ver-

halten das Wohlsein des ganzen Volkes und die Sicherheit des Reiches fortdauernder Gefahr preisgab und die Stellung Polens im europäischen Staatengebilde schwächte.¹⁾

* * *

Wenn wir zur näheren Betrachtung der Privatlasten übergehen, müssen wir im Auge behalten, dass die Ständemitglieder von solchen Lasten frei waren.

Die Privatlasten ruhten hauptsächlich auf dem breiten, aber tief zur Erde gebeugten Rücken der Bauernbevölkerung und der unteren Schichten der Stadtbevölkerung.

Schwer mussten auf dem Bauernstande die öffentlichen Pflichtleistungen gelastet haben, noch viel empfindlicher waren für sie die äusserst drückenden Privatpflichtleistungen.

Wir haben sie schon zumeist in dem Abschnitt „Die Bauern“ miterwogen.

Zur Zeit der Kolonisation hatte der Kmeto etwa folgende Verpflichtungen: Sehr selten ausgehobene Staatssteuern, Zehnten an die Kirche und Zinszahlungen neben geregelten Dienstleistungen an die Grundherren.

Ihre Dienstleistungen bestanden damals in einem Pflichtarbeitstage in der Woche auf dem Herrenvorwerk;²⁾ ihre Zinszahlungen waren geregelt und durchaus nicht erpressend; die Staatssteuern fielen qualitativ und quantitativ fast gar nicht ins Gewicht.

¹⁾ Fürst Lubomirski: *Włóscianie Polski*, w. ob., p. 189: „...Auch die Kmetonen verteidigten das Vaterland in Schlachten, traten sogar in den sogenannten ritterlichen Dienst ein, wenn man sie von diesem 1496 ausschliessen musste.“

²⁾ Siehe z. B. Piekosiński, *Ueber die Fluren . . .*, w. ob., p. 77 ff: *Polnischer laneus*, von dem die Kmetonen einen Tag in der Woche arbeiten sollten; *laneus cmetonalis*, von dem gleichfalls *laborant suis dominis diem in septimana*.

Piekosiński erklärt, dass die Zinszahlungen von einem Kmetonenacker (auf deutschem Recht) oder *laneus*, die regelmässig zu St. Martini entrichtet wurden, gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts ungefähr 12 bis 14 Groschen ausmachten.¹⁾

Vom Wiślica'er Statut Kasimir des Grossen aus dem Jahre 1345 ab verschlechterte sich fortwährend die rechtliche und ökonomische Lage der Kmetonen, (nur diese Bauern wurden damals von den Gesetzen berücksichtigt.)

Mit dem wachsenden Einfluss, mit der politisch und ökonomisch immer mehr das Übergewicht gewinnenden Macht der Ständemitglieder verschlechterte sich die Lage der Bauern.

Gegen das Ende des XV. Jahrhunderts²⁾ reichten, um mit Prof. Bobrzyński zu sprechen, die bisher von den Kmetonen hergebenen Zinsabgaben nicht mehr aus; der Ritter warf seine Rüstung von sich und wurde Grundbesitzer, Landwirt.³⁾

Zwar wurde noch im Jahre 1521 der Grundsatz beibehalten, *omnes cmethones debent dominis suis laborare unum diem in septimana*.⁴⁾

¹⁾ Dr. F. Piekosiński: O sądach wyższych..., w. ob., p. 9. Der Autor bemerkt, dass in jener Zeit 14 Groschen einem ungarischen Gulden gleichkamen.

²⁾ Ich habe im Man. 56 (Bibl. Jagiell.), mit verschiedenen Handschriften, Bemerkungen gefunden unter dem Titel: *De Laboribus Colonorum Cano — extra muros Gnesn. fideliter descriptum*. Soviel ich feststellen konnte, stammen diese Aufzeichnungen aus dem Jahre 1441 her. Dasselbst finden wir: ... *Quisque per familias currum lignorum ducere tenetur. Etiam in dicta villa unusquisque tres currus tani falcare tenetur. Et quinque capetia annona nutros. Ad aestimabilia arare tenentur collectam et aliam ad hiemalia in pane domus nominatae. Similiter duas collectas falcare tenentur et duas merere in Pane Dominorum. Item in quadragesima unam domum novam aedificare tenentur, et aliam veterem corrigere, in autumnno similiter, omnes vero villae praefatae Domus, sine occasione tenentur laborare, quidquid eis praeceptum fuerit in Proprio Pane.....*

³⁾ Bobrzyński, Karta z dziejów ludu..., w. ob., p. 155.

⁴⁾ Vol. leg., tom I, p. 279.

Im nächsten Jahre wurde bestimmt, unum diem laborare debent septimatim, qui censu pecuniario, saut frumentario, seu quacunq̄ue alia contributione seu datione, dominis suis labores tam antea recompensarunt.

Das Gesetz bestätigte also nur die schon getroffenen, eigenmächtigen Massnahmen der Herren in dieser Hinsicht.

Aber: Haec constitutio (hoc specialiter proviso) non extendat se contra hos colones, qui ratione possessi agri, plures fortasse dies in septimana, dominis suis et Urbis laborare consveverunt. Nam haec lex, pro his tantum constituta est: qui minus quam diem, in septimana, Urbis et dominis suis laborare soliti erant.¹⁾

Von da an wurde es den Herren anheimgestellt, die Zahl der Pflichtarbeitstage der Kmetonen willkürlich zu bestimmen.

Wir sahen schon, wie in der Zwischenzeit die Kmetonen und die anderen Bauern sozial, politisch und ökonomisch heruntergezwängt wurden, wie im Jahre 1572 ihre Rechte und Pflichten aus dem Bereiche der Gesetze völlig beseitigt, sie selbst tatsächlich unfrei wurden.

Das Jahr 1522 war das letzte, in dem sich Konstitutionen mit den Arbeitsleistungen der Kmetonen befassten. Dasselbe gilt auch von den privaten Abgabepflichten.²⁾

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Dr. M. Bobrzyński (Karta z dziejów ludu . . . , w. ob., p. 155), schreibt: „Die Reichstage aus den Jahren 1496 und 1520 fesselten die Bauern an die Scholle, führten die Pflichtarbeit zu Gunsten der Herren ein Während anderswo, besonders in Deutschland, dieser soziale und ökonomische Umsturz in mitten schrecklicher Kämpfe und Ringen, die sich bis gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts hinein zogen, sich vollzog, gab sich bei uns der Bauer ohne Murren der Notwendigkeit hin und hörte von dieser Zeit auf, für die Geschichte der Nation und des Reiches zu existieren.“ Und kein Wort mehr über diesen Umsturz. Zweifellos müsste hier das Wort „Notwendigkeit“ durch „Vergewaltigung“ ersetzt werden. Dieses würde den wahren Sachverhalt richtiger wiedergeben.

Über die Zins- und Arbeitsleistungen der Kmetonen haben wir nur sehr spärliche Quellenangaben. In den Pawiński'schen Geschichtsquellen finden wir solche nur für den Pilsner Kreis aus dem Jahre 1536.¹⁾ Hier geben wir einige Proben: Villa Radlov (bischöflich)... Kmethones undecem... solventes... de laneo agrī per quatuor choretos avene, per duos gallos et per duos caseos et per viginti ova, laborant duos dies in sextimana... In einem anderen Dorfe: Gallos non dant; dann wieder, non dant avenam, non avenam neque caseos. Es kam vor, Kmeth. de laneo solvunt p. 4 capones, p. 30 ova; p. 4 capones et p. 4 caseos. De mediis laneis, p. 2. capones, p. 2 caseos, p. 30 ova et p. treschoretos avene. Vom ganzen laneus: p. 9 ova, unum caseum, 2 gallos, et p. 4 grossos.²⁾ Dann weiter: Hortulani in servicio. Hortulani nihil solventes. Valachi c. ovibus et capris solvunt etiam tributum a 100 ovibus 1 marcā. Loco caponibus Geld, loco ovis Geld.³⁾

Wie verschieden diese Verhältnisse waren, ersehen wir auch aus den Vorschriften der Konstitution aus dem Jahre 1552 über die *Contributio generalis*: *Imprimis omnes et singuli coloni tam nostri, quam spiritualium et saecularium personarum, sibi aut suis dominis, agros aratro colentes, aut redemptos labores apud dominos suos habentes pro usu tamen suo agros colentes, alias omnes quicumque qualitercunque agros possident... Colones omnes et villas, qui de villis dominis suis non laborant, sed certas pensiones, aut servitia solvere et praestare antiquae quam novae locationis agros colentes, qui dominis diem laborant et census de agris solvunt.*⁴⁾

¹⁾ Pawiński: Geschichtsquellen, w. ob., t. XV, p. 491—556.

²⁾ Alias za szepy.

³⁾ Fast überall finden sich über Wälder solche Angaben: *Silvae et borre sufficientes; silvae, borre communes.*

⁴⁾ Vol. leg., t. II, p. 9—11. — Fürst Lubomirski (Die Landbevölkerung, w. ob., p. 806) schreibt über die Abgaben gegen das

Bei Łojko finden wir einige Angaben aus der Wojewodschaft Posen für das Jahr 1569: Dorf Krzesino: zahlt von drei lanei: 9 Viertel¹⁾ Roggen, 3 Viertel Weizen, 3 Viertel Hafer. Dorf Suchylas: von drei Fluren: 9 Viertel Roggen, 3 Viertel Weizen, 3 Viertel Hafer. Dorf Rumanowice: von 10 Fluren: vom laneus in Geld je 6 Groschen, je 3 Viertel Roggen, je 1 Viertel Weizen, je 1 Viertel Hafer. Dorf Baranowo: von zwei Fluren: 6 Viertel Roggen, 2 Viertel Weizen, 2 Viertel Hafer. Ebenso das Dorf Świąty Jan.²⁾

Weitere Angaben finden wir in der Bibliothek der Krasiński'schen Ordination: Güter Skape, im Lipnower Kreise, für das Jahr 1571: Villa Skampe, 12 Kmetonen, Zinsen je 20 Groschen, arbeiten zwei Tage in der Woche, drei Gärtner zahlen vom Garten je 6 Groschen und arbeiten nach Verlangen. Villa Czermno, 5 Kmethonen, arbeiten zwei Tage, während der Ernte drei Tage, verbinden ihre Gespanne zum Abfahren nach der Weichsel; Kmeto-Bienenwärter, der etwas Land beigemessen hat, arbeitet für den Acker ebensoviel wie die anderen Diener, ein anderer Bienenwärter, erhält dafür ein Stück Wiese vom Schulzen; andere legen Schonungen an, wofür sie Kapaunen oder Geld hergeben; der Schankwirt gibt jährlich 6 Groschen und 4 Kapaunen, ein anderer Schankwirt zahlt von der

Ende das XV. Jahrhunderts: Die Privatleistungen waren bei uns, im Vergleich mit anderen Ländern, nicht zahlreich: eine Folge der Armut der Natur und des Mangels der Industrie. Die allgemeinste Leistung war das Getreide: in einem gut bewirtschafteten Dorfe verlangte man zweimal mehr Roggen als Weizen, Hafer viermal mehr. In Preussen verlangte man vier Getreidearten: Weizen, Gerste, Roggen und Hafer; in Grosspolen drei: Weizen, Roggen und Gerste . . ., nördlich von Krakau Roggen und Gerste, südlich von Krakau Weizen und Roggen.

¹⁾ Poln.: wiertel.

²⁾ Łojko, Man. 1106, w. ob., p. 55. Diese Angaben stammen aus der Lustration der Wojewodschaft Posen des Jahres 1569. — Die Angaben über ein weiteres Dorf sind unleserlich.

Schenke 50 Groschen und arbeitet 40 Tage; der Schulze zahlt vom See jährlich 10 fl., er ist nicht pflichtig, sondern überwacht den Wald, die Zölle, nimmt Nüsse in Empfang.¹⁾

Andere Dörfer aus der Wojewodschaft Krakau; Angaben aus dem Jahre 1553: Halbflurige Kmetonen, müssen wenn nötig den Teich und die Brücken ausbessern, auf Befehl Gespanne geben, höchstens 10 Meilen; sie geben, wenn sie ein Mädchen nehmen (heiraten), je einen Eimer (wohl Getreide), wenn eine Witwe — ein halbes Schock (Eier wahrscheinlich gemeint); der Schankwirt hat keinen Acker, nur eine Wiese, arbeitet auf dem Vorwerk, kutschiert, wo befohlen, muss mit den anderen auf den Wiesen arbeiten. Ein anderes Dorf: Kmetonen auf Halbfluren, geben jeder einen Eimer Getreide, 12 Eier, arbeiten jeder mit seinem Pflug, vierspännig drei Tage in der Woche, aber dermassen, dass zur Arbeit bei Sonnenaufgang angetreten und bis zum Sonnenuntergang gearbeitet werden muss, (verpflichtet) zu jeder anderen Arbeit.²⁾ Ein anderes Dorf, Angaben für das Jahr 1571: Pflichten der 15 sogenannten Gärtner, von denen jeder 4 Morgen hat, sollen das Vorwerksvieh der Reihe nach auf der Weide hüten und die Vorwerksweide bewachen. Andere Bauern zahlen von Heuwiesen — Fluren je 20 oder 10 Groschen.³⁾

Ein anderes Dorf bei Krakau:

1.	Kmeto gibt	Zins	4	Mark,	hat	3	Pferde,	4	Rinder
2.	"	"	5	"	"	4	"	2	"
3.	"	"	2	"	"	3	"	2	"
4.	"	"	Schock	1	"	3	"	2	"

¹⁾ Materiały do dziejów rolnictwa w Polsce w XVI. i XVII. wieku. (Materialien zur Geschichte der Landwirtschaft in Polen im XVI. und XVII. Jahrhundert von Jan Ostrorog, Posener Wojewoden. Zusammengestellt und herausgegeben von W. Chomętowski. Biblioteka Ordynacyi Krasińskich, 1876, p. 97 ff.

²⁾ Ebenda (Materialien), w. ob., p. 125.

³⁾ Ebenda, p. 131 ff.

5.	Kmeto	gibt	Schock	1	Mark	hat	3	Pferde,	2	Rinder
6.	"	"	"	1	"	"	3	"	2	"
7.	"	"	Zins	1	"	"	3	"	2	"
8.	"	"	"	1	"	"	3	"	2	"

Acht Häusler geben je $\frac{1}{2}$ fl.

Ein anderes Dorf bei Krakau (Jahr 1571): „Kmetonen und Häusler geben dasselbe, jeder zwei Kapaunen und 20 Eier, arbeiten, wann und wie man ihnen befahl, wodurch sie in nicht geringes Elend verfielen.“¹⁾

Aus dem Inventar von Ostrorog betreffend geistliche Güter vom Jahre 1571 über die Wallachendörfer: zahlten vom Ochsen 6 Groschen, andere zahlten nicht sondern arbeiteten, wie und was befohlen, ein anderer Diener arbeitete mit dem Pferde nach Befehl. Die Pflichtleistungen dieser Leute: Zins je 39 Groschen, 6 Eimer Honig, arbeiten einen Tag im Jahre, mähen, dienen mit dem Pferde wo befohlen. Andere gaben je 12 Groschen Zins und arbeiteten nach Befehl.²⁾

Andere Wallachen gaben nach demselben Autor im Jahre 1571 von 20 Schafen ein Schaf her.³⁾

Der Wojewod Gostomski schrieb gegen 1650 in seinen Vorschriften für die Bewirtschaftungsweise seiner Güter vor: „...Die Kmetonenarbeit soll jeder Landwirt so schätzen, dass er die Kmetonen nicht arm macht... Der Kmeto soll soviel Boden erhalten, dass ein guter Arbeiter in einem guten Jahre Brot nicht zu kaufen braucht... Die Flüchtigen in Ketten legen, wenn einer zurückkommt; denn diese locken die Kmetonen vom Dorfe weg und verderben sie“.⁴⁾

¹⁾ Ebenda, p. 181 ff.

²⁾ Ebenda, w. ob., p. 198—202.

³⁾ Ebenda, w. ob., p. 202.

⁴⁾ A. Gostomski, Landwirtschaft, w. ob., p. 6 ff. Ich möchte nachholen, dass diese Schrift in der polnischen landwirtschaftlichen Literatur das goldene Buch mit Recht genannt wird. — Der Autor beruft sich auf seine andere Schrift: „Inwentarz wielki“ (Das grosse

Derselbe Autor und Herr befahl weiter: „Wenn der Kmeto zur Arbeit nicht kommt, Prügel.. vier Hiebe auf den nackten Leib... und dann nacharbeiten lassen... Bei schlechtem Wetter soll er mit dem Gespann nicht arbeiten; dann soll er selbst mit seiner Person arbeiten... Er soll nach den Markttagen über Nacht in dem nächstgelegenen Städtchen nicht verbleiben...“

„Der Kmeto soll nichts unter Zwang machen, denn Zwang bringt jeden Schaden und erscheint als eine Art Sklaverei“. Diese Vorschrift ist natürlich hier widersinnig, sie zeigt aber, dass Zwang gerade überall angewandt wurde. „Den Kmetonen soll aber der Wirtschaftsbeamte zeigen, wie sie sich ausbauen sollen. Keiner soll ein neues Haus aufstellen ohne Erlaubnis“.... „Ein Kmeto soll von keinem anderen Grund und Boden kaufen; wer solchen kauft, soll des Getreides verlustig gehen und Strafe zahlen, und der, der verkaufte, soll dem Herren das Geld hergeben und Strafe zahlen.“ „Denjenigen, die ihre Äcker nicht besäen, die Schober und das Getreide wegnehmen, bis sie alles ordentlich besäen.“ „Mit dem Bauerngespann am meisten im Herbst und im Winter arbeiten, denn der Kmeto ist im Sommer dick geworden... und im Winter ist er besser und reichlicher“.¹⁾ „Ein Kmeto, der auf Kosten des Herrn sich Nutzen verschafft, soll für das geringste Vergehen mit drei Mark Geldbusse gestraft werden, für ein grösseres Vergehen wird er bestraft mit Prügeln oder mit dem Galgen“.²⁾

„Ein Kmeto, der den Zins am Tage vor St. Martini nicht hergibt, soll am folgenden Tage das Doppelte zur Strafe liefern“.

„Wer kein Gespann hat, soll persönlich zwei Tage für einen Tag arbeiten“.

Inventar). Ich konnte diese Schrift leider nicht finden; auch habe ich in der Literatur nichts darüber erfahren.

¹⁾ Gostomski, ebenda, w. ob., p. 18 ff

²⁾ Ebenda, p. 26.

„Wenn Brüder sich teilen, zuerst die Teilzahlung dem Herrenhofe, dann dem, der auf dem Grundstück bleibt, ein genügendes Gespann und alle nötigen Wirtschaftsgeräte belassen; was darüber verbleibt, soll er zu gleichen Teilen mit den jüngeren Brüder teilen. Wo auf dem Grundstück Brüder bleiben, können sie gleichmässig teilen. Auf einer halben Flur sollen sie nicht teilen“.

Den erarbeiteten Verdienst dem Kmeto wegnehmen, der vor der Ernte das Brachland nicht umpflügt“. „Wenn der Bauer zur Arbeit zu spät kommt, ihn so behandeln wie in der Schule der Lehrer die Schudigen, d. h. ihm tüchtige Prügel und ein ordentliches Denkzeichen geben“.

„Schnell im Herbst von den Kmetonen die Getreideabgabe einziehen, denn im Frühjahr fällt es ihnen schwerer“²⁾.

„Die Bauern sollen für sich nicht früher einfahren als dem Herrn“³⁾.

„Wenn die Erntezeit kommt, sollen alle mit grossem Fleiss herauskommen, wie es Brauch ist: die Gärtner, Hufner, Höfer, Schankwirte, Handwerker und Müller, überhaupt alle. Wenn die Bauern das Mähen beginnen, ihnen die erste Woche freigeben, damit sie in der zweiten Woche, wenn sie auf dem Vorwerk die Arbeit anfangen, Tag für Tag arbeiten“⁴⁾.

„Dem Bauern für Ungehorsam das Haus verschliessen; wenn er herauskommt, Prügel, vier Hiebe auf dem nackten Körper und arbeiten lassen. Den Vogt, der lügt, bestrafen; nach dreifacher Bestrafung ihn zum vierten Mal auf den Galgen bringen“⁵⁾.

¹⁾ Ebenda, p. 26 ff.

²⁾ Ebenda, p. 43.

³⁾ Ebenda, p. 45.

⁴⁾ Ebenda, p. 62.

⁵⁾ Ebenda, p. 96.

Folgen wir nun den wichtigeren Befehlen in dieser Hinsicht, die ein anderer zeitgenössischer grosser Herr Zawacki gegeben hat.¹⁾

„Dem Kmeto, der vor der Ernte das Brachland nicht umpflügt und bestellt, den erarbeiteten Verdienst vorbehalten“.

„Wenn die Erntezeit kommt, sollen alle fleissig zur Arbeit kommen... wenn sie zögern, für jeden Tag doppelt arbeiten... Wenn die Bauern mit dem Mähen anfangen, ihnen die erste Woche belassen, damit sie dann in der folgenden Woche, wenn sie auf dem Vorwerk beginnen, Tag für Tag arbeiten... Im Winter am meisten arbeiten, denn er ist im Sommer dick geworden und im Winter nährt er sich besser und reichlicher... Wenn ein Untertan nicht gesät hat, mit dem eigenen Getreide den Acker besäen und dann vom Acker nehmen... Frühzeitig die Getreideabgaben einziehen, denn im Frühjahr wird ihm das Hergeben schwerer fallen...“

Alle Schulden von den Bauern zu Michaeli einziehen... Den Bauern, die kein Gespann haben, einsäen; wenn man nicht hilft, dann ist es schwer sich um sie zu bekümmern...

Wenn ein Untertan im Oktober sein Haus nicht ausbessert, soll man ihm zur Weihnachtszeit bei strengster Kälte ein so grosses Loch im Hause einschlagen, dass er beim Nachbar den Sommer erwartet.“²⁾

Wir sehen, das beide Autoren ungefähr dieselben Bestimmungen ergelen liessen, die zum Teil selbst dem Wortlaute nach übereinstimmten.

Zawacki giebt uns auch eine ziemlich ausführliche Aufzählung der Abgaben: „Die Abgaben der Bauern sind:

¹⁾ Teodor Zawacki: Pamięć robót i dozoru gospodarskiego w każdym miesiącu. (Memorandum der Arbeiten und der landwirtschaftlichen Aufsicht in jedem Monat.) Krakau 1637. In der Jagiellonenbibliothek. Unpaginiert. — Wie Zawacki selbst des öfteren bemerkt, hat er noch geschrieben: Księga Ziemiańska (Landwirtschaftliches Buch). Ich konnte diese Schrift nicht ausfindig machen.

²⁾ Zawacki, v. ob.

Grundzins, Miete, Abgaben vom Honig, vom Wald, von der Schenke, von den Fischen; Kapaune, Hennen, Hopfen, Eier, Talg, Pfeffer, Gänse, Hafer, Roggen, Weizen, Eicheln, Nüsse, Kohlrüben, Hanf, Käse, Krebse, Leinsamen. Die Müller, die Enten schlachten, sollen je 16 Groschen geben. Die, die Stroh glimmen, je 18 Groschen. Die Schmiede vom Kohlenbrennen je 27 Gulden. Wenn die Bauern nach Brennholz für sich zum Walde fahren, von jedem Wagen einen Groschen.¹⁾ Zum Walde soll der Vogt mit dem Dorf fahren und dann vor das Herrenhaus mit gleichen Führen“.

Dann weiter, wie bei Gostomski: „Der Bauer, der den Grundzins am Tage vor St. Martini nicht entrichtet, soll am Tage nach St. Martini das Doppelte zur Strafe hergeben... Die Kmetonen sollen frühzeitig zur Arbeit herauskommen. Am Abend soll ihnen die Arbeit ausgeteilt werden. Die Faulen ordentlich verprügeln. Das Gesinde gut bezahlen und bekleiden.“²⁾

Die Angaben, die wir bei den beiden vorerwähnten Autoren finden, sind um so mehr wichtig, als sie beinahe in allen übereinstimmen, somit uns allgemeinere Zustände vor Augen führen.

Fürst Lubomirski berichtet, dass der Eifer bei der Einführung der Frone soweit ging, dass zum Erzbischof entsandte Kommissare beantragten, neben der Tagarbeit selbst *Nachtarbeit* festzusetzen.³⁾

Weiterhin berichtet Lubomirski, dass man im Jahre 1581 zufügte, dass die sechstägige Arbeitsleistung das ganze Jahr hindurch pflichtmässig war, mit der Bemerkung,

¹⁾ Is ist interessant, dass hier das Brennholz nicht frei war.

²⁾ Zawacki, v. ob.

³⁾ Lubomirski, Die landwirtschaftliche Bevölkerung, v. ob., p. 829, citiert: A. K. G. 1559. Ad constituendum imponendumque labores diurnos vel etiam nocturnos subdit... (Dui) duputaverunt.

dass die zwei während des Winters zugelegten Tage doch nur Handarbeitstage waren.¹⁾

In einigen Gütern an der Weichsel (in der Starostei Sochaczew) wurden schon im Jahre 1510 von der Flur drei Tage in der Woche gearbeitet.²⁾

Sigismund August setzte in seinen Gütern 2, 3, nachher 4 Arbeitstage vom *laneus fest* ³⁾.

Wir wissen schon, dass Stefan Batory versuchte, die Macht des Adels durch das Emporheben der Bauernbevölkerung zu brechen. Er versuchte, jegliche Fronarbeit abzuschaffen und die Herrenvorwerke den Kmetonen zu geben oder in gemeinsamer Pacht abzutreten.⁴⁾ Aber zu einer derartigen Umwälzung reichte seine Macht nicht hin.

Zur Zeit Sigismund III. gestatteten selbst die Referendargerichte eine fünf- und sechstägige Fronarbeit.⁵⁾

Fürst Lubomirski meint: im Jahre 1481 wurde vom *laneus* 1 Tag gearbeitet, im Jahre 1530 je 2 Tagen, 1581 je 6 Tage, 1603 je 24 Tage, 1618 schon 32 Tage.

Man muss hervorheben, dass manchmal Versuche vor kamen, wie Fürst Lubomirski bemerkt, mittels bestimmter Verordnungen die Härten der Fronarbeit abzuschwächen.⁶⁾ Aber das waren nur Ausnahmen.

¹⁾ Lubomirski, ebenda, p. 829 (A. K. G. 1581).

²⁾ Ebenda, p. 833, citiert: Reges omn. prov. Castri Sochaczew. 1510. Incole residentes in manso et eciam in medio laneo laborant per 3 dies septimatim.

³⁾ Ebenda, p. 833, citiert: Arch. Dub. A, Metr. Kor. LXXXI. 1556.

⁴⁾ Lubomirski, ebenda, p. 834, citiert: A. M. K. CXXXII. 1586. *Ordinatio in v. Dublany in Oeconomiam uram. Oziminen, sollen verteilt werden praed. interq. colonos atq. prat. piscin. tabern. molend.*

⁵⁾ Ebenda, p. 834; A. S. Ref., 1601.

⁶⁾ Ebenda, p. 836; so A. K. Gniezn. 1532. *Labor. subd. non arendant. — 1563. Intellectoque ex ea (Revisione) subditos ex parte gravari, ppterea gravamina homi. tollere et desertionem suorum bonorum obviare volentes decreo. Ne coloni atque eorum famil. intolerabilibus laboribus oneribus et verberibus graventur et opprimantur sed eosdem labores pro posse obeant...*

Der bekannte Dichter jener Zeit Klonowicz, der an seinem Werke 20 Jahre arbeitete und in diesem „Judasbeutel oder der schlechte Erwerb der Güter“ ein Sittenbild der damaligen, in Polen herrschenden Zustände zu geben beabsichtigte, schrieb unter anderen, dass dem Gutsherrn beim Pflügen so gearbeitet wurde: Zuerst ging der Bürgermeister (eines Städtchens) mit seinem Pfluge, dann die Stadträte, schliesslich die Bauern. — Wehe dem Bürgermeister, der zugleich Fuhrmann war, wenn er nicht zeitig bei der Arbeit erschien. Dann liess der Herr Kastellan seinen Stock ordentlich auf dessen Rücken herunterausen.¹⁾

Klonowicz beschrieb weiterhin die Lage der Bauern folgendermassen: Der arme Bauer arbeitet unablässig für das Gutsvorwerk, mit seiner eigenen Person und mit seinem Vieh bis zum Abend. Er nährt sich mit andauernder Armut und Kummer, mit Kälte und Hitze, mit Tränen, Rauch und Schweiss. Er duldet Marder, Bischöfe..., Steuern, Abgaben und rasende Herren, süffige Tyrannen, hochmütige, habgierige, unzüchtige, die schlimmer sind als Heiden...²⁾

Ein anderer zeitgenössischer Schriftsteller Bielski schrieb: „Das Kmetonenvolk allgemein „Bauern“ genannt, obgleich wir alle durch ihre Arbeit uns gut stehen. Gott selbst weiss, wie lange sie in diesem Zustande aushalten können, nie ausruhen, mit Hand oder Fuss, sie sind bei allen Leuten wie Sklaven.“³⁾

Vielleicht übertrieben die Dichter!

Der schon vorher erwähnte Kanonist, der Geistliche Dr. Martin Śmiglecki schrieb unter anderem folgendes: „Die Herren zwingen ihre Untergebenen zum Einkaufen bei

¹⁾ Klonowicz, Judasbeutel, w. ob., p. 19.

²⁾ Ebenda, p. 101.

³⁾ Herausgegeben 1595.

ihnen... Die Untergebenen müssen den Herren beisteuern für die Hochzeit, für die Reise" u. s. w. ¹⁾

Der bekannte Skarga rief warnend aus: „Wie das Korn unter dem Mühlstein, so sind die Bauern unter ihren Herren“.

Das „Votum eines polnischen Adligen“ aus dem Jahre 1606 sagte: „Der arme Bauer hat selbst nichts zu essen mit Weib und Kind, die Haut ist ihm bis zum Knochen abgetrocknet und der Wind bewegt sie hin und her; sie haben nicht genug, um ihre Nacktheit zu bedecken, trotzdem nimmt von ihnen der Geistliche die Zehnten oder der Herr, die Republik die Steuern“. ²⁾

Schon im Jahre wurde für die Wojewodschaft Sieradz die Lage der Bauern dermassen beschrieben: Kein Bauer ist Roggenbrot, nur Haferbrot; sie sind so arm, dass sie nicht mehr wissen, wie sie weiterhin leben sollen; man findet Frauen in einem Hemd barfüssig auf dem Schnee. ³⁾

Lubomirski übertrieb sicherlich nicht, wenn er schrieb: „Das Volk umschlang ein düsteres Gewand; auf seiner Brust waren die allen Bedrückten gemeinsamen Buchstaben eingeprägt: Tristis usque ad mortem.“ ⁴⁾

* * *

Ehe wir nun zur Endkonklusion über die Privatlasten herantreten, müssen wir noch die Zehntabgaben in Erwägung ziehen.

Die Zehntabgaben bildeten eigentlich ein Mittelding zwischen öffentlichen und privaten Leistungen. Die Kirche war doch damals ein Staat im Staate. Die Zehnten wurden

¹⁾ Śmiglecki, Über den Wucher, w. ob.

²⁾ Citirt bei Gargas, Oekonomische Ansichten, w. ob., p. 7.

³⁾ Citirt bei Lubomirski, Die Landbevölkerung, w. ob., p. 276. Visit. Pabian. 1519. Tek. Narusz. Desc. della Polonia fatta da Mons. Fulvio Ruggieri.

⁴⁾ Lubomirski, ebenda, p. 840.

den Kirchenvertreten, den Geistlichen, der Kirche, als einer öffentlichen Institution entrichtet.

Die Geschichte der Zehntabgaben ist nur wenig ergründet. Das beste auf diesem Gebiete hat Prof. Helcel geleistet, wenn er auch nur einen Teil des Themas berücksichtigt hat.

Als Hauptquellen für die Betrachtung der Zehntabgaben dienen uns die beiden Libri Beneficiorum des Gnesener Erzbischofs Jan Łaski für die Jahre 1511—1532 und des Krakauer Kanonikus Długosz für die Jahre 1440 und 1470, wozu später in zwei weiteren handschriftlichen Bänden Dokumente und Angaben für die Kirchengüter des Krakauer Bistums für die Jahre 1531, 1585, 1590, 1597 und 1625 hinzugefügt wurden.

Die *decima* bezeugt schon durch den Inhalt des Wortes, dass es sich hier um Angaben handelt, die der Kirche in der Höhe eines Zehntels von den Jahreseinkünften, in verschiedener Form, hergegeben wurden.

Die Geistlichkeit zog die Zehnten von dem ganzen landsässigen Volke ein.

Wir finden in dem Liber Beneficiorum von Łaski über die adeligen praedia z. B. folgende Angaben: Item decima manipularis per omnes... agros praediales. De curia et agro praediali... decima manipularis. Ex agris vero praedialibus in eisdem villis decima manipularis provenit et spectat pro plebano eorum parochiali usw.¹⁾

Helcel erklärt, dass die Kirche, seit Beginn der Einführung der Zehntabgaben, einigen stark eingewurzelten Auffassungen und Gebräuchen des Volkes gewisse Konzessionen eingeräumt hatte, dass die späteren, langwierigen Zwistigkeiten zwischen den Ständen der Geistlichkeit und der Ritterschaft ihre Quelle gerade in diesen zuerst einge-

¹⁾ Joannis de Lasco, Liber Beneficiorum Archidioecensis Gnesensis. Gedruckt erst Gnesnae 1880, t. I., p. 21, 31, 347.

rämten und nachher gekürzten Konzessionen hatten. Mit reichlichen Belegen beweist Helcel, dass die Bischöfe gegen gewisse Benefizien das Recht der Aushebung der Zehnten den Fürsten hergaben, wovon noch im XVI. Jahrhundert Spuren zu finden waren.¹⁾

Seit altersher musste der Kmeto die Zehntabgaben den Geistlichen *zuföhren*, nicht der nobilis, der zu keinerlei persöhnlichen Diensten und Pflichten, ausser zum Ritterdienste, sich gebunden fühlte, der sogar die 1374 aufgenommene Grundsteuer nur, wie wir schon wissen, in „*recognitium coronae*“ angenommen hatte. Helcel versichert uns, dass der Gedanke, in diesen Verhältnissen etwas zu ändern, selbst während der grössten Zwistigkeiten zwischen dem Adel und der Geistlichkeit nie hervortrat.²⁾

Die *nobiles pauperes* mussten die *decima* natürlich auch hergeben.³⁾

Über die Zehntabgaben der Kmetonen und der andern landsässigen Bauern finden wir in dem *Liber beneficiorum* von Długosz unter andern folgende Angaben:

Villa Kobylany: 21 laneos kmethonales. Tam cmethones, quam tabernatores et hortulani solvunt *decimam manipulorem* decano et *ducunt* eam propriis curribus in horreum decani... Item 4 hortulani habentes agros proprios et prata... solvunt *decimam manipularem*, sed non dant capones, caseos neque ova... Solvunt *decimam canapi* per quatuor iuncturas molendinatores... Valor *decimae aetimatur* ad triginta marcas.⁴⁾

1) A. Z. Helcel, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der kirchlichen Zehntabgaben, w. ob., p. 11 ff.

2) A. Z. Helcel, ebenda, p. 26.

3) Potkański, Die Adelshufe, w. ob., p. 190.

4) Joansis Długosz, *Liber Beneficiorum dioecesis Cracoviensis*, nunc primum e codice autographo editus, cura Alexandri Przewdziecki, Cracoviae 1863; tom I. (a. 1440), p. 7.

Villa (nobilis) Wyewyorka, in qua 40 lanei cmethonales, de quibus decima fertonalis (also pecunialis) solvitur pro decano... summa 10 marcas. Item haeres deposuit tres laneos cmethonales et convertit in praediales et abstulit decimam a decanato et decimat de illis. ¹⁾

Die Angaben über das letzte Dorf sind interessant. Der Herr nahm den Bauern die Äcker und verwandelte sie in Vorwerksäcker. Er zahlte seine decima, aber die decima des nobilis war eine andere, wie wir bald noch deutlicher sehen werden, als die decima des Bauern. Wir wissen schon, das diese Einziehungen der Bauernäcker zu Gunsten der Vorwerksäcker sehr allgemein waren. Da mit diesen Besitzveränderungen auch Veränderungen der Zehnten verbunden waren, mussten dieselben natürlich zu Zwistigkeiten zwischen den Geistlichen und den Adeligen führen; diese Frage ist aber noch ganz dunkel.

Długosz führt dann noch 11 weitere Dörfer mit *pecuniales decimae* an.

Villa Komorow: Omnes agri villae solvunt et conducunt decimam manipularem et canapalem pro monasterio... ²⁾

Nehmen wir nun Łaski's Liber Beneficiorum zur Hilfe für die Jahre 1511—1532 für das Erzbistum Gnesen.

Ein Dorf, in qua decima manipularis ex agris cmethonalibus proveniens.

Neun andere Dörfer, in quibus ex agris cmethonalibus omnibus decima *manipularis*... et *ducuntur* per cmethones in horrea seu loca per canonicum seu eius factorem designanda; et non solvunt decimam lini aut canapi. ³⁾

¹⁾ Długosz, ebenda, p. 15.

²⁾ Długosz, ebenda, tom. III., a. 1590, w. ob., p. 5.

³⁾ Jan Łaski, Liber beneficiorum, w. ob., p. 347.

Villa Schobotka: decimas *manipulares* tam praediales quam cmethonales eidem plebano solvit.¹⁾

Dann finden wir aber in Łaski's Liber beneficiorum für die der Geistlichkeit gehörenden Dörfer folgende Angaben:

Molendinatores... solvunt pro *missalibus* plebano... de quolibet eorum per unum coretum farinae.

Obora villa: cmethones et incolae omnes... Pro tempore plebano nihil aliud solvunt, solum missalia, ...de quolibet laneo per 2 mensuras frumentorum, unam siliginis et aliam avenae.

Niechanowo villa: die Kmethonen zahlen missalia. Tabernatores vel loco missalium solvunt per unum grossum, hortulani vero per unum coretum avenae.²⁾

Andere Dörfer: Cmethones ex villis eiusdem parochiae nihil aliud solvunt ecclesiae eidem et plebano solum *colendam*³⁾ de laneo per unum grossum, de dimidio laneo per dimidium grossum, et similiter hortulani, necnon denarium sancti Petri a qualibet persona.⁴⁾

Was sollen wir über die missalia, colendae und denarii⁵⁾ sancti Petri denken? Sie sind sicherlich kirchliche Zehntabgaben? Es fällt jedenfalls auf, dass sich diese regelmässigen, pflichtmässigen Abgaben unter Benennungen verstecken, die höherreren Zwecken dienen und stets nur freiwillige Gaben sein sollten.

Wenn wir nun das bisher über die Zehntabgaben Gesagte uns näher ansehen, finden wir, dass die *Bauern* ihre

¹⁾ Ebenda, t. II, p. 49. — Ziemlich oft kommt in diesem Liber beneficiorum die Angabe vor: plebania cum domo et *schola* et horto.

²⁾ Ebenda, t. I, p. 17, 18, 21.

³⁾ Eine Art Neujahrsgeschenk.

⁴⁾ Ebenda, p. 714.

⁵⁾ Ich habe im Manuskript 18 der Jagiell. Bibliotek interessante Angaben über den „denarius S. Petri“ gefunden; leider sind die Quittungsaufstellungen nicht specialisiert, deshalb hier unbrauchbar.

decimae den Geistlichen *zustellen* mussten, nicht aber die Adeligen.

Weiterhin haben wir gesehen, dass die Zehntabgaben von den Adeligen als *manipulares*, von den Bauern gewöhnlich als *manipulares*, oft auch als *pecuniales* gegeben wurden.

Weiter haben wir gefunden, dass die Zehntabgaben vom *Acker* hergegeben wurden. Ob aber *nur* von dem wirklich *bestellten Acker*?

In Łaski's *Liber beneficiorum* finden wir z. B. solche Angaben: *hae duae villae... in toto desertae decimas prae-diales eidem plebano solvere obligantur.*¹⁾

Also kam es vor, dass die Adeligen auch von dem durch den Bauern verlassenen Acker Zehnten hergeben mussten.

Und wie war es mit dem Neu- und Rodeland? Darüber belehrt uns Helcel. Er sagt: Die Frage der vom *Rodeland* erhobenen Zehntabgaben war lange Zeit strittig, bis der Papst Leo X., auf Bitten des Königs und des Erzbischofs Łaski, im Jahre 1515 eine Bulle erliess und die Angelegenheit durch seine apostolische Autorität in Polen regelte, wobei er sich gänzlich auf das Urteil des Gnesener Erzbischofs Janislaw vom Jahre 1227 stützte.²⁾

Die Quintessenz dieser Entscheidung war, dass jegliches Neu- und Rodeland zehntabgabepflichtig war.

Helcel versichert uns weiter, dass sich noch lange ziehmlich zahlreiche, von armen Leuten besiedelte Dorf-flecken vorfanden, die die Zehntabgaben nicht zahlten.³⁾

Die Regel war aber, dass alle landsässigen Volksklassen die Zehnten den Geistlichen hergaben.

¹⁾ Łaski, *Liber benef.*, w. ob., p. 49.

²⁾ Helcel, *Forschungen...*, w. ob., p. 21 ff.

³⁾ Helcel, ebenda, p. 25. Auch in Pawiński's Registerbüchern, wie z. B. t. XIV, p. 408 ff., a. 1580: Der Schulze ohne Zehnten.

An der Institution der Zehntabgaben rüttelte natürlich auch nichts die Einführung der deutschen Kolonisation mit dem deutschen Recht.

Piekosiński versichert uns, dass vielmehr die Geistlichkeit sich dem Anlegen der Dörfer auf deutschem Recht widersetzte und auf dem Beibehalten der Garbenzehnten bestand, woraus grosse Streitigkeiten mit Kasimir dem Grossen entstanden.

Und doch gewann die Geistlichkeit viel durch das Einziehen der Zehnten von Ländereien, von denen sie vorher nichts hatte.¹⁾

Im Vollbewusstsein der Macht beschloss die Geistlichkeit auf dem vierten Piotrkower Provinzialsynod gegen Ende des XV. Jahrhunderts: *Quoniam quibusdam in locis decimae manipulares, in aliis pecuniariae, in plerisque vero penduntur in grano, conseuetudinem antiquam loci cuiuscunque servandam esse decernimus... Colono ex agro discendente, nobilis eundem agrum colens, decimas et proventus ecclesiasticos pro consuetudine pendat. Quod si non exstet in illo territorio aliqua ejus rei consuetudo, solvat eadem onera, quae colonus solvebat; illis tamen exceptis, quae ex rusticitate in nobilitatem indigne transferentur, veluti, ut decimam ducet, denarium S. Petri, canapales solvat, nisi in istis aliter se habeat consuetudo.*²⁾

Der wichtigste Teil dieser kirchlichen Bestimmung war der Umstand, dass die Geistlichkeit eigenmächtig auch über die Zehntabgabepflichten der Adeligen, im gewissen Masse, bestimmte.

Helcel führt aus, dass schon im XV. Jahrhundert die Kirche in Polen des öfteren dem Adel einreden wollte,

¹⁾ F. Piekosiński: Über die höheren Gerichte ..., w. ob., p. 13.

²⁾ Citirt bei Helcel, w. ob., p. 19, 27, (a. 1495 oder 1510).

dass auf ihm die Zustellungspflicht der Zehntabgaben lastete.¹⁾

Was vom Adel galt, galt auch vom König.

Die Kirche in Polen stellte die Zehntabgaben als eine unumgängliche Notwendigkeit hin, ihre Vernachlässigung als ein scelus.²⁾

Bei der *decima* müssen wir noch die freien und unfreien Zehnten unterscheiden.

Der Bauer und die *nobiles pauperes* hatten *unfreie* Zehnten; sie mussten diese an eine im voraus bestimmte Kirche, vielmehr deren geistlichen Vertreter, hergeben.³⁾

Der König und der Adel hatten *freie* Zehnten, d. h. sie hatten das, lange Zeit durch die Kirche nicht angerührte, Vorrecht, dass sie die Zehntabgaben von ihren Herrenäckern einer von ihnen freiwillig gewählten Kirche, Kapelle oder einem Kloster oder einer wohltätigen Anstalt bestimmen konnten.

Der Kampf um diese *decima libera* währte schon, wie uns Helcel belehrt, seit dem XIII. Jahrhundert. Er erreichte seinen Gipfelpunkt gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts, als die Lehren Luther's und Kalwin's viele Anhänger im polnischen Adel fanden. Helcel bringt uns zahlreiche Beweise dafür, dass die von der Landeskirche abgefallenen Adelige der Geistlichkeit jegliches Recht auf die Zehnten absprachen. Gegen diese kämpfte die Geistlichkeit mit rücksichtslosen Waffen. Aber die neue Lehre verlor bald in Polen jegliche Bedeutung. Zu einer wirklichen Einigung kam es, immer nach Helcel, nie, obgleich meistens die Geistlichkeit tatsächlich zur Vernichtung der *decima libera* gelangte.

1) Helcel, ebenda, p. 29.

2) Ebenda, p. 33.

3) Potkański, *Pauperes nobiles...*, w. ob., p. 190.

Im XVI. Jahrhundert, aber auch schon früher kann man von den Zehntabgaben regelnden Landesgesetzen kaum sprechen; die Angelegenheiten regelten vielmehr die Geistlichen selbst auf ihren Provinzialsynoden.

Die die decima betreffenden Rechtsfragen wurden von den geistlichen Gerichten abgeurteilt. So erinnerte ein Landesgesetz aus dem Jahre 1543: *Inscriptiones et venditiones decimarum, inter kmethones et subditos, pro debito ecclesiae vel spirituali personae faciendas possunt suscipere et iudicare iudicio spirituali.*¹⁾

Waren die Zehntabgaben eine drückende Last?

Piekosiński versichert uns, dass namentlich die Geldzehnten sehr schwer auf der Bauernbevölkerung lasteten. Für die Zeit der Lokation führt er aus: „Wenn z. B. bei einem Zins von 16 oder 18 Groschen von der Flur eine Zehntabgabe von 12 Groschen, oder bei einem Zins von 12 Groschen die Zehntabgabe in der Höhe von 6 Groschen ausbedungen war, dann betrug eine solche *Zehntabgabe nicht den zehnten*, sondern den *dritten* Teil oder *zwei Fünftel* des Ertrages.“²⁾ Weiter führt derselbe gelehrte Autor aus, dass gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts bei ungefähr 12 bis 14 Groschen Zins vom Bauernacker die *Zehntabgabe in Geld die Hälfte* oder sogar *zwei Drittel* des Zinses, am häufigsten 12 Groschen ausmachte.³⁾ Diese Angaben finden wir für spätere Zeiten bestätigt in dem Liber beneficiorum von Długosz; dort finden wir solche Angaben für das Jahr 1440: Villa Kobylany: 21 lanci kmethonales; daneben einige hartulani und molendinatores; Valor decimae aestimatur ad triginta marcas.

Villa Bren: 4 lanci cmethonales; aestimatur valor decimae ad 4 marcas.

1) Volumina legum, w. ob., p. 284.

2) Fr. Piekosiński: Über die höhere Gerichtsbarkeit..., w. ob., p. 13.

3) Fr. Piekosiński, ebenda, p. 9.

Glar, villa nobilis: 4 lanei cmethonales; valor decimae ad tres marcas aestimatur.¹⁾

Die Pawiński'schen Registerbücher geben uns naturgemäss über die Höhe der entrichteten Zehntabgaben wenig Aufschluss. Immerhin finden wir in ihnen eine interessante Angabe für das Jahr 1580. Da hatten 11½ Kmetonenfluren Zehntabgaben in der Höhe von 5 Florenen 22½ Groschen zu zahlen; die damals sehr hohe Flurensteuer machte von denselben Äckern gerade ebensoviel aus.²⁾

Dabei müssen wir nicht übersehen, dass die Zehntabgaben in natura direkt zugestellt werden mussten, was natürlich einen neuen Arbeits- und Kostenaufwand bedeutete, dass die damalige grosse Verschlechterung des Geldwertes die Zehntabgaben namentlich in Geld besonders drückend machte und unverhältnismässig hochschraubte, dass die Zehntabgaben in natura während der Erntezeit abgestochen wurden und abgefahren werden mussten.

Es war vom Standpunkte der nach Macht und Opulenz strebenden Geistlichkeit wohl verständlich, wenn ein Privileg super decimas mensae archiepiscopalis gnesnensis bestimmte: quod modo pridem zelo specialis devotionis accensi et ob salutem animarum . . .

Salutem animarum im Verein mit Zehntabgaben wollen wir hier nicht mehr näher erörtern.

Ich gebe J. Łukowski, dem Herausgeber von Łaski's Liber beneficiorum, völlig Recht, wenn er sich auf Helcel beruft, der erklärte, dass die Privilegien der Kirchen und der Geistlichen im Mittelalter, im Grunde genommen, eine Huldigung bedeuteten, die die materielle Kraft der Macht des Geistes darbrachte.

¹⁾ Długosz: Liber beneficiorum, w. ob., t. I, p. 7, p. 11, p. 13. — Im Liber beneficiorum des Erzbischofs Łaski finden wir leider solche Angaben nicht.

²⁾ Pawiński: Registerbücher, w. ob., t. XIV, p. 420, für Districtus Cracoviensis.

Aber derselbe Łukowski geht in seinem Eifer als Geistlicher zu weit, wenn er meint, dass in den Arbeiten einiger polnischer Schriftsteller der Geist des Unwillens gegen die Geistlichkeit der vergangenen Zeiten vorherrscht, wenn er sogar das *subsidium charitativum* der Geistlichkeit als eine patriotische Grosstat darstellt.¹⁾

Die geschichtliche Untersuchung muss ohne Zagen die tatsächlichen Zustände feststellen und die gewissenhaft vorbringen, ohne Rücksichtnahme, ohne Voreingenommenheit, aber auch ohne wissentliche Verheimlichung und Verrenkung gegebener Tatsachen.

Was war, das war eben; was wahr ist, muss gewissenhaft vorgebracht werden; denn nur wissenschaftlich bewiesene Wahrheit zeigt die richtige Bahn der Zukunft.

Sehen wir nun zu, wie geweckte Zeitgenossen über die damaligen Zehntabgaben urteilten.

Modrzewski schrieb von ihnen: *Coloni vero, qui diei onus et aestum pertalerunt, de harpyiarum illarum manibus (der Geistlichen) omnia expectare coguntur.*²⁾

Ein anderer Zeitgenosse beurteilte die Zehntenfrage im Jahre 1605 dermassen: Der arme Bauer hat selbst nichts zu essen mit seiner Frau und seinen Kindern; die Haut ist ihm bis auf die Knochen zusammengeschrumpft; sie haben nicht genug, um ihre Scham zu decken und doch erhebt von ihnen die Kirche ihre Zehnten, der Herr seine Abgaben, der Staat seine Steuern.³⁾

¹⁾ J. Łukowski, Vorwort zu Łaski's *Liber beneficiorum*, w. ob., p. X, LII ff.

²⁾ Modrzewski: *De Republica emendanda*, w. ob., p. 57; citiert auch bei K. von Rakowski: *Entstehung des Grossgrundbesitzes im XV. und XVI. Jahrhundert in Polen*. Hier möchte ich bemerken, dass K. von Rakowski ganz fälschlich von der Entstehung eines Grossgrundbesitzes in Polen des XV. und XVI. Jahrhunderts spricht.

³⁾ *Votum polskiego szlachcica*. (*Votum eines polnischen Adligen*); bei Łojko.

Wir können dem Zeitgenossen Bielski nicht Unrecht geben, wenn er ausrief: Unserer Bauern Leistungen sind unerträglich.¹⁾

Wenn wir die ganzen, der Bauernbevölkerung aufgebürdeten Lasten zusammenfassen und erwägen, müssen wir der Ansicht Dr. Hüppe's Recht geben, dass er dabei nur in der physischen Unmöglichkeit eine Grenze gab.²⁾

¹⁾ Bielski, w. ob.; geschrieben 1595; p. 403.

²⁾ Dr. Hüppe, w. ob., p. 87.

ALLGEMEIN AGRARISCHES.

Pawiński meint mit Recht, dass in Polen damals das Dreifeldersystem vorherrschte. Er zitiert Beispiele: *Laneus regius antiquus* (der alte königliche oder altpolnische) *3 campos continere debet: hiemalem, aestivalem et desertum, alias ugor* (Brache).¹⁾ Auch Piekosiński bringt Beweise dafür, dass *lanei mensura debet esse divisa in tres campos.*²⁾ Er zitiert auch Januszowski's Statuta aus dem Jahre 1600: *laneus debet esse divisus in tres partes.*³⁾ Potkański glaubt uns versichern zu können, dass erst die deutsche Kolonisation in Polen die Dreifelderwirtschaft allgemein machte.⁴⁾

Jedenfalls, das damalige Feldsystem war das Dreifeldersystem, mit der bekannten Schachtellage. Selbst eine Konstitution aus dem Jahre 1600 brachte den Satz: *debet esse divisus laneus in tres campos.*⁵⁾

In seiner mit grossem Fleiss und auf Grund reicher Quellenforschungen verfassten *Historia naturalis curiosa Regni Poloniae* von 1721 schrieb der Jesuitenpater Gabriel

¹⁾ Pawiński: *Księgi podskarbińskie*, w. ob., p. 299, p. 301.

²⁾ Piekosiński: *O łanach w Polsce wieków średnich*, w. ob., p. 97.

³⁾ Ebenda. — Auch *Volumina legum*, w. ob., passim; auch *Długosz: Liber beneficiorum*, w. ob., p. 7.

⁴⁾ Potkański: *Zagroda szlachecka...*, w. ob., p. 255.

⁵⁾ *V. L.*, t. II, w. ob., p. 115.

Rzeczyński¹⁾ über den Ackerboden in Polen: „Terra, qua utantur ad seminationem, eligitur pinguis, dulcis. Optima creditur nigra, temperatae ubertatis, culturae facilis, nec madida, nec sitnus, nitescens post vomerem, adorifera... Alma atque fecunda est ceres nostra... Und er beruft sich hierbei auf die Ansicht eines höheren italienischen Geistlichen, Pomponius Ugonius (von ihm genannt), der dem Papst Paul V. berichtete, dass „Polonia dici potest terrarum nutrix“.²⁾

Wir wissen, dass der Grund und Boden Polens, namentlich Westpolens, von Natur aus nur mässig ertragreich ist. Es ist aber interessant, die oben zitierte Ansicht des italienischen Prälaten zu notieren, die damals ziemlich allgemein war, dass nämlich Polen im XVI. Jahrhundert eine Art Speisekammer Europas war.

Szajnocha hat sicherlich Recht, wenn er schreibt, dass „die Polen niemandem Meister waren in der landwirtschaftlichen Kunst.“³⁾

Der Krakauer Kanonikus und Historiograph Starowolski meinte, für die Zeit der Regierung Sigismund III., dass „in der Ökonomie und in der Landwirtschaft (die Polen) sich erst unlängst emporgehoben haben, und zwar unter dem Einfluss von Ausländern...“⁴⁾

Aber Naudé wird sicherlich nicht übertrieben haben, wenn er, gerade für jene Zeit, versichern zu können glaubt, dass „gegen die polnische Landwirtschaft die preussische nicht concurrenzfähig war, weder auf dem Weltmarkt noch

1) P. Gabrielis Rzeczyński, soc. Jesu: *Historia naturalis curiosa Regni Poloniae, Magni Ducatus Lituaniae annexorumque Provinciarum, in Tractatus XX divisa...* Sandomiriae, 1721; p. 60.

2) ebenda, p. 62.

3) Karol Szajnocha: *Dzieła*, w. ob., p. 327.

4) Szymon Starowolski: *Opisanie Królestwa Polskiego za czasów Zygmunta III.*; aus dem Lateinischen übersetzt ins Polnische und gedruckt in Wilno 1765, w. ob., p. 104.

im Inlande... Das polnische Korn war schwerer als das im Herzogtum Preussen, in Pommern und in der Mark erzeugte, es war zum Verschiffen geeigneter und wurde in Amsterdam, dem damaligen Weltmarkt für Getreide, mehr und besser bezahlt, als das preussische Korn... Aber das polnische Korn war nicht nur in der Qualität besser und gesuchter, es war vor allem auch wohlfeiler zu haben als das preussische. Denn die polnische Landwirtschaft wirtschaftete unter ganz anderen, ungleich günstigeren Productionsverhältnissen als die preussische.“¹⁾

Wie kam es dazu in Polen? Vor allem wollen wir zuerst einen näheren Einblick in die Art und Weise der Arbeit in der damaligen Landwirtschaft in Polen geben.

Die polnischen Dörfer waren gewöhnlich in zwei Reihen aufgebaut, ein Gehöft neben dem anderen; dazwischen war der Weg. Die Häusern waren aus Holz, zuweilen aus Lehm.²⁾ Dieses ist die slavische Formation der Dörfer, wobei die Ackerfelder ungünstiger, weil entfernt vom Gehöft, lagen.

Ich werde mir jetzt die Mühe geben, die landwirtschaftliche Arbeitsweise für die damalige Zeit wiederzugeben nach den Aufzeichnungen von drei sehr geweckten, hoch gestellten Persönlichkeiten, die grössere landwirtschaftliche Besitzungen hatten und zu diesem Zwecke eine Art von landwirtschaftlichen Arbeitsvorschriften verfassten. Diese drei hochadeligen Autoren sind: der Wojewod Anzelm Gostomski (gegen 1560), der Wojewod Jan Ostroróg (Ende des XVII. Jahrhunderts) und Teodor Zawacki (gegen 1630):³⁾

¹⁾ W. Naudé und E. Schmoller: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung, w. ob., p. 23.

²⁾ Gołębiowski, w. ob., p. 5. (nach Kromer: De statu Poloniae... (a. 1574.)

³⁾ Anzelm Gostomski: Notaty gospodarskie, w. b.; Jan Ostroróg: Materiały do dziejów rolnictwa w Polsce w XVI. i XVII. wieku, w. ob.; Teodor Zawacki: Pamięć robót i dozoru gospodarskiego w każdym miesiącu, w. ob.

Jeder Landwirt, mag er ein grosser, mittlerer oder kleiner Besitzer sein, soll wissen, für die Woche, für den Monat, für das Jahr, das, was nötig ist für den Unterhalt der Wirtschaft und der Bauern; dieses soll er abziehen und zurücklegen von seinen Einkünften.

Der Kuhstall ist das Fundament der Landwirtschaft.

Der Bauer soll soviel Land bekommen, dass er Brod nicht zu kaufen braucht.

In jedem gut bewirtschafteten Vorwerk sollen vorhanden sein: Bienen und Tauben.

Der Beamte soll darauf achten, dass die Arbeit gruppenweise vollbracht wird; er soll jeden Tag nicht mehr Arbeit anbefehlen, als er Vögte hat, damit diese überall die Aufsicht haben. Die Arbeiten sollen am Tage vorher, am Abend, angeordnet werden. — Der Beamte soll aufpassen, dass beim Pflügen die Felder durch den Nachbarn nicht gekürzt werden. — Er soll ein besonderes Register der Arbeitskräfte führen und darauf achten, dass auf den Vorwerken nicht mehr Gesinde sich vorfindet, als es nötig ist.

Der Kmeto soll auf dem Vorwerk nicht mit einem schlechteren Gespann arbeiten, als er es auf seinem Acker tut.

Die Vorwerksäcker sollen gemessen werden, damit man weiss, wieviel Acker der Kmeto für den Tag umpflügen, resp. abernten soll.

Die Kmetonen sollen darauf achten, dass alle Nachbarkmetonen säen; sie sollen dem Herrn oder dem Beamten anzeigen, wer nicht sät. Die durch Nachlässigkeit und Faulheit entstandenen Schäden werden sie mitersetzen.

Der Kmeto, der mit dem Dünger auf's Feld fährt, soll vom Felde jedesmal Steine auf den Hof mitbringen; in dieser Weise wird er vom Felde nicht nutzlos zurückfahren, das Feld von den Steinen frei machen und diese zum Mauern und zum Ausbessern der Wege auf den Hof mitbringen.

Die Kmetonen dürfen nur das auf dem Boden im Walde liegende Holz für ihren Bedarf nehmen.

Der Kmeto soll das Brachland vor der Ernte umpflügen; widrigenfalls soll ihm ein Teil der Einkünfte abgezogen werden.

Im Winter soll gedroschen und Holz gehackt werden.

Den Dünger soll man auf das Brachland fahren.

Die Feldarbeit ist am schwierigsten im Frühling; im Herbst sät man nur den Roggen und den Winterweizen, im Frühling dagegen verschiedene Getreidearten und Gartenpflanzen.

Am schwersten ist die richtige Arbeit im Winter zu finden; der Sommer giebt sie selbst an.

Der Acker soll gut bearbeitet, das Vieh sorgfältig gepflegt werden; der Dünger soll richtig ausgeteilt und möglichst reichlich auf den Acker gefahren und unverzüglich zugepflügt werden; sehr wichtig ist die Egge — der „Herr des Ackers“, — denn vom Eggen hängt alles ab; selbst der am besten gepflegte Acker wird wenig hergeben, wenn man aus ihm den Hederich nicht heraus bekommt, was man nur mit der Egge tun kann.

Der gute Landwirt fängt das Jahr mit St. Bartholomäi (24 August) an; denn bis dahin soll von den Feldern alles abgefahren sein und mit dem Säen angefangen werden, was letzteres zu St. Michael (29 September) fertig sein muss.

Die niedriger gelegenen Felder sollen für das Gemenge vorbehalten werden. Die sandigen Felder sollen weniger berücksichtigt werden, denn es lohnt sich nicht sie zu düngen.

Die Wiesen soll man vor dem Herbst mähen, obgleich im Frühjahr das gute Wetter selten vorherrscht. Viele Landwirte verlegen das Mähen der Wiesen auf den Herbst. Dieses ist aber nicht ratsam, denn die Grashalme werden alt und verderben, die Halmblüten fallen ab und es verbleibt nur hartes Stroh, anstatt Heu.

Man soll vor dem Winter die Äcker umpflügen, aber nicht zu früh, denn sonst würden die Felder mit Gras überwachsen, was eine zweite Pflugarbeit im Frühling nö-

tig machen würde. Man soll auch nicht alle Felder vor dem Winter umpflügen; dann würde man im Frühling mit dem Säen und dem Eggen nicht fertig werden, so dass ein Teil der vor dem Winter umgepflügten Felder mit Gras überwüchse.

Die Bauarbeiten soll man im Frühling vollbringen. Die Reparaturen sollen beim ersten Frost vorgenommen werden.

Im Monat Februar soll das Getreide aus den Scheunen gedroschen sein; später machen die Mäuse grosse Schäden.

Das Getreide auf den Speichern soll oft und fleissig gepflegt werden, damit es nicht verdirbt. Es soll auf den Speichern nicht dick liegen.

Das Saatgetreide soll gut und sorgfältig ausgelesen und gereinigt werden.

Ich finde die obigen Angaben sehr interessant. Man muss aber nicht vergessen, dass die landwirtschaftliche Technik nicht überall damals auf demselben, relativ hohen Niveau stand, namentlich nicht die der Bauern.

Welche Pflanzenarten waren damals in Polen bekannt und im Gebrauch? Ich fand folgende: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Leinen, Hanf, Wicke, Rapps, Mohn, Mohrrüben, Hirse, Buchweizen, Senf, Kraut.

Es ist interessant festzustellen, dass in Polen im XVI. Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen, wie: Zuckerrüben, Kartoffeln, dieselben Pflanzenarten allgemein in Anwendung waren wie heutzutage. Dieses trifft auch für die Tierarten zu.

Es muss auch hervorgehoben werden, dass, in den besseren und grösseren Gütern, besondere Sorgfalt auf Saatgetreide gelegt wurde. Dieses wurde oftmals besonders angekauft. So finden wir in einem der Manuskripte Łojkoś, betitelt: „Rechnungen über Geldausgaben aus dem Jahre 1579 betreffs Königlicher Güter in der Wojewodschaft

Krakau, verschiedentlich Angaben: „Angekauft zur Saat guten reinen Weizen.“¹⁾

Wie aus der oben angeführten und aus anderen Quellen zu ersehen ist, scheinen Roggen und Weizen fast ausschliesslich als Brotgetreide angewandt worden sein, während die Gerste oftmals als Futtermittel für Vieh und Gefieder Anwendung fand.

Als Gemenge wurde damals angewandt eine Mischung von Gerste, Hafer, Wicke und Senf.

Allgemein war das Zubereiten von Öl, und zwar: Öl aus Rapps- und Leinsamen für Lampen, Öl aus Mohn- und Hanfsamen für das Zubereiten von Speisen.

Verbreitet war auch das, für die Herren, wie wir es schon gesehen haben, einträgliche Zubereiten von Alkoholgetränken, weniger das Bierbrauen.

Wie Connor und andere berichten, war in Polen damals eine grosse Zahl von Getreide-Mühlen.²⁾

Sehr verbreitet war das Linnenbleichen, auch das Obsttrocknen.

Als Futtermittel für das Vieh fand damals allgemeine Anwendung die Brennessel, in gehacktem Zustande, in Verbindung von Strohhäcksel.

Die Vorwerke wurden von den Besitzern, ew. mit Hilfe von Wirtschaftsbeamten, bewirtschaft. Wir finden aber auch Beweise dafür, dass die Vorwerke verpachtet wurden. So, im Liber Beneficiorum vom Gnesener Erzbischof Jan Łaski: Locatio, conductio arenda. Per Propst gab sein Land in Pacht, wenn er nicht Mittel und Arbeiter dazu hatte, um sein Land selbst zu bestellen. — Die höhere Geistlich-

¹⁾ Łojko, w. ob., Man. 1043: Rachunki pieniężne z r. 1579 dóbr królewskich (województwa krakowskiego.) Ich muss hier noch nachträglich erwähnen, dass Łojko's Manuskripte sich zusammensetzen aus grossen Folianten, von No 1066 bis No 1134. — Łojko's Manuskripte sind Notizen, Aufzeichnungen, Preis — und Massangaben, im Allgemeinen rohes Material, das grösstenteils schwer zu handhaben und nur teilweise anwendbar ist.

²⁾ Connor, w. ob., p. 326.

keit verbat dem Klerus, die Vorwerke weltlichen Leuten in Pacht zu geben. Aber es findet sich dennoch ziemlich oft: „pro predio“; „solet locare diversis hominibus... agri partem“; „per partem solet locare“; „item ex antiquo agri per partes de eodem campo plebani solent locari.“¹⁾

Wie alle Quellen bezeugen, wuchs in Polen des XVI. Jahrhunderts die Intensität der Beackerungsweise. Mit dem Steigen der Produktion stieg auch der Wert des Ackers; besonders wurde er, wie Graf Krasiński bemerkt, nach der Zahl der Arbeitshände bemessen.

Czacki²⁾ und Naruszewicz haben aus Quellenangaben mit grossem Fleiss eine interessante Tafel über den damaligen Ackerwert aufgestellt, die uns das oben Gesagte ziffermässig bestätigt:

Der Wert der Äcker:

Jahr	Preussen und Kujavien		Woj. Krakau und Sandomir		Woj. Lublin		Woj. Kalisch u Gnesen	
	Ertrag eines laneus Fl. Gr.	Schätzung						
1470	—	— für —	17.2	10 für 1	—	— für 1	16 —	10 für 1
1511	30 —	12 „ 1	25.18	10 „ 1	—	— „ —	—	— „ —
1532	49 —	— „ —	29.20	10 „ 1	29. —	10 „ 1	24 —	10 „ 1
1568	48 —	3 1/2 fl	32 —	11 „ 1	30 —	10 „ 1	26 —	10 „ 1
1590	57 —	17 „ 1	39. —	12 1/2 fl	30. —	11 „ 1	—	— „ —
1620	62 —	15 „ 1	—	— „ —	47. —	14 „ 1	54 —	14 1/2 fl

N. B. Der Ertrag ist berechnet im Verhältnis zur Kulmer Flur = 30 poln. Morgen = 60 deutsche Morgen. — Der Geldwert ist auf das Jahr 1766 reduziert.

¹⁾ Jan Łaski: Liber Beneficiorum, w. ob., t. II., passim.

²⁾ Czacki, w. ob. p. 205. — Ich möchte hier mit Nachdruck hervorheben, dass Czacki Łojko's Manuskripte kannte und sich auf ihn mehrmals als auf einen „arbeitsamen Forscher“ berief. Verschiedene spätere Autoren, selbst der grosse Pawiński, scheinen Łojko nicht gekannt zu haben.

Aus der oben angegebenen Tafel ersehen wir zweierlei: 1) dass während des XVI. Jahrhunderts in Polen die Erträge vom Acker entschieden grösser wurden, dass also die Intensität der Landwirtschaft wuchs, 2) dass der Ertrag vom Acker im Geldwert auch entschieden anwuchs, was aber zum grossen Teil auf die steigende Entwertung des Geldes zurückzuführen ist.¹⁾

Es würde sehr interessant und sehr lehrreich sein, wenn wir hier genaue Angaben geben könnten über den wirklichen Ertragswert der Felder und über die Preise der verschiedenen Getreidearten und Viehgattungen. Dazu müssten wir aber vorerst verschiedene schwierige Verrechnungen anstellen, was den Geldwert, die ziemlich chaotischen Masseinheiten,²⁾ die Preise in den verschiedenen Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts anbetrifft. Dazu sind aber vorerst besondere Monographien nötig. Diese Aufgabe übersteigt sicherlich die Ausmasse dieser Arbeit. Vorgearbeitet haben hierin schon ganz ergiebig Łojko, Czacki, Pawiński, auch Jacob.

Czacki, der gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wirkte, hat, mit Hilfe von Naruszewicz, berechnet, dass bis zum Jahre 1540 der Wert des Ackerfeldes und der Wiese gleich war, dass im Jahre 1544 der Wert der Wiese im Verhältnis zum Acker wie 1 zu $1\frac{1}{3}$ und gegen 1560, bei gleichzeitig grösserer Bevölkerung, wie 1 zu $2\frac{1}{2}$ war.³⁾

¹⁾ Czacki: O litewskich i polskich prawach, w. ob., p. 186, schreibt hierüber: Die so gewaltige Preiserhöhung im XVI. Jahrhundert erklärt sich dadurch, dass, gemäss Huebner's Géographie universelle, von Peru allein von 1547 bis 1597 nach Europa für 436 Millionen Goldflorenen Silber hereinkamen. — P. 186 hat Czacki eine interessante Tabelle der Ewaluation der polnischen Münzen, in ihrem Wert zurückgeführt auf den Wert des polnischen Geldes im Jahre 1766, gegeben.

²⁾ Z. B. Eine Konstitution aus dem Jahre 1573 verlangt, dass sich alle an die eingeführten Gewichtsmasse halten. Der Wortlaut dieses Reichstagsbeschlusses zeigt, dass dieses nicht der Fall war. Niemcewicz, w. ob., t. III, p. 450.

³⁾ Czacki, w. ob., p. 206—207

— Eine jedenfalls sehr lehrreiche Feststellung für jene entfernnten Zeiten.

Was die Preise für die verschiedenen Getreidearten anbetrifft, ersehen wir z. B. aus den detaillirten Aufzeichnungen Łojko's, dass bei weitem am teuersten der Weizen war, dann folgten, im Preise, der Roggen, die Gerste und der Hafer. Gegen 1569 waren diese Preise, für dasselbe Mass, 30, 12, 10 und 8 Groschen in der Starostei (Distrikt) Piotrków, 20, 9, 7 und 3 für die Starostei Sandomierz, 16, 8, 7 und 4 Groschen für die Wojewodschaft Łeczyca u. s. w. Für das Jahr 1616, für die Wojewodschaft Posen: Weizen 70 Fl., Roggen 36 Fl., Gerste 38 Fl. und Hafer 20 Fl.¹⁾

Im XVI. Jahrhundert nahm die Landwirtschaft in Polen einen grossen Aufschwung. Korzon hat recht, wenn er feststellt, dass in dieser Zeit der Adelige — Landbesitzer auf dem Acker seine ganze Existenz stützte.²⁾ Schon im XV. Jahrhundert wurde der Ritter zum Landwirt, bemerkt Bobrzyński. Die Mittel zum Bewirtschaften der Ackerfluren in grösserem Masstable gaben den Herren die Reichstagsbeschlüsse, in denen sie unbegrenzte Rechte hatten.³⁾

Die Getreideausfuhr entwickelte sich immer mehr. Danzig's Stellung und Wichtigkeit für Polen wurden immer grösser. Polens Export über Danzig von Getreide und Holz gewann neue Märkte im Westen und Süden Europas. Während gegen das Ende des XV. Jahrhunderts der Schwerpunkt des Danziger Handels im Ostseeverkehr gelegen hat, ging er im Laufe des XVI. Jahrhunderts auf die Nordsee und den Atlantischen Ocean über. Nach Lauffer verteilte sich Danzig's Schiffsverkehr für die Jahre 1474 bis 1476 wie folgt:

¹⁾ Łojko, w. ob., tom. 1085, passim und t. 1091 passim.

²⁾ Korzon, w. ob., t. I., p. 321.

³⁾ Bobrzyński: Prawo propinacyi, w. ob., p. 347.

Hafenplätze an der Ostsee (von denen Schiffe in Danzig einliefen).

Jahre	1474	1475	1476
Schiffe	287	435	413

Hafenplätze an der Nordsee und dem Atlantischen Ocean (von denen Schiffe in Danzig einliefen).

Jahre	1474	1475	1476
Schiffe	113	85	216

Einen gewaltigen Aufschwung nahm in dieser Zeit der Handel Danzig's mit den Niederlanden (Amsterdam war bekanntlich damals der entscheidende Börsenplatz für Getreide: 1474 — 23, 1475 — 44, 1476 — 156 in Danzig eingelaufene Schiffe.¹⁾)

Im XVI. Jahrhundert wurde Danzig, der Haupt-Seehafen Polens, zu einem bedeutenden Welthafen.

Damals war die landwirtschaftliche Produktion Polens hauptsächlich auf den Export eingestellt. Wir werden sicherlich nicht irren, wenn wir feststellen, dass ein enger Zusammenhang existierte zwischen der Getreideausfuhr und dem Bauernlegen.

Der Getreideexport war bedingt durch eine steigende Intensität der Landwirtschaft, was eine beträchtliche Bereicherung Polens im Allgemeinen zur Folge hatte.

¹⁾ Lauffer, w. ob. p. 6.

LITERATUR

(alphabetisch geordnet).

1. Acta Tomiciana.
2. Akta podkanclerskie Franciszka Krasińskiego. (Akten des Unterkanzlers Fr. Krasiński.) Herausg. Warschau 1871.
3. Albertrandi: Stefan Batory, Herausg. Krakau 1860.
4. Bandtkie: Jus polonicum. Warschau 1831.
5. Becmannus: Historia Orbis Terrarum Geographica et Civilis. Francofurti 1707.
6. Prof. Julius Beloch: Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance. (Zeitschrift für Socialwissenschaft.) Berlin 1900.
7. Baliński i Lipiński: Stara Polska. (Das alte Polen.)
8. Prof. M. Bobrzyński: Dzieje Polski w zarysie. (Geschichte Polens im Umriss.) Krakau 1890.
9. Dr. Michał Bobrzyński: Prawo propinacyi w dawnej Polsce. (Das Propinationsrecht im ehemaligen Polen.) Krak. Akad. d. Wissensch. 1888.
10. Prof. M. Bobrzyński: Karta z dziejów ludu wiejskiego w Polsce. (Ein Bruchteil aus der Geschichte der polnischen Bauern.) Krak. Akad. d. Wissensch. 1891/92.
11. Adolf Bocheński: Beitrag zur Geschichte der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock. Krakau 1895.
12. Antoni Borzemski: Kronika Miechowity. (Die Kronik des Miechowita.) Herausg. Krak. Akad. d. Wissensch.
13. Joannes Boterus: Politia Regia in qua Totus Imperiorum Memdus... 1620.
14. F. Brunetière. Revue de deux Mondes. t. IV. Paris 1903.
15. Tadeusz Czacki: O litewskich i polskich prawach. (Über lithauische und polnische Gesetze.) Krakau 1861.
16. Codex diplomaticus Poloniae Minoris.
17. Andreae Cellarii: Regni Poloniae... novissima Descriptio. Amstelodami 1659.
18. Andreas Ciesielski: Ad equites, legatos, ad conventum Varsoviensem... oratio, anno 1572.

¹⁾ Ich gebe nur die tatsächlich von mir gelesenen Quellen an.

19. B. Connor: Descriptio Regni Poloniae. Herausg. v. Mizler de Kolof: Collectio Magna.
20. Cromerus: Polonia. Coloniae 1577.
ed. Cracoviae 1863.
22. M. Fléchier: La vie du cardinal Jean Francis Commendoni. Paris 1695.
23. Dr. Fraustädter: Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preussischen Ostprovinzen. (Zeitschrift für Socialwissenschaft.) Berlin 1900.
24. S. Fredro: Historia Henrici Regis.
25. Friedberg: Von den in Schlesien üblichen Rechten. Breslau 1741.
26. David. Fröhlichius: Bibliotheca, seu Cynosura Peregrinantium... Ulmae 1644.
27. J. Herbut de Fulstin: Statuta Regni Poloniae in ordinem alphabeti digesta. 1620.
28. Dr. Gargas: Poglądy ekonomiczne w Polsce XVII. wieku. (Die ökonomischen Anschauungen in Polen des XVII. Jahrhunderts.) Lemberg 1897.
29. Ludovici Godofredi: Archontologica cosmica. Frankforti 1628.
30. Łukasz Gołębiowski: Domy i dwory. (Häuser und Höfe.) Warschau 1830.
31. Górnicki: Von der Wahl, der Freiheit, Gesetzen und Sitten der Polen. (Aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt.) 1735.
32. Anzelm Gostomski: Gospodarstwo. (Die Landwirtschaft.) Herausg. Krakau 1856.
33. Dr. K. Gorzycki: Zarys społecznej historii Państwa Polskiego. (Umriss der socialen Geschichte des Polnischen Reiches.) Lemberg 1901.
34. Christophorus Hartknoch: De Republica Polonica libri duo. (Sammlungswerk.) Francforti 1687.
35. A. Z. Helcel. Starodawne prawa polskiego pomniki. (Altpolnische Rechtsdenkmäler.) Warschau 1856.
36. Antoni Z. Helcel: Badania w przedmiocie historii dziesięcin kościelnych. (Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der kirchlichen Zehntabgaben.) Warschau 1863.
37. Georgius Hornius: Orbis Politicus. Gorlicii 1670.
38. K. Hozzowski: Wiadomości historyczno-prawne w przedmiocie rzeczy menniczej w Polsce. (Rechtshistorische Forschungen in den Münzverhältnissen in Polen.) Krakau 1864.
39. Dr. Siegfried Hüppe: Die Verfassung der Republik Polen. Berlin 1873.
40. Theodor Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig 1858.

41. Sir William Jacob: Report on the Frade in Foreign Corn... London 1826.
42. Dr. J. Jastrow: Über die Welthandelsstrassen in der Geschichte des Abendlandes. (Volkswirtschaftliche Fragen. Heft 63/64.) Berlin 1887.
43. Jeckel: Geschichte und Darstellung des Polnischen Handels Wien 1890.
44. Kalendarz obserwacyjno-astronomiczny. (Anschaulich-astronomischer Kalender.) Warschau 1860.
45. J. Kleczyński: Poglówne generalne w Polsce. (Die allgemeine Kopfsteuer in Polen.) Krakau 1894.
46. S. F. Klonowicz: Flis. (Der Flösser.) Geschrieben 1595. Gedruckt Danzig 1829.
47. S. F. Klonowicz: Worek Judaszów. (Der Judasbeutel.)
48. Laur. Mizlerus de Kolof: Historiarum Poloniae... Collectio Magna (Sammlungswerk). Varsaviae 1761.
49. M. Kopernik: De aestimatione monetae. Geschrieben 1522. Gedruckt Warschau 1815.
50. Korzon: Wewnętrzne dzieje Polski... (Die innere Geschichte Polens (1764—1794).)
51. Dr. Adam Graf Krasieński: Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen. Krakau 1898.
52. Jan Krasieński: Polska wieku XVI. (Polen des XVI. Jahrhunderts.) Bononiae 1574. Gedruckt Warschau 1852.
53. St. Kutrzeba: Finanse Krakowa w wiekach średnich. (Die Finanzen Krakaus im Mittelalter.)
54. Kromer, siehe Cromerus.
55. Jan Łaski: Liber beneficiorum Archidioecensis Gnesnensis. (Ed. J. Łukowski.) Guesnae 1880.
56. Joachim Lelewel: Stracone obywatelstwo stanu kmiecego. (Das verlorene Bürgertum des Kmetonenstandes.)
57. Władysław Łoziński: Prawem i lewem. (Nach Recht und Willkür.) Lemberg 1904.
58. Fürst Tad. Lubomirski: Rolnicza ludność w Polsce od XV. do XVI. wieku przez T. X-cia L. (Die Landbevölkerung in Polen vom XV. bis zum XVI. Jahrhundert.) Biblioteka Warszawska T. II. Warschau 1857.
59. Fürst Tad. Lubomirski (anonym geschrieben; die Autorschaft ist festgestellt): Włościanie Polski od 1496 do 1573. (Die Bauern Polens von 1496 bis 1573.) (Przegląd Poznański.) Posen 1864.
60. Fürst Tad. Lubomirski: Trzy rozdziały z historyi skarbowości w Polsce 1507—1532. (Drei Abschnitte aus der Geschichte des öffentlichen Finanzwesens in Polen 1507—1532.) Krakau 1868.
61. Fürst Tad. Lubomirski: Jurysdykcya patrymonialna w Polsce. (Die Patrimonial-Jurisdiktion in Polen.) Warschau 1861.

62. Lauffer: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des XV. Jahrhunderts. (Zeitschrift des Westpr. Gesch. Vereins; Heft 33.)
63. Łojko: Manuskrypte in der Fürstlich Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau.
64. W. A. Maciejowski: *Historya włościan i stosunków ich politycznych, społecznych i ekonomicznych w Polsce.* (Geschichte der Bauern und ihrer politischen, socialen und ökonomischen Verhältnisse in Polen). Warschau 1874.
65. *Materyaly do rolnictwa.* (Materialien zur Landwirtschaft.) Herausg. Bibliothek der Krasiński'schen Ordination. Warschau 1876.
66. *Andreae Fricii Modrevi (Modrzewski): Commentarium de Republica emmendanda Libri quinque.* Basileae 1554.
67. H. von Moltke: *Darstellung der inneren Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen.* Berlin 1832.
68. W. Naudé und G. Schmoller: *Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg - Preussens bis 1740.* (Acta borussica.) Berlin 1901.
69. Naudé: *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert.* (Acta Borussica.) Berlin 1896.
70. J. U. Niemcewicz: *Zbiór pamiętników historycznych o dawnej Polsce.* (Sammlung historischer Denkwürdigkeiten über das frühere Polen.) Warschau 1822.
71. Jan Ostroróg: *Materjały do dziejów rolnictwa w Polsce w XVI. i XVII. wieku.* (Materialien zur Geschichte der Landwirtschaft in Polen im XVI. und XVII. Jahrhundert.) Bearbeitet von W. Chomętowski. Krasiński'sche Quellenausgabe. Warschau 1876.
72. Jan Ostroróg: *Pamiętnik do naprawy Rzeczypospolitej.* (Denkschrift zur Besserung der Republik.)
73. Teodor Ostrowski: *Prawo cywilne narodu polskiego.* (Das Civilrecht der polnischen Nation.) 1787.
74. Kr. Opaliński: *Satyra o sposobach pomnożenia miast i nierząd w nich.* (Satire über die Mittel zur Hebung der Städte und ihre Misswirtschaft.)
76. Adolf Pawiński: *Skarbowość w Polsce za Stéfana Batorego.* (Die Staatsfinanzen in Polen zur Zeit Stephan Batory's.) Warschau 1881.
77. Adolf Pawiński: *Źródła dziejowe.* (Geschichtsquellen.) Bände 12, 13, 14, 15. Warschau 1890 und folgende Jahre.
78. Adolf Pawiński: *Młode lata Zygmunta Starego.* (Die jungen Jahre Sigismund des Alten.) Warschau 1893.
79. Adolf Pawiński: *Księgi podskarbińskie.* (Unterkanzlerbücher.)
80. Fr. Piekosiński: *O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich.* (Über das höhre Gerichtswesen des

- deutschen Rechts in Polen des Mittelalters.) Krakauer Akademie der Wissenschaften.
81. Prof. Franciszek Piekosiński: O łanach w Polsce wieków średnich. (Über die Fluren im Polen des Mittelalters.) Krakau 1887.
 82. Fr. Piekosiński: Wiece, sejmy, sejmiki... w Polsce wieków średnich. (Volksversammlungen, Reichstage, Landtage... im Polen des Mittelalters.) Krak. Akad. d. Wissensch. 1900.
 83. Fr. Piekosiński: Sejm walny warszawski z roku 1572. (Der allgemeine Reichstag zu Warschau aus dem Jahre 1572.) Krak. Akad. d. Wissensch. 1897/98.
 84. A. Popławski: Zbiór niektórych materyi politycznych. (Sammlung einiger politischen Materialien.) Warschau 1774.
 85. Karól Potkański: Zagroda szlachecka i włódycze rycerstwo w woj. Krak. w XV. i XVI. wieku. (Pauperes nobiles und die Halbadeligen in der Wojewodschaft Krakau im XV. und XVI. Jahrhundert.) Krak. Akad. d. Wissensch. 1888.
 86. Kaz. von Rakowski: Entstehung des Grossgrundbesitzes im XV. und XVI. Jahrhundert in Polen. Berlin 1899.
 87. P. Rzączyński: „Historia” naturalis curiosa Regni Poloniae. Sandomiriae 1721.
 88. Stanisłai Sarnicii: Annales. Herausg. Cracoviae 1857.
 89. Piotr Skarga: Kazania sejmowe. (Reichstagspredigten.) (Herausgabe der Niwa.) Herausg. Warschau 1900.
 90. Szymon Starowolski: Opisanie Królestwa Polskiego za czasów Zygmunta III. (Aus dem Lateinischen übersetzt.) (Beschreibung des Königreichs Polen zur Zeit Sigismund III.) Herausg. Wilna 1765.
 91. Sim. Starowolski: Polonia. Herausg. Varsaviae 1761.
 92. Szymon Starowolski: Reformacya obyczajów polskich. (Reformation der Sitten und Gebräuche in Polen.)
 93. Staszic: Uwagi nad życiem Jana Zamoyskiego. (Bemerkungen zum Leben Jan Zamojski's.)
 94. Edmund Stawiski: Poszukiwania do historyi rolnictwa krajowego. (Forschungen zur Geschichte der Landesagrarverhältnisse.) Warschau 1858.
 95. Adam Szelański: Pieniądz i przewrót cen w XVI. i XVII. wieku w Polsce. (Das Geld und die Preisumgestaltungen im XVI. und XVII. Jahrhundert in Polen.) Lemberg 1902.
 96. Karól Szajnocha: Dzieła. (Werke.) Warschau 1876.
 97. Józef Szujski: Charakterystyka Zygmunta Augusta. (Die Charakteristik von Sigismund August.) Krakau 1872.
 98. Walery Stroynowski: O ugodach dziedziców z włościanami. (Über die Verträge der Gutsherren mit den Bauern.) Herausg. Wilno 1808.
 99. S. Sugenheim: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft.

100. Surowiecki: O upadku przemysłu i miast w Polsce. (Über der Untergang der Industrie und der Städte in Polen.) 1810.
 101. Tabela długości, objętości i ciężaru... (Tabellen für Längen —, Raum —, und Gewicht-Mass.) Krakau 1841. (Jagiell. Bibliotek.)
 102. Dr. Bol. Ulanowski: Wieś polska pod względem prawnym od w. XVI. do XVIII. (Das polnische Dorf in seiner rechtlichen Stellung vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert.) Krak. Akad. d. Wissensch. 1893/94.
 103. Varsevius: De optimo statu libertatis. (Herausgegeben Chr. Hartknoch.)
 104. Volumina legum. (Gesammelt durch die Piaristen; Herausg. J. Ohrysko.) 7. Bände. Petersburg 1860.
 105. Zawacki: Pamięć robót i dozoru gospodarskiego w każdym miesiącu. (Memorandum der Arbeiten und der landwirtschaftlichen Aufsicht in jedem Monat.) Herausg. Krakau 1633.
 106. Zawacki: Kalendarz wieczny gospodarski. (Der ewige Wirtschaftskalender.)
 107. Zawacki: Księga ziemiańska. (Das Herrenwirtschaftsbuch)
-



INHALTSVERZEICHNIS.

Vorwort	
I. Einführung	Seiten 1— 2
II. Ueber die politische, sociale und rechtliche Lage der Bevölkerung Polens	„ 3— 85
1. Die drei Stände	Seiten 3—18
2. Die allgemeinen Verfassungs- und Rechtsverhältnisse	„ 19—30
3. Die Städte	„ 31—36
4. Die Juden	„ 37—41
5. Die Bauern	„ 42—85
III. Ueber die allgemeine Lage der ökonomischen Verhältnisse	„ 86—109
IV. Ueber das Territorium	„ 110—169
V. Ueber die Verteilung der Lasten	„ 170—249
VI. Allgemein Agrarisches	„ 250—260
VII. Literatur	„ 261

Biblioteka Główna UMK



300052095045

465879

1. oct. 1879

SUB AUSPICIIS GLORIOSISSIMIS
AUGUSTISSIMI AC POTENTISSIMI DOMINI DOMINI



OTTONIS BAVARIAE REGIS

COMITIS PALATINI AD RHENUM BAVARIAE FRANCONIAE ET IN SUEVIA DUCIS CET.
IN INCLYTA UNIVERSITATE LUDOVICO-MAXIMILIANEA MONACENSI

RECTORE MAGNIFICO
PLURIMUM REVERENDO AC DOCTISSIMO ET ILLUSTRISSIMO VIRO
ERNESTO KUHN

PHILOSOPHIAE DOCTORE LINGUAE SANSKRITICAE ET GLOTTOLOGIAE COMPARATIVAE PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO
ACADEMIAE REG. LITERARUM MONACENSIS SOCIO ORD.
ORDINIS MER. S. MICHAELIS CL. III ATQUE ORDINIS LIT. ET ART. A REGE MAXIMILIANO II. INSTITUTI ET ORDINIS REG. SUECICI STELLAE POLARIS EQUITE CET.

PROMOTOR LEGITIME CONSTITUTUS
EXPERIENTISSIMUS ET SPECTATISSIMUS VIR
LUDOVICUS IOSEPHUS BRENTANO

IURIS UTRIUQUE ET PHILOSOPHIAE DOCTOR PROFESSOR OECONOMIAE PUBLICAE PUBLICUS ORDINARIUS REGI SAX. A CONSILIIIS AULICIS INTIMIS ACADEMIAE REG.
LITERARUM MONACENSIS SOCIUS ORD. ORDINIS MER. S. MICHAELIS CL. IV EQUES MAGNIDUCALIS HASSICI PHILIPPINI ORDINIS CL. II COMMENDATOR CET.

FACULTATIS OECONOMICO-POLITICAE P. T. DECANUS ET PROMOTOR LEGITIME CONSTITUTUS
PRAECLARO ET DOCTISSIMO VIRO AC DOMINO

LEONARDO GLABISZ

KONARZEWENSI
EXAMINIBUS RIGOROSIS SUPERATIS
DISSERTATIONE INAUGURALI ADMODUM LAUDABILI TYPIS MANDATA
„DIE AGRARVERHÄLTNISSE IM POLEN DES XVI. JAHRHUNDERTS“
DOCTORIS OECONOMIAE PUBLICAE GRADUM
CUM OMNIBUS PRIVILEGIIS ATQUE IMMUNITATIBUS EIDEM ADNEXIS
DIE XXVI MENSIS IULII MDCCCCIV
EX UNANIMI ORDINIS OECONOMICO-POLITICI DECRETO CONTULIT

IN HUIUS REI TESTIMONIUM HOC PUBLICUM DIPLOMA SIGILLIS MAIORIBUS REGIAE LITERARUM UNIVERSITATIS ET FACULTATIS OECONOMICO-POLITICAE
ADIECTIS FACULTATIS EIUSDEM DECANUS ATQUE RECTOR MAGNIFICUS UNIVERSITATIS IPSI SUBSCRIPSERUNT.

*Ernestus Kuhn
Phil. H.*



*Ludovicus Iosephus Brentano
jur. ut. et phil. doctor*